

Berichte und Studien Nr. 36

# Interne Repression

Die Verfolgung übergelaufener MfS-Offiziere  
durch das MfS und die DDR-Justiz (1954–1966)

Gerhard Sälter

Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e.V. an der  
Technischen Universität Dresden





Gerhard Sälter

## Interne Repression

Die Verfolgung übergelaufener MfS-Offiziere durch das MfS  
und die DDR-Justiz (1954-1966)

# Berichte und Studien Nr. 36

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut  
für Totalitarismusforschung e. V.  
an der Technischen Universität Dresden

Gerhard Sälter

# Interne Repression

Die Verfolgung übergelaufener MfS-Offiziere  
durch das MfS und die DDR-Justiz (1954–1966)

Dresden 2002

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V.  
an der Technischen Universität Dresden  
Mommsenstr. 13, 01062 Dresden  
Tel. (0351) 463 32802, Fax (0351) 463 36079  
Layout: Walter Heidenreich  
Umschlaggestaltung: Penta-Design, Berlin  
Druck: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Dresden  
Printed in Germany 2002

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit  
Quellenangabe gestattet. Belegexemplar gewünscht.

ISBN 3-931648-39-7

## Vorwort

Die vorliegende Studie wurde erstellt im Auftrag und mit Förderung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Angeregt hat das Projekt Dr. Erich Sobeslavsky; für freundliche Unterstützung und Zustimmung zur Publikation danke ich Michael Beleites, der seit Anfang 2001 als Landesbeauftragter in Sachsen amtiert. Die Überarbeitung der Druckfassung wurde von der Gedenkstätte Münchner Platz in Dresden (Stiftung Sächsische Gedenkstätten) bezuschusst.

Bei der Arbeit an dieser Studie habe ich von verschiedenen Seiten hilfreiche Unterstützung erfahren. Zunächst möchte ich mich bei den ehemaligen Häftlingen von Bautzen II bedanken, die mir nicht nur ihre Einwilligung gegeben haben, ihre Schicksale hier darzustellen und das Material dafür zu konsultieren. Sie haben mir in Gesprächen auch weitere Hinweise gegeben. Unterstützung habe ich auch von den Mitarbeitern der Gedenkstätte Bautzen erhalten, die mir ihr Material zugänglich machten und Kontakt mit den Betroffenen vermittelten. Vor allem Cornelia Liebold vom Zeitzeugenbüro hat mir viel Zeit geopfert. Dies gilt ebenso für Dr. Birgit Sack von der Gedenkstätte Münchner Platz in Dresden, die mir freundlicherweise ihr Archiv zur Verfügung gestellt hat. Die Staatsanwaltschaften Neuruppin und Magdeburg haben mir die Einsichtnahme in ihr Aktenmaterial gestattet, und Herr Staatsanwalt Jacoby, Neuruppin, hat mich in einigen Gesprächen an seinem Wissen über das MfS und die DDR-Justiz partizipieren lassen. Herrn Dr. Falco Werkentin, Mitarbeiter beim Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Berlin, verdanke ich einige wertvolle Hinweise. Frau Sylvia Kubina hat mich bei der Benutzung der Bibliothek der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur beraten und auf Material hingewiesen, das mir ohne ihre Hilfe entgangen wäre. Frau Gerlinde Schade und Ulrich Müller von der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes haben mich bei den Recherchen kenntnisreich unterstützt. Michael Schröter, Jakob Nolte und Yvonne Kavermann haben das Manuskript gelesen und mir kritische Hinweise gegeben. Allen sei für ihre Hilfe herzlich gedankt.

Nicht zuletzt gilt mein Dank dem Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung in Dresden, namentlich Dr. Clemens Vollnhals, für die redaktionelle Betreuung und Publikation der Studie in der Schriftenreihe des Instituts.



# Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	11
II.	Der Apparat. Das Ministerium für Staatssicherheit, die SED und die Justiz	15
1.	Der zentrale Akteur: Entstehung des Ministeriums für Staatssicherheit	15
1.1	Konflikte um die Macht: KGB, SED und das Eigeninteresse des Apparats	17
1.2	Politische Weichenstellung Mitte der fünfziger Jahre	19
2.	Die hauptamtlichen Mitarbeiter	22
2.1	Rekrutierung	23
2.2	Interne Disziplinierung und Überwachung: Kompetenzen und Aufgabenverteilung	26
2.3	Strukturen für Prozesse gegen hauptamtliche Mitarbeiter	28
3.	Die Steuerung der Strafjustiz durch SED und MfS	30
3.1	Justizpolitische Vorgaben der SED und strafrechtliche Normen	31
3.2	Koordination auf zentraler Ebene: Regieführung durch die SED	33
3.3	Direkte Einflussnahme durch das MfS	35
3.4	Absicherung der Einflussnahme durch personalpolitische Strategien	37
III.	Hingerichtet in Dresden. Überläufer und „Verräter“ in den fünfziger Jahren	41
1.	Beginn einer Verfolgungswelle: Paul Rebenstock und Karl-Heinz Jaenecke	41
1.1	Tätigkeit Rebenstocks für das MfS: die Verlockungen der Macht	41
1.2	Flucht Rebenstocks und Verhöre in West-Berlin	43
1.3	Entführung oder konspirative Rückkehr?	46
1.4	Untersuchung des MfS gegen Rebenstock und Jaenecke	48
1.5	Gerichtsprozess und Vollstreckung der Urteile	51
2.	Zwischen den Fronten: Paul Köppe und Heinz-Georg Ebeling	54
2.1	Tätigkeit Köppes beim MfS und seine Flucht	54
2.2	Kooperation mit dem Verfassungsschutz und eine Falle des MfS	57
2.3	Verhaftung Köppes, Untersuchungshaft und Ermittlungen des MfS	60
2.4	Flucht und Verhaftung von Ebeling	62
2.5	Beschlussfassung über eine Verurteilung durch Parteiorgane und MfS	64
2.6	Hauptverhandlung, Verurteilung und Vollstreckung	67

3.	Freiwillige Rückkehr in den Tod: Johannes Schmidt	70
3.1	Eine „normale“ Karriere: Wismut, Parteibeitritt und Übernahme in das MfS	71
3.2	Fluchtmotive: berufliche Probleme und innere Distanz zum MfS	72
3.3	Flucht, Aufnahmeverfahren und Rückkehr	74
3.4	Ermittlungen des MfS und Anklageerhebung	76
3.5	Die Gerichtsverfahren: Kriegshetze und Boykotthetze	78
3.6	Hinrichtung und Vertuschung	80
4.	Aus dem Westen entführt: Ehepaar Krüger und Sylvester Murau	82
4.1	Biographien des Ehepaars Krüger	82
4.2	Die verschiedenen Lebensläufe von Sylvester Murau bis 1945	84
4.3	Karriere Muraus im Apparat und das Misstrauen des MfS	87
4.4	Inhaftierung und Entlassung Muraus aus dem MfS	91
4.5	Flucht in den Westen und ihre Konsequenzen	93
4.6	Fahndung nach dem Ehepaar Krüger und ihre „Rückführung“	98
4.7	Überwachung von „Lump“ und Entführung Muraus	101
4.8	Untersuchung des MfS	105
4.9	„Jeden Verräter an unserer gerechten Sache ereilt sein verdientes Schicksal“	110
IV.	Endstation Bautzen II. Aussteiger und Doppelagenten der fünfziger und sechziger Jahre	115
1.	Ein Doppelagent aus Überzeugung: Horst Zimmermann	115
1.1	Widerstand aus dem Innern des Apparats	115
1.2	Verhaftung und Untersuchungshaft	118
1.3	Gerichtliches Verfahren und die Revisionsversuche der Justizbürokratie	120
2.	Zwischen Ost und West: der Fall K. A.	123
2.1	Werbung und Entlassung in einem Sommer	123
2.2	Zwischen zwei Geheimdiensten	126
2.3	Überwachung und Ermittlungen des MfS	128
2.4	Prozess, Haft in Bautzen und ein überwachtes Leben bis 1989	131
3.	An der Mauer verhaftet: Anton Wohsmann	135
3.1	Lebenslauf und Tätigkeit für das MfS	135
3.2	Auflehnung und Verhaftung	137
3.3	Untersuchung des MfS	139
3.4	Gerichtsverfahren und Inhaftierung	142

V.	Interne Repression. Ziele und Methoden des MfS bei der Verfolgung von Überläufern	147
1.	Konflikte, Personen, Delikte	147
1.1	Vor der Flucht bestehende Konflikte	147
1.2	Flucht: Informationsgewinnung in West-Berlin und ihre Gefahren	151
1.3	Das Problem der Geheimhaltung und Strategien der Abschreckung	155
2.	Ermittlungen: Von der Festnahme bis zum Abschlussbericht des MfS	161
2.1	Fahndung, Ermittlung und Observation	161
2.2	Untersuchungsvorgang, Untersuchungshaft und Verhöre	164
2.3	Die Produktion eines fiktionalen Tathergangs in den Verhören	168
3.	Die Steuerung der Urteilspraxis: Prozess und Urteil	172
3.1	Abschlussbericht des MfS und die Interventionen des Apparats	172
3.2	Schwierigkeiten mit der Wahrheit: Die Verhörstrategien des MfS vor Gericht	175
3.3	Die Rolle der Staatsanwaltschaft und der Gerichte	178
VI.	Anhang	183
	Abkürzungen	183
	Quellen	184
	Publizierte Quellen und Literatur	185



## I. Einleitung

Mit den Studien von Jens Gieseke rücken neben den Spitzeln (IM) der Staatssicherheit der DDR, die bislang in der Öffentlichkeit im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit standen, nun auch die hauptamtlichen Mitarbeiter stärker in den Vordergrund. Sie bildeten den Kern des Repressionsapparats in der DDR und gewährleisteten sein Funktionieren.<sup>1</sup> Zu Zeiten der SED-Diktatur galt dieser Apparat in der Öffentlichkeit als geradezu allmächtig, ein Nimbus, der der Wahrnehmung der einzelnen Menschen entsprach, die mit ihm konfrontiert waren. Dieser Nimbus erstreckte sich auch auf seine Mitarbeiter. Diese Männer, und zumeist waren es Männer, wurden aufgrund der Machtfülle, mit der sie tatsächlich ausgestattet waren, als außerhalb der geltenden Rechtsordnung stehend wahrgenommen. Es handelte sich um Personen, deren dienstliche Handlungen dem normalen Rechtsempfinden widersprechen und die auch im privaten und halbprivaten Bereich die Fürsorge und den Schutz des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) genossen. Die Kehrseite dieser oftmals erdrückenden Fürsorge war ein totaler Anspruch des Apparats auf Anpassung, Gehorsam und Dienstbereitschaft. Recht und Gesetz relativierten sich gegenüber diesem Anspruch.

Die Sonderstellung des MfS und seine eigenmächtige Interpretation der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ konnte sich bei Straftaten von Mitarbeitern als Schutz vor Strafverfolgung auswirken.<sup>2</sup> Die Motive des Apparats hierfür waren vielfältig. In einigen Fällen erschien es ihm notwendig, den Anschein von Durchsetzungskraft zu wahren, auch wenn Straftäter, die das MfS und den Staat der DDR erheblich geschädigt hatten, dadurch straffrei ausgingen. Oberstleutnant Günter Wurm beispielsweise, der sich über Jahre hinweg an – teilweise geraubtem – Vermögen des MfS bereichert hatte, wurde zunächst nur zum Major degradiert und auf einen ruhigen Posten in der Provinz versetzt, nachdem seine Unterschlagungen entdeckt worden waren.<sup>3</sup> Bei einer Bestrafung wäre die Reputation des MfS beschädigt worden. Aber auch bei Straftaten im privaten Bereich, bei denen einfache Bürger geschädigt worden waren, schützte das MfS in vielen Fällen die Täter. Die Feststellung, dass beispielsweise im Jahr 1989 knapp elf Prozent der Disziplinarstrafen wegen strafrechtlich relevanter Handlungen ausgesprochen wurden, deutet darauf hin, dass das MfS eine interne Regelung der normalen Bestrafung durch die Gerichte vorzog.<sup>4</sup>

1 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit; Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt.

2 Zum Rechtsverständnis des MfS vgl. Marxen, Recht.

3 Der Spiegel, Nr. 16 vom 17.4.2000, S. 50–55.

4 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 21.

Einige solcher Fälle von Strafvereitelung konnten seit dem Ende der DDR nachgewiesen werden. So hat Klaus Marxen einen Fall von fahrlässiger Körperverletzung dokumentiert, die von einem Angehörigen des MfS außerhalb des Dienstes begangen worden ist und deren Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft vom MfS erfolgreich verhindert werden konnte.<sup>5</sup> In einem anderen Fall wurde im Juni 1951 ein Doppelmord verschleiert, indem das MfS der Mordkommission der Kriminalpolizei in Halle die gesamten Akten und Beweismittel zum Vorfall wegnahm und den Leiter der Mordkommission, der die Angelegenheit anscheinend nicht als beendet ansah, verhaftete und wegen Spionage zu lebenslangem Zuchthaus verurteilen ließ.<sup>6</sup> In einem Fall von doppeltem Totschlag und schwerer Körperverletzung, bei dem 1984 ein MfS-Offizier vor der Kreisdienststelle Güstrow auf drei Arbeiter geschossen hatte, wurden die Ermittlungen von der zuständigen Staatsanwaltschaft einfach eingestellt.<sup>7</sup> Korruptionsfälle mit Beteiligung höherer MfS-Funktionäre konnten naturgemäß ebenfalls erst nach 1989 aufgedeckt werden.<sup>8</sup>

In der vorliegenden Studie werden MfS-Mitarbeiter vorgestellt, die in den fünfziger und sechziger Jahren die Kehrseite dieses mächtigen Schutzes erfahren mussten. Sie waren zumeist, teilweise nach nur kurzer Dienstzeit, auf unterschiedliche Weise selbst mit dem Apparat in Konflikt geraten oder waren mit dessen Methoden und Zielen nicht mehr einverstanden, nachdem sie die Praxis der Repression durch eigene Beteiligung festgestellt hatten. Alle haben versucht, sich durch Flucht über West-Berlin in die Bundesrepublik diesem Apparat zu entziehen. Einige flüchteten aus dem aktiven Dienst, andere waren bereits aus dem MfS entlassen worden und manche hatten die Zugehörigkeit zum MfS schon fast vergessen, als sie von ihrer Vergangenheit eingeholt wurden. Diesen elf Menschen, einer Frau und zehn Männern, ist gemeinsam, dass sie dem langen Arm des MfS auch im Westen nicht entgehen konnten. Weil der Anspruch des MfS auf Treue und Gehorsam total war, reichte er über das Ende des Dienstverhältnisses und über die Grenzen der DDR hinaus. In der Auffassung des MfS waren sie, soweit sie noch im aktiven Dienst waren, durch ihren Grenzübertritt zu Fahnenflüchtigen geworden. Ob allerdings Deserteur oder nicht, sie alle wurden als Verräter betrachtet.

5 Dieser Fall wurde aufgrund der Aussagen der Betroffenen rekonstruiert. Vgl. Marxen, *Recht*, S. 16f.

6 Dieser Fall wurde von Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt aufgedeckt. Vgl. Bericht des LKA Sachsen-Anhalt, Abt. 5/ZERV, vom 22.4.1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 24f.).

7 Marxen/Werle, *Aufarbeitung*, S. 52f. Die beteiligten Staatsanwälte sind 1996 aufgrund dieses Falls wegen Rechtsbeugung zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

8 Beispielsweise der Fall des Leiters der Bezirksverwaltung Schwerin des MfS, Werner Korth, der sich aus Beständen des MfS Immobilien zu Preisen weit unter dem realen Wert beschaffte. Vgl. Fahnenschmidt, *DDR-Funktionäre*, S. 38–40, 54, 158.

Sie wurden nach ihrer Flucht mit langer Geduld und erheblichem Aufwand bespitzelt und überwacht, bis sie sich durch Unachtsamkeit oder weil sie glaubten, eine ausreichende Zeit sei vergangen, wieder in die DDR begaben. Bei einigen reichte die Geduld des MfS nicht aus und sie wurden mit Gewalt oder durch Tricks wieder „zurückgeholt“, wie das im Jargon des MfS hieß. Dann wurde ihnen der Prozess gemacht und die Urteile waren durchweg drakonisch. Bei den elf im Folgenden beschriebenen Fällen wurden sieben Personen Mitte der fünfziger Jahre in Dresden durch das Fallbeil hingerichtet. Vier weitere wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, von denen einer nur durch einen Zufall dem Todesurteil entgangen ist. Nach ihrer Entlassung wurden sie weiter überwacht und kontrolliert.

Die Studie untersucht das Phänomen des Verrats unter zwei Gesichtspunkten. Einerseits soll das Ausmaß an Überwachung und Druck gezeigt werden, den ein Repressionsapparat wie das MfS auch nach innen organisieren musste, um Geheimhaltung und Linientreue seiner Mitarbeiter zu gewährleisten. Weitreichende Kontrolle sollte sie dazu bringen, nach den Vorschriften des MfS und den Erwartungen der SED zu funktionieren. Die Leitung des MfS war sich der absoluten Loyalität in den fünfziger Jahren keinesfalls sicher und wurde in ihren Befürchtungen durch die Flucht zahlreicher Mitarbeiter noch bestärkt. Dies galt besonders für jene Zeit im Kalten Krieg, als die DDR ihre Grenze noch nicht vollständig abriegeln konnte. Auf der anderen Seite steht die Auswirkung der internen Repression auf die einzelnen Mitarbeiter. Die repressive Haltung nach innen schuf eine Atmosphäre gegenseitiger Bespitzelung und latenter Gewalt unter den Mitarbeitern. Der psychische Druck, der daraus entstand, führte bei einigen Mitarbeitern erst zu der Haltung, deren Konsequenzen durch die Überwachung vermieden werden sollten: der inneren Distanzierung von den Zielen und Methoden des Apparats und dem Versuch, sich ihm zu entziehen. Die vom MfS in Szene gesetzte Verfolgung von Überläufern erzeugte Druck nach innen und bildet gleichzeitig ein Element in der Geschichte von Herrschaft und Repression in der DDR.

Die Darstellung basiert im Wesentlichen auf drei Arten von Quellen. Es wurden zunächst, soweit das in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich war, Akten des MfS gesichtet. Die Gedenkstätte Bautzen hat mir nach Genehmigung durch die Betroffenen Interviews und Häftlingsdaten zur Verfügung gestellt, soweit diese verfügbar sind. Außerdem wurden Justizakten eingesehen, die im Zuge der nach 1989 angestellten Ermittlungen entstanden sind. Der Text gliedert sich in fünf Kapitel, von denen das zweite die politischen und institutionellen Rahmenbedingungen der Fallgeschichten darstellt. Im dritten Kapitel und vierten Kapitel werden die Fallgeschichten rekonstruiert. Für das vierte Kapitel konnte die Darstellung neben den Akten des MfS in erheblichem Umfang auf Selbstzeugnisse in Form von Interviews und zusätzlichen Hinweisen zurückgreifen. Gerade die Berichte von ehemaligen Gefangenen können nicht nur ein Gefühl für die mit der

Inhaftierung verbundene Gewalt vermitteln, sondern auch erheblich zur Korrektur der Aufzeichnungen des Apparats beitragen. Im fünften Kapitel wird schließlich eine vergleichende Analyse der Fälle vorgenommen.

## II. Der Apparat. Das Ministerium für Staatssicherheit, die SED und die Justiz

### 1. Der zentrale Akteur: Entstehung des Ministeriums für Staatssicherheit

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) wurde 1950 errichtet. Seine Entstehungsgeschichte hängt eng mit dem Aufbau eigenständiger staatlicher Strukturen in der SBZ/DDR zusammen, die einen von der sowjetischen Besatzungsmacht weniger abhängigen Zugriff auf das Exekutivpersonal und die Bevölkerung ermöglichen sollten. Trotz erheblicher sowjetischer Bedenken genehmigte Stalin im Dezember 1948 die Einrichtung einer politischen Geheimpolizei. Im Laufe des Jahres 1949 wurden dann die organisatorischen Vorbereitungen für eine Abtrennung von der Kriminalpolizei getroffen, wobei dem inneren Geheimdienst ein Drittel des Personalbestandes der Kriminalpolizei zugesichert wurde. Geleitet wurde die Umstrukturierung bereits von Erich Mielke als Vizepräsident der Deutschen Verwaltung des Innern (DVdI) für „Allgemeines“. Mielke war bei einigen Angehörigen der Parteileitung, besonders bei Ulbricht, schon als Leiter des neuen Apparats und 1950 auch als erster Minister für Staatssicherheit vorgesehen, scheiterte aber am sowjetischen Veto.<sup>1</sup>

Organisatorisch ging das MfS aus der politischen Polizei in der SBZ hervor. Die politischen Kommissariate der Kriminalpolizei (Abteilung K 5) waren 1947 von der DVdI zur Bekämpfung politischer Straftaten, von Kriegsverbrechen, illegalem Waffen- und Sprengstoffbesitz bis zu Äußerungsdelikten (Verbreitung von Gerüchten und unerwünschter Propaganda) gegründet worden. Sie waren damit zuständig für alle Delikte, „die den Neuaufbau unserer jungen Demokratie gefährden“, wie ein Polizeioffizier festhielt.<sup>2</sup> Seit dem August 1947 erhielten sie zusätzlich die Aufgabe, Ermittlungen in Entnazifizierungsverfahren durchzuführen, was bis zu ihrer Auflösung, jedenfalls was die Kapazitäten anging, das wichtigste Aufgabenfeld blieb. Die K 5-Abteilungen waren eng mit dem entstehenden Apparat der SED und der sowjetischen Geheimpolizei verzahnt und nur teilweise in polizeiliche Strukturen eingebunden. Die politische Polizei war weitgehend eigenständig und verfügte 1949 über fast 1 600 Mitarbeiter, etwa ein Viertel des Personalbestands der Kriminalpolizei.<sup>3</sup>

- 1 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 59-64.
- 2 Zit. nach ebd., S. 55. Zu den Bedrohungsszenarien der SED und ihrem Einfluss auf die Polizei vgl. Lindenberger, police populaire.
- 3 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 55-59.

Aus den K 5-Abteilungen entstand im Herbst 1949 der direkte Vorläufer des MfS, die Hauptverwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft im gerade entstandenen Innenministerium der DDR. Sie wurde per Gesetz am 8. Februar 1950 zum Ministerium für Staatssicherheit erhoben.<sup>4</sup> Daneben firmierte eine Vorläuferorganisation bis Anfang 1950 als Dezernat D, Außenstelle K, Abteilung K-D oder K-0 der Volkspolizei. Allerdings waren bereits im November 1949 Einstellungen in das MfS erfolgt.<sup>5</sup> Bis Ende 1952 war die Organisationsphase des MfS im wesentlichen abgeschlossen. Der Personalbestand war auf 8 800 Mitarbeiter angewachsen. Die territoriale Gliederung war nach der Aufhebung der Länder und der Gebietsreform der DDR den neuen Strukturen angepasst worden. Neben der Berliner Zentrale bestanden nunmehr Bezirksverwaltungen entsprechend den neu eingerichteten Bezirken und Kreisdienststellen in den zahlenmäßig verdoppelten Kreisen der DDR. Die dienstrechtliche Verfassung war militärischen Strukturen angepasst worden, wobei die bis dahin verwendeten Dienstgrade der Volkspolizei in militärische Ränge umgewandelt und auch das Dienstverhältnis selbst nach militärischem Vorbild strukturiert wurden.<sup>6</sup>

Die erste größere Erschütterung nach dieser strukturellen Konsolidierung erfuhr das MfS mit dem Aufstand vom 17. Juni 1953, den es weder vorhergesehen hatte noch verhindern konnte.<sup>7</sup> Danach wurde es am 23. Juli 1953 als Ministerium aufgelöst und der Minister Wilhelm Zaisser als Chef abgelöst.<sup>8</sup> Bis zum 24. November 1955 war die Organisation als Staatssekretariat für Staatssicherheit (SfS) dem Innenministerium unterstellt. Es wurde geleitet von Staatssekretär Ernst Wollweber, der im November 1955 Minister und zum 1. November 1957 von Erich Mielke abgelöst wurde. Mielke leitete das Ministerium bis zu seiner Auflösung 1989.<sup>9</sup>

4 Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 27; Gill/Schröter, Ministerium, S. 71 f.; Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 146, 156; Engelmann, Forschungen, S. 187, dort auch weitere Literatur zu beiden Vorläuferorganisationen.

5 Siehe Kap. III: Ehepaar Krüger, Murau und Rebenstock.

6 „Das Ministerium für Staatssicherheit war bis 1953 organisatorisch entfaltet, personell ausgestattet und hatte sich als Herrschaftsinstrument mit zahllosen Verhaftungen etabliert.“ So Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 126, siehe auch S. 110.

7 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 155–162, 197–200.

8 Zaisser wurde im Juli 1953 aus dem ZK und im Januar 1954 gemeinsam mit Rudolf Herrnstadt aus der Partei ausgeschlossen. Vgl. Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 21 f.

9 Vgl. Gill/Schröter, Ministerium, S. 72. Zur Ablösung Wollwebers durch Mielke vgl. auch Engelmann/Schumann, Kurs. Zu Wollweber siehe Flocken/Scholz, Wollweber; Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 30–35. Zu Mielke siehe Otto, Mielke, und Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 237–243.

## 1.1 Konflikte um die Macht: KGB, SED und das Eigeninteresse des Apparats

Große Bedeutung für Organisation und Tätigkeit besaßen zunächst, wie in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen der DDR, die sowjetischen Berater.<sup>10</sup> Es waren Offiziere des KGB, die das MfS aufgebaut haben und in den ersten Jahren Aufgaben, Strategien und praktische Einzelheiten festlegten.<sup>11</sup> Bis zum Sturz Zaisers besaßen die Berater und Instruktoren des KGB ungehinderten Zugang zu den Akten und eine weitgehende Weisungsbefugnis gegenüber Offizieren und Mitarbeitern. Aber auch danach war, trotz der seit 1953 stärkeren Position der Partei innerhalb des Apparats, der sowjetische Einfluss keinesfalls gebrochen, allenfalls leicht zurückgedrängt.<sup>12</sup> Im Sommer 1953 wurde jede Abteilung der Bezirksverwaltung Schwerin von einem sowjetischen Instrukteur geleitet.<sup>13</sup> Immer wieder findet sich auch in den folgenden Jahren ihr Einfluss in Einzel-, Personal- und Strategiefragen.<sup>14</sup> Mitte der fünfziger Jahre waren es noch über siebzig sowjetische Berater, welche die Arbeit des MfS planten, kontrollierten und „anleiteten“, wie es im SED-Jargon formuliert wurde.<sup>15</sup> Für Anfang der fünfziger Jahre gehen Schätzungen von mehreren hundert aus.<sup>16</sup> Erst nach dem Amtsantritt Mielkes ging ihr Einfluss deutlich zurück: sie wurden im November 1958 auf den Status von Verbindungsoffizieren heruntergestuft und ihre Zahl von 76 auf 32 Offiziere vermindert.<sup>17</sup>

Mit der Konstellation zu Beginn der fünfziger Jahre war ein Konflikt zwischen der SED-Führung und der für Deutschland zuständigen KGB-Abteilung um die Kontrolle des geheimpolizeilichen Apparats vorprogrammiert.<sup>18</sup> Dieser Konflikt entlud sich nach den Ereignissen vom Juni 1953, denen das MfS unvorbereitet und recht hilflos begegnet war, zunächst an der Person des Ministers Zaiser. Auf einer Sitzung des ZK der SED im Juli 1953 wurde dem MfS mangelnde Vorbereitung vorgeworfen. Als Konsequenz wurde Zaiser seines Amtes enthoben und das MfS als Staatssekre-

10 Zum sowjetischen Einfluss in der frühen Entwicklungsphase der SBZ/DDR vgl. Wettig, Machtapparate.

11 Vgl. Gill/Schröter, Ministerium, S. 76f.; Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 90–92; Marquardt, Kooperation.

12 Engelmann, Diener zweier Herren, S. 52–54, 60f.

13 Verhörprotokolle Susanne Krüger vom 18. 4. und 21. 4. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 511–543).

14 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 24–30.

15 Engelmann/Schumann, Kurs, S. 19, Anm. 83.

16 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 25.

17 Engelmann, Diener zweier Herren, S. 71.

18 „Die personellen Weichenstellungen waren von der Einflusskonkurrenz zwischen dem sowjetischen Geheimdienst und Ulbricht geprägt.“ Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 163.

tariat ins Innenministerium eingegliedert. Wollweber wurde zu seinem Chef berufen und als solcher stellvertretender Innenminister.<sup>19</sup>

Der Aufstand vom Juni bot gleichzeitig Grund und willkommene Handhabe, das MfS strukturell zu reorganisieren und es besser in den Staats- und Parteiapparat der DDR einzubinden. Mit Zaisser wurde als Konsequenz des 17. Juni 1953 nicht nur ein Konkurrent Ulbrichts entfernt. Seine Entmachtung hing augenscheinlich auch damit zusammen, dass er, eventuell mit Unterstützung der sowjetischen „Freunde“, versucht hatte, das MfS aus der Sphäre direkter Einflussnahme der Parteileitung herauszuhalten.<sup>20</sup> Diese Distanzierung hatte bereits 1952 eine deutliche Kritik seitens der Parteiführung an der geheimdienstlichen Praxis provoziert. Das MfS wurde nun einer intensivierten Kontrolle durch die SED und die Parteioberen unterworfen, die damit den sowjetischen Einfluss etwas vermindern konnten. Auf Beschluss des Politbüros der SED vom September 1953 wurden die Parteiorganisationen innerhalb der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS den jeweiligen Parteigremien auf Bezirks- und Kreisebene unterstellt, um auch auf den unteren Ebenen eine horizontale Kontrolle seitens der Partei gegenüber den einzelnen Diensteinheiten in der Provinz zu verstärken. Damit war die einheitliche Parteiorganisation innerhalb der Staatsicherheit (im Rang einer Bezirksleitung, frühere Landesleitung VIIc), die von der Leitung des MfS besser kontrolliert werden konnte, aufgelöst.<sup>21</sup> Die Kontrolle der Parteigliederungen im MfS war damit von dessen Leitung auf Instanzen in der Partei selbst übergegangen.

Flankiert wurde die Umstrukturierung der Parteigliederungen im MfS durch verbesserte Zugriffsmöglichkeiten der Parteispitze auf die Leitung des Ministeriums. Zaisser war im Politbüro selbst für die Kontrolle der Sicherheitsorgane und damit auch des MfS verantwortlich gewesen; eine solch starke Position wurde nach seinem Sturz keinem MfS-Chef mehr eingeräumt.<sup>22</sup> 1953 wurde im Zuge der Neuregelung des Verhältnisses von Partei und Geheimpolizei beim ZK der SED mit der Abteilung Sicherheitsfragen eine Instanz zur Kontrolle der bewaffneten Organe geschaffen. Sie war Ulbricht gegenüber verantwortlich, der diese Kompetenz auch auf der Ebene des Politbüros an sich zog.<sup>23</sup> Gleichzeitig konstituierte sich eine nur mit wenigen Personen des inneren Führungszirkels besetzte Sicherheitskommission im

19 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 9–12.

20 Engelmann, Diener zweier Herren, S. 54. Zur deutschlandpolitischen Strategie Berijas und des KGB, in die Zaisser eventuell eingebunden war, und zu den fraktionellen Machtkämpfen innerhalb der SED vgl. die knappen und erhellenden Ausführungen bei Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 25f.

21 Vgl. Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 12–21; Engelmann, Diener zweier Herren, S. 56f.; Süß, Verhältnis, S. 14–17. Zur Parteistruktur im MfS und ihrem Umbau 1953 vgl. Schumann, Parteiorganisation, S. 107–114.

22 Süß, Verhältnis, S. 6f.

23 Ebd., S. 8–11. In den späteren Jahren konnte das MfS diese Überwachung durch die Besetzung der Abteilung Sicherheitsfragen mit OibE teilweise unterlaufen.

Politbüro, die in wichtigen Fällen die direkte Befehlsgewalt gegenüber dem MfS ausübte. Ihre Funktion übernahm seit 1960 der Nationale Verteidigungsrat.<sup>24</sup>

Mit dem Konflikt über die Kontrolle des Apparats waren Differenzen über die inhaltliche Ausrichtung seiner Tätigkeit verbunden. Deshalb wurde mit dem Austausch des Leiters auch eine Neuausrichtung der Strategie vorgenommen. Wollweber orientierte die Leiter der selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen im August 1953 auf einen Ausbau des geheimen Apparats, um das „Eindringen in die feindlichen Zentralen“ zu erleichtern, und auf eine intensiverte Parteiarbeit in der eigenen Behörde. Damit trug er der Kritik der Parteispitze an der Tätigkeit des MfS in den vergangenen Jahren Rechnung. Als weitere Konsequenz wurde dem SfS/MfS im September 1953 vom Politbüro angeraten, die operative Arbeit in Westdeutschland und West-Berlin auszubauen. Im Zuge dieser Politik wurde auch der bis dahin eigenständige und dem Außenministerium unterstehende Auslandsgeheimdienst als Hauptabteilung XV dem SfS eingegliedert.<sup>25</sup>

Wollweber versuchte die Repression gegenüber Kritikern im Lande mit einem geheimdienstlichen Angriff auf westliche Organisationen zu verbinden, da er sich, der Vorstellung der SED folgend und auf die tatsächlich intensiven Bemühungen aus dem Westen (beispielsweise der KGU) reagierend, oppositionelle Haltung immer nur als von außen provoziertes Agententum vorstellen konnte.<sup>26</sup> So fallen in die Amtszeit Wollwebers die „konzentrierten Schläge“ gegen die tatsächlich oder vorgeblich mit westlichen Organisationen kooperierenden Bürger und gegen diese Organisationen selbst. In mehreren Wellen wurden zahlreiche Bürger der DDR wegen Agententätigkeit verhaftet und einige Personen aus Westdeutschland entführt, besonders aus West-Berlin. In der Folge wurden diese Personen in Schau- und Geheimprozessen zu langjährigen Zuchthausstrafen und einige auch zum Tode verurteilt.<sup>27</sup>

## 1.2 Politische Weichenstellung Mitte der fünfziger Jahre

Trotz der unter Wollweber einsetzenden massiven Repressionswelle scheint allerdings in seiner Amtszeit das MfS noch nicht so eindeutig festgelegt gewesen zu sein, wie es danach unter Mielke der Fall war. Das zeigt eine Episode, in der nach der Flucht Rebenstocks dessen Vorgesetzter, der Leiter der Bezirksverwaltung Neubrandenburg, Oberstleutnant Richard Horn, sich

24 Ebd., S. 11–14. Zu Gründung und Kompetenz des Nationalen Verteidigungsrats vgl. Brühl, Im Gefolge Moskaus, S. 29–32.

25 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 12–21. Aus der HA XV entstand später die Hauptverwaltung Aufklärung, die Auslandsspionage im MfS.

26 Ebd., S. 37–41.

27 Engelmann, Diener zweier Herren, S. 58f. Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge.

scharfen Angriffen wegen „mangelnder Wachsamkeit“ ausgesetzt sah. Horn reichte ein Entlassungsgesuch ein, in dem er die Praxis des MfS einer weitgehenden Kritik unterzog: „In unserer Tätigkeit bin ich grundsätzlich nicht einverstanden mit den Richtlinien der Kaderwerbung, mit den konspirativen Festnahmen und den nichtöffentlichen Prozessen. [...] Durch die Erfahrungen, welche ich während meiner Zugehörigkeit zum MfS gemacht habe, bin ich heute so weit, dass ich ein zweites Mal diese Verpflichtung nicht unterschreiben würde.“ Besonders kritisierte er das Verhalten der Parteisekretäre ihm gegenüber. Seine Kritik, von einem alten Kommunisten geäußert, veranschaulicht die vorherrschende Mentalität im MfS zu dieser Zeit: „Der in dieser Lektion angewandte Nazijargon rief Erinnerungen an die Naziversammlungen von vor 1933 in mir wach. Hätte ich damals nicht so viel Angst gehabt vor den unausgesprochenen Drohungen, mit der die Luft im MfS gefüllt war, so hätte ich, schon aus Scham vor der Bezirksleitung unseres Parteiorgans, meine Entpflichtung eingereicht.“<sup>28</sup> Diese Passagen zeigen ein ambivalentes Bild des frühen MfS: Zwar wirft die Kritik Horns ein bezeichnendes Licht auf die geheimpolizeiliche Praxis wie auf die Atmosphäre im MfS, jedoch weist die Tatsache, dass Horn nicht nur eine Leitungsfunktion im MfS wahrnahm, sondern auch dem Staatssekretär einen solchen Brief schrieb, darauf hin, dass die Entwicklung des MfS in einigen Punkten nicht so klar determiniert war, wie es in der Rückschau erscheinen mag.

Eine weitere politische Richtungsänderung in der Arbeit des MfS bahnte sich im März 1955 an. Die Leitungsgremien mehrerer Geheimdienste des Ostblocks wurden auf einer Konferenz in Moskau auf eine neue Linie eingeschworen, die Wollweber am 22. März in einer Leiterkonferenz des MfS weitergab. Eine wichtige Änderung war die Aufgabe der bisherigen Strategie, die auf ein Eindringen in „feindliche Agentenzentralen“ und der propagandistisch ausnutzbaren Aufdeckung von Kontakten westlicher Organisationen zu oppositionellen Kräften in der DDR abzielte. Sie wurde ersetzt durch eine effizientere Organisierung eigentlicher Spionage im militärischen und politischen Bereich. Eine praktische Konsequenz aus diesem Wechsel war die Einrichtung von Abteilungen für Auslandsspionage (Linie XV) in den Bezirksverwaltungen. Nicht mehr die Enttarnung westlich gesteuerter „Spione und Diversanten“ wurde jetzt als Hauptziel definiert, sondern die Beschaffung tatsächlich informativer Materialien über die Ziele und Möglichkeiten des Westens. Eine gewisse Einschränkung in der Überwachung der eigenen Bürger schon aus Gründen unzureichender Kapazitäten wurde im Zuge dieser Neuorientierung in Kauf genommen.<sup>29</sup> Wollweber war diese Einschränkung klar, wie aus einer Rede vor hohen Offizieren des

28 Richard Horn an Ernst Wollweber vom 30.8.1953 (BStU, ZA, ZA, KS 286/95, Bl. 104f.). Zit. nach Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 153.

29 Engelmann, Diener zweier Herren, S. 62-64; Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 222-224.

MfS am 5. August 1955 hervorgeht: „Wenn der Chef der Bezirksverwaltung wirklich mindestens die Hälfte seiner Kraft aufwendet, um [...] die Aufklärungsarbeit zu verstärken, [...] dann ist doch wohl klar, dann können sie doch nicht jede Sache im Bezirk kennen.“<sup>30</sup>

Gerade diese von Moskau inspirierte Umorientierung führte zum Sturz Wollwebers.<sup>31</sup> Der zweite Wechsel an der Spitze des MfS hängt aber auch zusammen mit der doppelten politischen Richtungsänderung in der DDR im Jahre 1956. Das nach dem XX. Parteitag der KPdSU auch in der DDR langsam einsetzende Reformklima brachte nur wenig echte Neuerungen und endete schon gegen Ende desselben Jahres, was mit der Verhaftung Walter Jankas, Wolfgang Harichs und Gustav Justs im Dezember öffentlich dokumentiert wurde. Die Ereignisse in Polen und Ungarn provozierten aber bei Ulbricht und in bestimmten Kreisen der SED die Furcht vor einem organisierten Umsturz oder einer, wie im Juni 1953, unorganisierten Bewegung, die außer Kontrolle geraten könnte.<sup>32</sup> Mit dem damit verbundenen schnellen Ende der Entstalinisierung in der DDR waren für Struktur und Tätigkeit des MfS drei Veränderungen verbunden. Der Apparat wurde abermals reorganisiert, der von Ulbricht als politischer Konkurrent empfundene Wollweber musste seinen Posten zugunsten Mielkes räumen und die zuvor wesentliche Machtstellung der sowjetischen Berater wurde noch einmal zugunsten eines deutlich stärkeren Einflusses der SED auf den Geheimdienst zurückgeschraubt.<sup>33</sup>

Die Minderung des direkten sowjetischen Einflusses auf das MfS kann mit dem Interesse der Berater an seiner Ausrichtung auf die Bundesrepublik erklärt werden. Das stand der von Ulbricht gewünschten intensiveren Kontrolle der Intellektuellen und der Opposition im Rahmen seiner Aufgaben als politische Polizei entgegen. Nach einer kurzen Periode des Tauwetters war wieder politisch abweichendes Handeln, Reden und Denken hauptsächlicher Gegenstand der Geheimpolizei der DDR. Nunmehr wurde das MfS auf „eine stärkere innere Repression ausgerichtet [...], allerdings unter neuen Bedingungen und mit feineren Mitteln als vor 1956“.<sup>34</sup>

30 Referat Wollwebers auf einer Dienstbesprechung vom 5. 8. 1955. Zit. nach Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 224.

31 Wollweber reichte ein mit seiner Gesundheit begründetes Entlassungsgesuch ein, wurde im Februar 1958 wegen Fraktionstätigkeit aus dem ZK ausgeschlossen, durfte aber in der SED bleiben. Vgl. Engelmann/ Schumann, Kurs, S. 25.

32 Engelmann, Diener zweier Herren, S. 64–66.

33 Engelmann/Schumann, Kurs, S. 3–19; Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 35 f., 224–237.

34 Engelmann/Schumann, Kurs, S. 14–21, Zitat S. 20. Engelmann und Schumann sehen eine direkte Verbindung zwischen der verstärkten Kontrolle und Repression durch das MfS und der zögerlichen bzw. oberflächlichen Demokratisierung der politischen Strukturen, die durch das MfS hinsichtlich der Machterhaltung der SED abgesichert werden sollte. Siehe auch Engelmann, Diener zweier Herren, S. 66–70; Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 241 f.

Angestrebt wurde schon früh eine „flächendeckende Überwachung“ der Bürger.<sup>35</sup> Strukturelles Ergebnis der Reorganisation war neben der stärkeren Ausrichtung auf die Absicherung der SED-Herrschaft eine größere Selbständigkeit der regionalen Untergliederungen und eine Konzentration auf die systematische Absicherung von Wirtschaft, Verwaltung und Machtapparat. Die Dezentralisierung von Kompetenzen war verbunden mit einer stärkeren Verflechtung mit den Parteistrukturen der gleichen Ebene, die eine direktere Einflussnahme der SED auf einzelne Diensteinheiten des MfS zuließ. Überhaupt wurde auf allen Ebenen die Kontrolle durch Parteigremien verbessert.<sup>36</sup>

## 2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter

Einer der wesentlichen Besonderheiten des Dienstes beim MfS ist sein unbedingter und militärischer Charakter. Bis zu seiner Auflösung forderte das MfS von seinen hauptamtlichen Mitarbeitern vollständige Unterwerfung und übte über sie eine totale Kontrolle aus.<sup>37</sup> Bis 1952 führten die Mitarbeiter Dienstgrade der Volkspolizei. Seitdem war das MfS nach militärischem Vorbild organisiert und es wurden militärische Ränge verwendet, wobei die Personalabteilungen die Mitarbeiter neu einstuften.<sup>38</sup> Seit der Reorganisation 1952/53 waren hauptamtliche Mitarbeiter des MfS formal den Berufssoldaten der NVA gleichgestellt. Sie wurden dienstrechtlich in Bezug auf Befehlsstrukturen und das Disziplinarrecht wie Soldaten behandelt. Dies zeigt sich auch darin, dass sie neben einer Verpflichtungserklärung einen Fahneid ablegen mussten.<sup>39</sup>

Neben der Befriedigung einer gewissen Vorliebe der SED für militärisches Gepränge, das sie mit anderen autoritären Staaten teilte, ermöglichen militärische Strukturen einen direkteren Zugriff auf die Mitarbeiter. Dieser Kontrollanspruch richtete sich über das eigentliche Disziplinarwesen hinaus auch auf strafrechtliche Belange, ob sie nun direkte Berührungspunkte mit dem Dienst aufwiesen oder nicht. Das MfS beanspruchte deshalb in Verfahren gegen eigene Mitarbeiter selbst bei Bagatelldelikten die Untersuchungshoheit.<sup>40</sup> Zu diesem Zweck war ein umfassendes Berichtswesen der Polizei

35 Fricke, MfS intern, S. 39-52.

36 Engelmann/Schumann, Kurs, S. 17-22; Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 235. Zur Rolle der SED-Organisation innerhalb des MfS vgl. Fricke, MfS intern, S. 13-20.

37 Deshalb ist das MfS als totale Institution im Sinne Goffmans bezeichnet worden. Vgl. Gieseke, Abweichendes Verhalten, S. 531-536.

38 Befehl 212/52 vom 15.10.1952; Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 21, siehe dort auch Tabelle 2, S. 23.

39 Die Texte von Eid und Verpflichtung bei Gill/Schröter, Ministerium, S. 27-30.

40 Diese These ist anschaulich anhand eines polizeilichen Untersuchungsverfahrens im Fall einer fahrlässigen Körperverletzung entwickelt worden. Vgl. Marxen, Recht, S. 16-19. Marxens These, dass die zum Schutz der Mitarbeiter gegen unerwünschte

und der Staatsanwaltschaft organisiert, mittels dessen das MfS frühzeitig über entsprechende Anzeigen und Ermittlungen unterrichtet wurde.<sup>41</sup> Daneben zeitigte der umfassende Kontrollanspruch des MfS Konsequenzen für die Werbung neuer Kader und bei gegen SED oder MfS gerichteten Handlungen, wenn sie von aktiven oder ehemaligen Mitarbeitern ausgingen.

## 2.1 Rekrutierung

Grundsätzlich ging die Initiative zur Gewinnung neuer Mitarbeiter vom MfS selbst aus. Auf Bewerbungen wurde in der Regel nur insofern eingegangen, als die Bewerber einer gründlichen Überprüfung unterzogen wurden. Überprüft wurden aber auch die vom MfS selbst ausersehenen Kandidaten, wobei neben einer positiven Einstellung zu Partei, DDR und Sowjetunion auch mögliche Westkontakte, Familie, Freundeskreis und persönliche Beziehungen sowie der Charakter überprüft werden sollten. In den späteren Jahren wurden präsumtive Mitarbeiter zu einem großen Teil unter den Kindern bereits für das MfS tätiger Personen geworben.<sup>42</sup>

Durch die Konzentration unterschiedlicher Kompetenzen gewann das MfS sehr schnell an Bedeutung für SED und Staat. Verbunden mit einem raschen personellen Wachstum bestand in den fünfziger Jahren, in abgeschwächter Form aber auch später, ein Problem darin, in ausreichender Zahl Mitarbeiter zu gewinnen, deren Bildung und politische Einstellung den Anforderungen entsprach. Das Problem wurde von den Verantwortlichen durchaus gesehen und führte, aus der Not eine Tugend machend, zur Formulierung eines theoretisch elitären Berufsethos.<sup>43</sup>

Das Problem der Konsolidierung seines Personalbestandes war für das MfS besonders in den frühen fünfziger Jahren erheblich.<sup>44</sup> Davon zeugt auch die hohe Fluktuation in diesen Jahren, die 1955 beispielsweise bei zehn Prozent lag.<sup>45</sup> Dennoch wurden schnell strenge Richtlinien für das Anforde-

Verfolgung vorgenommenen Rechtsbeugungen nicht rechtswidrig waren, scheint mir allerdings zu sehr am Rechtsverständnis des MfS orientiert zu sein.

41 Marxen, Recht, S. 17.

42 Gill/Schröter, Ministerium, S. 68-71; Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 406f., 411.

43 „Aus der Verknüpfung dieser drei Elemente, der Rolle als treue Parteiarbeiter, den militärischen Ordnungsprinzipien und den geheimdienstlichen Anforderungen, entsprang die Virulenz und Selbststilisierung der Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit als verschworene Elite.“ Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 9. Zur Entwicklung einer elitären Selbstauffassung bei den jungen Mitarbeitern des MfS in den frühen fünfziger Jahren vgl. Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 132; Gieseke, Genossen.

44 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 105-109, 132-141.

45 Ebd., S. 134f., 204 und die Tabelle 13 auf S. 205.

rungsprofil von Kadern entwickelt.<sup>46</sup> Bereits für den regulären Polizeidienst war 1946 geplant, dass keine Polizisten des NS-Regimes langfristig übernommen, keine ehemaligen Angehörigen von SS, SA und SD aufgenommen werden sollten und dass bei ehemaligen Berufssoldaten der Wehrmacht allenfalls nach eingehender Überprüfung Ausnahmen gemacht werden dürften. Leitungsfunktionen sollten Parteikadern und erprobten Genossen vorbehalten bleiben.<sup>47</sup> Diese Kriterien galten in verschärftem Maß für die politische Abteilung der Kriminalpolizei.<sup>48</sup>

Dennoch bereitete die Übernahme vieler Mitarbeiter der Volkspolizei für das MfS erhebliche Probleme.<sup>49</sup> Diese wiederum hatte ihr Personal unter sehr schwierigen Bedingungen rekrutieren müssen, und ein großer Teil der eingestellten Polizisten war anfangs fachfremd (über 90 %). Obwohl die Einschätzung bei den Chefs der Polizeibehörden der Länder eher euphorisch war, nahm die Polizei in der SBZ bei der geringen Anzahl zur Verfügung stehender junger Männer in den ersten Jahren nahezu jeden, der sich für ausreichend Lebensmittel und Kleidung dazu bereit erklärte.<sup>50</sup> Das waren aber nicht immer diejenigen Kader, die von der Polizei erwünscht waren. Da Facharbeiter nach dem Krieg in der Produktion benötigt wurden und wegen der schlechteren Bezahlung auch nicht in den Polizeidienst drängten, entdeckten Polizei und MfS in der Folgezeit die FDJ als Kaderreservoir für sich.<sup>51</sup>

Da das entstehende MfS zunächst auf die Volkspolizei als Kaderreserve zurückgriff, übernahm es deren personalpolitisches Problem bei seiner Gründung 1950. Es wurde noch verschärft dadurch, dass nur ein Teil des Personals der K 5 nach einer nochmaligen Prüfung übernommen werden

46 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 11–13. Die ersten formal fixierten kaderpolitischen Rahmenrichtlinien sind 1953 nachweisbar; sie wurden seit 1958 erneuert, ohne wesentliche Änderungen zu bringen. 1964 wurde gemeinsam mit einer Laufbahn- und einer Disziplinarordnung eine personalpolitische Richtlinie für das MfS erlassen. Vgl. Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 243 f.

47 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 68–70, 179–187.

48 Ebd., S. 75.

49 Eine für 1953 gezogene Stichprobe aller MfS-Mitarbeiter weist einen Anteil von etwa 45 Prozent aus, die zuvor bei der Volkspolizei, Kasernierten Volkspolizei oder den Bereitschaften der Volkspolizei gedient hatten. So ebd., Tab. 9, S. 115.

50 Ein desolates Bild der Polizei in der SBZ hinsichtlich der Eignung und Einsatzfähigkeit des Personals zeichnet für die ersten Jahre Bessel, Grenzen des Polizeistaats.

51 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 72 f.: „Besonders junge Kader, die als FDJ-Sekretäre in den Betrieben und örtlichen FDJ-Leitungen tätig gewesen waren,“ wurden angeworben (ebd., S. 116 f.).

sollte.<sup>52</sup> Außerdem waren in den fünfziger Jahren bei den hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS starke Zuwachsraten zu verzeichnen, die teilweise eine jährliche Verdoppelung des Personalbestands zur Folge hatten.<sup>53</sup> Zum Beispiel gab das Politbüro dem MfS im September 1953 auf, binnen kurzem 1 500 zuverlässige Mitglieder von SED und FDJ als Mitarbeiter zu werben, darunter 60–70 Fachleute in Ökonomie und Technik und 100 erfahrene Spezialisten, die gegen das Ostbüro der SPD eingesetzt werden sollten.<sup>54</sup> Selbst die tatsächliche Zunahme des Personals blieb noch weit hinter den Planvorgaben zurück. Bis zum Februar 1952 sollte nach sowjetischen Planungen ein Personalbestand von knapp 12 000 Mitarbeitern erreicht werden.<sup>55</sup>

Der rasche Ausbau des Ministeriums machte weniger strikte Einstellungsbedingungen und zahlreiche individuelle Ausnahmen von diesen notwendig. Außerdem war es bei einer solch schnellen Steigerung des Personals kaum möglich, die neu gewonnenen Mitarbeiter den Kriterien entsprechend zu überprüfen. Das Ergebnis war ein Personalbestand, der kaum auf seine Aufgaben vorbereitet war, wenig über sie wusste und allenfalls in parteipolitischer Hinsicht überprüft worden war.<sup>56</sup> Im August 1954 verfügte nur die Hälfte der Mitarbeiter der Linie IX über mehr als ein halbes Jahr einschlägige Berufserfahrung.<sup>57</sup> Die Probleme beim Aufbau des Apparats spiegelt auch die Altersstruktur wider, da 1950 bei einem Durchschnittsalter von 28 Jahren nahezu die Hälfte der Mitarbeiter (43 %) bis 25 Jahre zählte.<sup>58</sup> Auch die sowjetischen Berater kritisierten in den Jahren 1953 bis 1957 wie-

52 Ebd., S. 77–80. Die Überprüfungen wurden vorrangig von der sowjetischen Geheimpolizei durchgeführt.

53 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 40f., siehe dort die Mitarbeiterstatistik im Anhang, die folgende absolute Zahlen aufweist: 1950: 2 700, 1951: 4 500, 1952: 8 800, 1953: 10 700, 1954: 12 823, 1955: 14 869, 1960: 18 471 (Zahlen bis einschließlich 1953 Schätzungen).

54 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 17.

55 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 85f.

56 „Die Bilanz dieser frühen Strategien zur Kaderrekrutierung war zwiespältig: Fachliche Ansprüche wurden an die Einstellungskandidaten nicht gestellt, es handelte sich um geheimdienstliche Laien, die bestenfalls als Volkspolizisten eine gewisse Führungsnahme mit ihrem neuen Arbeitsgebiet aufgenommen hatten. Politische Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft hatten bei der Auswahl absolute Priorität.“ Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 16.

57 Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 146. Als „Linie“ bezeichnete das MfS die Hauptabteilungen der Berliner Zentrale mit ihrer Leitung und die diesen Hauptabteilungen nachgeordneten Abteilungen auf der Bezirksebene mit demselben Tätigkeitsbereich.

58 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Tabelle 8, S. 49. Eine Analyse der Mitarbeiterstruktur nach sozialen Gesichtspunkten bietet Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 110–126, zur Altersstruktur 1953 siehe ebd., Tab. 4, S. 110.

derholt die unzureichende Qualifikation der Mitarbeiter.<sup>59</sup> Vor allem mit dem Amtsantritt Wollwebers wurde versucht, diese Defizite durch eine strengere Strafpraxis auszugleichen. Die Häufung von Todesurteilen gegen geflüchtete ehemalige Mitarbeiter des MfS fällt dementsprechend in seine Amtszeit.<sup>60</sup> Nach dem Amtsantritt Mielkes gewann auch die Kadergewinnung langsam an Kontinuität. Dabei profitierte es in den sechziger und siebziger Jahren auch von der zunehmenden innenpolitischen Stabilität, die sowohl durch die Repression des Ministeriums selbst als auch durch den Bau der Mauer gewährleistet wurde.

## 2.2 Interne Disziplinierung und Überwachung: Kompetenzen und Aufgabenverteilung

In der Berliner Zentrale des MfS war die Hauptabteilung IX die sogenannte Untersuchungsabteilung. Seit Dezember 1953 im Rang einer Hauptabteilung, bildete sie zusammen mit den ihr unterstehenden Abteilungen IX der 1952 gebildeten Bezirksverwaltungen das eigentliche Ermittlungsorgan des MfS. Eine Dienstanweisung von 1954 formuliert ihre Aufgaben so: „Für den Leiter der Abt. IX besteht die Aufgabe darin, die Agenten ihrer verbrecherischen Tätigkeit zu überführen und dabei ihre Hilfsquellen in Erfahrung zu bringen.“<sup>61</sup> Die Linie IX unterstand von 1957 bis 1989 direkt dem Chef des MfS, Erich Mielke. Sie bildete mit ihren Hauptaufgaben im Bereich des Staatsschutzes ein wesentliches Element der geheimen politischen Polizei der DDR.<sup>62</sup> Ihre Aufgabe war es offiziell, Staatsschutzdelikte durch Ermittlungen und Vernehmungen aufzuklären, abzuschließen und dem Staatsanwalt zu übergeben. 1989 gehörten ihr 518 hauptamtliche Mitarbeiter an, wozu in den Bezirksverwaltungen noch einmal 726 Mitarbeiter der Abteilungen IX kamen.<sup>63</sup>

Im Jahr 1953 bestand die von 1950 bis 1956 von Oberst Scholz und von 1964 bis 1973 von Oberst Heinitz geleitete Hauptabteilung IX nur aus drei

59 Engelmann/Fricke, *Konzentrierte Schläge*, S. 28. „Die sowjetischen Berater beklagten sich, die eingestellten Genossen würden über [eine] ‚ungenügende Allgemeinbildung‘ verfügen und sich in ‚technischen, ökonomischen und Finanzfragen nicht zurecht‘ finden. Dies wirke sich ‚selbstverständlich‘ nachteilig auf den ‚Kampf gegen Schädlingearbeit und Sabotage‘ aus.“ So Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt*, S. 107.

60 Fricke, *Verräter*, S. 498–507; Engelmann/Fricke, *Konzentrierte Schläge*, S. 34f.

61 Dienstanweisung Mielkes Nr. 44/54 zur Durchführung der Aktion „Pfeil“ vom 26. 7. 1954. Druck: Engelmann/Fricke, *Konzentrierte Schläge*, S. 297.

62 Engelmann, *Staatssicherheitsjustiz*, S. 134–137. Zur inhaltlichen Struktur der von der HA IX durchgeführten Ermittlungen in den siebziger und achtziger Jahren vgl. Joestel, *Verdächtig*.

63 Fricke, *Recht*, S. 25.

Abteilungen.<sup>64</sup> Die Kompetenz zur Strafverfolgung gegen eigene Mitarbeiter war noch nicht in einer spezialisierten Abteilung zusammengefasst. Die einschlägigen Fälle wurden von der Abteilung IX/1 (Spionage) bearbeitet, von 1951 bis 1957 unter Leitung von Oberstleutnant Walter Heinitz, sein Stellvertreter war Major Ernst Hermann. Zuständig für „Verräter“ innerhalb dieser Abteilung scheint das Referat IX/1/1 gewesen zu sein.<sup>65</sup> Geleitet wurde es, wie aus einem Dokument im Fall Murau ersichtlich, von Oberleutnant Leipold.<sup>66</sup> Nur im Fall Rebenstock/Jaenecke führte Hauptmann Godolt vom Referat IX/2/1 die Ermittlungen. Später war eine spezialisierte Diensteinheit, die Abteilung IX/5, zuständig für interne Ermittlungen beim Verdacht von staatsfeindlichen Handlungen und bei gewöhnlichen Delikten.<sup>67</sup> Sie wurde seit 1958 von Max Haberkorn geleitet, der der Abteilung seit 1956 als stellvertretender Leiter angehörte. Er hatte zuvor bei der Staatsanwaltschaft der Volkspolizei gearbeitet und war dort der für das MfS zuständige Staatsanwalt gewesen.<sup>68</sup> Es ist zu vermuten, dass die Abteilung IX/5 erst mit der Berufung Major Haberkorns 1956 gegründet worden ist.

Daneben führten zwei weitere Diensteinheiten Ermittlungen nach innen durch. Hier ist erst einmal der Bereich Disziplinar der Hauptabteilung Kader und Schulung zu nennen, dessen verdeckte Ermittler unentschuldigtes Fernbleiben von Mitarbeitern oder Unglücksfälle untersuchten, bei denen MfS-Mitarbeiter beteiligt waren.<sup>69</sup> In den frühen fünfziger Jahren erfüllte dieselbe Aufgabe wahrscheinlich die Abteilung P 4 in der Hauptabteilung Personal. Dies geht aus einem Aktenvermerk von Richard Bein, dem stellvertretenden Leiter dieser Hauptabteilung, zum Fall Johannes Schmidt hervor.<sup>70</sup> Des Weiteren bestand zwischen 1960 und 1980 die Abteilung bzw. Hauptabteilung XXI (Innere Sicherheit) unter Leitung von Oberst Josef Kiefel, die Untersuchungen von Verratsfällen bzw. beim Ver-

64 Vgl. das Organigramm bei Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 146. Zu Scholz und Heinitz siehe Gieseke, Wer war wer, S. 64, 29f.

65 BStU, ZA, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 177, 180, 185; GH 27/56, Band 1, S. 37, Band 4, pass.; GH 124/55, Band 8, Bl. 7f. Major Hermann zeichnete im August 1955 als stellvertretender Leiter der Abteilung IX/1 (BStU, ZA, ZA, GH 124/55, Band 1, Bl. 63).

66 In einer Verfügung vom Dezember 1954 wird ein Oberleutnant Gudlowski als Referatsleiter bezeichnet (BStU, ZA, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 122).

67 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 72; Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 134. Siehe die Organigramme für die HA IX im Jahr 1959 bei Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 156, und für das Jahr 1982 bei Vollnhals, Macht, S. 249.

68 Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 142f. Am 4. 6. 1956 zeichnet allerdings Major Hermann als stellvertretender Leiter der Abt. IX/5 (BStU, ZA, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 2).

69 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 72; Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 70–73.

70 Aktenvermerk vom 9. 3. 1953 (BStU, ZA, ZA, GH 27/56, Band 3, S. 195, 197–200).

dacht des Überlaufens führte. Deren Aufgaben wurden 1980 von der Abteilung II/1 der Spionageabwehr übernommen.<sup>71</sup>

Die Abteilung VIII, später Hauptabteilung VIII (Observation, Fahndung, Ermittlung), führte die technisch-praktische Seite der Ermittlungen im Auftrag anderer Diensteinheiten durch. Von ihr wurden beispielsweise Verhaftungen und verdeckte Überwachungen auch in der Bundesrepublik und West-Berlin vorgenommen. Die Abteilung VIII/1 (Stand 1989) war innerhalb dieser Hauptabteilung für verdeckte Beschattung und Überwachung zuständig, die Abteilung VIII/2 für Festnahmen und Durchsuchungen und die Abteilung VIII/6 für Tätigkeiten dieser Art in Westdeutschland.<sup>72</sup>

Mitte der fünfziger Jahre bestand neben oder innerhalb der Hauptabteilung VIII nach westlichen Informationen eine Hauptabteilung VIII/S genannte Diensteinheit, welche die Überwachung der eigenen Mitarbeiter zur Aufgabe hatte und deren Personal und Diensträume auch gegenüber leitenden Kadern des MfS konspirativ abgeschirmt waren.<sup>73</sup> Sowohl die Abteilung VIII/1 als auch die Abteilung Kader und Schulung/Disziplinar 4 verfügten über „Offiziere im besonderen Einsatz“ (OibE) und „U-Mitarbeiter“ (unbekannte Mitarbeiter) genannte verdeckte Ermittler, die selbst innerhalb des MfS konspirativ geführt wurden und deren Zugehörigkeit zum MfS auch gegenüber deren Offizieren verschleiert wurde. Sie durften gegenüber Kollegen nicht als MfS-Angehörige auftreten und Gebäude des MfS nicht betreten. Die formelle Einstufung dieser Mitarbeiter und ihre Bezeichnung wurde erst 1986 in einer eigenen Ordnung geregelt, jedoch existierte entsprechendes Personal bereits seit den fünfziger Jahren. Sie wurden zur Überprüfung der eigenen Mitarbeiter bei Verdacht der Vorbereitung einer Flucht, Kooperation mit einem gegnerischen Geheimdienst oder schweren Disziplinarverstößen eingesetzt.<sup>74</sup>

### 2.3 Strukturen für Prozesse gegen hauptamtliche Mitarbeiter

Zuständig für Ermittlungen gegen hauptamtliche Mitarbeiter des MfS war zunächst die Staatsanwaltschaft der Volkspolizei und später die Militärstaatsanwaltschaft. Der Fall Rebenstock wurde allerdings noch von einem regulären Staatsanwalt vertreten, der zur Generalstaatsanwaltschaft der

71 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 72; Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 111 f.; Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 280. Gieseke, Abweichendes Verhalten, S. 541, nennt dagegen 1977 als Zeitpunkt der Übernahme von Funktionen der HA XXI durch die Abt. II/1.

72 Fricke, Organisation, S. 218; Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 257, 259–261.

73 Der Staatssicherheitsdienst, S. 19.

74 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 26 f., Gill/Schröter, Ministerium, S. 121 f.; Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 71–73, 259.

DDR gehörte.<sup>75</sup> Aber bereits die Urteile gegen das Ehepaar Krüger und Murau wurden auf Antrag von Staatsanwalt Haberkorn verhängt, der zur Staatsanwaltschaft der Volkspolizei beim Generalstaatsanwalt der DDR gehörte. Diese arbeitete eng mit dem MfS zusammen und übernahm in der Regel deren Falldarstellungen als Grundlage für ihre Prozessstrategie. Der leitende Oberstaatsanwalt Max Berger versuchte sich Mitte der fünfziger Jahre zwar gegen die Übermächtigung durch das MfS zu wehren, indem er seine Untergebenen anwies, sich in ihrer Tätigkeit nicht den Standpunkt des MfS zu eigen zu machen.<sup>76</sup> Diese Ermahnung dürfte allenfalls kurzfristig gewirkt haben. Nicht zuletzt trat auch Berger in der kurzen Phase der Liberalisierung 1956 dafür ein, dass geflohene Mitarbeiter der bewaffneten Organe, darunter vor allem ehemalige Angehörige des MfS, entgegen der veröffentlichten Erklärung der Regierung nicht unter die angekündigte Straffreiheit für Rückkehrer aus der Bundesrepublik fallen sollten, um negative Auswirkungen auf die noch aktiven Mitarbeiter zu vermeiden.<sup>77</sup> Zudem war bis 1956 der Staatsanwalt Max Haberkorn für die Strafverfolgung von MfS-Angehörigen zuständig, der sich durch sehr enge Kooperation mit dem MfS auszeichnete und 1956 dann auch dorthin überwechselte.<sup>78</sup>

Bis zur Einrichtung einer Militärgerichtsbarkeit wurden Verfahren gegen MfS-Mitarbeiter vor den Strafkammern der Zivilgerichte geführt. Zumeist waren damit die auf politische Delikte spezialisierten Ia-Senate der Bezirksgerichte und in zweiter Instanz jene des Obersten Gerichts befasst. Seit 1963 besaß die Militärjustiz der DDR die Kompetenz für Straftaten von Angehörigen der „bewaffneten Organe“, also auch der Angehörigen des MfS.<sup>79</sup> Die Militärjustiz gliederte sich seit 1962 wie die zivile Justiz: Militärstrafsenate beim Obersten Gericht, Militärobergerichte in den Bezirken und Militärgerichte als unterste Instanz.<sup>80</sup> Verfahren gegen hauptamtliche MfS-Angehörige vor Militärgerichten wurden durchweg in nicht öffentlicher Hauptverhandlung geführt.<sup>81</sup>

Bei den Militärgerichten bestand eine besonders enge Einbindung in die Kontrollstrukturen des MfS. Die Militärrichter der oberen Ebene waren häufig ehemalige MfS-Offiziere, ehemalige IM oder Offiziere im besonderen Einsatz. Das Militärkollegium des Obersten Gerichts leitete seit 1963

75 Beckert, Instanz, S. 284.

76 Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 142f. Zum Begriff der Übermächtigung vgl. Hohkamp, Herrschaftsbeziehungen.

77 Max Berger an Walter Ulbricht vom 3.11.1956 (SAPMO-BArch, DY 30/3750).

78 Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 142.

79 Beckert, Instanz, S. 284. Militärgerichte konnten auch mit den Delikten Spionage, Sabotage oder Diversion befasst werden, wenn die Tat von Zivilisten begangen worden war und sich gegen die militärische Sicherheit der DDR richteten.

80 SBZ von A-Z, Lemma „Militärgerichtsbarkeit“, S. 283f. 1973 wurde die Militärgerichtsbarkeit neu strukturiert, seitdem bestanden als mittlere Instanz nur mehr Militärobergerichte in Berlin, Neubrandenburg und Leipzig. Vgl. DDR-Handbuch, Lemma „Gerichtsverfassung“, S. 456f.

81 Rottleuthner, Aufbau, S. 29.

Günter Sarge, der später dessen Vizepräsident und dann 1986 Präsident werden sollte.<sup>82</sup> Sarge wurde in einem Bericht des MfS von 1976 für sein „besonders gutes Verhältnis“ und seine enge Kooperation mit dem MfS in politischen Prozessen gelobt. Die im Vorfeld der Prozesse mit dem MfS „getroffenen Vereinbarungen wurden durch Gen. Sarge stets eingehalten“.<sup>83</sup> Sein Stellvertreter und Vorsitzender einer der beiden Militärstrafsenate war 1962 bis 1972 der Offizier im besonderen Einsatz Alfred Hartmann. Fritz Nagel, zuvor Militärstaatsanwalt, seit 1962 Richter am Militärobergericht und seit 1966 Richter am Militärstrafsenat des Obersten Gerichts war seit 1952 sporadisch als IM tätig.<sup>84</sup>

Die Verfahren gegen ehemalige MfS-Mitarbeiter wurden vor ausgewählten Strafkammern geführt, deren Personal als besonders zuverlässig galt. In den fünfziger Jahren scheint dies der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Cottbus gewesen zu sein. Im Zeitraum 1964 bis 1976 bevorzugte das MfS beispielsweise das Militärgericht Potsdam, das mit Heinz Penndorf ebenfalls von einem der Hauptabteilung IX unterstehendem Offizier im besonderen Einsatz geleitet wurde. Seit der Versetzung Penndorfs wurden die von der Hauptabteilung IX ermittelten Fälle vornehmlich vor dem Militärgericht Berlin und dem Militärobergericht Berlin verhandelt.<sup>85</sup> Zusätzlich abgesichert wurden die Verfahren durch Auswahl und Überwachung der Verteidiger. Bei Militärstrafverfahren zugelassene Pflichtverteidiger bedurften einer Bestätigung durch das MfS.<sup>86</sup> Es war üblich, den Angeklagten in der Untersuchungshaft eine Liste von Anwälten vorzulegen, die für politische Verfahren zugelassen waren. Diese Anwaltslisten wurden gemeinsam vom Justizministerium und MfS erstellt.<sup>87</sup>

### 3. Die Steuerung der Strafjustiz durch SED und MfS

Bei allen in dieser Studie geschilderten Strafprozessen ist von einer intensiven und detaillierten Steuerung des Prozessablaufs von den ersten Ermittlungsschritten bis zum Vollzug der Strafe durch das MfS und die Parteileitung der SED auszugehen. Ermöglicht wurde sie unter anderem durch zentralistische Strukturen innerhalb der Justiz. Seit 1947/48 wurde die Justiz durch die Sowjetische Militäradministration und die SED reorganisiert.

82 Genosse Oberleutnant Günter Sarge, geb. 30.5.1910, Leiter der Abt. II bei der Militäroberstaatsanwaltschaft der DDR, wurde im Mai 1962 als Vorsitzender des Militärstrafsenats beim OG der DDR bestätigt. Vgl. Sitzung des Nationalen Verteidigungsrates vom 30. 5. 1962 (BA-MA VA-01/39468, Bl. 7).

83 Zit. nach Vollnhals, Macht, S. 241. Vgl. auch Vollnhals, Nomenklatur, S. 232–235. Sarges Ehefrau war Referatsleiterin in der HA VIII des MfS.

84 Vollnhals, Nomenklatur, S. 235–237.

85 Ebd., S. 237 f. Penndorf wechselte 1983 in das Justizministerium, wo er für die Militärgerichtsbarkeit zuständig wurde.

86 Ebd., S. 224.

87 Eisenfeld, Rolle, S. 370.

Es handelte sich, wie Wentker betont, nicht um einen von vorn herein durchgeplanten Vorgang, sondern um einen Prozess, der schrittweise erfolgte. Seine Ergebnisse sind in der Zentralisierung der Justizverwaltung, der Übernahme des sowjetischen Vorbilds und ihrer Unterwerfung unter politische Vorgaben zu sehen. Dieser Prozess war im Sommer 1952, auch durch die Aufhebung der Länder, „in Hinblick auf Personal, Organisation und Verfahren im wesentlichen abgeschlossen“.<sup>88</sup> Die Neustrukturierung ermöglichte der SED unter Einbeziehung des MfS eine Steuerung der Justiz auch in Einzelfällen.

### 3.1 Justizpolitische Vorgaben der SED und strafrechtliche Normen

Viele Urteile in politischen Prozessen beruhten bis Mitte der fünfziger Jahre auf Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38. Nach dieser Direktive sollten eigentlich ehemalige Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher verfolgt werden. Der betreffende Abschnitt enthält jedoch eine Zusatzvorschrift: „Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise gefährdet.“<sup>89</sup>

Diese Bestimmung ist sehr weit gefasst und ermöglicht eine Kriminalisierung von politischen Handlungen und Äußerungen unter dem Vorwand, dass sie den Frieden gefährdeten und Nationalsozialismus und Militarismus Vorschub leisteten. Der zitierte Artikel wurde zur Durchsetzung der Parteiherrschaft instrumentalisiert und vor allem gegen Personen angewandt, die durch Handlungen bzw. mündliche oder schriftliche Äußerungen nach 1945 gegen die entstehende Staatsmacht opponierten oder sich ihr nicht fügten. In der Auslegung der DDR fielen darunter alle gegen die politische Ordnung der DDR, die UdSSR oder den Sozialismus gerichteten kritischen Äußerungen und Handlungen. „In den Verfahren nach [...] der KD 38 wurden nicht nur Parteigänger des NS-Regimes zur Rechenschaft gezogen, sondern darüber hinaus jedwede politische Opposition gegen das neue Regime mit dem Verdikt faschistischer Propaganda belegt und verfolgt.“<sup>90</sup> Kritik, Witze und Flucht wurden als Gefährdung des Friedens interpretiert und damit als nationalsozialistische Aktivität gefasst.<sup>91</sup>

88 Zur Reorganisation vgl. Wentker, Neuordnung, S. 93, 114; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 19–22, 26–32. Zur Überprüfung des Personals 1952 vgl. Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 138–140.

89 KRd 38, Art. III A III. Druck: Rößler, Entnazifizierungspolitik, Dokument 8, S. 97–124, hier 102. Vgl. auch Schuller, Geschichte, S. 25–35, 107–109.

90 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 172.

91 Ebd., S. 23; Wentker, Neuordnung, S. 105 f.; Fricke, Instrumentalisierung, S. 12.

Seit Gründung der DDR wurden die Angeklagten zumeist in Verbindung mit Artikel 6 der Verfassung der DDR verurteilt.<sup>92</sup> Der Artikel 6 definierte eigentlich den Staatszweck der DDR mit Völkerverständigung und Weltfrieden. Im zweiten Absatz findet sich zusätzlich eine justizpolitische Festlegung, keinesfalls aber eine Strafrechtsnorm, als die sie dann Anwendung fand: „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundungen von Glaubens-, Rassen- und Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.“<sup>93</sup>

Diese beiden Normen wurden, wenn keine konkrete Strafvorschrift anwendbar schien, deren Anwendung als politisch nicht opportun angesehen wurde oder das Strafmaß als nicht ausreichend erschien, für Zwecke der politisch motivierten Strafverfolgung instrumentalisiert. Handlungen und Äußerungen, die vielleicht gegen den Staat oder die Partei gerichtet waren oder so verstanden werden konnten, wurden als Angriffe auf die „friedenserhaltende“ Macht der SED interpretiert und damit als friedensgefährdende Hetze oder Boykotthetze verfolgt.

Das im Februar 1958 in Kraft getretene Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) enthielt in neuer und, gegenüber den ungenauen Formulierungen der Kontrollratsdirektive und der Verfassung, eindeutigerer Fassung die wichtigsten Normen des politischen Strafrechts und ersetzte die Berufung auf Artikel 6 der Verfassung und die seit 1955 nicht mehr gültige Kontrollratsdirektive 38.<sup>94</sup> Artikel 6 wurde allerdings nicht aufgehoben, sondern galt weiterhin und konnte angewendet werden, wenn ein Tatbestand selbst in den weit gefassten Bestimmungen des StEG nicht zu fassen war.<sup>95</sup> In den Paragraphen 13 bis 26 des zweiten Teils StEG (Ergänzung zum Besonderen Teil des StGB, Erster Abschnitt) wurden die Staatsverbrechen neu definiert.<sup>96</sup> Gegen Überläufer fand vor allem § 14 StEG Anwendung, der Strafvorschriften gegen Spionage enthielt.

92 Schuller, Geschichte, S. 35–66, 110–121. Nach Fricke, Instrumentalisierung, S. 13, und Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 43, diente die KRd 38 nur bis zum 20.9.1955 als Grundlage des politischen Strafrechts, dann trat sie außer Kraft.

93 Verfassung der DDR vom 7.10.1949, Art. 6, Abs. 2. Zit. nach Schuller, Geschichte, S. 35. Schuller, ebd., S. 37, bemerkt zu Recht, dass der Begriff Boykotthetze wie überhaupt der Begriff Hetze keinerlei Definition oder nähere Bestimmung erfahre.

94 Koch, Todesstrafe, S. 102f.; Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 157f. Einen eher flüchtigen Überblick zur Entwicklung des Strafrechts bietet Schroeder, Entwicklung.

95 Schuller, Geschichte, S. 162.

96 Zum StEG vom 11.12.1957 und seiner Anwendung in politischen Verfahren vgl. Schuller, Geschichte, S. 162–236; Fricke, Politik und Justiz, S. 371–417.

### 3.2 Koordination auf zentraler Ebene: Regieführung durch die SED

Es lassen sich nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung je nach Bedeutung eines Falles zwei Arten der Einflussnahme bzw. der Regieführung in politischen Prozessen feststellen. In der ersten Variante wurden allgemeine Anweisungen für die Führung politischer Prozesse bei bestimmten Deliktgruppen und Detailanweisungen in außergewöhnlichen Fällen zwischen staatlichen Gremien auf höchster Ebene abgestimmt und dann dem Sekretariat des ZK der SED, dem Politbüro oder Ulbricht bzw. Honecker selbst zur Entscheidung vorgelegt. In der anderen Variante wurde die Einflussnahme auf Staatsanwaltschaft und Gericht in für die politische Spitze weniger interessanten Fällen vom MfS direkt geplant und umgesetzt.<sup>97</sup> Je länger an diesem System gefeilt wurde, desto seltener war es notwendig, dass die Parteileitung selbst in ein laufendes Verfahren eingriff, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen.

Bei den herausragenden politischen Verfahren und der grundsätzlichen Konzeption solcher Prozesse für ganze Deliktgruppen fand die Kooperation auf höchster Ebene statt. Die politische Grundlinie und häufig auch praktische Einzelanweisungen wurden in diesen Fällen von der Parteileitung der SED vorgegeben. Fricke vertritt für den Zeitraum 1955 bis 1958 die Auffassung, „dass keine erstinstanzliche Entscheidung des Obersten Gerichts in einer politischen Strafsache ergehen konnte, ohne dass sie vor der Hauptverhandlung von der Politbürokratie der SED [...] präjudiziert worden war“.<sup>98</sup>

In einem exemplarischen Fall hat Clemens Vollnhals die detaillierte Regieführung des MfS in Abstimmung mit dem Politbüro der SED oder mit Erich Honecker persönlich bei den Prozessen gegen Robert Havemann vorgeführt. Das Beispiel Havemann zeigt, dass eine genaue und effiziente Planung von Handlungen der Justiz Ende der siebziger Jahre in einzelnen Fällen möglich war und durchgeführt wurde.<sup>99</sup> Dass eine Regieführung dieser Art bereits in den fünfziger Jahren möglich war und in bestimmten Fällen auch erfolgte, wird im Fall des vormaligen Justizministers Max Fechner deutlich.<sup>100</sup> Darüber hinaus lässt sich für die fünfziger Jahre in Einzelfällen auch eine detaillierte Absprache zwischen Mielke und Ulbricht nachweisen, die Prozessverläufe bis hin zum Urteil gemeinsam planten. Dies geschah beispielsweise im Fall Pokojewski und Prenzler. Nach Abschluss der Ermittlungen des MfS schrieb Mielke an Ulbricht: „Ich bitte hier um Mitteilung, in welcher Höhe die Strafe ausgesprochen werden soll, oder ob die

97 Grundlegend zur Steuerung der Justiz in der DDR Rottleuthner, Aufbau. Siehe auch die Schemata, ebd., S. 30, 39; Vollnhals, Nomenklatur, S. 213–240; Grasemann, Partei.

98 Fricke, Zusammenspiel, S. 311. Zu den frühen Schauprozessen bis 1956 vgl. Hodos, Schauprozesse.

99 Vollnhals, Fall Havemann.

100 Beckert, Instanz, S. 153–175; Suckut, Fechner.

Stellung der Strafanträge und die Verurteilung dem Staatsanwalt und dem Gericht überlassen werden soll.“<sup>101</sup>

In der Koordination spielte die Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED, vor 1957 auch Abteilung Staatliche Verwaltung oder Abteilung Staatliche Organe genannt, eine wichtige Rolle. Sie wurde bis 1954 von Anton Plenikowski geleitet.<sup>102</sup> Von 1954 bis 1989 stand sie unter der Leitung von Klaus Sorgenicht.<sup>103</sup> Rudolf Rost war zwischen 1959 und 1965 stellvertretender Leiter dieser Abteilung, gehörte ihr aber mindestens seit 1955 an.<sup>104</sup> Einer der Sektoren dieser Abteilung war mit der Justiz befasst und wurde bis 1962 vom späteren Generalstaatsanwalt Josef Streit geleitet.<sup>105</sup> In dieser Abteilung des ZK wurden die Verfahren vorbereitet und dann der Parteiführung Vorschläge für ein Urteil gemacht.<sup>106</sup> Auf einigen dieser Vorschläge aus den fünfziger Jahren finden sich handschriftliche Vermerke Ulbrichts: „einverstanden“ oder eine Korrektur beim Strafmaß.<sup>107</sup> Für die spätere Zeit lässt sich eine persönliche Entscheidung durch Honecker in einigen Fällen nachweisen.<sup>108</sup> In anderen Fällen waren das Politbüro, das Sekretariat des ZK der SED oder einzelne Parteisekretäre damit befasst.<sup>109</sup>

In den Fällen, in denen in den fünfziger Jahren für politische Delikte ein Todesurteil beantragt wurde, meldete der entsprechende Staatsanwalt seinen Strafantrag zunächst an die Parteibürokratie. Die zuständige Abteilung des ZK fertigte dann, wahrscheinlich nach Rücksprache mit dem MfS, einen Bericht über den Fall an und sprach eine Empfehlung in Bezug auf die Höhe des Strafmaßes und die weitere Verfahrensweise aus. Bericht und Empfehlung wurden dann dem Politbüro vorgelegt. Das Politbüro stimmte über diesen Vorschlag in seiner folgenden Sitzung nicht ab, sondern nahm ihn nur billigend „zur Kenntnis“. Werkentin geht davon aus, dass durch dieses Verfahren Verurteilung, Berufung und Ablehnung der Begnadigung vom Politbüro geplant worden sind.<sup>110</sup> Die Entscheidung der Parteileitung wurde

101 Mielke an Ulbricht vom 1.11.1959. Druck: Gill/ Schröter, Ministerium, S. 20f.

102 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 37; Meyer-Seitz, SED-Einfluss.

103 Vollnhals, Nomenklatur, S. 218f.; Fricke, Zusammenspiel, S. 311f.; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 37. Zu Sorgenicht vgl. SBZ von A-Z, Lemma „Sorgenicht, Klaus“, S. 389.

104 Freundliche Mitteilung von Falco Werkentin an den Autor. Im Verfahren gegen Köpcke war es Rost, der im März 1955 die Vorlage für das Politbüro unterzeichnete. Vgl. Arbeitsprotokoll Nr. 13 der Sitzung des Politbüros vom 8. 3. 1955 (SAPMO-BArch, J IV 2/2 A/412; Kopie der StA Neuruppin, Az. 363 Js 277/93, Bl. 155f.).

105 Vollnhals, Nomenklatur, S. 218, 226. Zu Streit vgl. Werkentin, Instrumentalisierung, S. 194; ders., Politische Strafjustiz, S. 348f. und passim.

106 Daneben gab es eine Justizkommission beim ZK der SED, die seit dem 11.12.1951 beauftragt war, alle Strafanträge mit einem Strafmaß von über zehn Jahren zu überprüfen. Vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 44f.

107 Fricke, Zusammenspiel, S. 314; Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 175.

108 Vollnhals, Macht, S. 250–254.

109 Zur Beteiligung zentraler Parteiinstanzen vgl. Werkentin, Souverän.

110 Werkentin, Souverän, S. 191f.

dann von der Abteilung Staat und Recht wieder an die zuvor an der Absprache und Vorlage beteiligten Gremien der obersten Ebene weitergegeben und von diesen entweder selbst umgesetzt oder intern als Weisung an die nachgeordneten Instanzen weitergegeben.

### 3.3 Direkte Einflussnahme durch das MfS

Bei den Verfahren, an denen die Parteilung kein spezifisches Interesse besaß, ging die Einflussnahme auf die Durchführung der Verfahren direkt vom MfS aus und wurde durch enge Absprachen mit und Vorgaben an die Staatsanwälte realisiert: „Da die Staatsanwaltschaft und Gerichte ebenfalls auf die ‚führende Rolle der SED‘ und die jeweilige Parteilinie eingeschworen waren, bedurfte es im Normalfall keiner direkten Eingriffe in gerichtliche Einzelverfahren.“<sup>111</sup>

Bei Strafprozessen, die von SED und MfS als politische Prozesse geplant und inszeniert wurden, war das MfS federführend und trat auch gegenüber Staatsanwälten und Gerichten dominant auf. In diesen Fällen führte das MfS, zumeist deren Hauptabteilung IX, die Ermittlungen. Nach deren Abschluss wurde im offiziellen Schlussbericht bereits eine Empfehlung zur rechtlichen Einordnung des Delikts getroffen, nach dem der Verdächtige verurteilt werden sollte, sowie Vorgaben für den Strafantrag des Staatsanwalts. Es war für die Staatsanwälte bei politischen Prozessen die Regel, die Abschlussberichte des MfS als Anklageschrift weitgehend und zum Teil wörtlich zu übernehmen.<sup>112</sup> Die Gerichte wiederum orientierten sich in politischen Prozessen sehr eng an den Strafanträgen der Staatsanwälte. Die Beachtung des im Strafantrag und im Plädoyer beantragten Strafmaßes als Richtlinie für das Gericht war sehr früh, seit Anfang der fünfziger Jahre, üblich geworden. Bereits 1950 wurde in einer Rundverfügung des Justizministeriums den Richtern ein solches Verhalten in der Bestimmung des Strafmaßes als vorbildlich anempfohlen.<sup>113</sup> Anders als die direkte Anweisung, ein bestimmtes Urteil zu fällen, hatte diese Praxis sogar eine entlastende Funktion für die Richter. Sie brauchten „sich nur an die Strafanträge zu halten, um im Normalfall sicher zu sein, für das ausgesprochene Urteil nicht gerügt zu werden. Und sie konnten sich sogar der Selbsttäuschung hingeben, keinen Anweisungen der Partei gefolgt zu sein.“<sup>114</sup>

Damit war eine geschlossene Kette vom Schlussbericht des MfS bis zum letztinstanzlichen Urteil konstruiert, durch die sich die Verfahren zum

111 Vollnhals, Schein der Normalität, S. 214.

112 Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 143.

113 Rundverfügung 105/50 des MdJ vom August 1950. Zit. nach Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 313-315. Nach Werkentin wurde diese Bestimmung in Sachsen zusätzlich dadurch abgesichert, dass Gerichte über ihre Urteile Bericht erstatten mussten, wenn sie vom Strafantrag des Staatsanwalts abwichen.

114 Werkentin, Politische Strafjustiz (2. Auflage), S. 292 f.

gewünschten Ergebnis bringen ließen. Zusätzlich abgesichert wurde dies im Einzelfall durch Absprachen zwischen der Leitung des MfS, der Hauptabteilung IX, dem Generalstaatsanwalt, dem Obersten Gericht und der Abteilung für Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED. Zur Vorbereitung des Verfahrens gegen Walter Janka und seine Mitangeklagten fand beispielsweise eine Besprechung bei Sorgenicht mit dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts Ziegler, Minister Mielke und dem Generalstaatsanwalt Melsheimer statt.<sup>115</sup> Die in solchen Konferenzen getroffenen Vereinbarungen wurden einem Gremium der SED zur Genehmigung vorgelegt und dann von den beteiligten Organen in der internen Hierarchie nach unten „durchgestellt“. Diese Konferenzen, die teilweise auch telefonisch stattfanden, wurden seit 1966 als sog. Leiterberatungen institutionalisiert und auch für die allgemeine Lenkung von Justiz hinsichtlich der Legislation und der Sicherheitspolitik eingesetzt.<sup>116</sup> In anderen Fällen wurden Absprachen über Strafantrag und Strafmaß direkt zwischen dem beteiligten Staatsanwalt und dem MfS getroffen.<sup>117</sup>

Die Lenkung von Prozessstrategien bis hin zum Tenor der Anklageschrift und zum beantragten Strafmaß war möglich, weil die Generalstaatsanwaltschaft der DDR gegenüber den nachgeordneten Behörden weisungsbefugt auch in Einzelfällen war. Absprachen mit dem MfS wurden als dienstliche Anweisungen der Generalstaatsanwaltschaft an die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte weitergegeben und deren Vorgehen damit festgelegt.<sup>118</sup> In die Absprachen auf höchster Ebene wurden neben dem Generalstaatsanwalt auch die Richter des Obersten Gerichts der DDR einbezogen. In einigen Fällen ist eine direkte Umsetzung der Absprachen als Weisungen über Prozessführung und Strafmaß an die unteren Gerichte nachzuweisen.<sup>119</sup> Organisiert wurde die enge Abstimmung von Gerichten und Staatsanwälten mit MfS und SED durch ein bei den jeweiligen Behörden eingerichtetes Berichtswesen, das es ermöglichte, Informationen auf der jeweils erforderlichen Ebene zusammenzuführen, um Vorgehensweisen und Entscheidungen abzustimmen.<sup>120</sup>

Prinzipiell ist im Rechtssystem der DDR davon auszugehen, dass Urteile in politischen Verfahren auch von Bezirks- und Kreisgerichten ein hohes Maß an Konformität mit den Weisungen und Wünschen der zentralen Entscheidungsträger aufwiesen und im unklaren oder spektakulären Einzelfall abgestimmt worden sind: „Unabhängigkeit schrumpft in diesem System der

115 Fricke, Zusammenspiel, S. 316f.

116 Raschka, Entwicklung, S. 278–280.

117 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 278f. und passim.

118 „In der Staatsanwaltschaft bestand bis hinunter zur Kreisstaatsanwaltschaft das Prinzip der Einzelleitung (§ 6 StAG). Hier existierte als eine besonders effektive Schiene für die Steuerung ‚nach unten‘.“ So Rottleuthner, Aufbau, S. 29.

119 Vgl. die Darstellung der Prozesse bei Vollnhals, Fall Havemann, und bei Rottleuthner, Aufbau.

120 Vollnhals, Fall Havemann, S. 138f.

Vernetzungen und Einbindungen zu einer Restgröße zusammen. [...] Das DDR-Justizsystem mit seinen Vernetzungen und seinen vielfältigen kommunikativen Einbindungen erlaubte eine raffinierte Kombination von Abstimmungen in der Horizontale zwischen den obersten Rechtspflegeorganen, dem MfS und anderen staatlichen Stellen sowie den entsprechenden Parteistellen und eine Hinunterstellung [Durchsetzung] dieser Abstimmungen auf dem offiziellen Weg.“<sup>121</sup>

Vollendet wurde dieses System durch Behinderung der Anwälte in ihrer Funktion als Strafverteidiger. In politischen Prozessen besaß der Verteidiger grundsätzlich eine schwache Position. Sie resultierte aus mangelndem Kontakt zum Angeklagten, unvollständigem und unzulänglichem Zugang zu den Akten und der Überwachung und Einschüchterung durch den Partei- und Sicherheitsapparat.<sup>122</sup> Rechtsanwälten wurde häufig erst nach Eröffnung der Hauptverhandlung ein Mandat erteilt und nur beschränkter Zugang zu Ermittlungs- und Staatsanwaltsakten und zu dem Angeklagten gewährt. Generell bestand ein Einfluss auf die Rechtsanwälte durch die Kriterien für die Zulassung in die Rechtsanwaltskollegien, die allein als Pflichtverteidiger in Staatsschutzprozessen fungieren konnten.<sup>123</sup> Durch Weisung des Generalstaatsanwalts der DDR wurde 1951 angeordnet, dass Verteidigern von Untersuchungshäftlingen, bei denen die Ermittlungen vom MfS geführt werden und die in dessen Untersuchungsgefängnissen inhaftiert sind, grundsätzlich keine Akteneinsicht zu gewähren sei.<sup>124</sup>

### 3.4 Absicherung der Einflussnahme durch personalpolitische Strategien

Neben der Vernetzung von Organisationen und Behörden spielten auch Ämterkumulation, personelle Durchlässigkeit zwischen Partei- und Staatsapparat und kaderpolitische Auswahl- und Kontrollmechanismen eine Rolle bei der Steuerung der Justiz. Ein Beispiel für den multifunktionalen Einsatz von Kadern zwischen Partei und Justiz ist der zweite Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit, der wechselnde Ämter in der Staatsanwaltschaft, dem Justizministerium, als Richter und als Leiter des Sektors Justiz in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK wahrnahm, bevor er im Januar 1962 die Nachfolge von Melsheimer antrat.<sup>125</sup> Solche möglichen und häufigen

121 Rottleuthner, Aufbau, S. 34.

122 Vollnhals, Schein der Normalität, S. 226f.; Eisenfeld, Rolle.

123 Vollnhals, Nomenklatur, S. 224f. Zur alleinigen Zulassung der Rechtsanwälte aus den Kollegien als Pflichtverteidiger in Strafsachen vgl. Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 30.

124 Rundverfügung 7/51 des Generalstaatsanwalts von Sachsen-Anhalt vom 13.2.1951, der sich auf eine Weisung des Generalstaatsanwalts der DDR bezieht. Druck: Fricke, Politik und Justiz, Dokument 89, S. 223.

125 Raschka, Überwachung, S. 374; Vollnhals, Macht, S. 242; Werkentin, Instrumentalisierung, S. 194.

Wechsel erhöhten die Folgsamkeit eines Staatsanwalts oder Richters gegenüber Weisungen der Partei erheblich. Die Einflussnahme der SED wurde begünstigt durch die Kontrolle der Juristen durch Partei und Justizministerium. Generell bestand ein Einfluss auch auf die Rechtsanwälte durch die Vorauswahl schon der Studenten.<sup>126</sup>

Die Staatsanwaltschaft sollte eigentlich die Gesetzlichkeit der vom MfS geführten Ermittlungen kontrollieren und gewährleisten.<sup>127</sup> Tatsächlich war sie durch die Kaderüberprüfung seitens des MfS, durch fehlende Informationstätigkeit und durch die große informelle Macht des MfS umgekehrt an deren Weisungen gebunden. Besonders bei den IA-Abteilungen, welche die politischen Prozesse vorbereiteten und führten, war die Ernennung von Staatsanwälten von einer ausdrücklichen Zustimmung des MfS abhängig.<sup>128</sup> Eine strukturelle Absicherung des MfS-Einflusses bestand durch enge Kontakte auf hoher Ebene des Justizministeriums und Justizapparats, wobei die entsprechenden Personen oftmals zuvor als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS tätig gewesen waren.<sup>129</sup>

Die Umsetzung der vom MfS vorbereiteten, in vielen Fällen von der Parteileitung gebilligten und von den Staatsanwälten umgesetzten Anklagen in ein rechtsgültiges Urteil wurde durch eine Kontrolle der Richter garantiert. Ihre Überwachung setzte bereits mit der Restrukturierung der Justiz Ende der vierziger Jahre ein: „Die Anstrengungen, das Justizsystem zu einer scharfen Waffe des Klassenkampfes, die Justizfunktionäre zu unerbittlichen Waffenträgern der Partei zu machen, waren begleitet von ständigen Kontrollen der Praxis und der Folgsamkeit der Justizfunktionäre.“<sup>130</sup> Neben ihrer Einbindung in die Entscheidungsstrukturen der Parteileitung waren Richter und Staatsanwälte auch durch die Kontrollmechanismen der regulären Parteibürokratie zu disziplinieren. Bereits im April 1954 waren etwa 54 Prozent der Richter und 86 Prozent der Staatsanwälte Mitglieder der SED.<sup>131</sup> In den letzten zwanzig Jahren der DDR gehörten deutlich über 90 Prozent der Richter bis hinunter zu den Kreisgerichten der SED an.<sup>132</sup> Werkentin weist

126 Vollnhals, Nomenklatur, S. 224 f.; Eisenfeld, Rolle.

127 Zu Kontrollbefugnissen der Staatsanwaltschaft siehe Befehl Nr. 74/52 und die Dienstanweisung 38/53 des MfS, sowie die Rundverfügungen 7/52, 9/52, 11/52 und 12/52 des Generalstaatsanwalts der DDR über die Aufsicht über die Haftanstalten und Ermittlungen des MfS, in denen eine nominelle Kontrolle der Ermittlungs- und Inhaftierungspraxis festgeschrieben wurde (BStU, ZA, DSt 100034 und 100880).

128 Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 140 f.; Vollnhals, Macht, S. 236. In einer Dienstanweisung von 1952 wurden die Mitarbeiter angewiesen, doppelte Akten zu führen: eine legale, in die Staatsanwaltschaft und bei Anklageerhebung auch das Gericht Einblick nehmen konnte, und eine Handakte, bei der es „kategorisch verboten“ war, dem Staatsanwalt Einblick zu gewähren. Vgl. Engelmann, ebd., S. 141.

129 Vollnhals, Nomenklatur, S. 226–229.

130 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 32. Ob die Errichtung einer Diktatur durch einen kleinen Teil der Parteibürokratie mit „Klassenkampf“ auch nur annähernd korrekt beschrieben ist, mag allerdings bezweifelt werden.

131 Ebd., S. 310.

132 Vollnhals, Nomenklatur, S. 216 f.

auf den Konformitätsdruck hin, der durch die Möglichkeit von Parteiverfahren auf Justizfunktionäre ausgeübt werden konnte.<sup>133</sup> Daneben gab es die Möglichkeit informeller Beeinflussung in der mündlichen Kommunikation. In einigen Bezirken war es Mitte der fünfziger Jahre üblich, dass sich die Richter vor der örtlichen Parteileitung verantworten mussten, wenn es entgegen dem Antrag des Staatsanwalts zu Freisprüchen gekommen war.<sup>134</sup>

Im Staats- und Justizapparat tätige Juristen wurden zudem von der Partei ernannt und abberufen. Je nach ihrer Position in der Hierarchie wurden Richter und Staatsanwälte von den entsprechenden Gremien der Partei benannt und erst nach ihrer Benennung durch die verfassungsmäßigen Gremien gewählt. Die Richter beim Obersten Gericht, die Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt und seit 1955 auch die Bezirksstaatsanwälte wurden de facto vom sog. Kleinen Sekretariat des Politbüros ernannt. Die Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichts wurden durch das Politbüro bestimmt und in der späteren Phase der DDR die Direktoren der Bezirksgerichte durch das ZK.<sup>135</sup> Diese Ernennungspraxis setzte sich nach unten fort: „Den verfassungsgemäßen Organen blieb real nicht mehr als die ‚notarielle‘ Bestätigung der vom Parteiapparat getroffenen Nomenklaturentscheidungen.“<sup>136</sup>

Das MfS selbst beeinflusste die Kaderpolitik innerhalb der Gerichte, die zumeist von „zuverlässigen“ Richtern ausgeübt wurde. Die Strafsenate und die Kaderpolitik des Obersten Gerichts unterstanden dessen erstem Vizepräsidenten. In der Zeit von 1954 bis 1957 und von 1962 bis 1977 hatte Walter Ziegler diese Position inne, der eng mit dem MfS zusammenarbeitete.<sup>137</sup> Zudem unterlagen Richter der Überprüfung und Überwachung seitens des MfS. Wie die Staatsanwälte wurden Richter und Schöffen vor ihrer Benennung durch die SED hinsichtlich ihrer politischen Zuverlässigkeit von der Abteilung XX/1 des MfS überprüft. Für die Richter des Obersten Gerichts liegen Überprüfungsvermerke bereits vom Ende der fünfziger Jahre vor. Besonders die Richter der mit politischen Prozessen befassten 1a-Senate der Gerichte bedurften einer ausdrücklichen Zustimmung durch das MfS und wurden in einigen Fällen nachweisbar von ihm zur Ernennung vorgeschlagen.<sup>138</sup> So nimmt es kaum Wunder, wenn, wie für die siebziger und achtziger Jahre nachgewiesen, bei Strafverfahren, die durch Ermittlungen des MfS eingeleitet wurden, nur sehr selten ein Freispruch das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens war.<sup>139</sup>

133 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 317–320. „Die doppelte Einbindung der Richter und Staatsanwälte in Staats- und Parteistrukturen kann wohl kaum überschätzt werden.“ So Vollnhals, Nomenklatur, S. 217.

134 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 311.

135 Vollnhals, Nomenklatur, S. 216; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 34–36, 311.

136 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 35.

137 Vollnhals, Nomenklatur, S. 232–235; Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 318–320.

138 Vollnhals, Nomenklatur, S. 219–223.

139 Joestel, Verdächtigt, S. 321 f.



### III. Hingerichtet in Dresden. Überläufer und „Verräter“ in den fünfziger Jahren

#### 1. Beginn einer Verfolgungswelle: Paul Rebenstock und Karl-Heinz Jaenecke

Paul Rebenstock floh in der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1953 über die Sektorengrenze nach West-Berlin. Noch im selben Jahr wurde er in Ost-Berlin verhaftet. Er wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Mit Rebenstock verurteilt wurde Karl-Heinz Jaenecke. Er war Fahrer beim MfS gewesen und ebenfalls in den Westen geflohen. Jaenecke kehrte freiwillig und zunächst unbemerkt in die DDR zurück.<sup>1</sup> Die Rekonstruktion der Fälle basiert auf Dokumenten des MfS.

##### 1.1 Tätigkeit Rebenstocks für das MfS: die Verlockungen der Macht

Paul Rebenstock wurde 1905 geboren. Nach der Volksschule arbeitete er in der Landwirtschaft und gehörte 1927/28 der KPD an. 1934 heiratete er, aus der Ehe gingen mehrere Kinder hervor. 1943 wurde Rebenstock zur Wehrmacht einberufen und nahm am Krieg in Dänemark und Polen teil. Von Mai 1945 bis März 1946 arbeitete er als Melker beim sowjetischen Militär, bis er durch die Bodenreform eigenes Land erhielt. Von März 1946 bis Oktober 1949 amtierte er als Bürgermeister der Gemeinde Güterberg im Kreis Ückermünde.<sup>2</sup> Seit 1952 lebte er von seiner Familie getrennt.<sup>3</sup>

Am 15. Oktober 1949 trat Rebenstock in die Dienstes des entstehenden MfS. Er arbeitete in der Kreisdienststelle Prenzlau, deren Leiter er am 1. Oktober 1951 wurde. 1953 wurde er in die Bezirksverwaltung Neubrandenburg versetzt und zum Abteilungsleiter mit dem Dienstgrad eines Oberkommissars befördert. Am 30. Januar 1953, kurz nach seiner Versetzung zur Bezirksverwaltung, wurde er vom MfS wegen Bestechlichkeit und Unterschlagung verhaftet.<sup>4</sup>

Ihm wurde vorgeworfen, sich während seiner Tätigkeit in Prenzlau illegal bereichert zu haben, indem er den Besitz von Republikflüchtigen und Verhafteten an sich brachte. Bei der Räumung der Häuser von Republikflüchti-

1 Ministerium für Staatssicherheit, S. 23f.; Fricke, Verräter, S. 498-500; Fricke, Phänomen, S. 10-13; Der Spiegel, Nr. 50 vom 8.12.1997, S. 80-85.

2 Verhörprotokoll Rebenstock vom 25.9.1953; Schlussbericht des MfS vom 14.11.1953 (BStU, ZA, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 64-66, Band 10, S. 7).

3 Verhörprotokoll Rebenstock vom 2.2.1953 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 1, S. 36).

4 Verhörprotokoll Rebenstock vom 30.9.1953; Schlussbericht des MfS vom 14.11.1953 (BStU, ZA, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 78, Band 10, S. 7, 13).

gen habe er sich Mobiliar und Wertgegenstände angeeignet und zu einem Teil selbst bzw. durch einen Mittelsmann verkauft. In anderen Fällen habe er sich das Barvermögen Inhaftierter unter Missbrauch seines Dienstausweises auszahlen lassen. Er habe sich außerdem bestechen lassen, um amtliche Genehmigungen, Konzessionen oder Maschinen zu beschaffen.<sup>5</sup>

Die Abteilung X der Bezirksverwaltung Neustrelitz sammelte nach Rebenstocks Flucht im Rahmen der Fahndung „Blender“ Beweise für diese Vorwürfe. Nach ihren Berichten unterstützte Rebenstock mehrere sogenannte Großbauern. Einen von ihnen hat er als Verwalter für einen enteigneten Betrieb vorgeschlagen. Einen anderen, der wegen illegalen Viehhandels gesucht, geflohen und dann in die DDR zurückgekehrt war, protegierte er bei verschiedenen Behörden, damit dieser eine Zuzugsgenehmigung und eine Schanklizenz erhielt; er verschaffte ihm bevorzugt HO-Waren und seinem Sohn, der noch im Westen lebte, unter Umgehung der zuständigen Abteilung des VPKA eine Besuchsgenehmigung. Für diese Unterstützung ließ er sich bezahlen. Er drang in einem Fall gewaltsam in eine bereits geschlossene Gaststätte ein und bedrohte das Personal mit Verhaftung, weil es nichts mehr ausschenken wollte. Gemeinsam mit Angehörigen anderer Behörden veruntreute er Möbel von Republikflüchtigen. Deswegen sind später mehrere Personen von der Volkspolizei verhaftet worden. Er ließ sich den Erlös aus dem von ihm angeordneten Verkauf von Möbeln durch den Bürgermeister der Gemeinde Beenz, der gleichzeitig von Rebenstock als Geheimer Informator (GI) geführt wurde, auszahlen und verwendete ihn für private Zwecke.<sup>6</sup>

Im Verhör beim MfS gab Rebenstock zu, den Erlös aus dem Verkauf der Möbel aus Beenz behalten zu haben. Er sagte, dass er damit sein Gehalt aufbessern wollte, da er von monatlich 710 Mark 500 seiner Familie abgegeben habe. Er gab auch zu, dass er den betreffenden Großbauern gut kennen würde. Dieser bestritt zunächst, dass Rebenstock für ihn tätig gewesen sei.<sup>7</sup> In einem späteren Verhör gab er dann zu, dass sich Rebenstock, obwohl er über seine Vergangenheit als Großbauer und über seine Flucht informiert gewesen sei, beim Landrat für ihn eingesetzt und ihm gute politische Führung attestiert habe. Rebenstock erwies ihm auch in den folgenden Monaten Gefälligkeiten. Als Gegenleistung hielt er Rebenstock regelmäßig in Gastwirtschaften frei und gab ihm Geld. Er wurde nach der Flucht Rebenstocks verhaftet.<sup>8</sup>

5 Schlussbericht des MfS vom 14.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 7-13).

6 Berichte der Volkspolizei, des MfS und der Kreisorganisation der SED (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 1, S. 24-27, 32-34, 48-53).

7 Verhörprotokoll Rebenstock vom 2.2.1953; Vernehmungprotokoll vom 3.2.1953 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 1, S. 35-40, 62-64).

8 Vernehmungprotokoll vom 1.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 34-39); Aktennotiz vom 3.2.1953 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 1, S. 65).

Der Leiter der Genossenschaft bestätigte, dass Rebenstock ihn unter Vorlage seines Dienstaussweises und unter Drohungen Ende Dezember 1952 dazu veranlasst hatte, Geld vom Konto eines vom MfS Inhaftierten auszu zahlen. Quittungen von Zahlungen an Rebenstock, die aus Verkäufen der Möbel und sonstigem Eigentum von Republikflüchtigen stammten, sowie vom Konto eines Inhaftierten, lagen dem MfS vor. Für die Verkäufe der Möbel durch den Bürgermeister hat Rebenstock demnach etwa 1 200 Mark erhalten.<sup>9</sup> Es ist möglich, dass die nachgewiesenen Fälle von privater Ausnutzung der Macht des MfS durch Korruption und Erpressung nur einen Teil der illegalen Bereicherung widerspiegeln.

## 1.2 Flucht Rebenstocks und Verhöre in West-Berlin

In der Nacht vom 1. auf den 2. Februar 1953 konnte Rebenstock aus der Arrestzelle flüchten, wobei er die provisorische Unterbringung der Gefangenen nutzte.<sup>10</sup> Im MfS schlug seine Flucht erhebliche Wellen. Der Leiter der Bezirksverwaltung Neubrandenburg, Oberstleutnant Richard Horn, sah sich scharfen Angriffen wegen „mangelnder Wachsamkeit“ ausgesetzt und reichte daraufhin seine Entlassung ein.<sup>11</sup>

Rebenstock ging nach West-Berlin. Nach seiner Ankunft in Neukölln meldete er sich zunächst bei einem Polizisten auf der Straße, der ihn mit auf die Wache nahm. Von dort wurde er der Abteilung K 5 der Westberliner Polizei überstellt und bis zum 10. Februar in der Friesenstraße in Kreuzberg inhaftiert. Wie Rebenstock bei einem späteren Verhör des MfS aussagte, legte er gegenüber dem Leiter der politischen Abteilung der Westberliner Polizei, Haase, seine Kenntnisse über das MfS offen: die Einstellungsbedingungen des MfS, die Organisation der Kreisdienststelle Prenzlau, Standorte von Kreisdienststellen in den Bezirken Potsdam, Neubrandenburg und Frankfurt (Oder), Namen, Adressen, Dienstgrad und Tätigkeit ihm bekannter MfS-Mitarbeiter, Namen von Denunzianten und geheimen Mitarbeitern, Adressen konspirativer Wohnungen, Schulungen und Lehrgänge des MfS, Identität und Tätigkeit der sowjetischen Instrukteure und Einzelheiten über Organisation, Personen und Finanzen.<sup>12</sup>

9 Vernehmungsprotokoll des Genossenschaftsleiters vom 31.10.1953; Kopien und Originale der Quittungen (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 17-19, 94-98; AOP 145/53, Band 5, S. 30-32).

10 Bericht der BV Neubrandenburg, Personalabteilung, vom 2.2.1953 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 1, S. 41 f.).

11 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 153 f.

12 Verhörprotokolle Rebenstock, beide vom 4.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 113-119, 120-124).

Von der Westberliner Polizei wurde er der amerikanischen Überprüfungsstelle übergeben, wo er den ersten Kontakt mit dem US-Geheimdienst hatte. Während der Verhöre war er bis zum 10. März in einem amerikanischen Gefängnis in Schöneberg inhaftiert. Wie Rebenstock später gegenüber dem MfS erklärte, war er nur gegen das Versprechen aus der Haft entlassen worden, weitere Mitarbeiter des MfS anzuwerben.<sup>13</sup> Auch nach seiner Entlassung gingen die Verhöre weiter, allerdings wohnte er seitdem in einer Villa in Dahlem. Ein anderer geflüchteter Mitarbeiter des MfS, der ihn im Juni 1953 kennengelernt hatte und im August 1953 in die DDR zurückkehrte, sagte später aus, dass Rebenstock bei den Amerikanern den Decknamen Paul Schneider trug. Nach diesen Informationen verfasste Rebenstock umfangreiche Berichte, allein einem Mister Meier soll er insgesamt 240 Blatt übergeben haben.<sup>14</sup> Anscheinend wurde er von der US-Dienststelle auch beauftragt, konspirativ unter dem Decknamen Kurt Schröter Informationen aus einem Westberliner Flüchtlingslager zu beschaffen.<sup>15</sup>

Im April wurde Rebenstock dann von der „Dienststelle Blank“ vernommen. Im Mai und Juni wurde er jeweils zwei Tage vom englischen und französischen Geheimdienst verhört. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens musste er auch bei der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ (KgU) und dem „Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen“ (UFJ) am Kaiserdamm aussagen. Den Schluss bildete nach seinen Aussagen die Befragung durch das „Amt für gesamtdeutsche Fragen“ im August. Im Juli 1953 wurde Rebenstock außerdem von einer sogenannten „VOPO-Beratungsstelle“ der KgU vernommen.<sup>16</sup> Die KgU fertigte auf der Basis seiner Informationen ein Flugblatt, auf dem unter der Überschrift „Die Kampfgruppe warnt: Vorsicht! Spitzel“ vor Denunzianten und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS gewarnt wurde.<sup>17</sup> Nach einer kurzen Zeit im Flüchtlingslager besorgte ihm ein Herr Flaschner von der „Dienststelle Blank“ dann ein Zimmer unter der Bedingung, dass er eine umfangreiche Briefaktion durchführe, um MfS-Mitarbeiter anzuwerben. Dabei sei ihm versprochen worden, ihn zum bezahlten Leiter eines Informantennetzes zu machen.<sup>18</sup> Von der KgU sei er dann aber

13 Verhörprotokoll Rebenstock vom 4.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 120-124).

14 Vernehmungsprotokoll vom 28.10.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 3-8). Dieser Mitarbeiter, dessen Rückkehr in die DDR augenscheinlich im Westen unbemerkt geblieben war, sollte später nach West-Berlin zurückgeschickt und auf Rebenstock angesetzt werden. Das gelang nicht, weil er vorher erneut flüchtete.

15 Ein Ausweis auf diesen Namen wurde bei seiner Verhaftung gefunden (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 30, 35).

16 Verhörprotokolle Rebenstock vom 28.9. und 15.10.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 70-77, 99-101).

17 Ein Exemplar in BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 101.

18 Verhörprotokoll Rebenstock vom 11.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 7, S. 137-140).

an einen Mister Johnson von einer amerikanischen Dienststelle vermittelt worden, für die er ebenfalls ein Informantennetz in der DDR aufbauen sollte.<sup>19</sup>

Rebenstock erklärte sich dazu bereit. Bei den Verhören im September beim MfS gab er zu, dass er versucht habe, mehrere Angehörige von Volkspolizei, KVP und MfS umzudrehen oder abzuwerben. Er verschickte etwa ein Dutzend Briefe, in denen die Empfänger, teilweise unter Drohungen, dazu aufgefordert wurden, sich mit ihm in West-Berlin zu treffen. Darunter befand sich auch sein beim MfS tätiger Bruder Willi.<sup>20</sup> Alle Empfänger bis auf zwei gaben seine Briefe an das MfS weiter. Ein erfolgreicher Kontakt ließ sich nur mit einem Schneidermeister herstellen, der später gemeinsam mit Rebenstock verhaftet wurde. Dieser kannte Angehörige sowjetischer und ostdeutscher Dienststellen, weil er Uniformen für sie fertigte. Seine Mitarbeiterin sollte sich nach dem Plan von Johnson und Rebenstock an den Fahrer der Dienststelle des MfS in Prenzlau „heranmachen“, um die Namen der dort beschäftigten Mitarbeiter herauszufinden.<sup>21</sup>

Seine umfassende Kooperation hätte ihm vielleicht zu einem guten Start im Westen verhelfen können. Durch die Zusammenarbeit zwischen KgU und amerikanischer Dienststelle ergibt sich allerdings der Eindruck, als sei Rebenstocks Bereitschaft nicht freiwillig entstanden. Einerseits trug dazu fraglos seine zweimalige Inhaftierung bei. Darüber hinaus ist es möglich, dass Rebenstock mit der Drohung eines Ermittlungsverfahrens unter Druck gesetzt worden ist. Der KgU war nämlich bekannt, dass er sich am Eigentum von Flüchtlingen bereichert und von den Familien Inhaftierter Geld erschwindelt oder erpresst hatte. Rebenstock hat das nach Aussagen gegenüber dem MfS auch zugegeben. UFJ und KgU hatten außerdem verschiedene Fälle dokumentiert, in denen Rebenstock unter Drohungen Aussagen oder Spitzeldienste erpresst hatte. Er war zudem maßgeblich an der Verhaftung von sechs Personen wegen „Boykotthetze“ beteiligt gewesen. Deshalb empfahlen KgU und UFJ im Juli, dem Aufnahmegesuch Rebenstocks nicht stattzugeben. Trotz seiner Zusammenarbeit und einiger Versprechen wurde ihm keine Anerkennung als politischer Flüchtling gewährt. Außerdem erstattete der UFJ im Oktober 1953 Anzeige wegen Nötigung beim Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin. Nach der Verhaftung Rebenstocks in Ost-Berlin wurde auf Antrag des Generalstaatsanwalts vom Amtsgericht Tiergarten ein Haftbefehl gegen ihn erlassen.<sup>22</sup> Das Aufnahme- und das Ermittlungsverfahren wurden nach seinem Tod eingestellt.

19 Verhörprotokolle Rebenstock vom 17.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 7, S. 140–143).

20 Verhörprotokoll Rebenstock vom 22.9.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 48–51). Kopien abgefangener oder von ihren Empfängern beim MfS abgegebener Briefe von Rebenstock (ebd., Band 8, S. 102–152).

21 BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 38–152. Abschlussbericht der Abt. X, Hauptmann Kraft, zum FV „Blender“ vom 21.9.1953 (ebd., Band 1, S. 21–25).

22 Verhörprotokoll Rebenstock vom 10.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 124–145). Rehabilitierungsbescheid vom 12.5.1997 (Kopie GMP); UFJ,

### 1.3 Entführung oder konspirative Rückkehr?

Nach dem Bekanntwerden seiner Flucht leitete das MfS eine großangelegte Fahndung ein. Am Fahndungsvorgang „Blender“ waren mehrere Dienststellen des MfS beteiligt. Federführend waren die Kreisdienststelle Prenzlau und die Abteilung X, beteiligt ferner die Bezirksverwaltungen Frankfurt, Rostock, Neubrandenburg und Halle.<sup>23</sup> Seit März 1953, als die ersten Briefe Rebenstocks an frühere Kollegen eintrafen, wurden Familie und Bekanntenkreis einer vollständigen Postüberwachung unterworfen.<sup>24</sup> Ein Verwandter Rebenstocks lieferte regelmäßig Berichte über Leute, die seinen Vater in West-Berlin getroffen hatten.<sup>25</sup> An der Fahndung beteiligte sich auch sein Bruder Willi Rebenstock, Leiter der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Rostock.<sup>26</sup>

Unklar war lange, ob Rebenstock entführt oder in Ost-Berlin verhaftet worden ist. Fricke hat zunächst die Entführungsthese vertreten.<sup>27</sup> Gestützt wird diese These durch einen MfS-Bericht vom Oktober 1954. Nach dem Abschlussbericht zur Fahndung gegen Rebenstock wurde er nämlich am Kottbusser Tor verhaftet.<sup>28</sup> Dieser Platz liegt jedoch eindeutig im Westteil der Stadt. Das MfS versuchte außerdem selbst den Eindruck zu erwecken, dass es zu Entführungen geflüchteter Mitarbeiter aus West-Berlin willens und in der Lage sei. Ernst Wollweber behauptete in einer Rede gegenüber leitenden Offizieren im November 1953, dass Rebenstock „zurückgeholt“ worden sei. Er sprach von dem „nach Westberlin geflüchteten Leiter der Kreisdienststelle Prenzlau unserer Organe, der zurückgeholt wurde und demnächst sein Urteil zu erwarten hat“.<sup>29</sup> In einem weiteren internen Bericht wird erwähnt, dass ehemalige MfS-Mitarbeiter in West-Berlin später sehr schnell mit Flugberechtigungsscheinen versorgt worden seien, weil die Amerikaner um die Sicherheit der Überläufer fürchteten: „Diese Bescheinigungen haben sie deswegen erhalten, da dem amerikanischen Geheimdienst bekannt wurde, dass der ehemals flüchtige Mitarbeiter Rebenstock von den

Abt. Strafrecht an GStA vom 9.10.1953; Antrag auf Haftbefehl und Haftbefehl vom 10.11. und 12.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 7, S. 3-5, 7-9, 23). Ein Teil der Westberliner Staatsanwaltsakte befand sich offenbar im Besitz des MfS.

23 FV „Blender“ 78/53 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 1, S. 4).

24 Anordnung vom 3.2.1953 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 3, S. 50); Abschriften und interne Korrespondenz; (ebd., Band 1, S. 201-236).

25 BStU, ZA, AOP 145/53, Band 5, S. 168-170; und Band 2, S. 15, 17, 20.

26 Aktennotiz Brunk vom 2.2.1953 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 3, S. 34-38). Willi Rebenstock wurde, vermutlich wegen des geflüchteten Verwandten, dennoch 1953 entlassen.

27 Fricke, Verräter, S. 500; ebenso Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 137.

28 Abschlussbericht der Abt. X, Hauptmann Kraft, zum FV „Blender“ vom 21.9.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 21-25).

29 Referat Wollwebers auf der zentralen Dienstkonferenz des MfS vom 11./12.11.1953. Auszugsweise abgedruckt als Dokument 6 bei Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 272-283, Zitat 280.

Organen der Staatssicherheit in den demokratischen Sektor von Berlin zurückgeholt und zum Tode verurteilt wurde.“<sup>30</sup> Nach einer anderen Version war Rebenstock Anfang Oktober „seit kurzer Zeit“ nicht mehr in Berlin, weil sein Bruder Willi gekommen sei und ihn in die DDR mitgenommen habe.<sup>31</sup>

Rebenstock wurde jedoch bei einem konspirativen Treffen im Ostteil Berlins verhaftet. Das MfS hatte zuvor mehrfach versucht, Spitzel auf ihn anzusetzen, um ihn über die Sektorengrenze zu locken. Seiner damals siebzehn Jahre alte Tochter schickte er einen Brief, in dem er um ein Treffen in West-Berlin bat. Sie wurde vom MfS aufgefordert, sich mit ihm zu treffen, und sollte bei der ersten Kontaktaufnahme überwacht werden und den Vater zur Rückkehr in die DDR auffordern. Doch zu den avisierten Treffen erschien Rebenstock nicht.<sup>32</sup> Es gab weitere Versuche, Spitzel auf Rebenstock anzusetzen. So sollte im August 1953 eine Bekannte als GI angeworben werden. Eine andere Bekannte wurde von der Kreisdienststelle Angermünde umfassend auf eine mögliche Mitarbeit hin überprüft. Ein ebenfalls geflohener ehemaliger Mitarbeiter des MfS, der Rebenstock in West-Berlin kennen gelernt hatte und wieder in die DDR zurückgekehrt war, sollte auf ihn angesetzt werden. Anscheinend ist er aber geflüchtet, bevor er den Auftrag erhielt. Einer der Leute, mit denen Rebenstock in Prenzlau Geschäfte gemacht hatte, erbot sich, ihn in die DDR zu locken, wenn dafür ein verhafteter Mitarbeiter der Kreisdienststelle freigelassen würde.<sup>33</sup> Diese Pläne zerschlugen sich jedoch, weil die eingepplanten Helfer entweder nicht vertrauenswürdig erschienen oder ihre Mitarbeit verweigerten. Verhängnisvoll für Rebenstock wurden nicht die Planungen des MfS, sondern die Kontaktaufnahme mit ehemaligen Kollegen. Ein erhaltener Taschenkalender Rebenstocks belegt, dass er seit dem 1. September 1953 regelmäßige Treffs mit von ihm kontaktierten Personen aus der DDR vorbereitete.<sup>34</sup> Ein Offizier des MfS ging mit Wissen seiner Vorgesetzten zum Schein auf das Angebot ein, um ein Treffen in Ost-Berlin herbeizuführen.

Rebenstock hatte auch an den Oberleutnant Willi Scholz, den Leiter der MfS-Kreisdienststelle Templin, geschrieben, um ihn zu einem Besuch in West-Berlin zu motivieren. Dieser nahm die Vermittlung des bereits erwähnten Schneiders wahr, der als Kontaktmann und Kurier zwischen Scholz und Rebenstock diente, um Rebenstock zu treffen.<sup>35</sup> Für den 20. September war

30 Bericht Hauptmann Schubert vom 4. 10. 1954 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 5 [Fall Krüger]).

31 Vernehmungsprotokoll vom 31. 10. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 26–29).

32 Der Spiegel, Nr. 50 vom 8. 12. 1997, S. 83 f.; Einsatzplan vom 18. 3. 1953 (BStU, ZA, AOP 145/53, Band 7, S. 11 f.).

33 BStU, ZA, AOP 145/53, Band 2, S. 80, 135, 106–112; Band 5, S. 168; Band 6, S. 14, 43; Band 7, S. 24; Band 8, S. 43, 47, 49.

34 Taschenkalender, 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 172 ff.).

35 BStU, ZA, AOP 145/53, Band 2, S. 51, 70–77, 113–121, 125; Band 6, S. 44 f. In den Berichten wird Rebenstock als „Narbe“ und der Schneider als „Schwindsucht“

geplant, dass der Schneider und Scholz morgens gemeinsam in die Gaststätte „Felsengrotte“ gehen. Dort sollte der Schneider von Scholz einen Brief erhalten und mit diesem den Treff am U-Bahnhof Kottbusser Tor um 11.00 Uhr wahrnehmen. Er sollte Rebenstock in die an der Ecke Adalbertstraße und Fritz-Hecker-Straße direkt hinter der Sektorengrenze liegende Gastwirtschaft mitbringen, wo dann die Verhaftung erfolgen sollte. Der Schneider war sich nicht bewusst, dass er praktisch im Auftrag des MfS agierte. Er wurde von Scholz bewusst in der Meinung gehalten, dass Scholz sich von Rebenstock anwerben lassen oder auch in den Westen gehen wollte.<sup>36</sup> Nach dem Festnahmebericht des MfS, dem Fricke in einer neueren Darstellung folgt, wurde Rebenstock am 20. September 1953 im Lokal „Felsengrotte“ verhaftet.<sup>37</sup>

#### 1.4 Untersuchung des MfS gegen Rebenstock und Jaenecke

Rebenstock wurde in Lichtenberg inhaftiert und sein Fall von der Hauptabteilung IX des MfS im Rahmen des Untersuchungsvorgangs 545/53 für ein Gerichtsverfahren vorbereitet. Die Verhöre führte der Leiter des Referats IX/2/1, Hauptmann Godolt.<sup>38</sup> Im Abschlussbericht zur Fahndung „Blender“ werden Rebenstocks Informationen im Zusammenhang mit anderen Quellen als vollständige Dekonspiration der Dienststelle Prenzlau beschrieben, in die auch Mitarbeiter anderer Dienststellen involviert waren, die Rebenstock mehrfach in Berlin aufgesucht haben sollen.<sup>39</sup> Bereits im Haftbefehlersuchen an Richter Krautter, das augenscheinlich vom MfS und nicht von der Staatsanwaltschaft gestellt wurde, wird vermerkt: „Rebenstock ist geständig.“<sup>40</sup> In der Tat gestand er in den ersten Verhören die umfangreiche Briefaktion ein und dass er sie im Auftrag der Amerikaner und einer westdeutschen Dienststelle durchgeführt habe. Allerdings bestritt er, jemals eine Antwort erhalten oder außer dem mit ihm gemeinsam verhafteten

bezeichnet (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 38–152). Abschlussbericht der Abt. X, Hauptmann Kraft, zum FV „Blender“ vom 21.9.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 23f.).

36 BStU, ZA, AOP 145/53, Band 2, S. 126f.

37 Festnahmebericht der Abt. VIII/3, gez. Beyer, vom 21.9.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 10). Obwohl Fricke und Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1204, dieser Darstellung folgen, halten sie an der Entführungsthese fest.

38 Haftbeschluss, gez. Oberstleutnant Michael und Hauptmann Kraft; Verfügung zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, gez. Oberst Scholz, beide vom 21.9.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 3–5); Haftbefehl, gez. Richter Krautter, vom 21.9.1953 (ebd., Band 10, S. 47).

39 Abschlussbericht der Abt. X, Hauptmann Kraft, zum FV „Blender“ vom 21.9.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 21–25).

40 Vorführbericht vom 21.9.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 19). Der Bericht ist gleichzeitig gekennzeichnet als Haftbefehlersuchen und von Richter Krautter unterzeichnet.

Schneider Kontakt mit Personen aus der DDR gehabt zu haben. Zu Besuchern in West-Berlin äußerte er sich zunächst ebenfalls zurückhaltend.<sup>41</sup>

Je länger die Verhöre andauerten, desto genauere Angaben wurden ihm über seine Kontakte und die von ihm gelieferten Informationen abgerungen. Aber auch bei mehreren Gegenüberstellungen versuchte Rebenstock zu verhindern, dass weitere Personen in das Verfahren einbezogen wurden. Während er alle ihn selbst belastenden Aussagen bestätigte, leugnete er die Beteiligung eines Mannes, der von ihm im April 1953 für Kurierdienste angeworben worden war. Rebenstock bestritt wieder, dass er je Antworten aus der DDR auf seine Briefe erhalten habe. Auch alle anderen Aussagen, in denen weitere Personen aus der DDR belastet wurden, wie etwa seine Tochter, bestritt er. Der Kurier gab jedoch die Beförderung der Briefe in Gegenüberstellungen zu. Allerdings hatte er die Briefe in der DDR nur in einen Postkasten geworfen und wusste über ihren Inhalt nichts. Er bestritt, je Personen direkt kontaktiert oder Briefe aus der DDR nach West-Berlin gebracht zu haben.<sup>42</sup> Der Kurier wurde in einem gesonderten Gerichtsverfahren abgeurteilt.<sup>43</sup>

Trotz der Bemühungen Rebenstocks wurden weitere Personen in das Verfahren involviert. Mit ihm wurde auch Karl-Heinz Jaenecke verurteilt. Jaenecke, 1927 geboren, hatte die Volksschule absolviert und war noch im März 1945 zur Wehrmacht einberufen worden. Er geriet in englische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Juni 1945 entlassen wurde. Seitdem arbeitete er als Landarbeiter, Fahrer und Traktorist. Im Dezember 1949 wurde er von einer Werbekommission der Volkspolizei angeworben. Bis April 1951 gehörte er der Schutzpolizei in Osterburg an. Jaenecke hatte in seinem Lebenslauf eine Tätigkeit als Jugendlicher für den „faschistischen Landdienst“ verschwiegen und sich damit der „Fragebogenfälschung“ schuldig gemacht, was aber zunächst nicht auffiel. Er verließ dann die Volkspolizei auf eigenen Wunsch und arbeitete bei seinen Eltern, die eine Neubauernstelle hatten, und auf einer Maschinen-Traktoren-Station als Schichtführer. Von Dezember 1951 bis März 1952 arbeitete er als Bergmann bei der Wismut AG in Johann-Georgenstadt. Danach wurde er von einem FDJ-Sekretär für das MfS geworben, wo er bis Februar 1953 Fahrer war. Bei seiner Einstellung beim MfS verschwiegen er die Landdienst-Episode ebenfalls und wurde nach deren Entdeckung entlassen. Er ging Ende März nach West-Berlin. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens machte er Angaben zum MfS, soweit sie ihm bekannt waren. Er nannte einige Namen von Offizieren sowie von Zuträgern aus Westdeutschland und über eingesetzte Kraftfahrzeuge.

41 Verhörprotokolle Rebenstock vom 20., 21. und 22. 9. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 38–55).

42 Gegenüberstellungsprotokolle vom 11., 12. und 21. 11. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 58–68, 69–75, 77–79).

43 Aktennotiz Hauptmann Godolt vom 24. 11. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 7, S. 150); Vernehmungsprotokoll vom 6. 11. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 53f.).

Dafür soll er etwa hundert Mark erhalten haben. Aus West-Berlin kehrte er bereits im April wieder zurück und wurde erneut in die Volkspolizei aufgenommen. Natürlich hat er dort über seinen Aufenthalt in West-Berlin geschwiegen.<sup>44</sup>

Jaenecke geriet durch eine Aussage Rebenstocks in das Fadenkreuz des MfS. In einem Verhör hatte Rebenstock berichtet, beim amerikanischen Geheimdienst einen Mann unter dem Decknamen Flemming oder Henning getroffen zu haben, der zunächst in Halle und dann bei der Abteilung II des MfS in der Normannenstraße als Fahrer tätig gewesen und wegen eines Unfalls entlassen worden sei. Nach der Entlassung beim MfS habe er mit seiner Freundin vereinbart, getrennt nach Westberlin zu gehen. Als seine Freundin dort nicht eintraf, entschloss er sich, wieder in die DDR zurückzukehren, um nach ihrem Verbleib zu forschen. Er hatte auch die Absicht, dort wieder zu arbeiten, wenn möglich bei der Zollverwaltung. Rebenstock sagte aus, dass Jaenecke den Amerikanern Informationen geliefert und dafür kleinere Geldbeträge erhalten habe. Er gab eine Personenbeschreibung dieses Mannes.<sup>45</sup>

Von der Abteilung P 4 wurde Jaenecke, der mittlerweile beim Wachzug der Volkspolizei in Magdeburg arbeitete, nach diesen Aussagen identifiziert. Anfang Oktober wurde eine Fahndung nach ihm eingeleitet. Mielke ordnete an, ihn konspirativ festzunehmen. Jaenecke wurde am 6. Oktober 1953 während des Dienstes verhaftet. Die Hauptabteilung IX leitete ein Untersuchungsverfahren ein, mit dem Leutnant Thiele beauftragt wurde.<sup>46</sup> Bei den Vernehmungen wurde schnell klar, dass Jaenecke wenig mehr als Personalangaben, Details einiger Dienstfahrten und zwei konspirative Wohnungen der Abteilung II an die Amerikaner verraten hatte.<sup>47</sup> Er war hinsichtlich seiner in West-Berlin gegebenen Informationen gleich im ersten Verhör geständig.<sup>48</sup> Anscheinend machte er auch Aussagen über Besuche von MfS-Angehörigen bei Rebenstock, denn bei einer Gegenüberstellung mit Jaenecke bestritt dieser wiederum, außer von dem Schneider jemals Besuch von Personen aus der DDR erhalten zu haben.<sup>49</sup>

44 Verhörprotokolle Jaenecke vom 9. und 16. 10. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 4, S. 30–38, S. 45); Schlussbericht des MfS vom 14. 11. 1953 (ebd., Band 10, S. 5f., 24–27).

45 Verhörprotokoll Rebenstock vom 23. 9. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 4, S. 21–23).

46 Aktennotiz betr. Haftbeschluss des MfS, bestätigt von Mielke, vom 1. 10. 1953; Auftrag zur Festnahme, gez. Hauptmann Godolt, bestätigt von Mielke, vom 1. 10. 1953; Festnahmebericht vom 6. 10. 1953; Haftbefehl, gez. Richter Krautter, und Verfügung des MfS, gez. Oberst Scholz, vom 8. 10. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 4, S. 3–5, 7, 24f., Band 10, S. 49).

47 Verhörprotokolle Jaenecke, Oktober und November 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 4, S. 42–66).

48 Vorführbericht Hauptmann Godolt; Verhörprotokoll Jaenecke vom 7. 10. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 4, S. 6, 27–29).

49 Gegenüberstellungsprotokoll Jaenecke und Rebenstock vom 11. 11. 1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 8, S. 69–72).

## 1.5 Gerichtsprozess und Vollstreckung der Urteile

Im Abschlussbericht der Untersuchung wird Rebenstock und Jaenecke vorgeworfen: Sie hätten nach ihrer Flucht gegen Bezahlung Geheimnisse an westdeutsche und westalliierte Dienste und Organisationen verraten; versucht, Mitarbeiter des MfS „unter Anwendung von Erpressung“ abzuwerben; einen Ostberliner für Kuriertätigkeiten angeworben; die „demokratischen Errungenschaften, insbesondere aber die Staatssicherheitsorgane“ der DDR „in gemeiner herabwürdigender Weise verleumdet“ und Bücher verbreitet, die sich „in aggressiver und hetzerischer Form gegen das Weltfriedenslager richten“. Sie hätten mit ihren Handlungen die Kriegsvorbereitungen der Imperialisten gefördert, das „Vertrauen der Bevölkerung“ untergraben, die „Ehre der Mitarbeiter des Sfs in den Schmutz“ getreten und „durch Verleumdung und Hetze die Schlagkraft“ der Staatssicherheit geschwächt. Außerdem wurden Rebenstock Betrug, Diebstahl, Unterschlagungen und Korruption vorgeworfen. Die Taten seien nach Artikel 6 der DDR-Verfassung und der Kontrollratsdirektive 38 zu bestrafen.<sup>50</sup>

Es gibt auch in diesem Fall eindeutige Hinweise darauf, dass das MfS das Gerichtsverfahren auf ein drakonisches Urteil hin lenkte. Ernst Wollweber äußerte sich vor Offizieren des MfS bereits im November 1953, dass Rebenstock eine schwere Strafe zu erwarten habe.<sup>51</sup> Vermutlich von Januar 1954 stammt ein Bericht an die sowjetische Kontrollkommission, der festhielt, dass das Verfahren vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts stattfinden und die Anklage gegen Rebenstock die Todesstrafe sowie gegen Jaenecke zwölf Jahre Zuchthaus beantragen werde. Außerdem enthielt der Bericht die Festlegung, dass das Verfahren als interner Schauprozess angelegt sein werde: „Es ist vorgesehen, das Verfahren vor Mitarbeitern des Staatssekretariats für Staatssicherheit in deren Dienstgebäude durchzuführen.“<sup>52</sup>

Die von Staatsanwalt Löser unterzeichnete Anklageschrift beschuldigte Rebenstock und Jaenecke der „Boykotthetze und der Kriegshetze“, zudem hätten sie „durch neofaschistische Propaganda den Frieden des deutschen Volkes und den der Welt gefährdet“. Außerdem warf der Staatsanwalt Rebenstock vor, er habe sich in „das Vertrauen der SED eingeschlichen“, indem er in seinem Einstellungsbogen bei Volkspolizei und MfS eine tatsächliche KPD-Mitgliedschaft aus den Jahren 1927/28 bis 1935 verlängert habe. Die Anklageschrift folgt fast wortgleich dem Schlussbericht des MfS; nur die Amtsvergehen Rebenstocks sind teilweise weggelassen worden. Die Anklage-

50 Schlussbericht, gez. Hauptmann Godolt, vom 14.11.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 2–30, besonders S. 2–4, 27).

51 Referat Wollwebers auf der zentralen Dienstkonferenz des MfS vom 11./12.11.1953. Auszugsweise abgedruckt als Dokument 6 bei Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 272–283, Zitat 280.

52 Bericht an Oberst Jakupow, Kommissar der UdSSR in Deutschland, Abt. Justiz, undatiert und unfirmiert; der Bericht wurde vermutlich vom Generalstaatsanwalt verfasst (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 31–33).

schrift enthielt eine zusätzliche Passage, die den Nachweis führen sollte, dass die DDR das Lager des Weltfriedens verkörpere und die „westdeutschen und ausländischen Monopolisten“ den Krieg vorbereiteten. Daraus ergab sich dann die Schlussfolgerung, die Angeklagten hätten durch ihren Verrat Propaganda gegen den Frieden betrieben.<sup>53</sup>

Die Hauptverhandlung wurde am 3. März 1954 vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR unter Vorsitz seines kommissarischen Vizepräsidenten, Oberrichter Ziegler, durchgeführt, als Beisitzer fungierten die Oberrichter Möbius und Dr. Rothschild. Staatsanwalt Piehl vertrat als Sitzungsvertreter die Anklage. Das Gericht folgte dem Antrag der Anklage und verurteilte Rebenstock zum Tode und Jaenecke zu zehn Jahren Zuchthaus. In Bezug auf Rebenstock nahm die Urteilsbegründung die Argumentation des MfS und der Staatsanwaltschaft auf. Die Richter argumentierten, die Angeklagten hätten „einen schweren und gemeinen Verrat an [...] der Arbeiterklasse geübt“ und „das imperialistische Lager in seinem Bestreben, ein neues, die gesamte Menschheit umfassendes Völkermorden herbeizuführen, wesentlich unterstützt“, womit der Tatbestand der Kriegshetze begründet sei.<sup>54</sup>

Nach Auskunft des Sekretärs des Obersten Gerichts, Werner Barfus, war Mielke persönlich im Gerichtssaal zugegen. Außerdem waren etwa 300 Offiziere des MfS aus allen Bezirksverwaltungen anwesend, die in ihren Dienststellen über den Prozess berichten sollten.<sup>55</sup> In einem Bericht wird die Reaktion dieses Publikums während der Hauptverhandlung beschrieben: Rebenstocks „verbrecherische Tätigkeit“ habe „große Missbilligung“ gefunden, die Todesstrafe sei „als gerechte Sühne“ befürwortet, die Strafe für Jaenecke dagegen als zu niedrig empfunden worden.<sup>56</sup> Die Anwesenheit Mielkes und der großen Anzahl von MfS-Offiziere deutet darauf hin, dass der Prozess als abschreckendes Fanal für potenzielle Verräter gedacht war. Unter dieser Prämisse war es folgerichtig, dass ein Gnadengesuch Rebenstocks vom 4. März noch am selben Tage von Präsident Pieck abgelehnt wurde. Die Richter des Obersten Gerichts hatten sich, noch am Tage des Prozesses und bevor das Gnadengesuch verfasst war, gegen eine Begnadigung ausgesprochen.<sup>57</sup>

53 Anklageschrift vom 29.12.1953, Entwurf mit Korrekturen (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 51-73).

54 Urteil des 1. Strafsenats des OG der DDR vom 3.3.1954, Az. 1 Zst (I) 1/54 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 78-93). Nach Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 79, war das Todesurteil gegen Rebenstock das erste gegen einen ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS.

55 Der Spiegel, Nr. 50 vom 8.12.1997, S. 80.

56 Bericht über den Verlauf der Hauptverhandlung vom 31.3.1954 (Kopie GMP). Es ist durchaus möglich, dass solche Berichte zur Verbesserung der Regie in anderen Prozessen Verwendung fanden.

57 Gnadengesuch Rebenstock vom 4.3.1954, Stellungnahme des 1. Strafsenats des OG für den Präsidenten vom 3.3.1954, Entscheidung Wilhelm Piecks vom 4.3.1954 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 112, 115, 119).

Die Vorbereitungen für die Hinrichtung wurden schnell und konspirativ getroffen. In makabrer Wortwahl teilte Staatsanwalt Löser der Staatsanwaltschaft Dresden in einem Fernschreiben mit: „am 5. 4. 54 findet in dresden eine hochzeit statt. standesbeamte usw. uebernimmt sfs berlin, ich ersuche sie, nur folgendes zu erledigen: die noetigen unterlagen und utensilien vom standesamt usw. zu besorgen, damit der abtransport nach vollzug am freitag frueh erfolgen kann. es handelt sich um paul rebenstock [...] den mit dieser sache beauftragten ersuche ich, sich mit den angeforderten unterlagen heute abend - 19.00 uhr - an der feierstaette einzufinden.“<sup>58</sup> Wenn man in Betracht zieht, dass am selben Tage Oberst Scholz unter Bezugnahme auf eine mündliche Rücksprache angewiesen wurde: „Sie werden beauftragt, die Vollstreckung des Todesurteils gegen Paul Rebenstock“ durchzuführen, dann erscheint es als wahrscheinlich, dass die Hinrichtung von Angehörigen des MfS selbst vollzogen wurde.<sup>59</sup>

Rebenstock wurde nur zwei Tage nach dem Prozess am 5. März 1954 in Dresden am Münchner Platz hingerichtet. Die beim Standesamt Dresden gemeldete Todesursache war „Herzmuskelinsuffizienz, Herzinfarkt“.<sup>60</sup> Generalstaatsanwalt Melsheimer meldete am selben Tag an die sowjetische Besatzungsmacht Vollzug.<sup>61</sup> Der Chef des MfS, Wollweber, kommentierte Verfahren und Urteil gegen Rebenstock in einem Befehl, in dem er dessen Verhalten als „Verrat“ kennzeichnete. Der Befehl schilderte den Fall Rebenstock mit der Maßgabe, ihn sämtlichen Mitarbeitern mitzuteilen und „zum Gegenstand einer eingehenden Belehrung und Erziehung zu machen“.<sup>62</sup> Der Fall Rebenstock beschäftigte das MfS bis zum Schluss. Noch 1989 wurde behauptet, er habe „in gemeinster Weise“ gegen das MfS und die DDR gehetzt.<sup>63</sup>

Jaenecke wurde zunächst in Brandenburg-Görden und seit August 1956 in Bautzen II inhaftiert. Sein Strafmaß wurde im Oktober 1956 auf dem Gnadenwege auf vier Jahre herabgesetzt, womit er wahrscheinlich von der

58 Fernschreiben Staatsanwalt Löser an Bezirksstaatsanwaltschaft Dresden vom 4. 3. 1954 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 76).

59 Staatsanwalt Löser an Oberst Scholz, 4. 3. 1954 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 77).

60 Vollstreckungsprotokoll, gez. Staatsanwalt Piehl (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 113 f.); Auszug aus dem Sterberegister, 67/1954 (ebd., Band 7, S. 30). Bei den späteren Todesurteilen wurde in der Regel „akutes Herz- und Kreislaufversagen“ als Todesursache festgehalten.

61 Generalstaatsanwalt Melsheimer an Oberst Jakupow, Kommissar der UdSSR in Deutschland, Abt. Justiz, vom 5. 3. 1954 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 153).

62 Befehl 78/54 Wollwebers vom 5. 3. 1954: Strafverfahren gegen den ehemaligen Mitarbeiter des Sfs, den Verräter Rebenstock (BStU, ZA, DSt 100082). Zit. nach Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 207; siehe auch Fricke, Verräter, S. 499 f.

63 Handschriftliche Notiz (BStU, ZA, HA IX, 11393, S. 17).

zeitweiligen Lockerung im Zuge der Entstalinisierung profitierte. Am 8. Dezember 1956 wurde er vorfristig entlassen.<sup>64</sup>

Die Angehörigen Rebenstocks wurden von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR erst 1990 über die Vollstreckung des Urteils und die Lage des Urnengrabes informiert.<sup>65</sup> Das Landgericht Berlin hob das Urteil gegen Rebenstock im Dezember 1992 mit der Begründung auf, dass die Anwendung von Art. 6 der DDR-Verfassung und der Kontrollratsdirektive 38 nicht zulässig und die Wertung des Geheimnisverrats „als Kriegshetze sowie als Propaganda für den Faschismus und Militarismus [...] schwerwiegend fehlerhaft und willkürlich“ gewesen sei. Die Verurteilung nach diesen Rechtsvorschriften habe nur dazu gedient, unliebsame Handlungen „im Wege einer unzulässigen Analogie“ ahnden zu können.<sup>66</sup> Das Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung Mecklenburg-Vorpommern lehnte 1997 einen Rehabilitierungsantrag mit der Begründung ab, dass Rebenstock vor seiner Flucht „aktiv an der Unterdrückung“ teilgenommen und „Mitverantwortung für die politische Verfolgung“ habe.<sup>67</sup> Ein Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Richter des Obersten Gerichts wurde 1992 eingestellt.<sup>68</sup>

## 2. Zwischen den Fronten: Paul Köppe und Heinz-Georg Ebeling

Paul Köppe war als Kraftfahrer beim MfS beschäftigt und floh 1953 in den Westen. Heinz-Georg Ebeling befand sich nicht mehr im Dienst des MfS, als er 1953 nach West-Berlin flüchtete, und er war auch nur etwa ein Jahr für das MfS tätig gewesen. Beide wurden 1954 verurteilt und am selben Tage hingerichtet.<sup>69</sup> Zum Fall Köppe sind Aktenbestände des MfS erhalten, der Fall Ebeling wurde rekonstruiert auf der Basis einer Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Magdeburg und des von der Gedenkstätte Münchner Platz gesammelten Materials.

### 2.1 Tätigkeit Köppes beim MfS und seine Flucht

1914 geboren, lernte Paul Köppe nach Abschluss der Volksschule Kesselschmied und Schlosser. 1936 heiratete er und wurde Vater zweier Kinder.

64 Mitteilung StVA Bautzen II vom 14. 8. 1956, Mitteilung des Generalstaatsanwalts vom 15. 11. 1956, Bescheid über Haftentlassung vom 29. 11. 1956 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 10, S. 158, 163, 165, 168), Transportliste für einen Häftlings-transport vom 10. 8. 1956 (GDS B).

65 Schreiben des Generalstaatsanwalts der DDR vom 12. 7. 1990 (Kopie GMP).

66 Beschluss Landgericht Berlin, 51. Strafkammer, vom 21. 12. 1992 (Kopie GMP). In der Urteilsschrift steht, wahrscheinlich aufgrund eines Hörfehlers des Stenografen, „Kriegsgesetze“ statt „Kriegshetze“.

67 Rehabilitierungsbescheid vom 12. 5. 1997 (Kopie GMP).

68 Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin vom 23. 11. 2000.

69 Fricke, Verräter, S. 500f.; Fricke, Phänomen, S. 13f.

1939 zuerst eingezogen, wurde er 1941 unabhkömmlich gestellt und arbeitete das ganze Jahr in Rüstungsbetrieben. Danach wurde er als Panzerfahrer in der UdSSR eingesetzt, 1943 verwundet und bis Kriegsende in Deutschland dienstverpflichtet. Seit 1929 Mitglied des Kommunistischen Jugendverbandes, trat er 1945 der KPD bei und wurde 1946 Mitglied der SED. 1949 meldete er sich zur Volkspolizei und wurde 1952 ins MfS übernommen. Noch im April 1953 erhielt er von seinen Vorgesetzten eine vorzügliche politische und fachliche Bewertung.<sup>70</sup>

Köppe gehörte der Hauptabteilung I an, die mit der Spionageabwehr und Überwachung des Personals bei Grenzpolizei und Kasernierter Volkspolizei (KVP) beauftragt war. Die Abteilung I/1 war, einigen Hinweisen in den Quellen zufolge, wahrscheinlich für die KVP zuständig und als Einheit der KVP getarnt.<sup>71</sup> Zunächst Fahrer in der Abteilung I/1 in Berlin, wurde er nach einer Umstrukturierung der KVP nach Schwerin versetzt und Fahrer des Leiters der neu gebildeten Abteilung I/3 oder I/1/3, Oberstleutnant Strugale, zu dem er ein besonders gutes Verhältnis besaß.<sup>72</sup> Nach der Verlegung seiner Einheit nach Leipzig wurde Strugale in eine andere Abteilung versetzt und Major Schneider Köppes neuer Vorgesetzter.<sup>73</sup>

Paul Köppe flüchtete aus dem aktiven Dienst. Die Vorgeschichte der Flucht begann wahrscheinlich mit einer Lappalie. Köppe unterschlug 400 Mark, indem er eine Beihilfe zum Umzug nach Leipzig für private Zwecke ausgab, wobei in Verhören Wirtshausbesuche genannt werden. Es kann sich um eine Schutzbehauptung Köppes handeln, die eine grundsätzlichere Ablehnung des Dienstes und der Organisation verbergen sollte. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Alkoholprobleme von den Vernehmern entweder betont oder überhaupt erfunden worden sind, um vor Gericht eine Motivation liefern zu können, die rein persönlich war und gleichzeitig als niedriger Beweggrund gewertet werden konnte. Im Jargon des MfS lesen sich die angeblich in eigenen Worten protokollierten Motive Köppes

70 Eigenhändiger Lebenslauf Köppe, Einstellungsverfügung, Verpflichtungserklärung vom 22. 4. 1952 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 6, S. 16f., 45–47), Beurteilung vom 13. 4. 1953 (ebd., Band 5, S. 50). Ältere Beurteilungen in Band 6.

71 Der Hauptsitz war in Berlin mit je einer Abteilung in Pasewalk und Leipzig mit Zuständigkeit für die Heeresgruppen Nord und Süd. Letztere gliederte sich in die Referate Halle, Erfurt und Dresden, jeweils ein Referat bei einem Divisionsstab der KVP. Vgl. Verhörprotokoll Köppe vom 1.11.1954, ohne Unterschrift (BStU, ZA, GH 11/55, Band 4, S. 99–101), Organisationsstruktur der HA I/1 (ebd., Band 5). Zum Kompetenzbereich der HA I vgl. auch Der Staatssicherheitsdienst, S. 18.

72 Auskunft Oberstleutnant Kistowski, stellv. Leiter HA I, vom 29. 10. 1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 180f.). Die Loyalität Köppes hat Strugale wahrscheinlich davor bewahrt, mit in die Angelegenheit verwickelt zu werden. Nach einer Aussage Köppes hat man ihn in West-Berlin aufgefordert, auch Strugale abzuwerben. Er habe den entsprechenden Brief allerdings nie abgeschickt und die Auftraggeber darüber getäuscht. So Vernehmungprotokoll Köppe vom 13. 10. 1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 2, S. 6f.).

73 Major Schneider leitete die Abt. I/1 in Leipzig. Auskunft Oberstleutnant Kistowski, stellv. Leiter HA I, vom 29. 10. 1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 180f.).

so: „Durch mein vieles Trinken und meine haltlose Lebensweise verlor ich den Glauben an die Kraft der Arbeiterklasse und wurde zum Feind der DDR.“<sup>74</sup>

Ein ehemaliger Kollege, mit dem Köppe häufiger ausgegangen war, sagte dagegen bei einer Befragung aus, dass Köppe in Wirtshäusern von allen Kollegen immer am wenigsten Geld ausgegeben habe. Eine einzige Ausnahme sei die Feier von Köppes Geburtstag im Dezember 1953 gewesen, wo die Rechnung sich aber auch auf weniger als 70 Mark belaufen habe. Dass die Flucht durch finanzielle Schwierigkeiten motiviert war, schloss er kategorisch aus.<sup>75</sup> In Verhören beim MfS vermutete ein Mitangeklagter, Köppe habe Angst vor den Folgen einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Offizier der Volkspolizei und häusliche Probleme gehabt. Die Auseinandersetzung war den Vorgesetzten aber bereits bekannt und mit einer Strafversetzung verbüßt. Daneben gab es ein weitaus triftigeres Motiv: Köppe hatte sich nach dieser Aussage innerlich bereits von seiner Tätigkeit für das MfS distanziert und wollte sich entpflichten lassen.<sup>76</sup> Dieser letzte Hinweis wird bestätigt durch ein Gesprächsprotokoll des MfS, wonach Köppe vor seiner Flucht zwei Angehörige des MfS bzw. der KVP davon unterrichtet habe, dass das MfS gegen sie ein Ermittlungsverfahren durchführe.<sup>77</sup>

Auch wenn finanzielle Probleme nicht als Motiv gelten können, so scheint das für den Umzug ausgezahlte Geld doch verschwunden gewesen zu sein. Das fiel seinen Vorgesetzten auf, als der Spediteur die Bezahlung reklamierte. Köppe sollte vor der Parteigruppe gerügt werden und seine Position als Fahrer des Leiters verlieren.<sup>78</sup> In dieser Situation flüchtete er am 27. Dezember 1953 nach West-Berlin.<sup>79</sup> Nach seinen Angaben, die durch andere Aussagen gegenüber dem MfS bestätigt wurden, täuschte er am Morgen seiner Flucht einen Arztbesuch vor und kehrte nicht wieder heim. Man vermu-

74 Verhörprotokoll Köppe vom 3.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 59-61). Diese Phrase findet sich dann sowohl im Abschlussbericht als auch in der Urteilsbegründung der Berufungsverhandlung.

75 Vernehmungsprotokoll vom 15.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 4).

76 Verhörprotokoll Köppe vom 15.10.1954; Verhörprotokoll K. C. vom 29.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 25-28, 157-159). Das dreiseitige Protokoll soll das Ergebnis einer mehr als siebenstündigen Vernehmung repräsentieren. Zu der Auseinandersetzung mit dem VP-Offizier war es gekommen, nachdem Köppe von einer Verkehrsstreife aus einem Wirtshaus geholt und zur Ausnüchterung mitgenommen worden war. Aufgrund dieses Vorfalls wurde er dann von Leipzig nach Halle versetzt, weil er sich in Leipzig „unmöglich gemacht“ habe. Vgl. Bericht Major Schneider, Leiter Abt. I/3, vom 11.12.1953 (ebd., Band 4, S. 189).

77 Protokoll einer Besprechung mit Major Helbing, Halle, vom 24.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 170-172).

78 Auskunft Oberstleutnant Kistowski, stellv. Leiter HA I, vom 29.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 180f.).

79 Dieses Datum wird in den Verhören Köppes, im Abschlussbericht des MfS und in den Urteilen angegeben. In einem internen Zwischenbericht vom 8.11.1954 wurde der 28. Dezember genannt (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 183f.).

tete, dass er heimlich vom MfS verhaftet worden sei.<sup>80</sup> Die Familie erfuhr seinen Aufenthaltsort erst im Juni 1954, als er sie das erste Mal überraschend besuchte.

In West-Berlin meldete sich Köppe bei der Aufnahmestelle für Flüchtlinge im Lager Marienfelde und durchlief dort zunächst das normale Aufnahmeverfahren. Er gab sich zuerst nicht als Angehöriger des MfS zu erkennen, sondern als Angehöriger der KVP aus. Jedoch fanden die zuständigen Beamten bereits nach einer Nacht heraus, worin seine wirkliche Tätigkeit bestanden hatte. Bei Beginn der Vernehmungen am folgenden Tag wurde ihm seine Tätigkeit für die Staatssicherheit vorgehalten, die er dann zugab. Er sagte später bei den Verhören beim MfS aus, dass er im Aufnahmeverfahren zuerst den Amerikanern, dann den Engländern und Franzosen sowie allen nachgeschalteten deutschen Diensten und Behörden bereitwillig Auskunft über das MfS gegeben habe. Die Amerikaner hätten sich, in Gestalt eines Mr. Heß, vor allem für seine ehemaligen Kollegen interessiert, und so habe er über etwa zwanzig Mitarbeiter der Abteilung I/1 in Leipzig und Halle, deren Aufgaben und politische Einstellung berichtet.<sup>81</sup>

## 2.2 Kooperation mit dem Verfassungsschutz und eine Falle des MfS

Nachdem Köppe auf zwei Anträge hin keine Anerkennung als politischer Flüchtling in West-Berlin erhalten hatte, erklärte er sich zur Kooperation mit einem deutschen Geheimdienst bereit. Dieser war daran interessiert, weitere Informationen über aktive MfS- oder KVP-Angehörige zu erhalten, um sie anzuwerben. Köppe wurde versichert, dass er als Gegenleistung für nur einen erfolgreichen Versuch der Kontaktvermittlung als politischer Flüchtling anerkannt werden würde.<sup>82</sup> Es ist wahrscheinlich, dass eine zeitweilige Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls zu seinem Entschluss beigetragen hat. Sein Antrag auf Anerkennung als politischer Flüchtling war bereits im Februar abgelehnt worden, ohne dass er dem Geheimdienst eine Zusammenarbeit angeboten hatte. Er verletzte sich jedoch im Juni 1954 bei nicht versicherten Abbrucharbeiten in Berliner Häusern. Köppe hat nach einer Aussage beim MfS, der die Bearbeitung durch die Vernehmer deutlich anzumerken ist, seinen Lebensunterhalt „durch Schwarz- und Streikbrecherarbeiten bestritten, indem er für einen sehr geringen Lohn Trümmer abgeris-

80 Sitzungsprotokoll vom 14. 3. 1955, Verhörprotokoll K. C. vom 19. 10. 1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 229, Band 4, S. 161-163).

81 Verhörprotokolle Köppe vom 15., 29. und 30. 10. sowie vom 4. und 30. 11. 1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 25-28, 32-46). In weiteren Protokollen wiederholt sich derselbe Sachverhalt immer wieder mit nur kleinen Varianten.

82 Verhörprotokoll K. C. vom 3. 12. 1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 347-351). Mit der Anerkennung als politischer Flüchtling waren materielle Vergünstigungen verbunden: Vermittlung einer Arbeitsstelle und einer Wohnung, keine Unterbringung in Durchgangslagern.

sen hat, ohne dass irgendwelche Schutzvorrichtungen bestanden, so dass [er] im Juni 1954 bei der Arbeit erst mal abgestürzt ist“.<sup>83</sup>

Nach seinen eigenen Aussagen ist er Anfang August mit einem gewissen Bergmann von einem westdeutschen Geheimdienst in Kontakt gekommen, der vom MfS als Amt für Verfassungsschutz identifiziert wurde. Bergmann habe ihn zu sich bestellt und ihm erklärt, dass er für seine Anerkennung als politischer Flüchtling etwas für die Freie Welt tun müsse. Wenn er Kontakt zu Angehörigen des MfS herstellen könne, sei ihm die Anerkennung sicher. Köppe erklärte sich bereit, einen Kollegen anzusprechen. Als Kurier war K.C. vorgesehen, der gerade bei ihm zu Besuch war.<sup>84</sup> Nach der Aktenlage des MfS gab es nur einen Versuch zur Kontaktaufnahme mit ehemaligen Kollegen. Denn trotz des Drängens Bergmanns schrieb Köppe keine weiteren Briefe an Mitarbeiter des MfS oder der KVP.<sup>85</sup>

Köppe versuchte, immer noch laut Aussage gegenüber dem MfS, im Auftrag Bergmanns einen ehemaligen Kollegen von der Hauptabteilung I/1 zum Überlaufen oder zum Liefern von Informationen zu bewegen. Hierbei handelte es sich um den MfS-Unterleutnant Horst Große aus Halle.<sup>86</sup> Zu diesem Zweck habe er K.C., der Große kannte, im August 1954 zu ihm geschickt, um den Kontakt herzustellen. Er sollte ihn zu einer Reise nach West-Berlin auffordern, wobei sowohl Große als auch K.C. über den Zweck der Reise im Unklaren gelassen wurden. Große wurde nach dieser Version nur mitgeteilt, dass man seine Aussage in West-Berlin benötige, um zu bestätigen, Köppe sei nur als Fahrer, nicht aber als operativer Mitarbeiter beim MfS beschäftigt gewesen.<sup>87</sup> Für eine zweite Fahrt zu Große habe K.C. dann von Bergmann den Auftrag erhalten, von diesem internes Material des MfS oder der KVP zu beschaffen und nach Berlin zu transportieren. Köppe sagte

83 Verhörprotokoll Köppe vom 4.11.1954, Verhörprotokoll K. C. vom 29.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 4, S. 96–98, Band 7, S. 157–159).

84 Verhörprotokoll Köppe vom 30.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 42–44).

85 Verhörprotokoll Köppe vom 13.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 2, S. 6f.). In einem späteren Verhör, das in der Textgestaltung der Antworten sehr viel deutlicher die Hand des MfS erkennen lässt, dem ein mürbe gewordener Verdächtiger gegenübertrat, gab Köppe zu, eine große Anzahl weiterer Briefe geschrieben zu haben, die durch den Geheimdienst selbst befördert worden seien. Vgl. Protokoll vom 3.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 59–61). Es hat den Anschein, als ob die Vernehmer hier weiteres Material für einen Prozess gewinnen wollten, denn auf die inhaltlichen Widersprüche gehen sie nicht ein.

86 Zur Dienststellung Großes vgl. das Schreiben von Oberst Scholz an die HA KUSCH vom 4.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 182).

87 Verhörprotokoll Köppe vom 1.12.1954, Verhörprotokolle K. C. vom 1., 2. und 3.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 52–54, 169–176). Zwei Besuche von K. C. bei Große werden durch Zeugenaussagen bestätigt (ebd., S. 71–75, 101–104). Diese Vernehmungen fanden bereits am 25.11.1954 statt, also vor den Verhören Köppes selbst zu diesem Punkt, der damit keine Chance hatte, diese Reisen zu verschweigen. K. C. gibt ebenfalls an, beim ersten Treffen mit Große von Köppe über den wahren Zweck der Reise getäuscht worden zu sein. Vgl. Verhörprotokoll vom 1.12.1954 (ebd., S. 164–168).

aus, es sei K. C. bewusst gewesen, „dass es sich hierbei um Agententätigkeit handelte“. Er habe deshalb auf seinen Rat hin diesen Auftrag nicht ausgeführt, sondern Große nur besucht, um „ihn nach Westberlin zu locken“. Große habe jedoch nicht kommen wollen.<sup>88</sup>

Soweit die Darstellung in den Verhörprotokollen. Paul Köppe und K. C. wussten anscheinend selbst während der Verhöre noch nicht, dass Große die Treffen von vorn herein nur mit ausdrücklicher Billigung seiner Vorgesetzten im MfS durchgeführt hatte. Bereits der erste Besuch von K. C. bei Große am 29. August, der für Große völlig überraschend kam, war dem MfS avisiert worden. Große war nicht zu Hause, als K. C. ihn aufsuchte, und musste telefonisch herbeigerufen werden. Dabei ergab sich für ihn die Gelegenheit, zuerst einen Vorgesetzten zu verständigen. Das MfS war also bereits vor der ersten Kontaktaufnahme mit Große verständigt und damit in der Lage, die Kontakte zu steuern. Im Gegensatz zum Protokoll der Verhöre von Paul Köppe und K. C., in denen steht, dass man Große über den Zweck der Kontaktaufnahme getäuscht habe, berichtet Große bereits im Bericht über das erste Treffen, dass man über seine mögliche Flucht aus der DDR sehr offen gesprochen habe.<sup>89</sup> Köppe und K. C. versuchten ihn also noch in der Haft zu schützen, nicht ahnend, dass er es gewesen war, der ihre Verhaftung ermöglicht hatte.

Die Hauptabteilung I/1 des MfS plante nach der Kontaktaufnahme den Vorgang „Marder“, um Köppe auf das Gebiet der DDR oder Ost-Berlins zu locken. Ein zweites Treffen fand nach Planung des MfS nur wenige Tage später statt. Bei diesem Kontakt täuschte Große starkes Interesse an einer Übersiedlung vor. Es wurde vereinbart, dass K. C. mit Köppe Ort und Zeit eines Treffens ausmachen und dann Große darüber informieren sollte. Geplant wurde dieses Treffen in der Kreisdienststelle Dessau, und überwacht wurde es von sieben Mitarbeitern der Bezirksverwaltung Halle.<sup>90</sup> Beim nächsten Besuch Großes wurde dann ein Treffen in Wannsee (West-Berlin) vereinbart, wobei Große versuchte, unter Hinweis auf die für ihn bestehende Gefahr dieses Treffens in den Ostsektor Berlins zu verlegen. Als das nicht möglich war, gab er sich schwankend. Das MfS ließ denn auch das Treffen platzen, indem es Große bei einer vorgetäuschten Verkehrskontrolle vor den Augen von K. C. unter dem Vorwand verhaftete, dass er ein Motorrad seiner Dienststelle benutzt habe, ohne einen Dienstauftrag vorweisen zu können. K. C. ließ man unbehelligt passieren, beschattete ihn aber bis nach West-

88 Verhörprotokoll Köppe vom 1.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band Band 7, S. 52-54). Das dreiseitige Protokoll soll das Ergebnis einer mehr als achtstündigen Vernehmung repräsentieren. K. C. bestätigt diese Version in einem Verhör am 10.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 310f.). Das zweiseitige Protokoll soll das Ergebnis einer siebenstündigen Vernehmung repräsentieren.

89 Bericht Unterleutnant Große von 31.8.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 5).

90 Bericht Unterleutnant Große vom 3.9.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 5, S. 79).

Berlin hinein durch Mitarbeiter der Hauptabteilung VIII, um die Adresse von Paul Köppe herauszufinden.<sup>91</sup>

Gleichzeitig wurden Vorkehrungen für eine umfassende Überwachung getroffen. Die Familie wurde durch einen im Haus wohnenden Spitzel beschattet. Er sollte melden, falls Köppe noch einmal dorthin reisen würde. Ebenso wurde die Adresse, an die Köppe seine Briefe schickte, um die Postüberwachung des MfS zu umgehen, durch die Abteilung M überwacht.<sup>92</sup> Somit ist Große, wie auch im Zwischenbericht des MfS zur Ermittlung festgehalten, mit Wissen und Billigung seiner Vorgesetzten auf ein vorgeschlagenes Treffen eingegangen, das die Gelegenheit zur Festnahme Köppes gab.<sup>93</sup> Paul Köppe ging in eine Falle des MfS.

### 2.3 Verhaftung Köppes, Untersuchungshaft und Ermittlungen des MfS

Nach dem Festnahmebericht wurde Köppe zusammen mit K.C. am 12. Oktober 1954 in Berlin an der Friedrichstraße bei einem Treffen mit einem KVP-Offizier verhaftet, wobei es sich um Große handelte.<sup>94</sup> Beide wurden am selben Tag in die Untersuchungshaftanstalt II des MfS Berlin eingeliefert. Folgt man der Darstellung dieses Berichts, ist Köppe also in einem ungewollten Zusammenspiel zwischen dem westdeutschen Geheimdienst, Große und dem MfS nach Ost-Berlin gelockt und dort verhaftet worden. Er wurde also durchaus, wie von Wollweber behauptet, „aus Westberlin zurückgeholt“, ist aber nicht entführt worden.<sup>95</sup>

Köppe wurde zunächst vorgeworfen, desertiert zu sein, Dienstgeheimnisse verraten und versucht zu haben, MfS-Mitarbeiter zwecks Abwerbung nach West-Berlin zu holen.<sup>96</sup> Der u. a. von Mielke abgezeichnete Haftbeschluss des MfS formuliert grundsätzlicher: „Köppe hat sich [...] nach Westberlin abgesetzt und ist zum Verräter geworden.“<sup>97</sup> Bei Beginn der eigentlichen Ermittlungen verengte sich das ihm zur Last gelegt Deliktspektrum. Bereits in der Verfügung zur Einleitung eines förmlichen Untersu-

91 Berichte Unterleutnant Große, Berichte Major Köhler, Abt. VIII, vom 7. und 10.9.1954, Maßnahmeplan zum Vorgang „Marder“ vom 9.9.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 5, S. 65, 67-69, 80-84).

92 Maßnahmeplan zum Vorgang „Marder“ vom 10.9.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 5, S. 66.)

93 Zwischenbericht Leutnant Lonitz vom 8.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 183f.).

94 Festnahmebericht der Abt. VIII/3, Bericht Unterleutnant Große vom 12.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 11, Band 5, S. 73-75).

95 Diese Vermutung bei Fricke, Verräter, S. 500f. Nach Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1203, wurde „das Entführungsoffer [...] zu einem Treffen nach Ostberlin gelockt und hier am 12. Oktober 1954 festgenommen“.

96 Untersuchungsplan der HA IX zum Untersuchungsvorgang 324/54, undatiert (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 22).

97 Haftbeschluss vom 12.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 10).

chungsverfahrens und in dem von Staatsanwalt Haberkorn gestellten Antrag auf Haftbefehl spielte das ursprüngliche Delikt, die Desertion, keine Rolle mehr. Ihm wurde nur mehr der Verrat von Dienstgeheimnissen und der Versuch des Abwerbens angelastet.<sup>98</sup> Es ist zu vermuten, dass Staatsanwaltschaft und MfS von vorn herein auf eine Verurteilung zum Tode abzielten und deshalb nur die in ihrem Verständnis gravierenden Delikte in die Ermittlung aufnahmen.

Paul Köppe wurde im Zeitraum Oktober bis Dezember 1954 insgesamt siebzehn Verhöre unterzogen, soweit sie in die Gerichtsakte Eingang gefunden haben. Die Verhöre gliedern sich in zwei Perioden, wobei die ersten sieben zwischen dem 12. Oktober und dem 4. November stattfanden und die letzten zehn zwischen dem 23. November und 10. Dezember.<sup>99</sup> Dazwischen wurden andere Zeugen vernommen und, so ist zu vermuten, weitere operative Ermittlungen zur Überprüfung seiner Angaben geführt.<sup>100</sup> Eventuell wurden so die Ergebnisse der operativen Ermittlungen offiziell und gerichtsverwertbar gemacht, indem sie in der zweiten Verhörperiode als Aussagen des Beschuldigten protokolliert wurden. Überhaupt weisen mehrere Hinweise in den Texten der letzten Verhöre darauf hin, dass hier gezielt Material für das Gerichtsverfahren produziert wurde. Eine Vernehmung Köppes befasst sich beispielsweise nur mit der von ihm für seine Informationen erhaltenen Vergütung.<sup>101</sup>

Nicht alle Verhöre fanden jedoch Eingang in die Gerichtsakte. Teilweise dienten sie auch der Rekonstruktion von Informationen, welche die Gegenseite von Köppe erhalten hatte. Besonders interessiert waren die Vernehmer an jenen Details, welche die Amerikaner am meisten interessiert hatten.<sup>102</sup> In einer anderen MfS-Akte finden sich 22 weitere Verhörprotokolle von K. C., die nicht in die Gerichtsakte aufgenommen worden sind. Bis zum 10. November wurde er insgesamt 22 Verhöre und seit dem 29. November noch einmal neun weiteren unterzogen, so dass er bis auf die Pause im November fast täglich zur Vernehmung gebracht wurde. Die Vernehmungen dauerten fast immer von acht Uhr morgens bis zum frühen Abend; sie endeten zumeist zwischen sechzehn und achtzehn Uhr. Die Verhöre drehen sich immer wieder um dieselben Sachverhalte, und die Protokolle variieren die Aussagen ins Unendliche, ohne eigentlich neue Erkenntnisse zu liefern.<sup>103</sup>

98 Antrag auf Haftbefehl vom 13.10.1954, Verfügung des MfS vom 15.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 3-5). Der Haftbefehl gegen K. C. wurde von Haberkorn wegen Spionage und Verleitung zur Flucht beantragt und von Richter Krautter erlassen; beide vom 13.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 6, 130).

99 BStU, ZA, GH 11/55, Band 7).

100 Vernehmungen von Verwandten und von Horst Große; neun Verhöre von K. C. fanden im selben Zeitraum wie die von Köppe statt (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7).

101 Verhörprotokoll Köppe vom 8.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 66f.).

102 Verhörprotokolle Köppe vom 14. und 18.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 2, S. 8-10, 13-15).

103 BStU, ZA, GH 11/55, Band 2.

Im ersten Verhör im Oktober sowie in der die letzte Verhörperiode einleitenden Vernehmung vom 30. November hatten Köppe und K. C. bereits alles zugegeben, was ihnen angelastet wurde, nachdem ihnen vom jeweiligen Vernehmungsoffizier eröffnet worden war, dass nach Artikel 6 der DDR-Verfassung und der Kontrollratsdirektive 38 gegen sie ermittelt würde. Köppe sagte aus, im Zuge seines Aufnahmeverfahrens im Lager Marienfelde zuerst den Amerikanern und dann allen nachgeschalteten Diensten und Behörden bereitwillig Auskunft über die Tätigkeit des MfS gegeben zu haben, soweit er dazu in der Lage gewesen sei. K. C. gab zu, dass sie Große kontaktiert habe und zur Flucht verleiten wollte.<sup>104</sup> Köppe habe dann versucht, den Unterleutnant der KVP, Große, zu kontaktieren.<sup>105</sup>

Somit ergeben sich drei Verhörphasen. In der ersten wurden durch die Vernehmer alle Informationen zum Fall erhoben, deren sie habhaft werden konnten. Dann wurden diese Aussagen durch Vernehmung von Zeugen und andere Ermittlungen überprüft. In der letzten Phase vom Dezember befassten sich die Verhöre hauptsächlich mit der Darstellung und Präparierung des Falles für den Prozess. Köppe wurde dann Anfang Dezember drei abschließenden Vernehmungen unterzogen, die laut Untersuchungsplan umfassend Auskunft über seine Kontakte mit dem Gegner, die von ihm gelieferten Informationen über das MfS und vor Gericht zu verwertende Aussagen erbringen sollten. Diese Phasen entsprechen den Vorgaben der Hauptabteilung IX für diesen Fall.<sup>106</sup>

## 2.4 Flucht und Verhaftung von Ebeling

Der 1913 geborene Heinz-Georg Ebeling begann, dem Urteil des Bezirksgerichts Halle zufolge, nach der Volksschule eine Lehre als Zuschneider, die er abbrechen musste, weil der Lehrbetrieb in Konkurs ging. Danach verdiente er seinen Lebensunterhalt als Fabrikarbeiter. Nach einer militärischen Ausbildung wurde er im August 1939 eingezogen und geriet im Februar 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft, wo er als Holzarbeiter eingesetzt wurde. Nach seiner Rückkehr nahm er zuerst eine Arbeit als Schweißer an

104 Verhörprotokoll Köppe vom 30.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 42-44). Siehe auch die Protokolle der ersten Vernehmungen vom 12.10.1954, in dem Köppe und K. C. bereits vollständige Aussagen gemacht hatten (ebd., S. 21-24, 148-152).

105 Verhörprotokoll Köppe vom 1.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 52-54). Das dreiseitige Protokoll soll das Ergebnis einer mehr als zehnstündigen Vernehmung repräsentieren.

106 Leutnant Lonitz: Untersuchungsplan zum Untersuchungsvorgang 324/54, undatiert (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 23). Die Korrespondenz und die Verhörprotokolle zum Themenkomplex der an den Westen verratenen Informationen finden sich in: BStU, ZA, GH 11/55, Band 2 und 4.

und meldete sich dann zur Wismut AG. Nachdem seine Verpflichtung 1951 abgelaufen war, wurde er für das MfS geworben.<sup>107</sup>

Am 27. Mai 1952 wurde er beim MfS eingestellt und bereits am 31. Juli 1953 wegen „Verletzung der Wachsamkeit sowie wegen unmoralischen Verhaltens“ entlassen. Ihm wurden Alkoholmissbrauch, Bruch der Schweigepflicht über sein Dienstverhältnis beim MfS und Besuche in West-Berlin vorgeworfen. Er war zuletzt operativer Mitarbeiter im Rang eines Feldwebels in der Kreisdienststelle Wittenberg. Der Entlassung folgte am 14. August 1953 der Ausschluss aus der SED, der er seit 1952 als Kandidat angehört hatte.<sup>108</sup>

Nachdem Ebeling auch von seiner Freundin verlassen worden war, bereitete er seine Flucht in den Westen vor.<sup>109</sup> Er fuhr mit der S-Bahn nach West-Berlin und meldete sich am 18. Oktober 1953 bei einem Westberliner Polizisten. Während des Aufnahmeverfahrens in Marienfelde gab er an, dass er vor seiner Flucht Mitarbeiter beim MfS gewesen war. Aufgrund dieser Aussage wurde er dem amerikanischen Geheimdienst überstellt. Auch er lieferte Informationen über das MfS an die Amerikaner und die anderen in das Aufnahmeverfahren integrierten Geheimdienste und Behörden. Er erklärte sich außerdem bereit, Kontakte zu ehemaligen Kollegen zu vermitteln.<sup>110</sup>

Ebeling lieferte ungefähr zwanzig Namen und schrieb selbst eine Sekretärin der MfS-Kreisdienststelle in Roßlau sowie seine frühere Verlobte an. In diesen Schreiben riet er ihnen, nach West-Berlin zu kommen. Seine letzte Vermieterin stellte sich ihm für die Aufrechterhaltung dieser Kontakte, das Weiterleiten von Post und Informationen zur Verfügung.<sup>111</sup> Er wurde nicht nach Westdeutschland ausgeflogen, sondern blieb vorerst in West-Berlin. Denn obwohl auf dem Bestattungsschein als letzter Wohnsitz Weißensee angegeben ist, hält das Urteil des Bezirksgerichts Halle fest, dass Ebeling am Askanischen Platz im Westen Berlins beim Anhalter Bahnhof gewohnt habe.<sup>112</sup>

Bei Ebeling ist nicht geklärt, ob er freiwillig in die DDR zurückkehrte, bei einem konspirativen Treffen verhaftet oder dorthin entführt wurde. Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt sah 1993 einen Anfangsverdacht für eine Entführung gegeben und vermutete, dass Ebeling „in der Nacht zum 19.04.54 von West- nach Ostberlin verschleppt“ worden ist, wobei die nächtliche Verhaftung als Hinweis genommen wurde. Im Verlauf der Ermittlungen wurde die Entführungsthese weiter geprüft, konnte aber nicht end-

107 Urteil des Bezirksgerichts Halle vom 11.3.1955, S. 3 f. (Kopie GMP).

108 Urteil Bezirksgericht Halle 1955, S. 4 (Kopie GMP); Bericht der Abt. 5/ZERV des LKA Sachsen-Anhalt vom 22.4.1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 48).

109 Falls die Freundin im MfS arbeitete, was wahrscheinlich ist, dürfte ihre Trennung vom MfS erzwungen worden sein, was in solchen Fällen üblich war.

110 Urteil Bezirksgericht Halle 1955, S. 4–8 (Kopie GMP).

111 Bericht LKA Sachsen-Anhalt vom 22.4.1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 49).

112 Bestattungsschein vom 17.5.1955 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93); Urteil Bezirksgericht Halle 1955 (Kopie GMP).

gültig geklärt werden.<sup>113</sup> Wie bei Köppe und Rebenstock wird in einem MfS-internen Rundbrief davon gesprochen, dass „jeder Verräter zurückgeholt wird“. Das hat ebenfalls auf eine Entführung schließen lassen.<sup>114</sup> Bei Köppe und Rebenstock ist jedoch eine Verhaftung in Ost-Berlin bei Treffen mit MfS-Mitarbeitern eindeutig. Deshalb ist dieser Befehl kaum als zuverlässiger Hinweis anzusehen. Für die These einer Verhaftung im Osten bei einem konspirativen Treffen spricht, dass das MfS sich bemühte, eine solche zu organisieren. Die von Ebeling kontaktierten Personen sollten umgedreht werden, um ihn verhaften zu können. Eine von ihnen sollte im Februar 1954 als Spitzel geworben werden und es ist möglich, dass sie an seiner Rückführung beteiligt gewesen ist.<sup>115</sup> Eine Entführung ist nach dem augenblicklichen Kenntnisstand aber nicht auszuschließen.<sup>116</sup>

Nach der offiziellen Einlieferungsanzeige des MfS wurde Ebeling am 19. April 1954 um 2.00 Uhr früh in der Friedrichstraße in Berlin wegen Verdachts der Agententätigkeit verhaftet, wobei Major Hermann das Protokoll abzeichnete. Am 23. April leitete Oberst Scholz offiziell ein Untersuchungsverfahren ein und beauftragte den Leutnant (später Oberleutnant) Sturm, die Ermittlungen zu führen. Auf Antrag des Generalstaatsanwalts erließ Richter Krautter vom Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte Haftbefehl wegen Verdachts der Friedensgefährdung und Agententätigkeit gemäß Kontrollratsdirektive 38 und § 535 StGB. Bei der Vernehmung durch den Haftrichter zeigte sich Ebeling ebenso geständig wie bei den späteren Verhören durch das MfS.<sup>117</sup>

## 2.5 Beschlussfassung über eine Verurteilung durch Parteiorgane und MfS

Im Abschlussbericht des MfS wird Paul Köppe vorgeworfen, gemeinsam mit K. C. versucht zu haben, im Auftrag jenes Bergmann für den Verfassungsschutz Angehörige des MfS anzuwerben und in den Westen zu locken. Außerdem habe Köppe (bei Verhören im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens, was verschwiegen wird) „an mehrere in Westberlin stationierte Spionagedienststellen imperialistischer Mächte Informationen [übergeben], die ihrem Inhalt nach Staatsgeheimnisse sind“. Dies sei zu bestrafen nach

113 Anfrage und Fernschreiben des LKA Sachsen-Anhalt an BND und BfV, 1993 und 1994 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 21-23, 44a, 45).

114 Befehl 134/55 Wollwebers und Anhang zum Befehl. Zit. nach. Fricke, Verräter, S. 500.

115 Bericht des LKA Sachsen-Anhalt vom 22. 4. 1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 56). Als Verantwortliche zeichneten Leutnant Hüfner und Major Müller von der KD Weißenfels.

116 Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1199.

117 Bericht des LKA Sachsen-Anhalt vom 22. 4. 1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 49f.).

Artikel 6 der DDR-Verfassung und Kontrollratsdirektive 38.<sup>118</sup> Die der Hauptabteilung IX intern auf ausdrückliches Ersuchen mitgeteilte Tatsache, dass Köppe nur in sehr geringem Umfang Kenntnisse von geheimen Informationen besessen habe, wurde der Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt. Der stellvertretende Leiter der Hauptabteilung I, Oberstleutnant Kistowski, hatte in einem Auskunftsbericht festgestellt, dass Köppe aufgrund seiner Stellung als Fahrer zwar Kenntnisse von Personen und Objekten besaß, jedoch „mit operativen Angelegenheiten bzw. mit den operativen Mitarbeitern nichts zu tun“ gehabt habe.<sup>119</sup>

Auch teilte das MfS dem Staatsanwalt und den Gerichten nicht mit, dass der Köppe zur Last gelegte Versuch zur Abwerbung des VP-Offiziers Große vom MfS kontrolliert worden und es zur Ausführung weiterer Aufträge aufgrund der Verhaftung nicht gekommen war. Allerdings ist dies auch weiter nicht verwunderlich, da das MfS sowieso nicht gewillt war, sich die Steuerung des Verfahrens von Justizbehörden aus der Hand nehmen zu lassen. Auf dem Schlussbericht zur Untersuchung des MfS ist auf der ersten Seite handschriftlich die Anweisung notiert: „Erst nach vorheriger Rücksprache mit P III an die Staatsanwaltschaft abgeben./Kontrolle bis Hauptverhandlung sicherstellen!/Hauptverhandlung ist ebenfalls zu beachten!“<sup>120</sup> Oberst Scholz war sich über den Ausgang des Verfahrens sehr sicher, wenn er der Bezirksverwaltung Cottbus mitteilte, Köppe habe „für seine Verbrechen die Höchststrafe zu erwarten“.<sup>121</sup>

Staatsanwalt Berger von der Oberstaatsanwaltschaft der Volkspolizei machte sich in seiner Anklageschrift vom 6. Januar 1955 die Darstellung des Sachverhalts im Abschlussbericht des MfS zu eigen. Er klagte Köppe und K. C. wegen Boykotthetze, Kriegshetze, friedensgefährdender Propaganda und Spionage an. In der Darstellung des Sachverhalts, des Lebenslaufs der Angeklagten und in der Bewertung der Tat folgte er dem Tenor des Abschlussberichts.<sup>122</sup> Die Anklage hielt, wie meist in solchen Fällen, als erstes wesentliches Ermittlungsergebnis zunächst fest, dass der Westen imperialistisch und kriegstreiberisch sei, die DDR dagegen friedliebend. Nach der Darstellung der Lebensläufe der Angeklagten schilderte die Anklage in Punkt III ihre „Verbrechen“, wobei sie sich genau an die Darstellung des Schlussberichts hielt. Nur hin und wieder wurden etwas gewähltere Formulierungen verwendet und die Darstellung insgesamt etwas gekürzt.

Der Abschlussbericht des MfS zu Ebeling vom 18. Juni 1954 führte aus, dass er der Kriegs- und Boykotthetze durch Agententätigkeit und des Ver-

118 Schlussbericht Leutnant Lonitz vom 7.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 393-401).

119 Auskunftsbericht vom 29.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 181).

120 Handschriftlicher Vermerk auf einem Exemplar des Schlussberichts vom 13.12.1954, Unterschrift unleserlich (BStU, ZA, GH 11/55, Band 4, S. 196).

121 Oberst Scholz an Oberst Schröder, BV Cottbus, vom 11.1.1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 204).

122 Anklageschrift vom 6.1.1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 203-211).

suchs schuldig sei, weitere Mitarbeiter des MfS abzuwerben. Im Bericht wurden zwei weitere Personen als Mittäter genannt, darunter die Vermieterin Ebelings, die sich seit dem 28. August 1953 in Haft befand. Sie hatte ihre Anschrift als Deckadresse für den Briefverkehr Ebelings zur Verfügung gestellt und wurde deswegen am 17. September 1954 vom Bezirksgericht Potsdam verurteilt.<sup>123</sup>

Am 11. Februar 1955 wurde die Anklageschrift beim Bezirksgericht Halle eingereicht, das im Februar das Verfahren eröffnete. Ebeling wurde der Rechtsanwalt Frithjof Kolberg als Verteidiger beigeordnet, der allerdings keine allgemeine Sprecherlaubnis erhielt. Auffallend bei der Vorbereitung des Gerichtsverfahrens gegen Ebeling ist eine Meinungsänderung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das zu beantragende Strafmaß. Die Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft der Volkspolizei gegen Ebeling datiert vom 27. Januar 1955. Staatsanwalt Berger vermerkte in einer maschinenschriftlichen Notiz auf einer Durchschrift lebenslängliches Zuchthaus als das zu beantragende Strafmaß, was von Staatsanwalt Haberkorn durch Handzeichen vom 28. Januar bestätigt wurde. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens wurde das beantragte Strafmaß dann auf Todesstrafe abgeändert.<sup>124</sup> Offensichtlich war bei der Staatsanwaltschaft interveniert worden, nachdem sie ihre Anklageschrift schon eingereicht hatte. Es ist zu vermuten, dass zwischenzeitlich Parteigremien oder das MfS zu der Auffassung gelangt waren, dass eine lebenslange Zuchthausstrafe als Abschreckung nicht ausreichen würde.

Im Vorfeld des Hauptverfahrens war das Politbüro mit den Fällen Köppe und Ebeling befasst. Staatsanwalt Schleif teilte Sorgenicht am 1. März 1955 den Stand der Ermittlungen zu Köppe mit und wies darauf hin, dass er die Todesstrafe beantragen werde.<sup>125</sup> Mit dem Datum vom 4. März teilte die Abteilung Staatliche Verwaltung, Sektor Justiz, dem Politbüro mit, dass „angesichts der Skrupellosigkeit des K. [...] die Kommission nach eingehender Beratung die Todesstrafe gegen Köppe“ vorschlage. Das von Rost unterzeichnete Schreiben fährt fort: „Das Urteil ist sofort nach der Rechtskraft und nach der Versagung des Gnadenerweises durch den Präsidenten der deutschen demokratischen Republik zu vollstrecken.“<sup>126</sup> Gleichzeitig wurde

123 Bericht des LKA Sachsen-Anhalt vom 22. 4. 1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 50); Urteil Bezirksgericht Potsdam vom 17. 9. 1954 (Az. I Ks 321/54).

124 Bericht des LKA Sachsen-Anhalt (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 50f., 54).

125 Bericht des Oberstaatsanwalts der Volkspolizei an den Genossen Sorgenicht, Abt. Staatliche Verwaltung, Sektor Justiz, beim ZK der SED vom 1. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 32/68, S. 60). Unter demselben Datum fertigte Major Hermann, stellv. Leiter Abt. IX/1 des MfS, einen ähnlich lautenden Bericht, wahrscheinlich eine Vorlage für die Staatsanwaltschaft (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 207f., Band 4, S. 1-3).

126 Arbeitsprotokoll Nr. 13 des Politbüros vom 8. 3. 1955 (SAPMO-BArch, J IV 2/2 A/412; Kopie der StA Neuruppin, Az. 363 Js 277/93, Bl. 155f.).

auch der Fall Ebeling dem Politbüro vorgelegt. Staatsanwalt Berger teilte Sorgenicht am 4. März 1955 schriftlich mit, dass die Anklage gegen Ebeling ein Todesurteil beantragen werde.<sup>127</sup> Die Beschlussvorlagen zu Köppe und Ebeling nahm das Politbüro in der Sitzung am 8. März billigend „zur Kenntnis“, wobei bezeichnenderweise schon von „Urteilen“ gesprochen wird.<sup>128</sup> Mit dem Verdikt des Politbüros waren das Schicksal Köppes und Ebelings besiegelt.

## 2.6 Hauptverhandlung, Verurteilung und Vollstreckung

Das Datum der Hauptverhandlung gegen Köppe und K. C. beim Bezirksgericht Cottbus wurde zunächst auf den 15. Februar 1955 festgelegt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aber auf den 14. März verlegt.<sup>129</sup> Die Hauptverhandlung vor dem 1a-Strafsenat des Bezirksgerichts wurde unter Vorsitz von Oberrichter Jakob und unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Der Prozessvertreter der Oberstaatsanwaltschaft der Volkspolizei war Staatsanwalt Schleif, und als Verteidiger der Angeklagten fungierte Rechtsanwalt Bahr. Das Gericht tagte im Haus der Offiziere in Cottbus. Trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit hält das Sitzungsprotokoll ausdrücklich fest: „Die Anwesenheit der Mitarbeiter des Sfs wird gestattet.“<sup>130</sup> Zur Hauptverhandlung waren, wie der Sitzungsbericht Schleifs ausdrücklich feststellt, „450 Angehörige des Sfs anwesend. Im übrigen war die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“<sup>131</sup>

Staatsanwalt Schleif beantragte, gegen Köppe die Todesstrafe zu verhängen, wobei er in seinem Schlussplädoyer die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ des Angeklagten hervorhob. Er ging weder auf die Motive Köppes ein, noch auf den Versuch, seine Tätigkeit für das MfS im Aufnahmeverfahren zu verschweigen. Wenn Köppe damit erfolgreich gewesen wäre, hätte er keine Auskünfte geben müssen. Außerdem fanden weder die guten dienstlichen Beurteilungen noch die während der Verhandlung mehrfach angesprochenen vorgeblichen Alkoholprobleme Köppes Berücksichtigung. Gegen K. C. beantragte Staatsanwalt Schleif acht Jahre Zuchthaus.<sup>132</sup>

Der Verteidiger argumentierte, dass die Alkoholprobleme zu der Unterschlagung geführt hätten und daraus dann ohne weitere Überlegung der

127 Bericht des LKA Sachsen-Anhalt (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 51).

128 Reinschriftprotokoll Nr. 13 des Politbüros vom 8. 3. 1955 (SAPMO-BArch, J IV 2/2/410; Kopie der StA Neuruppin, Az. 363 Js 277/93, Bl. 149f.).

129 Beschluss Bezirksgericht Cottbus vom 9. 2. 1955, Aktennotiz Richter Jakob vom 3. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 213–217). Die Terminverlegung war eventuell nötig, weil noch keine Weisung des Politbüros vorlag.

130 Sitzungsprotokoll vom 14. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 219–237).

131 Sitzungsbericht Staatsanwalt Schleif vom 16. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 32/68, S. 64f.).

132 Sitzungsprotokoll vom 14. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 235).

Entschluss zur Flucht entstanden sei; damit schloss er Vorsatz aus. Weiter führte er aus, nicht ohne sich ähnlicher Phrasen wie das MfS und der Staatsanwalt zu bedienen, dass Köppe von den westlichen Geheimdiensten ausgenutzt worden sei und für ihn ein subjektiver Zwang bestand habe, mit diesen zu kooperieren, um den Status als politischer Flüchtling zu erlangen. Außerdem wies er darauf hin, dass Köppe aufgrund seines Dienstrangs und seiner Tätigkeit als Fahrer nur sehr wenig Geheimnisse bekannt waren, die er überhaupt habe verraten können. Rechtsanwalt Bahr stellte keinen konkreten Strafantrag, sondern bat nur um ein mildes Urteil.<sup>133</sup>

Das Gericht entschied antragsgemäß im Sinne der Anklage, indem es Paul Köppe zum Tode, K. C. zu acht Jahren Zuchthaus und beide zum Einzug ihres Vermögens verurteilte. Es folgte auch in seiner Begründung den auf dem Abschlussbericht des MfS aufbauenden Ausführungen des Staatsanwalts, wie sie in der Anklageschrift formuliert worden waren.<sup>134</sup> Rechtsanwalt Bahr legte Berufung ein, indem er auf die Tatumstände verwies und sie als Gründe zur Strafmäßigung wertete. Im Prinzip wiederholte er seine Argumentation aus dem Schlussplädoyer und beschränkte seinen Antrag auf eine Neufestlegung der Strafzumessung.<sup>135</sup>

Die Berufungsverhandlung im Verfahren gegen Paul Köppe fand am 15. April 1955 vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR unter Vorsitz von Oberrichter Möbius und unter Beteiligung der Richter Reinwarth und Kubasch statt. Staatsanwalt Haberkorn vertrat die Anklage. Die Berufung wurde zurückgewiesen. In den Auslassungen zur Person Köppes und zur Straftat folgt die Urteilschrift fast wörtlich dem Tenor des erstinstanzlichen Urteils und damit den Formulierungen des MfS. Weder wurden die mangelhafte Beweismäßigkeit durch die erste Instanz gerügt, noch andere Aspekte wenigstens diskutiert, die zu einem milderem Urteil hätten führen können. Die Zwangslage, in der sich Köppe aufgrund der Nichtanerkennung als politischer Flüchtling befunden hatte und die vom Bundesamt für Verfassungsschutz ausgenutzt wurde, ist sowohl im Schlussbericht als auch in der Urteilsbegründung des Obersten Gerichts erwähnt. Sie wird aber ebenso wenig strafmildernd berücksichtigt wie die Tatsache, dass im Aufnahmeverfahren eine Verpflichtung zur Aussage bestand. Im Antrag der Verteidigung war ausgeführt worden, dass Köppe sich unter Einfluss von Alkohol und aus Angst vor Bestrafung, nicht aber aus Feindschaft zur DDR zur Flucht entschlossen habe und seine gegen die DDR gerichteten Handlungen erst in der Konsequenz der Flucht entstanden seien. Das angebliche Alkoholproblem wurde vom Gericht aber als „moralische Haltlosigkeit“ gegen den Angeklagten ausgelegt und seine frühe Parteimitgliedschaft zu-

133 Ebd., S. 235f.

134 Urteil Bezirksgericht Cottbus, 1. Strafsenat, vom 14. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 238-246).

135 Berufungsschrift Rechtsanwalt Bahr vom 16. 3. 1955 (BStU, ZA, Band 7, GH 55/11, S. 256f.).

dem als hinterhältige Täuschung durch einen Menschen, der es eigentlich hätte besser wissen müssen. Seine Aussagen während des Aufnahmeverfahrens wurden als „Skrupellosigkeit sondergleichen“ gewertet.<sup>136</sup>

Die Hauptverhandlung gegen Ebeling fand am 11. März 1955 vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgericht Halle unter Vorsitz des Oberrichters Kaulfersch statt, wobei Staatsanwalt Haberkorn die Anklage vertrat und die Rechtsanwältin Irene Kolberg die Verteidigung übernahm. Ebeling erklärte sich in seinem Schlusswort für schuldig, zeigte Reue und erklärte, dass der Strafantrag der Anklage unangemessen hoch sei. Er wurde nach Artikel 6 der DDR-Verfassung in Verbindung mit Kontrollratsdirektive 38 zum Tode verurteilt, womit das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgte. Bei der Hauptverhandlung waren über 700 MfS-Mitarbeiter und Offiziere anwesend. Es handelte sich also ebenfalls um einen MfS-internen Schauprozess. Die Berufung wurde vom Obersten Gericht am 5. April abgewiesen, das Gnadengesuch nach negativen Stellungnahmen von Haberkorn und Generalstaatsanwalt Melsheimer (4. und 5. Mai 1955) abgelehnt.<sup>137</sup>

Paul Köppe und Heinz-Georg Ebeling wurden am frühen Morgen des 17. Mai 1955 in Dresden hingerichtet.<sup>138</sup> Wie in einigen anderen Fällen wurden die Angehörigen Ebelings über den Vollzug der Todesstrafe lange nicht informiert. Der Vater erhielt lediglich die Mitteilung, dass sein Sohn im Untersuchungsgefängnis Dresden verstorben sei.<sup>139</sup> Auch der Familie Köppes wurde erst Jahre später mitgeteilt, dass er hingerichtet worden war.<sup>140</sup>

In seinem Befehl 134/55 kommentiert Ernst Wollweber die Hinrichtungen: „Diese Verräter glaubten, wenn sie schon nach West-Berlin flüchten und dort alle ihnen bekannt gewordenen Dienstgeheimnisse skrupellos preisgeben, dass sie als politische Flüchtlinge anerkannt werden und ein herrliches Leben führen können. Sie mussten sich aber auch darüber im klaren sein, dass jeder, der aus unseren Reihen zum Verräter wird, früher oder später zur Verantwortung gezogen wird. [...] Die Hoffnung der Verräter Köppe und Ebeling, ihrer gerechten Strafe zu entgehen, erfüllte sich nicht. Sie haben nicht mit der Macht und der Stärke der Arbeiterklasse und der

136 Urteil Oberstes Gericht der DDR, 1. Strafsenat, vom 15. 4. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 261–272).

137 Urteil Bezirksgericht Halle vom 11. 3. 1955, Bericht des LKA Sachsen-Anhalt (StA Magdeburg; Az. 33 Js 12623/93, Bl. 51–53).

138 StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 53. Auf dem Bestattungsschein Ebelings war als Todesursache „Herz- und Kreislaufversagen“ eingetragen (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 279).

139 Bericht des LKA Sachsen-Anhalt vom 22. 4. 1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 55).

140 Gesprächsprotokoll, StA Oberstleutnant Wagenknecht, vom 17. 9. 1964 (BStU, ZA, GH 32/68, S. 58).

Ergebenheit der Organe der Staatssicherheit zur Partei der Arbeiterklasse gerechnet.“<sup>141</sup>

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt kam zu dem Ergebnis, dass im Fall Ebeling der Verdacht der Rechtsbeugung bestehe, obwohl ein Verratsdelikt vorliege. In der eintägigen Hauptverhandlung seien weder Zeugen noch Gutachter gehört worden. Die Verteidigung sei nicht mit ausreichenden Mitteln ausgestattet und zudem „dürftig“ gewesen. Höchstwahrscheinlich sei Einfluss auf die Staatsanwaltschaft genommen worden, um den Strafantrag von lebenslänglichem Zuchthaus auf Todesstrafe zu ändern. Im Eröffnungsbeschluss, in beiden Urteilen und den Stellungnahmen zum Gnadengesuch würden der Fall und seine Umstände nicht ausreichend gewürdigt. Die Anwesenheit von 700 Offizieren des MfS deute auf einen Schauprozess hin, und die Anwendung von Artikel 6 der DDR-Verfassung und Kontrollratsdirektive 38 sei den Umständen des Falles nicht angemessen gewesen. Die Ermittler fassten ihre Ergebnisse so zusammen: „Es ist offensichtlich, dass den Ebeling belastende Momente aufgebauscht und überbewertet worden sind, entlastendes überhaupt keine Rolle gespielt hat.“<sup>142</sup> Die seit 1991 wegen der Verurteilung und Hinrichtung Köppes und Ebelings eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Richter, die Staatsanwälte und Ebelings Verteidigerin wegen Rechtsbeugung und Totschlags wurden eingestellt, weil die Beschuldigten entweder verstorben oder nicht zu ermitteln waren. Die Ermittlungen gegen Oberst Scholz, Major Hermann und Oberleutnant Sturm wegen einer möglichen Verschleppung Ebelings wurden abgetrennt und nach Berlin abgegeben.<sup>143</sup>

### 3. Freiwillige Rückkehr in den Tod: Johannes Schmidt

Schmidt floh am 25. Februar 1953 nach einer etwas über einjährigen Tätigkeit in der MfS-Zentrale in Berlin in den Westen.<sup>144</sup> Er kehrte freiwillig in die DDR zurück, wobei er zwar eine Strafe in Kauf nahm, aber nicht annahm, dass sie sehr schwer ausfallen würde. Er wurde zum Tode verurteilt. Die Rekonstruktion des Falles basiert im Wesentlichen auf den Verfolgungsakten des MfS, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.

141 Anhang zum Befehl 134/55 Wollwebers vom 17. 5. 1955 (BStU, ZA, DSt 100118). Zit. nach Fricke, Phänomen, S. 14.

142 Bericht des LKA Sachsen-Anhalt vom 22. 4. 1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 53f.).

143 StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 57, 75; StA Neuruppin, Az. 363 Js 277/93; Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin vom 23.11. 2000.

144 Fricke, Verräter, S. 502f.; Fricke, Phänomen, S. 19f.; Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1205.

### 3.1 Eine „normale“ Karriere: Wismut, Parteibeitritt und Übernahme in das MfS

Johannes Schmidt wurde am 27. Oktober 1929 geboren. 1944 beendete er die Volksschule und begann eine Schlosserlehre. Seit 1948 arbeitete er in Freiberg als Schlosser in einem Bergwerksbetrieb. Seitdem wohnte er bei der Großmutter.<sup>145</sup> Im Dezember 1948 meldete er sich freiwillig zur Wismut AG in Freiberg und war bis Februar 1950 im Schacht „Reiche Zeche“ eingesetzt. Danach machte er einen Lehrgang zur beruflichen Fortbildung und führte als Mitglied der Kulturgruppe der Wismut AG Werbekampagnen zur Gewinnung von Arbeitskräften durch. Seit Dezember 1949 gehörte er der FDJ, dem FDGB, der DSF und als Kandidat der SED an, im Juni 1951 wurde er Vollmitglied der SED.<sup>146</sup> Seitdem nahm er verschiedene untergeordnete Funktionen in diesen Organisationen wahr. Vom Januar 1951 bis Februar 1952 wurde Schmidt von der FDJ-Gruppe der Wismut an die „Jugendhochschule Wilhelm Pieck“ delegiert, wo er an einem Theorielehrgang teilnahm.<sup>147</sup>

Direkt im Anschluss an den Lehrgang wurde er mit Wirkung zum 1. März 1952 vom MfS mit dem Dienstgrad eines Kommissars eingestellt.<sup>148</sup> Er arbeitete in der Hauptabteilung S die unter der Leitung von Inspekteur Georg Zimmermann mit technischer Hilfestellung für andere Abteilungen beschäftigt war.<sup>149</sup> Schmidt gehörte der Abteilung S/1 an, die Rudolf Weber unterstand und nach seinen Angaben für das Abhören von Telefonen (Referat I unter der Leitung von Adolf Viemann), den Einbau von Abhöreranlagen und

145 Zur Biographie vgl. Verhörprotokoll Johannes Schmidt vom 20. 5. 1955, sowie eigenhändiger Lebenslauf in der Kaderakte (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 31–35; Band 2, S. 6–8).

146 Verhörprotokoll Schmidt vom 20. 5. 1955. Zur Aufnahme in die SED vgl. den Bericht zur Person vom 27. 2. 1952 in der Kaderakte (BStU, ZA, GH 27/56, Band 2, S. 31).

147 Verhörprotokoll Schmidt vom 20. 5. 1955. Schmidt wurde von der Schule für seine Leistungen belobigt: Urkunde vom 10. 3. 1952, Charakteristik vom 11. 2. 1952 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 2, S. 45, 3).

148 Bericht Leutnant Zeuner vom 18. 5. 1955, Verhörprotokoll Schmidt vom 20. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 36, 41), eigenhändige Verpflichtungserklärung vom 13. 3. 1952 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 2, S. 29f.).

149 Zwei mit Hilfe eines Unterleutnants des MfS (Hans-Joachim Dittmann) geflüchtete Häftlinge (Herbert Friedrich und Gerhard Lau), die im MfS-Gefängnis Luckau mit dem Einbau von Abhörgeräten und anderen technischen Tätigkeiten beschäftigt waren, berichteten 1954 über die Tätigkeit der Abteilung S: Entwicklung und Einbau von Abhörtechnik, Hochfrequenzapparate, chemisches Labor, Druckereitechnik. Als verantwortliche Offiziere (mit etwas verworren geschilderten Kompetenzbereichen): Oberstleutnant Zimmermann für die Haftanstalt, Oberstleutnant Herbert Pers für die Funkbetriebszentrale, Oberstleutnant Weber. Unter anderem seien unsichtbare und vom Fahrer zu bedienende Mikrophone in den Wagen von Präsident Wilhelm Pieck eingebaut worden, der auch mit vier fest installierten Maschinenpistolen in James-Bond-Manier ausgestattet gewesen sei. Vgl. Der Spiegel, Nr. 35/1954, S. 7f.

dem Abhören von Wohnungen (Referat II unter Günter Schmidt) zuständig war. Das Referat III unterhielt die für diese Aufgaben erforderlichen Werkstätten. Während etwa sechs Monaten war Schmidt als Einkäufer für die Materialien der gesamten Abteilung tätig. Danach überprüfte er für das Referat II neu geworbene inoffizielle Mitarbeiter. Die letzten zwei Monate vor seiner Flucht war er damit beschäftigt, mit einigen Häftlingen aus dem MfS-Gefängnis in Hohenschönhausen eine konspirative Druckerei aufzubauen.<sup>150</sup>

Schmidt wurde in dienstlichen Zeugnissen immer gut bewertet. Noch im Oktober 1952 erhielt er zum 3. Jahrestag der DDR eine Geldprämie für gute Arbeit.<sup>151</sup> Im März 1953, als er bereits in West-Berlin war, wurde ihm der militärische Dienstgrad Oberfeldwebel zuerkannt.<sup>152</sup> Am 4. Juni wurde Schmidt aufgrund seiner Flucht wegen „Verrats an der Arbeiterklasse“ aus der SED ausgeschlossen.<sup>153</sup> Aufgrund seiner Tätigkeit für eine technische Abteilung, die mit vielen anderen Diensteinheiten des MfS zusammenarbeitete, besaß er umfangreiche Informationen über die Gesamtstruktur des MfS und über die Kaderstruktur vieler Abteilungen, die er den westlichen Interessenten später auch mitzuteilen bereit war.

### 3.2 Fluchtmotive: berufliche Probleme und innere Distanz zum MfS

Schmidt entschied sich am 25. Februar 1953 spontan zur Flucht und ging nach West-Berlin. Als Motive werden in einem MfS-Bericht „Unstimmigkeiten zwischen ihm und der Kreisleitung der FDJ“ genannt.<sup>154</sup> Der damalige 1. Sekretär der FDJ in der Parteiorganisation des MfS in der Normannenstraße, Gerlach, gab Auskunft über die Hintergründe. Schmidt war im April 1952 als 2. Sekretär in die Kreisleitung der FDJ gewählt worden. Bei einem gemütlichen Beisammensein erzählte er seinen Genossen einige Geschichten aus dem Wismut-Bergbau, unter anderem die einer Verschüttung unter Tage. Die Geschichten waren mehr auf eine nachhaltige Wirkung bei den Zuhörern als auf die wahrheitsgemäße Darstellung von Sachverhalten gerichtet, was Schmidt gegenüber Gerlach auch erwähnte. Die Genossen der Kreisleitung, von der Geschichte offenbar sehr beeindruckt, fühlten sich hintergangen und machten aus der persönlichen Enttäuschung eine offizielle

150 Verhörprotokolle Schmidt vom 27. 5., 21. 6. und 22. 6. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 57–64, 85–101).

151 Befehl 204/52 vom 23. 10. 1952 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 2, S. 38).

152 Befehl 97/53 vom 4. 3. 1953 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 2, S. 46).

153 Beschluss der Kreispartei kontrollkommission VII c/1 vom 4. 6. 1953 (BStU, ZA, MfS SED-KL, 8576, S. 2).

154 Bericht Leutnant Zeuner vom 18. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 36). Schmidt bestätigt diese Version bei einem Verhör am 17. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 36).

Parteiangelegenheit. Als Konsequenz musste sich Schmidt vor dem Kreissekretariat der FDJ verantworten und wurde bestraft.<sup>155</sup>

Dies ist die Version der FDJ-Leitung. Aus den Verhören Schmidts beim MfS werden allerdings auch andere Hintergründe deutlich. Besonders in einem handschriftlichen Verhörprotokoll, das nach Abgabe des Abschlussberichts geführt und dem Gericht nicht vorgelegt wurde, machte Schmidt selbst Angaben zu seinen Motiven: „Während meiner Tätigkeit bei der Hauptabteilung ‚S‘ gewann ich die Meinung, dass die von seiten des Ministeriums für Staatssicherheit angewandten Methoden zur Entlarvung von Agenten nicht richtig seien. Auch war ich der Meinung, dass verschiedene Agenten für ihre Verbrechen zu hoch bestraft würden. Ich fasste die Absicht deshalb aus dem Dienst beim Ministeriums für Staatssicherheit auszuschneiden, wusste aber nicht, wie ich die von mir eingegangene freiwillige Verpflichtung aufheben konnte. Dazu kam, dass ich gegenüber den Sekretariatsmitgliedern der FDJ mit besonderen ‚Erlebnissen‘ bei der Wismut A-G geprahlt hatte. [...] Ich hatte immer die Annahme – und kleine unbedeutende Zufälligkeiten, wie Rücksprachen mit meinen Vorgesetzten und mir verdächtige Unterhaltungen zwischen Mitarbeitern bestärkten mich darin –, dass ich inhaftiert werden sollte. Um dem zu entgehen, flüchtete ich nach Westberlin.“<sup>156</sup>

Schmidt hatte „seit einigen Monaten“ den Eindruck, überwacht zu werden. Später, nach seiner Flucht, erhielt er dann durch seinen Vater die Bestätigung seiner Befürchtungen. Er war vom MfS verdächtigt worden, heimliche Westkontakte zu unterhalten, homosexuelle Neigungen zu besitzen und ein Karrierist zu sein.<sup>157</sup> Außerdem wurde ein Freund von Schmidt, ebenfalls Mitarbeiter des MfS, kurz vor der eigenen Flucht verhaftet.<sup>158</sup> Schmidt hatte Angst vor Strafe, denn „als Mitarbeiter des MfS hatte ich parteischädigendes und verbandsschädigendes Verhalten in der FDJ gezeigt, indem ich mich weigerte, erhaltene Aufträge auszuführen.“<sup>159</sup> Worauf sich diese Passage bezieht, ist unklar. Schmidt hatte allerdings, und dies kann

155 Vernehmungprotokoll des FDJ-Sekretärs vom 12.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 175–177; ebd., S. 99).

156 Handschriftliches Verhörprotokoll Schmidt vom 29.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 4, S. 229–255). Eine maschinenschriftliche Fassung ohne Unterschrift befindet sich in Band 1, S. 273–292.

157 Verhörprotokoll Schmidt vom 5.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 156). Woher der Vater diese Information bezogen hatte, erschließt sich nicht.

158 Aktenvermerk Richard Bein, stellv. Leiter der HA KUSCH, vom 9.3.1953. Danach war über die Freundschaft Schmidts zu dem Verhafteten, über den Verlust von 400 Mark des MfS und über die Rüge der FDJ keine Information an die Abt. P 4 erfolgt. Sowie Meldung über das Fernbleiben Schmidts durch die Abteilungsleiter Zimmermann und Weber (BStU, ZA, GH 27/56, Band 3, S. 195, 197–200). Über die Beurteilung als Karrierist und den Verdacht homosexueller Neigungen war auch der Verfassungsschutz informiert. Vgl. Verhörprotokoll Schmidt vom 5.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 154–156).

159 Verhörprotokoll Schmidt vom 20.5.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 43–47, Zitat 44). Wie bei den Verhören Paul Köppes wurden die Aussagen als wörtliche

vom MfS als schädliches Verhalten interpretiert worden sein, auf der Leipziger Messe Geld des MfS verloren.<sup>160</sup>

Schmidt rechnete außerdem, so antwortete er auf einen Vorhalt des Verhöroffiziers, nicht damit, dass er entpflichtet werde, wenn er einen entsprechenden Antrag stellen würde. So blieb ihm aus seiner Sicht nur die Flucht, als er die Herrschaftstechniken des MfS zu durchschauen begann, kleinere Strafen zu gewärtigen hatte und zudem befürchtete, verhaftet zu werden. Besonders der Kontakt zu den Gefangenen des MfS bereitete ihm moralische Probleme, da ihm die Strafen unangemessen hoch erschienen.<sup>161</sup>

### 3.3 Flucht, Aufnahmeverfahren und Rückkehr

Schmidt floh am 25. Februar 1953 und gab sich sogleich bei seiner Ankunft in West-Berlin gegenüber der Polizei als Angehöriger des MfS zu erkennen. In den folgenden Tagen lieferte er den alliierten Geheimdiensten und westdeutschen Behörden Informationen über ihm bekannte Strukturen, Tätigkeitsbereiche und Mitarbeiter des MfS. Am 5. Mai wurde er wegen der Gefahr einer Entführung durch das MfS nach Frankfurt a. M. ausgeflogen und war bis Mitte Juni im Flüchtlingslager Gießen untergebracht, wo er noch einmal vom Verfassungsschutz befragt wurde. Seitdem arbeitete er abwechselnd im Bergbau unter Tage, in der Landwirtschaft und als Metallarbeiter.<sup>162</sup>

Wie Köppe ließ sich Schmidt anscheinend zunächst nicht darauf ein, ehemalige Kollegen zu werben oder selbst aktiv weitere Informationen über das MfS zu beschaffen. Allerdings nannte er umfassend Namen von Mitarbeitern und deren Dienststellung und benannte solche, die er für eine Abwerbung geeignet hielt. Erst nach seiner Kontaktaufnahme mit dem Verfassungsschutz in Gießen nahm er den Auftrag an, Verbindung zu ehemaligen Kollegen herzustellen.<sup>163</sup> Er sollte mehrere Personen für den Verfassungsschutz anwerben, wobei er zusagte, mit einem von ihnen persönlich Kontakt aufzunehmen.<sup>164</sup> Diese Vorhaben wurde dann aufgegeben, weil der dafür notwendige Aufenthalt in Berlin für Schmidt zu gefährlich war.<sup>165</sup>

Äußerungen Schmidts protokolliert, sind aber eindeutig im Jargon des MfS formuliert.

160 Aktenvermerk Bein (BStU, ZA, GH 27/56, Band 3, S. 195).

161 Protokoll der Hauptverhandlung gegen Schmidt (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 118).

162 Verhörprotokolle Schmidt vom 20. und 17. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 31–40).

163 Verhörprotokolle Schmidt vom 20. 5. und 8. 6. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 51–56, 74–79).

164 Verhörprotokoll Schmidt vom 8. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 123–128).

165 Verhörprotokoll Schmidt vom 5. 8. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 154–156).

Am 15. Mai 1955 wurde Schmidt auf dem Gebiet der DDR verhaftet, wobei lange eine Entführung vermutet worden ist.<sup>166</sup> Auch die Staatsanwaltschaft Neuruppin ermittelte wegen des Verdachts der Verschleppung bzw. Freiheitsberaubung.<sup>167</sup> Im Gegensatz zu den sechs anderen in Dresden hingerichteten Überläufern ist er jedoch weder entführt noch bei einem konspirativen Treffen verhaftet worden, sondern freiwillig zurückgekehrt. Bis zu seiner Verhaftung, so Schmidt gegenüber dem MfS, das eine Agententätigkeit in der DDR vermutete, habe er die DDR nicht wieder betreten. Seit dem Oktober 1954 dachte er jedoch über eine Rückkehr nach. Bereits im November 1954 kaufte er sich eine Zugfahrkarte nach Eisenach, stieg dann aber aus Angst vor der ihm drohenden Strafe wieder aus und kehrte nach Köln zurück, wo er zu dieser Zeit wohnte.<sup>168</sup> Im Januar 1955 versuchte er es erneut, wurde aber diesmal von westdeutscher Polizei am Überschreiten der Grenze gehindert und nach Köln zurückgebracht.<sup>169</sup> Er ersuchte im Februar 1955 beim Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck, um eine Einreiseerlaubnis. Obwohl er keine Antwort erhalten hatte, entschloss er sich im Mai erneut zur Rückkehr.<sup>170</sup>

Schmidt sagte über die Motive seiner Rückkehr gegenüber dem MfS, das sich für diesen Punkt aus naheliegenden Gründen interessierte, dass er nicht zurückgekehrt sei, um einen Auftrag westlicher Geheimdienste auszuführen. Schmidt berichtete, dass er von November 1953 bis Juli 1954 im Bergbau gearbeitet habe, diese Arbeit für ihn aber zu schwer gewesen sei. Danach schlug er sich als Hilfsarbeiter im Baugewerbe und als Fabrikarbeiter durch, da er in seinem Lehrberuf als Schlosser keine Arbeit finden konnte. Dies sagte ihm auf Dauer nicht zu und so entschied er sich, das Risiko einer Rückkehr in die DDR einzugehen. Er sei der Auffassung gewesen, zunächst seinen „begangenen Verrat an der Deutschen Demokratischen Republik zu verantworten und [sich] im Anschluss eine neue Verdienstmöglichkeit zu suchen“.<sup>171</sup> Es ist möglich, dass auch die Propaganda der DDR bei seinem Entschluss eine Rolle gespielt hat. Den in der DDR tätigen Spionen war im „Neuen Deutschland“ im Zuge der propagandistischen Auswertung der im Rahmen der Aktion „Blitz“ vorgenommenen Verhaftungen im April 1955 versprochen worden, dass jene, die sich freiwillig stellten, Straffreiheit oder

166 Übergabeprotokoll der Grenzpolizei vom 15.5.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 9). Bei Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1205, ist als Datum der Verhaftung fälschlicherweise der 15. März 1955 angegeben.

167 StA Neuruppin, Az. 363 Js 274/93, Bl. 42f.

168 Verhörprotokoll Schmidt vom 8.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 161–163). Zwei Fahrkarten Köln–Eisenach nebst Zuschlägen finden sich bei den Beweismitteln, die Datumsstempel der Schaffner zeigen den „9.11.54“ an (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 214, 216).

169 Vernehmungsprotokoll K. D. vom 4.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 171–174).

170 Verhörprotokoll Schmidt vom 8.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 159f.).

171 Ebd., S. 159.

Strafmilderung zu erwarten hätten.<sup>172</sup> Schmidt mag deshalb vielleicht auf ein mildes Urteil gehofft haben.

Am 14. Mai 1955 setzte er sich in Köln in den Interzonenzug nach Eisenach und wurde an der Grenze von der Grenzpolizei der DDR verhaftet.<sup>173</sup> Nach der Darstellung in der Ermittlungsakte des MfS wurde Schmidt am 15. Mai 1955 von der Grenzpolizei in Meißen festgenommen und an das MfS in Erfurt übergeben.<sup>174</sup> Es wurde vermutet, dass er heimlich in die DDR einreisen wollte.<sup>175</sup> Angesichts dieser Darstellung, die bestätigt wird durch die erhaltenen Bahnfahrtausweise, muss die zunächst plausible Annahme einer Entführung korrigiert werden.

### 3.4 Ermittlungen des MfS und Anklageerhebung

Drei Tage nach seiner Übergabe an das MfS wurde mit ausdrücklicher Bestätigung Mielkes ein Haftbeschluss gegen Schmidt gefasst, nachdem der zuständige Sachbearbeiter vorgeschlagen hatte, ihn „wegen seiner verbrecherischen Handlungsweise und seines Verrates an der DDR gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen“.<sup>176</sup> Für die Untersuchung war MfS-Leutnant Kurt Zeuner verantwortlich.<sup>177</sup> Staatsanwalt Haberkorn beantragte beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte Haftbefehl gegen Schmidt, der dort am selben Tag von Richter Krautter wegen Fluchtgefahr und aufgrund „der zu erwartenden Strafe“ erlassen wurde.<sup>178</sup>

Bereits in den ersten Vernehmungen gab Schmidt seine Aussagebereitschaft im Westen zu. Er musste bestätigen, dass er sich über seine „verbrecherische Handlungsweise und deren Tragweite“ bewusst gewesen sei. Es war ihm klar, dass er nicht ohne Strafe davonkommen würde, und er versuchte anscheinend durch hohe Kooperationsbereitschaft gegenüber dem MfS, den Schaden für sich einzudämmen. Immerhin war er ja aus freien Stücken zurückgekehrt, um sich dem MfS und dem Gericht zu stellen. Falls

172 Neues Deutschland vom 14.4.1955. Zit. nach Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 58f.

173 Zwei Fahrkarten Köln–Eisenach nebst Zuschlägen finden bei den Beweismitteln, die Datumsstempel des Schaffners auf zweien davon zeigen den „14.05.55“ an (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 215, 217).

174 Verhörprotokoll Schmidt vom 15.5.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 9).

175 Bericht Leutnant Zeuner vom 18.5.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 36).

176 Haftbeschluss und Bericht Leutnant Zeuner, beide vom 18.5.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 10, 36). Der Haftbeschluss ist von den stellvertretenden Leitern des MfS, Weikert und Mielke, abgezeichnet.

177 Zeuner wurde nach Abschluss der Ermittlungen zum Oberleutnant befördert. Als solcher zeichnet er das erste Mal im Oktober 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 264). Die gesetzte Untersuchungsfrist musste von der Staatsanwaltschaft vier Mal verlängert werden (ebd., S. 24–27).

178 Antrag auf Haftbefehl, gez. Major Haberkorn, vom 18.5.1955, und Haftbefehl vom 18.5.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 6f.).

er aus diesem Grund auf eine milde Behandlung gehofft hatte, so wurde er jedoch bitter enttäuscht, da bereits der interne Bericht des MfS, in dem die Ermittlungen gegen ihn zusammengefasst wurden, seine Tätigkeit und seinen Charakter in den dunkelsten Farben schildert.<sup>179</sup>

Der von Leutnant Zeuner verfasste Abschlussbericht kommt zu dem Ergebnis, dass Schmidt „schändlichen Verrat“ am MfS, der Partei der Arbeiterklasse und dem deutschen Volk begangen habe, indem er Dienstgeheimnisse an den Westen verrät. Dafür sei er nach § 353 StGB, KRd 38 und Artikel 6 der DDR-Verfassung zu bestrafen. Zur Tat wird festgehalten: „Treubrügig flüchtete er, sich der Tragweite seiner Handlungen voll bewusst, vorsätzlich am 25. 2. 1953 in das Lager der Imperialisten nach Westberlin.“<sup>180</sup>

Schmidt wurde seine umfassende Aussagebereitschaft angelastet, ferner, dass er seine Ausweise übergeben habe, die nunmehr zum Einschleusen feindlicher Agenten dienen könnten, und die Weitergabe von Daten über Häftlinge, die in Hohenschönhausen für das MfS arbeiten mussten. Als erschwerender Faktor wurde in seinem Fall gewertet, dass seine Auskünfte für den amerikanischen Geheimdienst CIC so wichtig gewesen seien, dass dieser dafür gesorgt habe, dass Schmidt aus Berlin ausgeflogen wurde. Entgegen der erklärten Absicht Schmidts, sich durch Kooperation mit dem MfS einen neuen Platz in der DDR zu verdienen, und der in den Verhören sichtbar werdenden Bereitschaft zur Zusammenarbeit wurde ihm im Abschlussbericht vorgeworfen: Sein Benehmen sei „frech und provozierend“ gewesen, er habe ständig eine „feindliche“ Einstellung zur DDR erkennen lassen und „nicht die geringste Reue“ gezeigt. Auch wenn der Bericht keinen konkreten Strafvorschlag enthält, so schließt er doch mit einem verhängnisvollen Satz: „Seine Verbrechen haben die härteste Strafe verdient.“<sup>181</sup>

Für den Oberstaatsanwalt der Volkspolizei erhob Staatsanwalt Haberkorn im Oktober 1955 auf Basis der Informationen aus dem Schlussbericht des MfS Anklage wegen Angriffs auf die Grundlagen der Ordnung der DDR durch Kriegs- und Boykotthetze. Der Vorwurf der Desertion und der Spionage sind nicht Gegenstand der Anklage; sie dienen nur zur Untermauerung des Hauptvorwurfs. Haberkorn führte in enger Anlehnung an den Schluss-

179 Bericht vom 12. 8. 1955, unfirmiert und unsigniert (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 245–248). Es handelte sich eventuell um einen Bericht an eine Instanz außerhalb des MfS, da weder Person noch Abteilung des Verfassers genannt ist. In ihm wird noch kein Strafmaß vorgeschlagen.

180 Schlussbericht Leutnant Zeuner vom 12. 8. 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 6, S. 3–9, Zitat 6).

181 Ebd., S. 9. Der Bericht enthält auch den Vorschlag, die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Obwohl mit diesem Bericht in Verbindung mit der handschriftlichen Bemerkung Mielkes auf einem gleichzeitig erstellten Bericht das Schicksal Schmidts besiegelt war, wurde er, der angeblich nicht zur Kooperation bereit war, noch weiterhin zu anderen flüchtigen MfS-Mitarbeitern befragt (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 265 ff.).

bericht des MfS zur Tat aus, dass Schmidt im Bewusstsein der Notwendigkeit eines umfassenden Verrats nach West-Berlin gegangen sei und dort bei den Vernehmungen westlicher Geheimdienste im Zuge des Aufnahmeverfahrens umfassende Aussagen über das MfS gemacht habe. Zur Bewertung der Tat und der Person des Angeklagten führt er aus:

„Der Beschuldigte ist ein gefährlicher Feind unserer Demokratischen Ordnung, der aktiv für die Kriegstreiber und deren verbrecherische Ziele gearbeitet hat. Seine Verbrechen sind im hohen Maße geeignet, die Sicherheit unseres Staates und der Bürger zu gefährden, sowie das Ansehen unserer Sicherheitsorgane zu schädigen. Der Beschuldigte wusste genau, welche Folgen seine Verbrechen haben und konnte auch im vollen Umfange die Tragweite seiner Handlungen ermessen. Sein Verhalten während der Untersuchung zeigt, dass er keine Lehren aus seiner verbrecherischen Handlung gezogen hat und eine Gefahr für unsere Ordnung darstellt. Entsprechend der Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Tat und seiner Person ist es notwendig, den Beschuldigten in aller Härte zur Rechenschaft zu ziehen.“<sup>182</sup> Die Anklage zog damit weder die freiwillige Rückkehr noch das umfassende Geständnis und die Aussagebereitschaft beim MfS in Rechnung. Im Gegensatz zum Schlussbericht beantragte die Anklage eine Verurteilung nur nach Artikel 6 der DDR-Verfassung und verzichtete auf den Rekurs auf die Kontrollratsdirektive 38.

### 3.5 Die Gerichtsverfahren: Kriegshetze und Boykottshetze

Im Vorfeld des Hauptverfahrens waren mehrere Instanzen beim MfS und bei der Parteileitung mit dem Fall befasst. Mit der Untersuchung hat sich noch vor deren Abschluss Mielke persönlich befasst. Auf einem Zwischenbericht ist mit violettem Stift der Vermerk notiert: „Einverstanden mit Todesstrafe. Schlussbericht abgeben. Mi[elke].“<sup>183</sup>

Der Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED, Sorgenicht, legte am 30. September 1955 dem Politbüro eine Beschlussvorlage vor, der den im Zuge des Aufnahmeverfahrens in West-Berlin entstandenen Geheimnisverrat in aufgebauschter Weise dargestellt. Der Bericht endet mit dem Hinweis, dass gegen Schmidt die Todesstrafe beantragt werde und diese nach „Rechtskraft und der Versagung des Gnadenerweises“ vollstreckt werden solle. Das Politbüro beschloss aufgrund dieser Vorlage: „Der Bericht in

182 Anklageschrift vom 18.10.1955, Az. I 44/55 S 1 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 106-112).

183 Bericht vom 12.8.1955, unfirmiert und unsigniert (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 245). Auch die Staatsanwaltschaft Neuruppin geht davon aus, dass es sich hierbei um das Kürzel Mielkes handelt (Az. 363 Js 274/93, Bl. 43).

der Strafsache gegen Johannes Schmidt [...] wird zur Kenntnis genommen.“<sup>184</sup>

In erster Instanz wurde Schmidt vom Bezirksgericht Cottbus wegen „Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung“ der DDR zum Tode verurteilt. Vermutlich wurde dieses Gericht gezielt für dieses Verfahren ausgesucht, da es eigentlich nicht zuständig war.<sup>185</sup> Vorsitzender Richter war Jähnichen und die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft übernahm Schleif. Rechtsanwalt Werner Vogel vertrat den Angeklagten als Pflichtverteidiger.<sup>186</sup> Die Öffentlichkeit war wie üblich ausgeschlossen, nur „den im Gerichtssaal weilenden Personen [wird] die Teilnahme an der Verhandlung gestattet“.<sup>187</sup> Es waren also entweder Prozessbeobachter des MfS und anderer Organe oder sogar eine größere Zuhörerschaft aus MfS-Offizieren im Saal. Nach Beginn der mündlichen Verhandlung gesellte sich, wahrscheinlich zur Kontrolle, die Direktorin des Bezirksgerichts zu den Zuhörern.

Gegenstand der Beweisaufnahme während der Hauptverhandlung waren ausschließlich Schmidts Aussagen gegenüber westlichen Geheimdiensten. Obwohl die Anklage nicht auf Spionage lautete, sondern auf Kriegs- und Boykotthetze, wurde nur der Geheimnisverrat verhandelt. Staatsanwalt Schleif beantragte die Todesstrafe wegen Kriegs- und Boykotthetze, da Schmidt „durch seine aktive Unterstützung den Kriegstreibern Hilfe geleistet“ habe und ein „Feind unserer Gesellschaft“ sei. Dagegen bat der Verteidiger nur darum zu prüfen, „ob hier unbedingt die höchste Strafe zur Anwendung kommen muss“.<sup>188</sup>

Das Gericht folgte dem Antrag der Staatsanwaltschaft und verhängte ein Todesurteil. Die Aussagen im Notaufnahmeverfahren wertete es als Unterstützung der „ausländischen und westdeutschen Imperialisten in der Vorbereitung eines neuen Weltkrieges“.<sup>189</sup> Die Begründung des Todesurteils ist wieder eng an den Text des Schlussberichts und der Anklageschrift angelehnt. Im Sitzungsbericht des Staatsanwalts Schleif findet sich nochmals die Aussage: „Der Angeklagte zeigte keinerlei Reue und benahm sich auch in der Hauptverhandlung frech und anmaßend. Er sah die Schwere seines Verbrechens nicht ein.“<sup>190</sup>

Für die Verteidigung legte Rechtsanwalt Vogel im November 1955 Berufung ein, wobei er sich auf die Anfechtung der Strafzumessung beschränkte

184 Arbeitsprotokoll Nr. 47 des Politbüros vom 4.10.1955 (SAPMO-BArch, J IV 2/2 A/450, Kopie der StA Neuruppin, Az. 363 Js 274/93, Bl. 113-121).

185 Aktennotiz Haberkorn vom 8.10.1955: „Bez.-Gericht Cottbus vorschlagen“ (BStU, ZA, GH 27/56, Band 6, S. 11).

186 Rechtsanwalt Vogel hatte seit dem 5.11.1955 eine Sprechgenehmigung und nahm am 12.11.1955 Einblick in die Akten (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 153f.).

187 Protokoll der Hauptverhandlung vom 7.11.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 116-125).

188 Ebd., S. 125.

189 Urteil Bezirksgericht Cottbus vom 7.11.1955, Az. 1. Ks 319/55 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 126-139, Zitat 135).

190 Sitzungsbericht Schleif vom 8.11.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 6, S. 23).

und diesen Antrag ausschließlich mit der Jugend von Schmidt begründete.<sup>191</sup> Die Berufung wurde in zweiter Instanz vor dem 1a-Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR unter Vorsitz von Oberrichter Möbius und unter Mitwirkung von Haberkorn als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückgewiesen. Die Tat sei, so das Oberste Gericht, so schwer, dass sie mit lebenslangem Zuchthaus nicht verbüßt werden könne. Schmidt habe „mit seinem Verrat nicht unerheblich dazu beigetragen, dass die Putschisten des 17. Juni genauestens über Objekte“ des MfS informiert gewesen seien. Im Hinblick auf Ausmaß und Gefährlichkeit der Tat könne das jugendliche Alter des Angeklagten nicht strafmildernd berücksichtigt werden, und der vom Bezirksgericht vorgenommenen Charakterisierung Schmidts „als gewissenlosen und erbitterten Feind unseres Staates“ sei zuzustimmen.<sup>192</sup>

### 3.6 Hinrichtung und Vertuschung

Ein Gnadengesuch wurde auf Empfehlung des Generalstaatsanwalts abgelehnt, nachdem Haberkorn deutlich Position gegen eine Begnadigung genommen hatte.<sup>193</sup> Johannes Schmidt wurde am 22. Dezember 1955 in Dresden hingerichtet.<sup>194</sup> Auf dem Bestattungsschein war, wie in vielen anderen Fällen auch, als Grundleiden und akute Todesursache „akutes Herz- und Kreislaufversagen“ angegeben.<sup>195</sup> In seinem Befehl 356/55 kommentierte Ernst Wollweber diese Hinrichtung, indem er als Motiv der Verurteilung hervorhob: Schmidt „beging umfangreichen Verrat, schändete die Ehre und das Ansehen des MfS und leistete den Feinden des Friedens, den westlichen Kriegstreibern, Hilfe und Handlangerdienste.“<sup>196</sup> Mit der Hinrichtung sollte die Ehre des MfS wieder hergestellt werden.

Der Vater von Johannes Schmidt wandte sich mit einer Eingabe, die nicht überliefert ist, an den Präsidenten der DDR. Dass der Vater dabei das richtige Gespür für den Verlauf der Angelegenheit hatte, wenn er auf Rache des MfS als wahres Motiv der Verurteilung verweist, wird aus dem Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft der Volkspolizei deutlich, an den die Eingabe weitergeleitet worden ist: „Ich muss Ihnen mitteilen, dass Ihr Sohn nach eingehenden Untersuchungen entsprechend der Schwere des Verbrechens

191 Berufungsschrift Rechtsanwalt Vogel vom 14.11.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 155).

192 Beschluss Oberstes Gericht der DDR vom 9.12.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 158–165).

193 Stellungnahme Haberkorn, signierte Durchschrift, vom 13.12.1955; Stellungnahme des Generalstaatsanwalts, nicht unterschriebene Durchschriften vom 14.12.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 6, S. 64–71).

194 Vollstreckungsprotokoll vom 22.12.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 168).

195 Antrag auf Feuerbestattung und Bestattungsschein, beide vom 22.12.1955 (Kopie GMP).

196 Befehl 356/55 vom 23.12.1955: Strafverfahren gegen Johannes Schmidt (BStU, ZA, DSt 100185). Zit. nach Fricke, Phänomen, S. 19.

zu Recht verurteilt wurde. Von einem Racheakt kann in keiner Weise die Rede sein. Wenn Sie näheres erfahren wollen, bitte ich Sie, mich persönlich in meiner Dienststelle aufzusuchen.“<sup>197</sup>

Es hat den Anschein, als ob die Verwandten über die Vollstreckung des Todesurteils nicht informiert wurden, auch wenn sie entsprechende Vermutungen hegten. Der Vater fiel dem MfS 1959 auf, weil er bereits seit mehreren Jahren keine Parteibeiträge mehr bezahlte. Er versuchte so in hilflosem Protest, Auskunft über den Verbleib seines Sohnes und eine Aussprache mit Erich Mielke zu erzwingen. Sein Sohn, so sagte er, sei nach dem Prozess 1954 „verschwunden“. Die Kreisdienststelle des MfS befürchtete, Schmidt könne sich im anstehenden Parteiverfahren öffentlich dazu äußern.<sup>198</sup> In einem Aktenvermerk wird allerdings behauptet, dass nach Mitteilung Haberkorns den Eltern von einem Mitarbeiter der Hauptabteilung IX mündlich die Vollstreckung mitgeteilt und der Besitz ihres Sohnes ausgehändigt worden sei: „Schriftliche Mitteilungen erfolgen in solchen Fällen nicht.“<sup>199</sup>

Das sichtbar werdende Bedürfnis nach Vertuschung reichte über die Vermeidung einer Veröffentlichung hinaus. Das Todesurteil wurde aus dem Strafregister gelöscht, was trotz der markigen Worte in Berichten des MfS, Anklage und Urteilen auf ein erhebliches Unrechtsbewusstsein schließen lässt. Im Jahre 1978 konnten auch im Archiv des MfS keine Daten von Schmidts Hinrichtung mehr aufgefunden werden: „Der überprüfte Schmidt, Johannes [...] wurde am 15. 5. 1955 inhaftiert und am 7. 11. 1955 durch das Bezirksgericht Cottbus [...] zum Tode verurteilt. [...] Weitere Einzelheiten sind aus dem Archivmaterial nicht ersichtlich. Eine erneute Überprüfung im Strafregister am 10. 2. 1978 ergab, dass über Schmidt kein Strafvermerk vorhanden ist.“<sup>200</sup>

Wegen Todschlags und Rechtsbeugung ermittelte die Staatsanwaltschaft Neuruppin gegen beteiligte Richter und Staatsanwälte der ersten Instanz. Das Verfahren wurde im Dezember 2000 eingestellt, da alle Beschuldigten mittlerweile verstorben sind.<sup>201</sup>

197 Mitteilung der Staatsanwaltschaft der Volkspolizei vom 27.7.1956 (BStU, ZA, GH 32/68, S. 4).

198 Hauptmann Nießner, Leiter KD Meißen, an BV Dresden, KUSCH, vom 9.11.1959 (BStU, ZA, GH 179/85, S. 2).

199 Aktenvermerk, undatiert (BStU, ZA, GH 179/85, S. 4).

200 Oberstleutnant Krüger, stellv. Leiter HA IX/5, an die KD Meißen vom 16.2.1978. Beigelegt ist ein Auszug aus dem Strafregister von Januar 1978 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 306-309).

201 StA Neuruppin, Az. 363 Js 274/93.

#### 4. Aus dem Westen entführt: Ehepaar Krüger und Sylvester Murau

Die Fälle des Ehepaars Krüger und Sylvester Murau sind eng verknüpft. Bruno und Susanne Krüger, ehemalige Kommissare des MfS, flohen im Sommer 1953 kurz nacheinander in den Westen. Sylvester Murau war schon aus dem Dienst des MfS entlassen, als er 1954 in den Westen ging. Er hatte vorher Susanne Krüger bei der Flucht geholfen und war dann von Bruno Krüger mit dem amerikanischen Geheimdienst in Verbindung gebracht worden.<sup>202</sup> Alle drei wurden in der DDR verurteilt und in Dresden hingerichtet. Bruno Krügers Aussagen beim Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen (UFJ) machten die Vernehmungstechniken des MfS öffentlich.<sup>203</sup> Der Fall Murau wurde aufgrund seiner spektakulären Entführung 1955 aus Westdeutschland bekannt.<sup>204</sup> Die Darstellung basiert auf Akten des MfS, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.<sup>205</sup>

##### 4.1 Biographien des Ehepaars Krüger

Bruno Krüger wurde 1924 geboren und lernte nach der Volksschule Friseur. Im Oktober 1941 eingezogen, wurde er im Mai 1943 wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt. Nach der Haft in den Wehrmachtgefängnissen Torgau und Glatz wurde er 1944 einer Minensucheinheit an der Ostfront zugeteilt. Er lief im September 1944 über und schloss sich einer sowjetischen Partisaneneinheit als Sanitäter an. Ende Mai 1945 kam er in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Er wurde im Lager als Dolmetscher und Verwalter eingesetzt und im Juni 1949 in die DDR entlassen. Noch im selben Monat wurde er bei der Volkspolizei eingestellt und im November vom MfS übernommen. Seit 1949 war er Mitglied der SED. Im Oktober 1952 wegen „unmoralischen Lebenswandels“ entlassen, arbeitete er seitdem als Angestellter bei der Stadt Schwerin.<sup>206</sup>

202 Beckert, Instanz, S. 284–286; Fricke, Verräter, S. 503f.; Fricke, Phänomen, S. 15–17, 20–22; Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1207.

203 Der Staatssicherheitsdienst, S. 75f.; Fricke, Politik und Justiz, Dokument 95, S. 233f.

204 Ausschnitte des MfS aus westlichen Zeitungen in: BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 79–90. Ferner Jürgen Schreiber, Das Urteil. In: Magazin der Süddeutschen Zeitung vom 14. März 1997; Der Staatssicherheitsdienst, S. 90, 96–98, mit Fotos von Muraus Tochter Brigitte Cullmann und der Entführer; Herz, Berlin-Lichtenberg, S. 30f.; SBZ von A–Z, Lemma „Menschenraub“, S. 282; DDR-Handbuch, Lemma „Ministerium für Staatssicherheit“, S. 737; Fricke, Politik und Justiz, S. 222.

205 Bei der Akteneinsicht waren nicht alle Aktenbände mit einer BStU-Paginierung versehen, weshalb einige nach der originalen Blatzzählung zitiert werden, soweit eine vorhanden war.

206 Verhörprotokolle Bruno Krüger vom 9.10.1954 und 6.7.1955, Urteil des Obersten Gerichts der DDD gegen das Ehepaar Krüger vom 4.8.1955 (BStU, ZA, GH 108/

Als er 1944 zu den sowjetischen Partisanen übergang, änderte er seinen Namen in Max Krüger und sein Geburtsjahr von 1924 in 1922, damit er bei einer Verhaftung durch deutsche Truppen nicht als ehemaliger Sträfling erkannt würde. Diese Identität verwendete er aus Gewohnheit nach seiner Rückkehr auch in den Fragebögen der Polizei, des MfS und der SED.<sup>207</sup> Erst nach seiner Flucht nach West-Berlin nahm er seinen richtigen Namen wieder an, wahrscheinlich aus denselben Gründen wie 1944. Als Max Krüger ist er im Juni 1949 bei der Volkspolizei in Neustrelitz eingestellt und am 22. November 1949 als Wachmann in das MfS in Ahlbeck übernommen worden. Im Dezember 1950 wurde er als operativer Mitarbeiter im Range eines Kommissars zur Landesverwaltung Mecklenburg versetzt, wo er in der Abteilung IX als Vernehmer tätig war.<sup>208</sup>

Er war während seiner Dienstzeit mehrfach mit dem Apparat in Konflikt gekommen. Bereits seine Versetzung aus Ahlbeck wurde wegen „Intrigierens“ verfügt. Weil er in der Öffentlichkeit über seinen Dienst sprach, wurde er nach Ermittlungen Muraus im April 1951 verhaftet. Er erhielt acht Tage Arrest und zusätzlich noch einmal sechs Tage, weil er gelehnet hatte. Außerdem wurde er zum Meister degradiert.<sup>209</sup> Krüger war, nach Ermittlungen des MfS, in der Öffentlichkeit gewalttätig und verletzte mehrere Personen mit seiner Pistole. Außerdem soll er in Grünanlagen Frauen belästigt haben. Die Verwarnungen deswegen führten dazu, dass seine Kaderakte überprüft und dabei festgestellt wurde, dass seine Partisanentätigkeit nicht durch Zeugen oder Dokumente belegt war. Vorgesetzte hatten Krüger zudem mehrfach gerügt, weil er Häftlinge schlug, um Aussagen zu erzwingen. Ein Mann, der wegen Verdachts der Spionage von Krüger verhaftet worden war, wurde während des Verhörs von ihm geschlagen, belastete sich selbst und erhängte sich dann in der Untersuchungshaft.<sup>210</sup>

Ende August wurde durch den Leiter der Hauptabteilung Personal auf Anweisung von Minister Zaisser die Entlassung Krügers angeordnet. Zaisser wünschte auf einen Bericht von Inspekteur Scholz hin offensichtlich auch, dass Krüger wegen der Gefangenenmisshandlungen vor Gericht gestellt würde. Die Schweriner Personalabteilung schlug daraufhin nach Rücksprache mit den sowjetischen Instruktoren vor, ihn nur aus der Abteilung IX zu

55, Band 1, S. 26–29, Band 3, S. 37–42, Band 3a, S. 2–16). Das Urteil wird im Folgenden zit. nach Fricke, Phänomen, Dokument 1, S. 29–46.

207 Verhörprotokoll Bruno Krüger vom 9.10.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 26–29).

208 Der Staatssicherheitsdienst, S. 75 f.; Schlussbericht Major Hermann vom 6. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 10); Dienstzeit nach einem Bericht 20.11. 1949–22.9.1952 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 1a).

209 Berichte, Kommandeur Jung, und Straftenore, Chefinspektor Last, vom 10., 11. und 28.4.1951 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 7, S. 105, 107, 109f., 116, 118f., 125).

210 Berichte, VP-Rat Schulze, Chefinspekteur Menzel an HA Personal und an Staatssekretär Mielke vom 23.4., 7. und 11.8.1952 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 7, S. 149–153, 195–201).

entlassen und zum Wachbataillon zu versetzen, weil man ihn dort unter Kontrolle behalten könne. Schließlich wurde er zum 22. September 1952 entlassen.<sup>211</sup>

Susanne Krüger wurde 1925 geboren und lernte nach Ende der Volksschule Anwaltsgehilfin. Als Sekretärin und als Sachbearbeiterin war sie seit Juni 1946 bei der Kreispolizeibehörde in Stralsund tätig und leitete dort die Personalstelle. In der gleichen Funktion wurde sie im April 1949 zum Kreispolizeiamt in Ahlbeck versetzt. Seit April 1946 war sie Mitglied der SED. Am 1. November 1949 wurde sie als Kommissarin vom MfS übernommen, wo sie ihren Ehemann Bruno kennen lernte. Sie war zuletzt Sekretärin der Abteilung V der Bezirksverwaltung Schwerin. Nach der Entlassung ihres Mannes wurde sie von der Parteileitung der SED im MfS unter Druck gesetzt, dass sie sich von ihm trennen solle. Der Druck verstärkte sich, als ihr Mann denunziert wurde, er habe sich öffentlich negativ über das MfS und die SED geäußert. Nun wurde sie als Sicherheitsrisiko eingestuft. Die Kreisleitung VIIc2 sprach eine Parteirüge aus und auf deren Vorschlag hin wurde Susanne Krüger am 10. August 1953 entlassen.<sup>212</sup>

#### 4.2 Die verschiedenen Lebensläufe von Sylvester Murau bis 1945

Murau hatte 1954 bereits ein wechselvolles Leben hinter sich, das sich in der Urteilsbegründung des Obersten Gerichts vom März 1956 so liest: 1907 in Mewe in Polen als Sylvester Murawsky geboren, lernte er nach Abschluss der Volks- und Mittelschule im Betrieb seines Vaters Fleischer. Zuerst arbeitete er als Geselle dort und später als Meister in einer Konservenfabrik. 1922 optierte er für die polnische Staatsbürgerschaft und 1924 trat er in die Polnische KP ein. Diese verließ er 1926 wieder, weil sie seiner Ansicht nach eine „Radaupartei“ gewesen sei. Bis 1928 war er dann Mitglied der Nationalen Arbeiterpartei Polens. Seitdem will er bis 1939 wieder der PKP angehört haben, was ihm das Gericht jedoch nicht glaubte. Im Juni 1939 machte er sich als Viehhändler selbständig und trat dem sog. „Selbstschutz“ bei, der sich aus Volksdeutschen zusammensetzte, der SS unterstellt war und die schwarze Uniform mit dem Totenkopf-Abzeichen trug. Er wurde jedoch bereits im Sommer 1940 wegen Verstoß gegen die Kontingentierungsbestim-

211 Korrespondenz von August und September 1952 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 7, S. 178-183, 185-190).

212 Eigenhändiger Lebenslauf vom 18.1. und 4.10.1949; mehrere Beurteilungen des KPA Stralsund; Einstellungsverfügung für das Dezernat D und Verpflichtungserklärung vom 26. und 28.10.1949; Parteirüge vom 3.8.1953; Entlassungsvorschlag vom 5.8.1953 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 8, S. 12f., 24-26, 53f., 87-90, 159, 162f.). Bericht Schubert vom 4.10.1954 (BStU, ASt, Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 1a). Ein Bericht vom 4.8.1953 über die Denunziation gegen Bruno Krüger (BStU, ZA, GH 108/55, Band 7, S. 210). Siehe auch Verhörprotokoll Susanne Krüger vom 18.3.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 380-382).

mungen der deutschen Besatzungsmacht vom Amtsgericht Graudenz zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und dann aus dem Selbstschutz ausgeschlossen. Dennoch ließ er 1940 seinen polnischen Familiennamen zu Murau eindeutschen. 1944 wurde er wegen Wilderei und illegalem Waffenbesitz erneut verurteilt, wobei nach Angaben Muraus jedoch der Besitz englischer Flugblätter strafverschärfend angerechnet wurde. Aus dem Zuchthaus Celle, wo er aufgrund des Urteils inhaftiert war, wurde er von den einmarschierenden amerikanischen Truppen befreit. Zuerst nach Polen zurückgekehrt, siedelte er kurze Zeit später mit Frau und Kindern in die SBZ über. Dort arbeitete er kurz als Hafearbeiter und trat dann 1947 in die Volkspolizei in Wismar ein.<sup>213</sup> Ende 1949 wurde er dann vom entstehenden MfS übernommen.

In seinem Bewerbungsschreiben für die Volkspolizei und in verschiedenen Fragebögen zum Lebenslauf gab Murau eine deutlich andere Darstellung seines bisherigen Lebens. In der Urteilsbegründung wird denn auch festgehalten, dass Einstellung bei der Volkspolizei, Aufnahme in die SED und Übernahme durch das MfS unrichtigen Angaben in seinen Personalbögen zu verdanken sei. Die Mitgliedschaft in der polnischen KP zwischen 1928 und 1939, die nach dem deutschen Einmarsch verboten wurde, sei erfunden und nicht belegt. Die Zugehörigkeit zum Selbstschutz habe er dagegen nach 1945 verschwiegen. Seine erste Verurteilung hatte er ebenfalls nicht angegeben. Dagegen habe er die Verurteilung 1944 als politisches Delikt beschrieben und auf eine illegale Tätigkeit im Widerstand zurückgeführt, was nicht den Tatsachen entsprach.<sup>214</sup> Murau hatte tatsächlich seine Biographie im Sinne der neuen Herrschaft in der DDR umfrisiert. In einem Fragebogen gab er 1949 an, dass er keiner faschistischen Organisation oder Gliederung angehört, sondern Widerstand geleistet habe und wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt worden sei. Dafür war er nach Kriegsende von der Landesregierung Schwerin als Opfer des Faschismus anerkannt worden.<sup>215</sup> In einem eigenhändigen Lebenslauf aus derselben Zeit behauptet er: „Am 14. Januar wurde ich vom Sondergericht Graudenz wegen Aushängen eines Transparents zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.“<sup>216</sup>

Diese Version wurde ihm geglaubt. In der Abschlussbeurteilung anlässlich der Versetzung von der Volkspolizei zum MfS 1949 wurde ihm bescheinigt, dass er von 1924 bis 1939 Mitglied der KPD (sic!) in Graudenz gewesen sei und dass zum Beleg ein altes Parteibuch vorgelegen habe. Seine politische Haft im KZ Stutthof, Gefängnis Danzig, Zentralgefängnis Stuhm, KZ Deutsch

213 Urteil Oberstes Gericht der DDR vom 23. 3. 1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 131–135).

214 Ebd.

215 Fragebogen vom 16. 7. 1949 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. 1 f. blau). Eine entsprechende Bescheinigung, aus der auch das Delikt (Wehrkraftzersetzung) hervorgeht, muss Murau einer MfS-Dienststelle vorgelegt haben, da mehrere Abschriften davon überliefert sind (BStU, ZA, GH 124/55, Bl. 25, 27, 29 rot).

216 Lebenslauf (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. nach 10a rot).

Eylau, Zuchthaus Celle und KZ Neuengamme sei durch Entlassungspapiere vom Zuchthaus Celle nachgewiesen.<sup>217</sup> Im Oktober 1950 wurde ihm von der VVN Mecklenburg illegale Tätigkeit in der KPD und Haft aus politischen Gründen in verschiedenen Konzentrationslagern und Zuchthäusern bescheinigt.<sup>218</sup> Und noch im März 1951, als bereits erhebliche Zweifel an seiner Version offenbar wurden, behauptete er in einer Befragung durch Genossen der SED, er sei von 1924 bis 1928 und von 1930 bis 1939 Mitglied der polnischen KP gewesen. Die Eindeutschung seines polnischen Namens, die den Genossen suspekt erschien, erklärte er recht plausibel mit einem Familienzwist. Seinen Namen habe er nicht nach 1939 geändert, sondern bereits 1934, um ein Zerwürfnis mit seinem Vater zu besiegen. Während der deutschen Besatzung wollte er mit einigen Polen und deutschen Offizieren eine Widerstandsgruppe gebildet und mehrfach Attentate auf Eisenbahnverbindungen unternommen haben. 1944 sei er beim Kleben von politischen Plakaten erwischt und verhaftet worden. Verurteilt worden sei er wegen Wehrkraftzersetzung.<sup>219</sup>

Während einige Widersprüche im Lebenslauf des MfS auch schon vor seiner Flucht beschäftigten, wurde seine Mitgliedschaft im polnischen Selbstschutz dem MfS erst im November 1954 durch einen ausführlichen Bericht seiner Tochter bekannt. Dort wird auch berichtet, wie er die anderen Mitglieder der Familie nach 1945 nötigte, ihre Lebensläufe seiner Legende anzupassen.<sup>220</sup> K. E. bestätigte in einem Verhör beim MfS Muraus Korrekturen an seiner Biographie und die Drohungen der Familie gegenüber, damit sie seine Geschichte stütze.<sup>221</sup> Muraus selbst gab in einem Verhör 1955 diese mittlerweile unwichtig gewordenen Dinge zu – nur den Besitz eines englischen Flugblatts reklamierte er weiterhin als einen von mehreren Urteilsgründen im Jahr 1944.<sup>222</sup> Das erklärt auch, warum auf seinem Entlassungsschein aus Celle Wehrkraftzersetzung als Haftgrund genannt wurde; dies war tatsächlich einer von mehreren Gründen der Inhaftierung. Doch auch dies wurde ihm im Urteils noch abgesprochen.

217 Abschlussbeurteilung vom 21.12.1949 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. 1 rot). Diese Darstellung geht wahrscheinlich auf Angaben Muraus zurück. Im November 1950 wurde der Genosse, bei dem Muraus das Parteibuch hinterlegt haben will, dazu befragt. Dieser stritt jedoch ab, es in Verwahrung genommen und überhaupt je mit Muraus darüber gesprochen zu haben. Vgl. Schreiben der Kreisleitung Wismar vom 8.11.1950 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

218 Schreiben der VVN vom 17.10.1950 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

219 Auszug aus einer Befragung des Genossen Muraus vom 3.3.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

220 Bericht Brigitte Cullmann vom 11.11.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 24–28).

221 Verhörprotokoll K. E. vom 13.8.1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 87–92).

222 Verhörprotokoll Muraus vom 9.8.1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 22–29); Bericht des MfS, undatiert und unfirmiert (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 9f.).

### 4.3 Karriere Muraus im Apparat und das Misstrauen des MfS

Die veränderte Biographie verschaffte Murau bei der Suche nach einer Anstellung zuerst einen guten Start. Er war aufgrund dieser Legende im Februar 1946 in die KPD/SED aufgenommen worden.<sup>223</sup> Im November 1947 wurde er bei der Volkspolizei in Wismar eingestellt. Sein Einstellungsgesuch an die Landespolizeibehörde ist erhalten: „Ich, Silvester Murau, anerkanntes Opfer des Faschismus Ausweis Nr. 1871 bin Fleischermeister von Beruf, und kann in meinem Fach keine Anstellung bekommen, so wende ich mich mit der Bitte um Einstellung an die Landespolizei; Ich verspreche im Aufbau unseres Neuen Staates mit dem größten Fleiß beizutragen, damit unser Kampf gegen alle schwarzen Elemente durchgeführt wird.“ Murau wurde mit Wirkung zum 15. November 1947 als Polizeianwärter bei der Landespolizei Mecklenburg eingestellt. Er verpflichtete sich im Oktober 1948 für weitere drei Jahre und musste dabei auch seine Ergebenheit gegenüber der Arbeiterklasse eidesstattlich versichern.<sup>224</sup> Er war in der Dienststelle Wismar tätig und stieg bis Ende 1949 zum Oberwachtmeister auf.

Zum 10. November 1949 wurde Murau zur Abteilung K (D) der Volkspolizei versetzt, einem direkten Vorläufer des MfS. Seine Übernahme fand allerdings erst nach einer erneuten Überprüfung statt. Die Beurteilung schließt: „Im Endergebnis der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Überprüfungen, die außerhalb des Kreises liegen, noch nicht getätigt wurden. [...] M. ist bereits von Schwerin als Mitarbeiter eingestellt worden.“<sup>225</sup> Die Überprüfung der Verwandten Muraus und seiner eigenen Lebensgeschichte erfolgte oberflächlich und, wie es scheint, hauptsächlich anhand seiner eigenen Angaben.<sup>226</sup> Der Wechsel von der Schutzpolizei zum MfS beförderte Muraus Karriere. Bereits im Dezember 1949 wurde er vom Wachmann zum operativen Mitarbeiter im Rang eines Kommissars befördert, zum 1. April 1950 folgte der Aufstieg zum stellvertretenden Leiter der Dienststelle Wismar im Rang eines Polizeirats. Am 1. Juni 1950 wurde Murau nach Schwerin zur Landesverwaltung des MfS von Mecklenburg versetzt. Dort wurde er, der ein Jahr zuvor noch Oberwachtmeister gewesen war, nun stellvertretender Leiter der Abteilung IX mit dem Dienstgrad eines Oberrats der Volkspolizei, was im späteren militärischen Rangsystem des

223 BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. 5 rot.

224 Einstellungsgesuch vom 10.11.1947, Einstellungsverfügung, vom 11.11.1947, Verpflichtung vom 26.10.1948 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. 3, 9f. blau). Da das Einstellungsgesuch nur einen Tag vor der tatsächlichen Einstellung datiert, ist anzunehmen, dass sie auf nicht schriftlich dokumentierten Absprachen beruht.

225 BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. 1 rot.

226 Verfügung vom 10.11.1949, Abschlussbeurteilung, vom 21.12.1949, Überprüfungsberichte (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. 22-24 blau, 1, 3-6a rot).

MfS dem Dienstgrad eines Majors entspricht. 1950 erhielt er zwei Geldprämien zu je 200 Mark.<sup>227</sup>

Hätte die Personalverwaltung des MfS nicht die Unklarheiten in seinen Angaben verfolgt, wäre er wahrscheinlich sehr schnell weiter aufgestiegen. In der Form, wie sie dem MfS bekannt waren, entsprachen Herkunft, politische Ausrichtung und sein bisheriges Leben dem Musterbild des MfS für die eigenen Mitarbeiter.<sup>228</sup> Die fachlichen, politischen und charakterlichen Zeugnisse von Dienstvorgesetzten sind denn auch durchweg gut: „M. hat sich in unserer Dienststelle bisher sehr gut entwickelt und bewährt. Er ist durchaus noch entwicklungsfähig. [...] M. ist klassenbewusst, parteitreu und in jeder Hinsicht zuverlässig. [...] Macht einen offenen und ehrlichen Eindruck, der durchaus Kritik vertragen kann. In moralischer Hinsicht kann nichts Nachteiliges in Erfahrung gebracht werden und ist nichts bekannt.“<sup>229</sup>

Über sein Verhalten gegenüber Verdächtigen und Gefangenen geben die Akten des MfS nur spärlich Auskunft. Ein Häftling, der genötigt wurde, Murau zu belasten, sagte gegenüber dem MfS aus: „Der Herr Polizeirat erzählte mir, wenn ich nicht die Wahrheit sage, dass ich verrecken könnte und er sei mein Richter.“<sup>230</sup> Er unterschied sich demnach nicht vom Durchschnitt seiner Kollegen. Der UFJ in Berlin versuchte nach seiner Flucht, anscheinend vergeblich, ein Gerichtsverfahren gegen ihn einzuleiten. Die Anzeige basierte auf dem Vorwurf, dass er bei der Werbung von Spitzeln Druck ausgeübt und Gefangene misshandelt habe.<sup>231</sup> Ein ehemaliger Fahrer der Bezirksverwaltung Schwerin, der wie Murau in den Westen gegangen war, zeigte ihn 1954 ebenfalls wegen Misshandlung von Gefangenen an. Vor dem Amtsgericht Groß-Umstadt, wo die Ermittlungen geführt wurden, stritt Murau die Beschuldigungen ab.<sup>232</sup>

Das MfS untersuchte jedoch weiterhin seine Vergangenheit, wobei aus der Personalakte nicht deutlich wird, was der Auslöser der Nachforschungen war. Nach einer Darstellung von 1993 wurde er 1950 beim MfS denunziert. Demnach hat Murau schon damals einigen Bekannten erzählt, dass die Verfolgung durch das Nazi-Regimes erfunden sei. Einer dieser Bekannten,

227 BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, Bl. 65, 67, 70, 76–80, 82, 84 rot. Wie aus einem am 9.5.1953 ausgefüllten Personalbogen hervorgeht, verdiente er als Oberrat 960 Mark monatlich (ebd., ohne Paginierung).

228 Zum Selbstbild der „Tschekisten“ vgl. Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 94–105, 128–132.

229 Zeugnis des Leiters der Dienststelle Wismar vom 27.12.1949 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung). Siehe auch die Zeugnisse vom 1.5.1948 und 27.8.1949 (ebd., Bl. 15 blau, 18–22 rot).

230 Freiwillige Erklärung vom 21.4.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung). Dieser Teil der Aussage wurde nicht belastend gegen Murau herangezogen, die Drohung wurde also von seinen Vorgesetzten nicht negativ gewertet.

231 Verhörprotokoll Murau vom 21.9.1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 47–63, hier 62).

232 Verhörprotokoll Murau vom 25.8.1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 38–43). Murau vermutet, der Fahrer habe sich durch seine Anzeige Vorteile verschaffen wollen.

ein Arbeitskollege des Zeugen, habe das MfS darüber unterrichtet.<sup>233</sup> Von dieser Denunziation findet sich aber weder in den Personalakten noch in den Ermittlungsakten des MfS eine Spur. Dort bestätigt sich eher der Eindruck, dass die Überprüfung von Murau Vergangenheit durch das gewöhnliche institutionalisierte Misstrauen des MfS motiviert war. Da er wichtige Punkte seiner Biographie nur durch Zeugen vom Hörensagen oder durch nicht bestätigte Dokumente belegen konnte, lief die Ermittlungsmaschine nach der Einstellung einfach weiter. Dazu kam, dass die Überprüfung bei seiner Einstellung nicht sehr gründlich gewesen war, was bei jeder Vorlage der Personalakte deutlich werden musste. Im September 1950 wurde bei der von ihm veranlassten Einstellung seines Sohnes ins MfS dieses Misstrauen eindeutig aktenkundig gemacht: „Von dem Sohn des Obengenannten – Murau, [...] muss sorgfältig ein Vorgang aufgenommen werden, unter Beachtung der Punkte [...], die bei seinem Vater noch unklar sind.“<sup>234</sup>

Einen Monat später verdichteten sich mehrere Unklarheiten zu einem generellen Verdacht:

„Von Obengenannten muss ein neuer Vorgang aufgenommen werden, dabei ist zu beachten:

- 1) eine genaue Angabe der Arbeitsstellen der Reihenfolge nach, Arbeitgeber, Straßenangabe der Arbeitsstellen, Namen benennen, die mit ihm zusammengearbeitet haben;
- 2) von 1939–1942 selbständiger Fleischer, wie konnte er selbständig werden? (Meisterprüfung setzte politische Zuverlässigkeit voraus);
- 3) warum wurde das Geschäft aufgegeben; anschließend Arbeiter bei der Reichsbahn;
- 4) genaue Feststellung der Ursachen seiner Bestrafung, von welchem Gericht bestraft, wer war Vorsitzender und Ankläger, gab es noch weitere Mitangeklagte;
- 5) genaue Aufstellung der Haftanstalten der Reihenfolge nach, Häftlings-Nr., im KZ. Baracken-Nr., Barackenältester, welchen Winkel hat er getragen;
- 6) feststellen, ob am 14. 4. 45 die Engländer die Stadt Celle besetzten und er somit aus dem Gefängnis entlassen wurde. Auf dem Entlassungsschein steht, Murau ist heute nach Berlin entlassen. Um diese Zeit tobte der Kampf um Berlin. Überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Strafakte von Murau aus dem Zuchthaus Celle zu erhalten.“<sup>235</sup>

Es ist unklar, ob Murau vom Verdacht des MfS wusste und wie weit dieser reichte. Die Situation war zu dieser Zeit noch nicht eindeutig, denn immerhin wurde ihm im selben Monat auf Befehl von Minister Zaisser eine weitere Prämie von 500 Mark zugesprochen.<sup>236</sup> Da aber auch Zeugen befragt wurden, die von ihm benannt waren, muss er generell über die Ermittlungen

233 Strafanzeige und Vernehmung eines Zeugen vom 24. 5. 1993 (StA Neuruppin, Az. 363 Js 74/93, Bl. 84f.).

234 Aktennotiz, gez. Inspekteur Stefan, vom 20.9.1950 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung). Nach der Aussage des Bekannten wurde der Sohn nach der Entpflichtung des Vaters ebenfalls aus dem MfS entlassen.

235 Aktennotiz, gez. Inspekteur Stefan, vom 20.10.1950 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung)

236 Verfügung vom 27.10.1950 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

informiert gewesen sein. Vorsichtig hat ihn das nicht gemacht. Im April 1951 kam heraus, dass Murau und seine Tochter Brigitte Lebensmittelkarten vom Bezirksamt und von der Dienststelle doppelt bezogen, ohne das zu melden.<sup>237</sup>

Die Personalstelle der Landesverwaltung Mecklenburg des MfS versuchte zwischen Oktober 1950 und April 1951, Belege zu Muraus Vergangenheit von den unterschiedlichsten Stellen zu beschaffen. Es wurden mehrere Zeugen vernommen, die entweder keine oder Muraus Version vage bestätigende Aussagen machten. Erst im April 1951 konnten einige Personen vernommen werden, die erste kleine Hinweise gaben. Es stellte sich heraus, dass Muraus Ehefrau von Dezember 1939 bis Januar 1945, also während der gesamten Zeit der deutschen Besatzung in Polen, in der Verwaltung Graudenz beschäftigt war. Da sie entlassen worden wäre, wenn ihr Mann wegen politischer Widerstandshandlungen in Haft gewesen wäre, wurde eine Verurteilung aus politischen Gründen sehr unwahrscheinlich.<sup>238</sup>

Muraus Version wurde im April 1951 zusätzlich durch einen weiteren Zeugen beeinträchtigt. Dieser Mann, der Muraus Angaben bis dahin immer gedeckt hatte, rückte, vom MfS unter Druck gesetzt, langsam von ihm ab. Er sagte nun aus, dass er nur von Murau selbst von dessen Zugehörigkeit zur KP gewusst habe, dass in dessen Haus nach 1939 ein Hitlerbild gehangen habe, dass Murau vielleicht Mitglied der „Pilsuzki Schützen“ gewesen sei, dass er keine eigene Fleischerei besessen habe, dass seine Frau bei der deutschen Verwaltung gearbeitet und diese eigentlich nur Sympathisanten eingestellt habe.<sup>239</sup> Eine am Tag dieser Vernehmung entstandene Aktennotiz formuliert neue Widersprüche: Es lasse sich keine Bestätigung seiner KP-Mitgliedschaft beibringen; dass seine Frau zum Katholizismus konvertieren musste, um eine kirchliche Heirat mit dem katholischen Murau zu ermöglichen, widerspräche ebenfalls einer KP-Mitgliedschaft; er sei zwischen 1939 und 1942 nicht Besitzer einer Fleischerei gewesen; an seiner illegalen politischen Arbeit bestünden erhebliche Zweifel; es konnten keine Belege für den Haftgrund festgestellt werden.<sup>240</sup>

237 Meldung an den Chefinspekteur Last vom 6. 5. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

238 Aktenvermerk über eine Zeugenaussage vom 13. 4. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

239 Vernehmungsprotokoll vom 19. 4. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung). Die Angaben werden in den wesentlichen Punkten bestätigt durch die Aussage seiner Frau. Sie weist auf einen weiteren Grund der zunehmenden Aussagebereitschaft gegenüber dem MfS hin: Es habe „persönliche Verstimmungen“ zwischen den Muraus und ihnen gegeben. Vgl. Vernehmungsprotokoll vom 19. 4. 1951 (ebd.).

240 Aktennotiz vom 19. 4. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

#### 4.4 Inhaftierung und Entlassung Muraus aus dem MfS

Eine neue Wendung nahm die Angelegenheit, als Murau sich nur zwei Tage nach der Vernehmung dieser Zeugen eines Dienstvergehens schuldig machte. In einem Bericht schildert sein Vorgesetzter das Geschehen. Murau habe in der Nacht zum 21. April 1951, nachdem er um 1.00 Uhr Dienstschluss gemacht habe, mit Unbekannten gezecht. Im angetrunkenen Zustand sei er morgens in der Haftanstalt des MfS erschienen und habe sich einen Häftling zur Vernehmung vorführen lassen. Er habe dabei alle Regeln der Geheimhaltung missachtet: „Bei der Vernehmung dieses Häftlings, welche 1½ Stunden andauerte, verletzte er unsere Arbeitsmethode auf das Größte, indem er den Häftling Einblick in verschiedene Akten nehmen ließ, so dass demselben Namen von Abteilungsleitern unserer Verwaltung bekannt wurden. Außerdem führte er mit dem Häftling unsittliche Gespräche [...]. Darüber hinaus schilderte M. dem Häftling, dass sich in seinem Vorgang noch weitere 12 Personen bei uns in Haft befinden. Weiter brachte er gegenüber dem Häftling zum Ausdruck, dass er auch 12 Jahre im KZ gesessen habe und er erst durch die Amerikaner befreit wurde.“<sup>241</sup>

Es ist nicht ganz klar, warum Muraus Verhalten sogleich eine offizielle Untersuchung auslöste. Es ist möglich, dass er vor dem Hintergrund der bereits gesammelten Verdachtsmomente genau überwacht wurde. Ausgelöst wurde sie nämlich durch die Meldung eines Wachtposten des Gefängnisses, dass Murau in alkoholisiertem Zustand Vernehmungen durchführe. Der Leiter der Abteilung IX, Kommandeur Jung, ließ darüber schriftliche Meldungen anfertigen.<sup>242</sup> Außerdem befragte Jung den betreffenden Häftling, der die Einzelheiten für den Bericht beisteuerte.<sup>243</sup> Die Reaktion Jungs kann in der Sorge um die Geheimhaltung oder im allgemeinen Verdacht gegen Murau begründet gewesen sein. Anscheinend bestand aber zwischen Jung und Murau schon länger ein gespanntes Verhältnis, das Jung motiviert haben könnte, diese Gelegenheit zu nutzen. Er war ebenfalls unter einer erfundenen Identität zum MfS gekommen, und Murau schien davon gewusst zu haben oder etwas zu vermuten, denn bei seiner Verhaftung fand sich in seiner Briefftasche ein belastender Bericht.<sup>244</sup>

241 Bericht über die vorläufige Festnahme des ehemaligen Angestellten unserer Verwaltung, des Oberrats Murau, sowie Bericht Jungs an Chefinspekteur Last, beide vom 22. 4. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

242 Handschriftliche Berichte zweier Wachtposten vom 22. 4. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

243 Die Aussage des Häftlings erfolgte anscheinend, entgegen den Angaben im Protokoll, nicht freiwillig, worauf eine Bemerkung am Schluss hindeutet: „Diese meine Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich habe sie auf Veranlassung des Herrn Kommandeur geschrieben. Ich bitte, dass mir hieraus kein Nachteil als Häftling entsteht.“ Freiwillige Erklärung vom 21. 4. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

244 Verhör Heinz Hagemeyer vom 28. 11. 1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 71-73). Jung zeigte den Bericht mehreren Personen der Dienststelle, die teilweise auch darin

Bereits am nächsten Tag, dem 22. April, wurde Murau in Gegenwart des Leiters der Landesverwaltung, Chefinspekteur Last, verhört. Nach dem Protokoll dieses Verhörs bestritt Murau alle Vorwürfe. Offensichtlich glaubte man ihm nicht, denn er wurde sofort danach auf Befehl Lasts in Haft genommen und in dasselbe Gefängnis in der Klosterstraße, das er am Tag zuvor als Vernehmer betreten hatte, als Häftling eingeliefert.<sup>245</sup> Einen Tag später gab Murau aus der Gefängniszelle eine schriftliche Stellungnahme ab, in der er seine Fehler zugab, sie jedoch als weniger gravierend beschreibt als in der Darstellung Jungs. Die Stellungnahme schließt: „Soll das der Dank sein für die Arbeit, die ich Tag und Nacht geleistet habe?“<sup>246</sup>

Die Konsequenz aus dieser Angelegenheit war vor dem Hintergrund seines zweifelhaften Lebenslaufs die Entlassung aus dem MfS. Im Festnahmebericht Jungs wird Murau bereits als „ehemaliger Angestellter unserer Verwaltung“ bezeichnet. Am folgenden Tag wurden Dienstaussweis und Dienstmarke der Personalabteilung und die Dienstwaffe der Waffenkammer übergeben.<sup>247</sup> Murau wurde zunächst nicht aus der Haft entlassen, und die Personalabteilung des MfS begann, weiteres Material über seine Vergangenheit zu ermitteln. Der Ermittler Stefan ging jetzt deutlich härter vor. Die grundsätzlichen Zweifel wurden nun durch weitere Aussagen erhärtet, die ergaben, dass die Ehefrau Muraus ihre Mitgliedschaft im NS-Frauenwerk verheimlicht hatte, um ihm nicht zu schaden. Seine erste Verhaftung Ende 1941 sei wegen Beihilfe zur Veruntreuung erfolgt, weswegen er zu zwei bis zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. Über seine damalige politische Einstellung und die Gründe seiner zweiten Verhaftung 1944 sei nichts bekannt. Auf Nachfrage ergab sich allerdings, es sei um Fleisch und ein Gewehr gegangen.<sup>248</sup> Damit war die Version politischer Haft obsolet.

Eine Zeugin hatte bereits am 13. April ausgesagt, dass sie Murau zwar persönlich nicht kenne, aber von ihrer Schwägerin gehört habe, dass er bei der Polizei sei, obwohl er ein „schlechtes Element“ sei.<sup>249</sup> Nach Muraus Verhaftung wurde die Schwägerin ermittelt und befragt. Sie kam ebenfalls aus

erwähnt waren, und der sowjetische Instrukteur legte die Entlassung Muraus nahe. Muraus Bericht oder eine Abschrift davon tauchte später bei der UFJ in Berlin wieder auf. Vgl. Notiz Sturm, HA KUSCH/3, vom 17.1.1956 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 76).

245 Verhörprotokoll vom 22.4.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung). Zur Inhaftierung Muraus vgl. das Verhörprotokoll Heinz Hagemeister (wirklicher Name Jungs) vom 28.11.1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 70).

246 Stellungnahme Muraus vom 23.4.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung). Murau nahm die Gelegenheit wahr, über einen in der Nachbarzelle inhaftierten Häftling einen Bericht anzuhängen.

247 Hausmitteilungen vom 22. und 23.4.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

248 Vernehmungsprotokoll K. E. vom 22.4.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

249 Aktenvermerk über eine Zeugenaussage vom 13.4.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

Graudenz und bestätigte, dass Murau 1944 wegen Wilddiebstahl verhaftet worden sei.<sup>250</sup> Die Tochter dieser Zeugin sagte aus, dass das angebliche Ehepaar Murau gar nicht verheiratet sei: Frau Murau habe sich 1944 von ihrem Mann scheiden lassen. Außerdem bestätigte sie, dass Murau wegen Wilddiebstahls und nicht wegen politischer Handlungen verhaftet worden sei. Die Zeugin bestritt zudem, dass er Kommunist war. Sie beschrieb ihn als gewalttätigen Trinker, der seine Frau geschlagen und bedroht habe: „jedenfalls wollte er sie mit dem Beil erschlagen. Resultat, die Gendarmerie kam und nahm Murau mit, nachdem dieser die Wohnung arg zugerichtet hatte. Er war als Trinker und Schläger bekannt.“<sup>251</sup>

Mit diesen Zeugenaussagen war Muraus Karriere im MfS definitiv beendet. Wie lange er noch inhaftiert war, geht aus der Personalakte nicht hervor. Nach eigenen Auskünften und Angaben seiner Tochter war er insgesamt drei Monate in Haft.<sup>252</sup> Am 13. Juni wurde Murau offiziell aus dem MfS entlassen.<sup>253</sup> Danach arbeitete er in verschiedenen Betrieben als Fleischer und Kaufmann. Noch im Januar 1953 bemühte er sich bei der Bezirkskontrollkommission der SED unter Wiederholung seiner widerlegten Legende um die Klärung seines Status in der Partei.<sup>254</sup> Kommandeur Erwin Jung, Muraus Vorgesetzter, wurde am 15. Mai ebenfalls wegen falscher Personalangaben aus dem MfS entlassen.<sup>255</sup>

#### 4.5 Flucht in den Westen und ihre Konsequenzen

Bruno Krüger floh am 27. August 1953 gemeinsam mit seiner Freundin Anneliese Schulz nach West-Berlin.<sup>256</sup> Er war von Alois Thiele vor einer

250 Vernehmungssprotokoll vom 24.4.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

251 Ebd. Die Tatsache, dass das Ehepaar Murau etwa 1944 rechtskräftig geschieden wurde, nach Kriegsende aber wieder zusammenlebte und sich als Ehepaar ausgab, wurde später von der Tochter Muraus und in einem Verhör von Murau selbst bestätigt. Vgl. Bericht Brigitte Cullmann vom 11.11.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 24–28), Verhörprotokoll Murau vom 9.8.1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 1–8).

252 Bericht Brigitte Cullmann vom 11.11.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 27), Verhörprotokoll Murau vom 9.8.1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 1–8).

253 Verfügung Chefinspektor Last vom 13.6.1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

254 Handschreiben Muraus vom 14.1.1953 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

255 Handschriftliche Notiz (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 68). Nach dieser Notiz wurde Jung, geb. 26.10.1916, am 17.10.49 als Abteilungsleiter in Schwerin eingestellt. Eigentlich hieß er Heinz Hagemeister, geb. 29.12.1917, gelernter Maschinist; 1955 war er in Haft im Gefängnis Brandenburg-Görden. Vgl. Verhörprotokoll Heinz Hagemeister vom 28.11.1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 69).

256 Urteil gegen das Ehepaar Krüger vom 4.8.1955; Fricke, Phänomen, S. 35. Susanne Krüger meldete die Flucht zwei Tage später (BStU, ZA, GH 108/55, Band 7, S. 211).

bevorstehenden Verhaftung gewarnt worden.<sup>257</sup> Neun Tage später, am 5. September, folgte ihm verabredungsgemäß Susanne Krüger.<sup>258</sup> Bei der Flucht wurde sie von Murau unterstützt, den sie vom MfS in Schwerin kannte. Susanne Krüger stellte im Sommer 1953 zur Vorbereitung ihrer eigenen Flucht einige Gegenstände bei ihm unter. Nach Auskunft einer Kontaktperson mit dem Decknamen „Schu“ hat Murau Susanne Krüger auch bis in das Aufnahmelager in Berlin begleitet.<sup>259</sup>

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens offenbarten die Krügers ihre Tätigkeit beim MfS. Bruno Krüger machte gegenüber dem amerikanischen Geheimdienst bis Ende November bei ca. dreißig Treffen umfassende Aussagen über seine frühere Tätigkeit und die Struktur des MfS. Außerdem vermittelte er Kontakte zu Mitarbeitern des MfS, die angeworben werden sollten, und schrieb selbst mehrere an. Anschließend sagte er umfassend bei den anderen alliierten Geheimdiensten, westdeutschen Behörden und den in das Aufnahmeverfahren integrierten nichtstaatlichen Organisationen aus. Auch Susanne Krüger machte umfangreiche Aussagen gegenüber westlichen Organisationen und unterstützte ihren Mann bei der Herstellung von Kontakten.<sup>260</sup> Bruno Krüger wurde u. a. vom UFJ und vom Ostbüro der CDU vernommen. Die Mitarbeiter des UFJ prahlten nach Krügers Angaben mit dem bereits gesammelten Material und interessierten sich besonders für bevorstehende Verhaftungen und laufende Gerichtsverfahren mit politischem Hintergrund, besonders natürlich für das gegen Dr. Linse. Das Ostbüro der CDU interessierte sich dagegen für Verhaftungen und Entführungen, an denen Krüger eventuell teilgenommen hatte. Wegen der Misshandlung von Häftlingen wurde von der Westberliner Polizei ein Ermittlungsverfahren gegen Krüger eingeleitet.<sup>261</sup> Auch die amerikanische Dienststelle war über mehrere Fälle unterrichtet und machte Krüger deswegen Vorhaltungen.<sup>262</sup> Sie verhörte auch andere Flüchtlinge über Krüger.<sup>263</sup>

257 Berichte Hauptmann Schubert vom 4. und 28.10.1954 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 3; ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 3). Hauptmann Alois Thiele war Leiter der Abt. IX in Schwerin, wahrscheinlich der Nachfolger Hagemesters, zu diesem Zeitpunkt aber schon degradiert und strafversetzt. Ein Leutnant Thiele führte das Verfahren gegen Jaenecke.

258 Verhörprotokoll Susanne Krüger vom 6. 7. 1955; Schlussbericht Krüger, gez. Major Hermann, vom 6. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 29–36; Band 1, S. 564–566).

259 Bericht Hauptmann Schubert vom 28.10.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 3f.).

260 Urteil gegen das Ehepaar Krüger vom 4. 8. 1955; Fricke, Phänomen, S. 33–41.

261 Verhörprotokolle Bruno Krüger vom 22. 11. 1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, Bl. 195–201).

262 Verhörprotokoll Bruno Krüger vom 29.10.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 138–140). Reinhold verfügte über Kopien der Originaldokumente des entsprechenden Vorgangs.

263 Verhörprotokoll Susanne Krüger vom 25. 4. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 560–563).

Das Ehepaar Krüger machte vor allem Aussagen über die Schweriner Bezirksverwaltung des MfS.<sup>264</sup> Aufgrund dieser Angaben und der von Murau beigesteuerten Ergänzungen starteten UFJ und KgU eine Kampagne, um das MfS öffentlich zu dekonspirieren. Mitarbeiter des MfS erhielten Briefe, in denen so getan wurde, als ob sie kürzlich in West-Berlin gewesen wären und verabredungsgemäß zu einem neuerlichen Treffen aufgefordert würden. Andere erhielten Briefe, in denen Einzelheiten ihrer Tätigkeit und ihrer im Kollegenkreis geführten Gespräche genannt wurden. In Schreiben an volkseigene Betriebe wurden die dort tätigen IM namentlich genannt. Im RIAS wurden vom 28. bis 30. Dezember 1954 Mitarbeiter und Informanten des MfS in Schwerin unter Angabe von Dienstgrad bzw. Decknamen, Funktion und Privatadresse veröffentlicht. Mehrseitige Flugblätter mit Namen von IM und Mitarbeitern wurden in Schwerin verbreitet.<sup>265</sup>

Wie meistens blieb die Kontaktaufnahme ohne nennenswerten Erfolg. Nur der Kontakt mit Murau wurde zunächst im geplanten Sinne fruchtbar, da er mit den Amerikanern („Reinhold“) kooperierte, bevor er am 2. Oktober 1954 dann selbst die DDR verließ.<sup>266</sup> In einem Bericht, der sich auf Aussagen von Bruno Krüger beruft, wird geschildert, wie die Flucht Muraus zustande kam. Bruno Krüger erhielt von den Amerikanern den Auftrag, Murau nach West-Berlin einzuladen, da man hoffte, über ihn an aktive Mitarbeiter des MfS heranzukommen. Murau fuhr nach Berlin und erhielt den Auftrag, ehemalige Kollegen der Abteilung IX anzusprechen, um einen Kontakt zu vermitteln. Jede erfolgreiche Vermittlung sollte mit 500 Mark honoriert werden. Falls weitere Treffen Muraus mit den Amerikanern stattfanden, so war Krüger daran nicht beteiligt.<sup>267</sup>

Der Kontakt zu Murau verlief jedoch nicht im Sinne der Amerikaner. Er entschloss sich zur Flucht, weil er befürchtete, dem MfS sei seine Hilfestellung bei der Flucht Susanne Krügers und der von Bruno Krüger vermittelte Kontakt zum amerikanischen Geheimdienst bekannt geworden. In mehreren Briefen an seine Familie, die Brigitte Cullmann dem MfS übergab, bezeichnet er als Grund für seine Flucht, dass sich jemand im Haus und auf der Arbeitsstelle nach ihm erkundigt habe und er eine Verhaftung befürchte. Es sehe sich deswegen gezwungen, „die Ostzone zu verlassen.“<sup>268</sup> Seiner

264 Verhörprotokolle Bruno und Susanne Krüger (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 58–174, 426–463). Die von ihm durchlaufenen Stellen werden im Protokoll vom 11.11.1954 genannt (ebd., S. 168–171).

265 Anklageschrift Staatsanwalt Berger vom 28.7.1955 (BStU, ZA, AS 145/79, Nr. 1913/54, S. 22). Verhörprotokoll Susanne Krüger vom 27.4.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 564–566). Kopien der Briefe und Flugblätter in Band 11b.

266 Schlussbericht Krüger, gez. Major Hermann, vom 6.5.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 15–17), Verhörprotokoll Murau vom 25.7.1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 3, S. 5–10).

267 Bericht Hauptmann Schubert vom 28.10.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 3).

268 Abschriften der Briefe vom 16. und 17.10.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 29f., 14).

Tochter erzählte er nach einigem Widerstreben und nachdem er ihr das Versprechen absoluter Verschwiegenheit abgenommen hatte, dass er bereits mehrfach von Angehörigen des MfS gewarnt worden sei, es sei für ihn besser, die DDR zu verlassen. Er sei wegen Krüger vernommen worden, auch hole man Erkundigungen über ihn ein, deswegen habe er die „Russenzone“ verlassen.<sup>269</sup> Seine Familie war nicht informiert und wusste zehn Tage nach seiner Flucht nichts über seinen Verbleib, jedenfalls wurde das den Vernehmern der Abteilung VIII erzählt. Nur ein Kündigungsschreiben der Firma, bei der Murau beschäftigt gewesen war, sei in der Zwischenzeit eingetroffen.<sup>270</sup> In West-Berlin offenbarte er sich den westlichen Geheimdiensten und lieferte ihnen anscheinend alle Informationen zur Tätigkeit des MfS, über die er verfügte.<sup>271</sup>

Nach Muraus Flucht wurde seine Ehefrau verhaftet. Murau reagierte auf die Verhaftung, indem er in zwei Briefen, die ihm später als besonders hinterhältig ausgelegt werden sollten, drohte, er werde kompromittierende Interna des MfS über Rundfunk verbreiten lassen und an Zeitungen geben, wenn sie nicht freigelassen würde.<sup>272</sup> Entweder wollte das MfS sie zur Komplizin Muraus machen, oder es versuchte, sich ein Faustpfand zu verschaffen. In dieser Zeit begann eine Tochter Muraus, Brigitte Cullmann, mit dem MfS zu kooperieren. Ein Bericht hält über sie fest: „Seit ihre Mutter abgeholt wurde, ist die C. sehr aufgeregt und ist jeden Tag unterwegs, um zu erfahren, wo sich ihre Mutter aufhält, weil ihre Mutter alles Geld mitgenommen hat und die C. nichts mehr zum Wirtschaften hat.“<sup>273</sup> Erst am 21. Oktober wurde Brigitte Cullmann über die Verhaftung ihrer Mutter informiert, nachdem sie sich bereits mehrfach auf der Dienststelle des MfS über ihren Verbleib erkundigt hatte. Am 25. Oktober suchte sie dann gemeinsam mit ihrem Ehemann die Dienststelle erneut auf, um, wie ein Bericht festhält, nach gründlicher Überlegung dem MfS ihre Unterstützung anzubieten: „Sinngemäß begründete sie ihren Entschluss damit, dass von der Festnahme ihres Vaters die Existenz ihres Ehemannes abhängt. Da ihr Vater schon in früheren Zeiten für die Existenz seiner Kinder nichts übrig

269 Bericht Brigitte Cullmann vom 3. 11. 1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 18f.). Weitere Motive seiner Flucht sind vielleicht auch in der familiären Situation zu suchen, die zu dieser Zeit etwas gespannt war.

270 Berichte Hauptleute Schubert und Pilz vom 28. und 12. 10. 1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 2f., 6–8).

271 Urteil Oberstes Gericht der DDR gegen Murau vom 23. 3. 1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 131–135).

272 Es handelt sich um zwei Briefe von Dezember 1954 und März 1955. Vgl. Schlussbericht zum Fall Murau, gez. Oberleutnant Leipold, vom 21. 12. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 1, Bl. 163); Anklageschrift und Sitzungsprotokoll (ebd., Bl. 106 und 112).

273 Ermittlungsbericht Hauptmann Pilz und Leutnant Baenz vom 22. 10. 1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 10f.). Es folgen kurze Beschreibungen des Ehemannes, ihrer Schwiegermutter und ihrer Freundin. In diesem Bericht ist der Zeitpunkt der Verhaftung von Frau Murau mit „vor 8 Tagen“ angegeben.

hatte, fühlt sie sich, wie sie zum Ausdruck brachte, stark genug, entscheidend dazu beizutragen, ihren Vater hinter Schloss und Riegel zu bringen, wie sie wörtlich sagte. Aus ihren Ausführungen konnte man entnehmen, dass sie durch diese Maßnahme weiterhin erhofft, für ihre bereits inhaftierte Mutter mildernde Umstände zu schaffen.“<sup>274</sup>

Die Motivation der Tochter Muraus ist schwierig zu beurteilen, besonders, wenn sie sich wirklich darüber im Klaren war, dass ihr Vater „mit der Todesstrafe zu rechnen hatte“. Gegen diese Aussage spricht, dass sie nach den Unterlagen des MfS und eigenem Bekunden nach der Hinrichtung ihres Vaters jahrelang unter starker psychischer Belastung stand.<sup>275</sup> Durch die Verhaftung ihrer Mutter kann sie sich in der Zwangslage gesehen haben, sich zwischen der Mutter und dem Vater zu entscheiden. Nach ihren Angaben gegenüber dem MfS ging es ihr vor allem darum, dass die Mutter wieder aus der Haft entlassen werde, was Ende 1955 auch tatsächlich geschah. Außerdem befürchtete sie offenbar Schwierigkeiten für ihren Ehemann, der als Leutnant bei der entstehenden Luftwaffe der DDR diente (Kasernierte Volkspolizei Luft). Brigitte kann die Flucht ihres Vaters als weiteren Verrat an der Familie interpretiert haben, da mehrere Familienangehörige in erhebliche Schwierigkeiten kamen. In einem Bericht aus dem Jahr 1954, der sich wie eine Rechtfertigung liest, beschreibt sie Murau als einen treulosen, häufig betrunkenen und gewalttätigen Menschen, der in öffentliche Schlägereien verwickelt war und auch Frau und Kinder regelmäßig schlug.<sup>276</sup>

Es ist durchaus möglich, dass Brigitte Cullmann durch ihre Unterstützung für das MfS die Haftzeit ihrer Mutter unwillentlich noch verlängert hat. Denn nur solange sie im Gefängnis war, konnte sie als Unterpfand für eine erfolgreiche Kooperation Brigittes und auch als Garantie für eine Rückkehr von ihren Reisen in den Westen dienen. Schließlich hatte sie ja dem MfS gegenüber angegeben, dass ein Motiv ihrer Unterstützung die Freilassung der Mutter sei. So lange die Mutter in Haft war, würde die Tochter diese Motivation nicht verlieren. Diese Vermutung findet eine Bestätigung darin, dass der Abschlussbericht des MfS, der Frau Murau schwer belastete, bereits im Dezember 1954 gefertigt wurde, ohne dass darauf hin weitere Schritte erfolgten.<sup>277</sup> Ihre Freilassung ist wahrscheinlich als Belohnung für die

274 Aktennotiz Hauptmann Schubert vom 27.10.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 12 f.). Das Datum dieser Notiz, die einen Tag vor der Einleitung des OV gefertigt wurde, weist darauf hin, dass dieser vielleicht erst durch ihre Kooperationsbereitschaft begonnen werden konnte.

275 Schreiber, Das Urteil, S. 16. Schreiber hat bei seiner Recherche für den Artikel mit Brigitte Cullmann gesprochen. Die von ihm zitierte Passage war in dem von mir konsultierten Material nicht zu finden.

276 Bericht Brigitte Cullmann vom 11.11.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 24–28).

277 Schlussbericht, gez. Oberleutnant Gudlowski, vom 9.12.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 3, S. 12–17, Zitat 12).

Kooperation der Tochter zustande gekommen. Das Verfahren wurde im Oktober 1955 von Staatsanwalt Haberkorn eingestellt mit dem Vermerk, es habe sich durch die Verhaftung Muraus herausgestellt, dass die Anschuldigungen gegen die Ehefrau nicht den Tatsachen entsprochen hätten.<sup>278</sup> Sie befand sich insgesamt etwa ein Jahr in Untersuchungshaft.

#### 4.6 Fahndung nach dem Ehepaar Krüger und ihre „Rückführung“

Spätestens im Oktober 1954 leitete das MfS eine Fahndung nach dem Ehepaar Krüger ein, obwohl ihr Aufenthaltsort in West-Berlin bekannt war.<sup>279</sup> Der GI „Lotti“ suchte Kontakte zu noch in der DDR lebenden Verwandten der Flüchtlinge. Der Mutter von Krügers Freundin Anneliese Schulz, die mit ihrer Tochter noch in Kontakt stand, wurde die Zusage gemacht, Anneliese könne in die DDR zurückkehren, ohne strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Die Mutter selbst wurde als Kontaktperson geworben (Deckname „Bockhold“). Das Versprechen strafloser Rückkehr hatte den gewünschten Erfolg. „Lotti“ und die Mutter fuhren am 1. Oktober nach Berlin, um sich mit Anneliese Schulz zu treffen. Ihr gegenüber wurde die Zusage wiederholt, sie könne ohne negative Konsequenzen in die DDR zurückkehren, wenn es ihr gelänge, das Ehepaar Krüger an das MfS auszuliefern. Zwischen Anneliese Schulz und Bruno Krüger war es in der Zwischenzeit zu Konflikten gekommen, in deren Verlauf sie, nach ihrer Aussage, mehrfach von ihm geschlagen worden war. Sie beschwerte sich außerdem gegenüber „Lotti“, dass Krüger sein Geld für Alkohol und andere Frauen ausbebe. Der Bericht stellt zusammenfassend fest: „Aufgrund ihrer in Westberlin gesammelten Erfahrungen mit Krüger erklärte sie sich ohne Zögern bereit, das von uns gemachte Angebot anzunehmen.“<sup>280</sup>

Anneliese Schulz berichtete bei diesem Treffen detailliert über die Kontakte des Ehepaares mit den westlichen Geheimdiensten und skizzierte die von ihnen gegebenen Informationen. Sie denunzierte außerdem noch meh-

278 Verfügung Staatsanwalt Haberkorn vom 11.10.1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 7, Bl. 99).

279 Die Fahndung wurde durchgeführt von der ehemaligen Abt. X der BV Schwerin als FV 2/54 (Hamburger) und 51/55 (Ganoven). Vgl. Bericht Hauptmann Schubert vom 4.10.1954 (BStU, ASt, Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 1a, 58, 75). Warum die Abteilung X (Fahndung) als ehemalige Diensteinheit bezeichnet wird, ist unklar. Nach Angaben des UFJ von 1956 „sind die Fahndungsorgane des SSD auch bei der Ermittlung der Aufenthaltsorte von bestimmten Flüchtlingen tätig geworden“. Der Staatssicherheitsdienst, S. 19.

280 Bericht Hauptmann Schubert vom 4.10.1954 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 3f.). Das Treffen zwischen „Lotti“ und Anneliese Schulz fand im Berliner Bahnhof Friedrichstraße auf Ostberliner Gebiet statt, und Anneliese Schulz hätte bei dieser Gelegenheit bereits verhaftet werden können.

rere andere Personen, darunter Alois Thiele.<sup>281</sup> Ein weiteres Treffen zwischen Schulz und „Lotti“ wurde für den folgenden Tag verabredet. In den Akten zum Fall Murau taucht seitdem häufiger eine Kontaktperson mit dem Kürzel „Schu“ auf, bei der es sich sehr wahrscheinlich ebenfalls um Anneliese Schulz handelt. Diese Kontaktperson gab in einem späteren Bericht an, dass sie Murau bei der Familie Krüger kennen gelernt habe. Im Oktober 1953 traf sie ihn dann wieder, als er gemeinsam mit Krüger die amerikanische Dienststelle in Dahlem aufsuchte. Er sei am nächsten Tag nach Schwerin zurückgekehrt und dann Anfang November noch einmal mit Krüger beim „Ami“ gewesen.<sup>282</sup> Die Kontaktperson muss also mit in West-Berlin gewesen sein und dort engen Kontakt mit Bruno Krüger gehabt haben.

Bruno und Susanne Krüger wurden in die DDR „zurückgeholt“. Es ist zu vermuten, dass sie entführt wurden. Leider sind die Informationen zu den „Rückführungen“ bisher noch lückenhaft. Beckert vertritt die Theorie, dass beide Krügers Opfer einer undichten Stelle in einem westdeutschen oder alliierten Geheimdienst geworden seien. Bruno Krüger sollte nach dieser Version im Auftrag eines nicht genannten Geheimdienstes als Spion in die UdSSR eingeschleust werden und sei bei diesem Versuch verhaftet worden.<sup>283</sup> Nach einer von Fricke vertretenen These wurde Bruno Krüger am 7. Oktober 1954 und Susanne Krüger am 17. März 1955 „auf bisher ungeklärte Weise“ in die DDR entführt.<sup>284</sup> Für diese These spricht, dass ihr Fall von besonderem Interesse für das MfS war. Das lässt sich daraus ersehen, dass Mielke sich über Fahndungsmaßnahmen berichten ließ und einzelne Schritte absegnen musste.<sup>285</sup>

Es wurde wie in anderen Fällen versucht, sie bei einem vom MfS eingefädelt konspirativen Treffen in der DDR zu verhaften. Gezielt wurden entsprechende Kontaktpersonen aufgebaut, bei Bruno Krüger Anneliese Schulz. In dem Bericht, in dem der Beginn ihres Kontakts mit dem MfS beschrieben ist, ist neben der Passage, in der sie ihre Bereitschaft zur Kooperation erklärt, handschriftlich notiert: „Falle“, was darauf hinweisen kann, dass mit ihrer Hilfe eine solche gestellt werden sollte.<sup>286</sup> Bei Susanne Krüger versuchte man zunächst, ihren zweijährigen Sohn als Lockmittel zu verwenden, der bis dahin von Anneliese Schulz betreut wurde und anderwei-

281 Ebd., S. 3–5. Thiele hat die ihm aus West-Berlin zugegangenen Briefe nicht an das MfS weitergegeben. Vgl. Aktennotiz vom 20.11.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 189).

282 Bericht „Schu“ vom 1.11.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 16).

283 Beckert, Instanz, S. 285. Diese These beruht auf dem Urteilstext und einem Verhörprotokoll.

284 Fricke, Verräter, S. 501; Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1203.

285 BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 57, 62.

286 Bericht Hauptmann Schubert vom 4.10.1954 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 3f.).

tig versorgt werden sollte. Verwandte in der DDR sollten im Oktober 1954 genötigt werden, Susanne Krüger unter diesem Vorwand zu einem heimlichen Besuch in der DDR zu veranlassen. Dies ist in einem Fall an der ausdrücklichen Weigerung der vorgesehenen Kontaktperson gescheitert und in einem zweiten aus unklaren Gründen.<sup>287</sup> Anscheinend wurde das Kind jedoch kurz nach dem Verschwinden Brunos ebenfalls vermisst, weshalb sie sich nicht aus Berlin ausfliegen ließ.<sup>288</sup>

Der Versuch einer Annäherung an Susanne Krüger wurde mit anderen Kontaktpersonen wiederholt. Während des später geführten Gerichtsprozesses wurde ihr besonders zur Last gelegt, sie habe eine Freundin zum Überlaufen bewegen wollen, indem sie ihr Briefe sandte, die den Eindruck erweckten, „als ob sie dringend ihren menschlichen Rat benötigte“.<sup>289</sup> Was dem Gericht entweder verschwiegen worden war oder was es nicht berücksichtigte, war, dass sowohl diese Freundin (Deckname „Karla“) als auch deren Ehemann den Kontakt zu Susanne Krüger ihrerseits gesucht hatten, und zwar im Auftrag des MfS. Zwei Treffen mit Susanne am 2. November 1954 und im Februar 1955 wurden mit Wissen und mit ausdrücklichem Auftrag des MfS durchgeführt. Ziel war es, Informationen über Susanne Krügers Lebensumstände zu beschaffen und sie nach Möglichkeit in den Ostsektor Berlins zu locken.<sup>290</sup>

Mehrere Besonderheiten in den MfS-Akten sprechen allerdings in beiden Fällen eher für eine Entführung. Der von Mielke bestätigte Haftbeschluss für Bruno Krüger datiert vom 5. Oktober 1954. Bei einer freiwilligen Rückkehr oder der Festnahme bei einem konspirativen Treffen wurde so ein Beschluss erst protokolliert, wenn der Betreffende bereits im Gewahrsam des MfS war. Diese Abweichung von der üblichen Praxis kann als Hinweis auf eine Entführung gelesen werden: Man wusste schon vor der Verhaftung, dass diese stattfinden würde. In einem Bericht findet sich die Aussage, dass nicht, wie üblich, die Abteilung VIII, sondern die Hauptabteilung V die Festnahme durchgeführt habe. Auf der Einlieferungsanzeige ist außerdem „Berlin Sektorengrenze“ als Ort der Verhaftung am 8. Oktober angegeben; die zusätzliche Angabe „Berlin-Mitte“ war wohl nur gedacht, um die Zuständigkeit von Richter Krautter festzustellen. Das Karteiblatt des Untersuchungsgefängnisses weist unter „Ort der Verhaftung“ aus: „Berlin-W“. Als Datum

287 Aktennotizen vom 1. und 14. 10. 1954 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 57f., 80).

288 Verhörprotokoll Susanne Krüger vom 14. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 600-602).

289 Urteil gegen das Ehepaar Krüger vom 4. 8. 1955; Fricke, Phänomen, S. 40. Sie und ihr Ehemann hatten die Briefe ans MfS weitergeben. Vgl. Aktennotiz vom 22. 11. 1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 286).

290 Berichte und Aktennotizen von Februar 1955 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 115-120).

wird der 7.10.1954 genannt.<sup>291</sup> Bruno Krüger wurde vermutlich in der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober nach Ost-Berlin gebracht und an der Grenze vom MfS in Gewahrsam genommen.

Die Entführung von Susanne Krüger wurde nach Fricke im Rahmen einer größeren Verhaftungsaktion (Aktion „Blitz“) ausgeführt, bei der mehrere Personen aus West-Berlin entführt worden sind.<sup>292</sup> Bei ihr ist es überhaupt sehr unwahrscheinlich, dass sie sich noch auf Treffen in Ost-Berlin eingelassen hat, weil sie einerseits über das Schicksal Rebenstocks informiert war und andererseits eine Beteiligung des MfS am Verschwinden ihres Mannes vermutete. Nur die Sorge um das Schicksal ihres Kindes könnte sie dazu veranlasst haben, da sie deshalb den bereits avisierten Abflugtermin mehrfach hinausschob.<sup>293</sup> Auch bei Susanne Krüger gibt es ähnliche Unregelmäßigkeiten. In ihrem Fall wurden zwei Haftbeschlüsse gefertigt, einer von der Hauptabteilung V einen Tag vor ihrer Verhaftung, später bestätigt von Mielke, und einer nach ihrer Verhaftung am 17. März. Auf dem ebenfalls von der Hauptabteilung V gefertigten und von Oberst Beater selbst unterschriebenen Festnahmebericht steht, dass sie „bei der Durchführung eines verbrecherischen Auftrages am Potsdamer Platz im demokratischen Sektor“, also direkt an der Sektorengrenze festgenommen wurde.<sup>294</sup> Dieser angebliche Auftrag wird später in den Akten nicht mehr erwähnt, was sehr ungewöhnlich ist. Auch in anderen Fällen wurden sowohl der Ort der Festnahme als auch die Umstände intern falsch dargestellt.<sup>295</sup> In beiden Fällen weisen die Umstände der Verhaftung auf eine Entführung hin.

#### 4.7 Überwachung von „Lump“ und Entführung Muraus

Nach der Festnahme Bruno Krügers begann eine intensive Überwachung von Sylvester Muraus. Nachdem durch die Aussagen von „Schu“ und Krüger die Flucht Muraus bekannt geworden war, wurde von der Bezirksverwaltung Schwerin drei Wochen nach Muraus Umsiedlung in den Westen, am 28. Ok-

291 Haftbeschluss vom 5.10.1954; Einlieferungsanzeige, gez. Major Hermann, vom 8.10.1955; Bericht Major Hermann (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 9, 16, 185-187); Aufnahmeblatt. (BStU, ZA, AS 145/79, Nr. 1913/54, S. 5).

292 Die Darstellung, dass die Entführung im Kontext der sog. Aktion „Blitz“ durchgeführt wurde, kann sich nur auf Susanne beziehen (Engelmann und Fricke nennen in der betreffenden Passage keinen Vornamen). Bruno wurde schon im Oktober 1954 inhaftiert, während die Aktion „Blitz“ erst am 11. November beschlossen und ihre Details am 16. November in der Dienstanweisung 54/54 des MfS an die unteren Dienststellen weitergegeben wurde. Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 52, 55.

293 Verhörprotokoll Susanne Krüger vom 25.4.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 560-563).

294 Haftbeschluss vom 16.3.1955; Festnahmebericht, Haftbeschluss und Einlieferungsanzeige vom 17.3.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 370-373).

295 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 206.

tober 1954, ein Operativer Vorgang eingeleitet, der den Decknamen „Lump“ erhielt. Im Eröffnungsbeschluss wird festgestellt, dass Murau am 2. Oktober geflüchtet sei und nun für die Amerikaner arbeite; seine Adresse in West-Berlin sei nicht bekannt.<sup>296</sup> Über alle Verwandten, Freunde und Bekannten seien Ermittlungen zu führen, um geeignete Personen ausfindig zu machen, die auf Murau angesetzt werden könnten. Außerdem sollte die Post dieses Personenkreises überwacht werden. Die Tochter Muraus, mit der bereits Absprachen bestanden, sei unter dem Vorwand nach Berlin zu senden, ihm Wäsche zu bringen. Sie sollte ihn ausforschen, seine Lebensumstände erkunden und herausbekommen, ob er über die Verhaftung seiner Ehefrau informiert war.<sup>297</sup>

Anfang November 1954 fuhr Brigitte Cullmann das erste Mal im Auftrag des MfS nach West-Berlin zu ihrem Vater, der in einem Lager am Askani-schen Platz am Anhalter Bahnhof lebte. Sie teilte ihm wider besseres Wissen mit, dass seine Frau zwar verhaftet sei, aber wahrscheinlich bald entlassen würde. Sie horchte ihn über seine Fluchtmotive aus und erfuhr, dass er von Angehörigen des MfS gewarnt worden war. Er erzählte ihr außerdem über seine aktive Beteiligung an der Flucht Susanne Krügers. Murau zeigte sich beunruhigt über das Verschwinden Krügers: „Und dann sagte er die größte Schweinerei, dass Krüger mit seiner Geliebten seit einiger Zeit spurlos aus Berlin verschwunden ist. Man ist sich im Unklaren, ob er mit der Frau nach dem Westen ist, um seiner Frau aus den Augen zu kommen oder ob die Russenbanditen ihn geschnappt hätten.“ Brigitte berichtete dem MfS auch über ein Gespräch bei der politischen Polizei in West-Berlin, wo sie gemeinsam mit ihrem Vater war. Dann gingen Vater und Tochter zur Dienststelle des amerikanischen Geheimdienstes: „Gleich zu Anfang, als wir zum amerikanischen Geheimdienst kamen, fragte man mich, ob ich auch nicht geschickt worden bin, um Papa zu holen. Ich tat beleidigt wegen dieser Beschuldigung [...]. Den Papa warnte man noch, er solle nicht trinken, und dann, wenn jemand versucht sie rüber zu kriegen, sie sind ja stark, schlagen sie lieber einen tot als sich kriegen lassen.“<sup>298</sup>

Dass das Misstrauen ihr gegenüber und die Warnung nur zu gerechtfertigt war, zeigte sich noch am selben Tag: „Dann ging ich mit Papa zum Askani-schen Platz zurück in ein Restaurant, dort aßen wir, denn ich wollte ver-

296 Beschluss zur Einleitung des OV 9/54, gez. Oberstleutnant Folk, Leiter BV Schwerin, und Hauptmann Schubert, Stellv. Operativ, vom 28.10.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 1).

297 Bericht Hauptmann Schubert vom 28.10.1954, bestätigt von Oberstleutnant Folk (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 4f.). Es wurde angeordnet, in dieser Sache eng mit der HA V zusammenzuarbeiten und ihren Leiter, Oberst Beater, über alle Schritte zu informieren. Es sollte ein Duplikatvorgang angelegt werden; dieser ist wahrscheinlich überliefert in BStU, ZA, GH 124/55, Band 4.

298 Bericht Brigitte Cullmann vom 3.11.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 18-20).

suchen, Papa im Dunklen zum Potsdamer Platz rüberzubringen.“<sup>299</sup> Ihr Vater war jedoch vorsichtig genug, den Westsektor nicht zu verlassen. Brigitte Cullmann fuhr zur Berichterstattung allein in den Osten zurück. Als sie Ende November ein zweites Mal nach West-Berlin fuhr, war Murau schon ausgeflogen worden, da Berlin für ihn nicht mehr sicher war. Sie wurde von der Polizei darüber informiert. Dort erkundigte man sich auch noch einmal über ihren Ehemann und lud beide zur Übersiedlung ein.<sup>300</sup>

Murau wurde von mehreren Seiten überwacht. Er war Mitte November 1954 nach Westdeutschland gebracht worden. Er lebte erst in einem Aufnahmelager bei Gießen, erhielt aber schon im Dezember Arbeit als Fleischer in Heubach im Odenwald.<sup>301</sup> Seit November nahm er einen intensiven Briefkontakt mit seiner Familie auf und schickte auch gelegentlich Päckchen. Dieser Briefkontakt wurde nicht nur durch das MfS überwacht. Die Briefe, die zum Teil das Vermerk „nach dem Lesen sofort verbrennen“ trugen und an eine Deckadresse geschickt wurden, lieferte Tochter Brigitte dem MfS aus.<sup>302</sup> Im Februar 1955 besuchte ein Nachbar Muraus die Familie, der nach Aussagen von Brigitte Cullmann zum Ausdruck brachte, dass Murau seine Flucht wohl schon bereut habe. Er schilderte die Ortschaft so genau, dass ein MfS-Mitarbeiter nach den Angaben Brigitte Cullmanns eine Skizze anfertigen konnte.<sup>303</sup> Ein Mitarbeiter oder Spitzel mit dem Decknamen „Steffen“ fuhr nach Heubach und kundschaftete aus, wo genau Murau dort arbeitete und wohnte, und berichtete über seine Lebensumstände.<sup>304</sup>

Sylvester Murau wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli 1955 aus Hessen in die DDR entführt. Täter waren Heinz Horeis und Joachim Tietze, die nicht dem MfS angehörten und kurze Zeit später in West-Berlin verhaftet wurden.<sup>305</sup> Horeis und Tietze konnten augenscheinlich gefasst werden, weil ein im Westen arbeitender MfS-Agent namens Ludwig Schreiner (Deck-

299 Ebd., Bl. 20.

300 Bericht Brigitte Cullmann vom 26.11.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 31–33).

301 Abschriften seiner Briefe vom 19.11. und 19.12.1954 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 34–37).

302 BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 38–42, 49–58. Zur Übergabe der Briefe durch Brigitte Cullmann siehe die Aktennotiz von Hauptmann Schubert (ebd., Bl. 12). Die Briefe und Karten sind der Akte beigegeben.

303 Bericht Brigitte Cullmann vom 27.2.1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 44f., Skizze Bl. 43).

304 Bericht „Steffen“ vom 1.3.1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 46–48). „Steffen“ hat sich mit Murau selbst unterhalten, wobei auch politische Ansichten ausgetauscht wurden. Murau, der doch mehrere Jahre für die Staatstreue in Schwerin mitverantwortlich gewesen war, beklagte sich über den politischen Konformitätsdruck in der DDR. Der Mann, der sein ganzes Leben in eine konforme Geschichte umgedichtet hatte, erzählte nun, dass man ihn in die DSF habe zwingen wollen, was er natürlich abgelehnt habe.

305 Horeis und Tietze wurden wegen Verschleppung und schwerer Freiheitsberaubung im Fall Murau zu zehn und zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. Urteil Landgericht Berlin vom 7.10.1955; Fricke, Verräter, S. 503.

name Streickert) sich der Westberliner Polizei stellte und umfangreiche Angaben machte. Anscheinend waren weitere Entführungen geplant, die unter anderem unter Beteiligung von Horeis und Tietze organisiert werden sollten, und Schreiner, der von diesen Aktionen wusste, hatte Bedenken bekommen.<sup>306</sup> Seitens des MfS waren zwei Mitarbeiter beteiligt, die unter den Decknamen „Peter“ und „Schweriner“ geführt wurden. Ihre genaue Tatbeteiligung konnte nicht geklärt werden.<sup>307</sup>

Die Täter hatten die Unterstützung von Brigitte Cullmann. Sie war im Mai 1955 zu einem Besuch in Hessen eingeladen worden. Es wurden brieflich genaue Absprachen zwischen Vater und Tochter getroffen.<sup>308</sup> Gleichzeitig plante das MfS mit Unterstützung der Tochter seine Aktionen. Brigitte Cullmann fuhr im Juli 1955 nach Heubach. Als Vater und Tochter am 23. Juli abends gemeinsam ausgingen, machte sie ihn bei einem als zufällig arrangierten Zusammentreffen mit Horeis und Tietze bekannt, die sie als alte Bekannte ausgab. Bei dieser Gelegenheit wurde ein gemeinsamer Ausflug für den folgenden Tag abgesprochen, nach dessen spätem Ende Murau im Auto einschlieft. Es ist möglich und wahrscheinlich, dass ihm Drogen verabreicht wurden. Danach wurde er von den dreien über die Grenze in die DDR gebracht, dort in den frühen Morgenstunden des 25. Juli von MfS-Leuten übernommen und nach Lichtenberg transportiert.<sup>309</sup>

Wer innerhalb des MfS die Entführung geplant und ihre Durchführung organisiert hat, ließ sich noch nicht klären. Hinweise lassen auf eine Arbeitsteilung zwischen der Bezirksverwaltung Schwerin und der Berliner Zentrale schließen. In der Bezirksverwaltung Schwerin war bei den Vorbereitungen Hauptmann Albert Schubert beteiligt, er war der Stellvertreter Operativ in der Bezirksverwaltung und hatte die vorbereitende Überwachung organisiert.<sup>310</sup> Seit dem Herbst 1954 bereitete er die „Rückführung“ Muraus vor und war der Führungsoffizier von dessen Tochter. In Berlin war die Hauptabteilung V, zuständig für die Bekämpfung des westlich gesteuerten „Untergrunds“, für die eigentlich Organisation der Entführung verantwortlich. Darauf deutet hin, dass dort mit Eröffnung des operativen Vorgangs ein Duplikatvorgang angelegt wurde, in dem die zweiten Ausfertigungen der Berichte aus Schwerin gesammelt wurden. Außerdem wurde angeordnet, in

306 Artikel in der BZ und in 2. nacht-depeche, beide vom 8. 8. 1955 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 79, 85).

307 Schreiber, Das Urteil.

308 Maschinschriftliche Abschriften der Briefe vom 5. 5. bis 9. 6. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 52–57). Mit einer als Bl. 58 paginierten Abschrift einer Ansichtskarte endet dieser Aktenband.

309 Fricke, Verräter, S. 503 f.

310 Schubert war über die VP und die K 5 zum MfS gekommen. Vgl. Gieseke, Wer war wer, S. 65.

diesem Fall eng mit der Hauptabteilung V zusammenzuarbeiten und ihren Leiter, Oberst Beater, über alle Schritte zu informieren.<sup>311</sup> Der Auftrag zur Entführung soll direkt von Beater gekommen sein.<sup>312</sup>

Der – nach der Entführung ausgestellte – Haftbeschluss des MfS ist von Leutnant Hans Salla vom Referat V/2/1 unterzeichnet, bestätigt wurde er von Last, mittlerweile stellvertretender Chef des MfS.<sup>313</sup> Vom selben Referat wurde auch der äußerst kurz gehaltene Festnahmebericht ausgefertigt. Er enthält außer den Personendaten nur eine kurze Bemerkung: „Murau, Silvester [...] wurde am Montag, den 25. 7.1955 um 04.00 festgenommen. Grund der Festnahme: Spionagetätigkeit.“<sup>314</sup> Die Hauptabteilung V beobachtete die Reaktionen auf die Entführung im Westen genau, wo die Details der Entführung durch die Verurteilung der beiden Täter im Oktober schnell bekannt wurden. Das Referat V/2/2 sammelte Spitzelberichte über die Reaktionen in West-Berlin.<sup>315</sup>

#### 4.8 Untersuchung des MfS

Am 8. Oktober 1954 wurde Bruno Krüger in das MfS-Untersuchungsgefängnis in Berlin eingeliefert, wo er als Häftling 1913 unter anderem mit Paul Köppe eine Zelle teilte.<sup>316</sup> Gegen ihn wurde Haftbefehl erlassen und ein Untersuchungsverfahren eingeleitet. Zuständiger Bearbeiter wurde der stellvertretende Leiter der Abteilung IX, Major Hermann.<sup>317</sup> Die Verhöre wurden von Major Hermann und Oberstleutnant Heinitz geführt.<sup>318</sup> Als einer von wenigen hier untersuchten Häftlinge war Bruno Krüger anfangs nicht geständig. Bei seiner richterlichen Vorführung am 12. Oktober 1954 gab er nur zu, die DDR illegal verlassen zu haben. Er stritt ab, seine Tätig-

311 Bericht Hauptmann Schubert vom 28. 10. 1954, bestätigt von Oberstleutnant Folk (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 4f.). Der Duplikatvorgang ist wahrscheinlich überliefert in: BStU, ZA, GH 124/55, Band 4.

312 Schreiber, Das Urteil, S. 20.

313 Haftbeschluss vom 26. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 1, Bl. 5). Siehe auch den Aufstellungsbogen am Beginn der Akte. Zu Last vgl. Gieseke, Wer war wer, S. 44.

314 Festnahmebericht vom 26. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 1, Bl. 7). Die fehlenden Angaben weisen auf eine konspirative Festnahme hin, die selbst gegenüber Mitarbeitern des MfS nicht offenbar werden sollte. Sonst ist es üblich gewesen, über die genauen Umstände der Verhaftung zu berichten.

315 Die Akte enthält zahlreiche westliche Zeitungsberichte über die Entführung (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 79–90). Ein Spitzel beschrieb die Reaktionen einzelner Zeitungskäufer und seines Zahnarztes in West-Berlin. Vgl. Bericht „Albert“ vom 13. 8. 1955 (ebd., Bl. 11).

316 Karteikarte Zellenbelegung (BStU, ZA, AS 145/79, Nr. 1913/54, S. 7).

317 Haftbefehlersuchen Staatsanwalt Haberkorn vom 13. 10. 1954 und Haftbefehl, gez. Richter Krautter, vom 10. 10. 1954; Verfügung, Oberst Scholz vom 9. 10. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 2 f., 13; AS 145/79, Nr. 1913/54, S. 6.)

318 Ausweise für Vernehmungen (BStU, ZA, AS 145/79, Nr. 1913/54, S. 23–25).

keit für das MfS westlichen Geheimdiensten offenbart zu haben oder gar für sie tätig gewesen zu sein. Deshalb habe er auch keine Anerkennung als politischer Flüchtling erhalten.<sup>319</sup> Er habe nur Angaben über seine Personalien gemacht und als seine letzte Arbeitsstelle den Rat des Kreises Schwerin benannt. In den ersten Verhören stritt er auch ab, mit Murau in Kontakt getreten zu sein. Er sagte, dass seine Frau lediglich versucht habe, die bei ihm untergestellten Möbel nach West-Berlin schaffen zu lassen. Weder wisse er etwas über Fahrten Muraus nach Berlin noch über eine Tätigkeit Muraus für westliche Stellen. In Bezug auf sein Frau gab er zwar zu, dass sie lange über ihre Tätigkeit vernommen worden war, aber über eine aktive geheimdienstliche Tätigkeit sei ihm nichts bekannt. Überhaupt bestritt er alle möglichen Verbindungen mit Personen in der DDR und beim MfS.<sup>320</sup>

#### Verhörsequenzen Bruno Krüger

Datum	Uhrzeit
10.-11.10.	22.15 bis 4.15
11.10	keine Angabe
11.10.	15.30 bis 17.30
11.-12.10.	22.15 bis 1.00
12.10.	1.00 bis 4.45
12.-13.10.	21.15 bis 4.15
13.10.	14.45 bis 17.30
13.-14.10.	21.30 bis 4.30
14.-15.10.	21.30 bis 4.30
15.-16.10.	21.30 bis 4.30
16.-17.10.	0.30 bis 4.30

Major Hermann glaubte ihm nicht, dass er keine Aussagen über seine MfS-Tätigkeit gemacht habe. Das formulierte er in einem Vorführbericht, in dem er umfassende Aussagen als Tatsache beschreibt.<sup>321</sup> Er kam in den Verhören immer wieder darauf zurück, da ein diesbezügliches Geständnis der Schlüssel für eine Verurteilung und für die Aufklärung der durch diese Aussagen entstandenen Sicherheitslücken war. Seit dem dritten Hafttag versuchte Hermann, Krüger durch Ermüdung in langen Nachtverhören und durch eine schnelle Folge von Verhören zu einem Geständnis zu zwingen (siehe obenstehende Tabelle).<sup>322</sup> In der Nacht vom 12. zum 13. Oktober brach Krüger

319 Protokoll der Vorführung beim Haftrichter vom 12.10.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 4).

320 Verhörprotokoll Bruno Krüger vom 8.10.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 34-38).

321 Vorführbericht von Bruno Krüger, gez. Major Hermann, vom 9.10.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 25).

322 Verhörprotokolle Bruno Krüger (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1).

in einem Nachtverhör ein und gab seine „verbrecherische Verbindung“ zu „Agenten in Westberlin“ zu. Nun gab er zu, dem Verfassungsschutz Informationen geliefert und in dessen Auftrag MfS-Mitarbeiter angeschrieben, sie zu Besuchen in Westberlin ermuntert und sie in Kontakt mit den westlichen Diensten gebracht zu haben.<sup>323</sup> Mit diesem Geständnis endeten die Nachtverhöre nicht, nur die Frequenz nahm ab. Nach dem 16. wurden diese eingestellt und Krüger einen Tag Ruhe gegönnt, bevor am 18. dann die Verhöre am Vormittag und am Nachmittag fortgesetzt wurden. Nun begannen detaillierte und wiederholte Nachfragen.

In der Folge gab Krüger alles zu, was die Vernehmer des MfS ihn fragten und vom dem er glaubte, dass er es zugeben sollte. Beispielsweise sagte er, dass er für einen Spionageauftrag in der UdSSR ausgebildet werden sollte.<sup>324</sup> Außerdem belastete er mehrere Personen schwer, indem er behauptete, dass er sie ebenfalls mit amerikanischen Agenten in Kontakt gebracht habe. Da es sich bei zumindest zwei der Belasteten um Lockspitzel des MfS handelte, die detaillierte Berichte abgegeben hatten, was Krüger allerdings nicht wusste, wurden seine Angaben hierüber als unwahr erkannt. Major Hermann ließ ihn mehrere Wochen in dem Glauben, er wäre mit seinen Aussagen zufrieden und konfrontierte Krüger wahrscheinlich erst am 3. Dezember mit seinem Wissen, woraufhin Krüger am 4. Dezember einen Ausbruchversuch unternahm. Dann leugnete er in einem letzten Aufflackern von Widerstand seine eigene „Agententätigkeit“ als auch die Anwerbung anderer. Anneliese Schulz könne seine Angaben bestätigen. Erst im Januar gab er dann wieder alles zu.<sup>325</sup>

Gegen Susanne Krüger wurde nach ihrer Festnahme Haftbefehl erlassen.<sup>326</sup> Im Gegensatz zu Bruno gab sie sofort zu, westlichen Stellen Informationen über das MfS geliefert zu haben. Sie zeigte sich geständnisbereit und kooperierte bei der Rekonstruktion der verratenen Informationen. Sie erhoffte sich augenscheinlich Milde, indem sie als Motiv ihrer Flucht darauf verwies, dass sie ihrem „Kinde den Vater erhalten“ wollte.<sup>327</sup> Abzustreiten gab es für sie wenig, da das MfS über etwa fünfzig Briefe verfügte, die ent-

323 Verhörprotokoll Bruno Krüger vom 12.10.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 58–66). Seine Kontaktleute waren wie bei den anderen Flüchtlingen: Neumann vom Verfassungsschutz, Hess und Reinhold vom CIC.

324 Verhörprotokoll Bruno Krüger vom 30.11.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 242–244).

325 Verhörprotokolle Bruno Krüger vom 25.11.1954, 3., 11., 21. und 29.12.1954, 19.1.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 216–222, 245–249, 262–264, 275 f., 317 f., 347 f.). Beim Verhör am 3.12. wurde Krüger gefragt, ob er Streit mit den von ihm Belasteten habe. Da er später aussagt, der Fluchtversuch sei durch falsche Aussagen motiviert, muss Major Hermann seine Kenntnisse im Verhör am 3.12. offenbart haben.

326 Haftbefehlsersuchen StA VP; Haftbefehl, gez. Richter Krautter, vom 18.3.1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 5 f.).

327 Protokoll der Vorführung beim Haftrichter vom 21.3.1955; Verhörprotokolle von März bis Juli 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 7, Band 1, S. 380 ff.).

weder von Bruno und Susanne Krüger in die DDR geschickt oder von anderen Organisationen aufgrund ihrer Informationen verfasst und an MfS-Angehörige geschickt worden waren. Dabei handelt es sich um Aufforderungen, in den Westen zu gehen, oder um mehr oder weniger verhüllte Drohungen.<sup>328</sup> Anfang Mai 1955 wurde das Ehepaar in einer Gegenüberstellung miteinander konfrontiert – es war wahrscheinlich das erste Mal, dass sie einander wieder trafen. Susanne Krüger wurde gezwungen, ihren Ehemann zu belasten.<sup>329</sup> Den Schluss der Verhörperiode bildeten zwei Verhöre, in denen alle Vorwürfe noch einmal zusammengefasst protokolliert wurden.<sup>330</sup>

Im Schlussbericht des MfS wird beiden „Verrat am deutschen Volke und der Partei der Arbeiterklasse“ vorgeworfen, weil sie „treubruchig in das Lager der Feinde des deutschen Volkes“ geflüchtet seien. Sie hätten Geheimnisse verraten, mit der „Terroristenorganisation der sogenannten ‚Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit‘“ (KgU) kooperiert, einen Mitarbeiter des MfS, wahrscheinlich ist Murau gemeint, nach Berlin gelockt und „den imperialistischen Verbrechern ausgeliefert“ und sie hätten sich für ihre Dienste bezahlen lassen. Damit seien sie für diese Handlungen strafbar nach Artikel 6 der Verfassung und Kontrollratsdirektive 38. Erschwerend kam hinzu, dass KgU und UFJ in Schwerin Flugschriften verbreitet hatten, in denen Namen und Funktion von Mitarbeitern des MfS öffentlich gemacht worden waren. Die Veröffentlichung dieser Daten war nach Ansicht des MfS erst durch die Aussagen der Krügers möglich geworden.<sup>331</sup>

Die Flugblätter waren während der Untersuchung an die gesamte Leitung des MfS verteilt worden.<sup>332</sup> Die Dekonspiration eines nicht unerheblichen Teils ihres Apparats und die öffentlichkeitswirksame Bloßstellung seiner Ineffizienz in Ost und West muss die noch vom 17. Juni angeschlagene Leitung sehr verärgert haben. Auf jeden Fall war sie ein schwerer Rückschlag in dem Bemühen, ihre Reputation als „Schild und Schwert der Partei“ wieder zu erlangen und damit ihre eigene Machtbasis zu festigen. Das schlug sich auch im Schlussbericht nieder. Die detaillierten Kenntnisse westlicher Organisationen ließen die Krügers zu gefährlichen Top-Agenten werden. Mit der Begründung seines Fluchtversuchs, des Vertuschens ihn belastender Umstände und der Tatsache, dass er mehrere vom MfS formulierte Geständnisse später zurückzog, wurde Bruno Krüger vorgeworfen: „Der Beschul-

328 Kopien der Briefe und der Umschläge (BStU, ZA, GH 108/55, Band 11b, S. 543-705; Duplikate in Band 15).

329 Gegenüberstellungsprotokoll Bruno und Susanne Krüger vom 3. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 577-582).

330 Verhörprotokolle Bruno und Susanne Krüger, beide vom 6. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 29-42).

331 Schlussbericht Krüger, gez. Major Hermann, vom 6. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 9, 19f.). Der Abschlussbericht bildet, wie üblich, die Textvorlage für die Anklageschrift und die Urteilsbegründung.

332 Mitschriften der RIAS-Sendungen und Kopien der Flugblätter (Verteiler: Wollweber, Mielke, Gutsche, Fruck, Last, Weikert, HA S) und Begleitschreiben von Oberst Beater vom 3. 1. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, Bl. 322-332).

digte Krüger, Bruno zeigte während der gesamten Untersuchungshaft bis zuletzt eine feindliche Einstellung zur DDR.“ Einer fatalen Logik folgend, wurde ihm vorgeworfen, dass er den Staat, der sich seiner wahrscheinlich mit Gewalt bemächtigt hatte, negativ bewertete.<sup>333</sup>

Nachdem auch Murau im Juli in U-Haft des MfS war, übernahm die Untersuchungsabteilung des MfS die Zuständigkeit. Die Einlieferungsanzeige ist von Major Hermann und Oberstleutnant Heinitz unterschrieben.<sup>334</sup> Am 28. Juli 1955 beantragte Hauptmann Unger von der Staatsanwaltschaft Haftbefehl gegen Murau, der allerdings bereits am 25. Juli von Richter Krautter vom Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte ausgestellt worden war.<sup>335</sup> Mit diesem Datum begannen auch die Verhöre Muraus. Verhört wurde er von Juli bis Ende 1955, anfangs von Major Hermann und später von Oberleutnant Leipold, dessen Dienststellung mit Referatsleiter angegeben ist. Die Fälschungen der Personalunterlagen wurden noch einmal sehr genau untersucht, gleichfalls die Beihilfe zur Flucht von Susanne Krüger. Im Mittelpunkt des Interesses standen seine Kontakte zu westlichen Organisationen, die Informationen, die sie von Murau erhalten hatten, und die Personen, die er kontaktiert hatte.<sup>336</sup>

Murau hatte bei den Verhören keine Chance, belastende Details zu verschweigen, da er der letzte war, der in diesem Fall aussagte. Die Kontaktpersonen „Schu“ und „Cu“ (Brigitte Cullmann) hatten schon ausführlich berichtet. Zudem hatte Bruno Krüger bereits alles gestehen müssen, was von ihm verlangt wurde, und Susanne Krüger tat ein Gleiches. Beide wurden auf die Aussagen Muraus hin noch einmal befragt.<sup>337</sup> Die sich gegenseitig stützenden Angaben wurden in Gegenüberstellungen überprüft.<sup>338</sup> Murau selbst war bei dieser Ausgangslage in den wesentlichen Punkten dann auch geständig. So fiel es dem Verfasser des Abschlussberichts des MfS nicht schwer, Murau eine Schuld nachzuweisen.<sup>339</sup>

333 Schlussbericht Krüger, gez. Major Hermann, vom 6. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 18f.).

334 Einlieferungsanzeige vom 25. 7. 1955, gez. Major Hermann und [Oberstleutnant] Heinitz (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 7f.).

335 Antrag auf Haftbefehl vom 28. 7. 1955; Haftbefehl gegen Murau vom 25. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 2f.).

336 Verhörprotokolle Muraus, 25. 7. bis 28. 12. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 14–73).

337 Verhörprotokolle Bruno und Susanne Krüger vom 27. und 28. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 80–83, 74–79; BStU, ZA, GH 124/55, Band 3, S. 21–24).

338 Protokolle der Gegenüberstellungen von Bruno und Susanne Krüger mit Murau, durchgeführt von Major Hermann und Leutnant Zeuner, vom 27. 7. 1955, sowie von Major Hermann und Oberstleutnant Heinitz vom 28. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 77–79, 84–86).

339 Schlussbericht Murau, gez. Oberleutnant Leipold, vom 21. 12. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 1, Bl. 157–165).

#### 4.9 „Jeden Verräter an unserer gerechten Sache ereilt sein verdientes Schicksal“

Mit beiden Fällen waren vor der Gerichtsverhandlung und dem Urteil Parteigremien befasst. In einer Vorlage der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung vom 10. Juni 1955 wurde dem Politbüro mitgeteilt, dass gegen beide die Todesstrafe beantragt werden solle und das Urteil sofort nach Ablehnung der Begnadigung zu vollstrecken sei. Das Politbüro nahm diesen Vorschlag in der Sitzung am 14. Juni billigend „zur Kenntnis“. <sup>340</sup> Auch das Todesurteil gegen Murau wurde auf eine Vorlage von Klaus Sorgenicht hin vom Politbüro beraten. Sorgenicht schloss seinen Bericht mit den Worten: „Gegen Murau soll die Todesstrafe beantragt werden.“ Das Politbüro nahm den Bericht am 13. Januar 1956 zur Kenntnis, für die Gerichte war er damit verbindlich. <sup>341</sup>

Das Oberste Gericht der DDR eröffnete Ende Juli, als die Untersuchung gegen Murau begann, das Verfahren gegen das Ehepaar Krüger. <sup>342</sup> Die von Berger unterzeichnete Anklageschrift bezichtigte sie, durch ihre Aussagen einen Angriff auf den Weltfrieden und die Grundlagen der DDR, Friedens- und Boykotthetze und „faschistische Propaganda“ nach Artikel 6 der Verfassung und KRD 38 unternommen zu haben. Als Beweise führt er neben ihren eigenen Aussagen einige Zeugenaussagen und Fotokopien von Flugblättern und Briefen an. Gegenstand der Anklage waren ihre Aussagen in West-Berlin und die Briefe in die DDR. Insgesamt hätten Bruno etwa 80 bis 100 und Susanne etwa 150 Angehörige des MfS mit Funktion, Charakteristik und Privatadresse verraten, außerdem die Organisation der Kreisdienststellen in den Bezirken Schwerin, Rostock, und Neubrandenburg, sowie Einzelheiten der Abteilung IX in Schwerin. Zahlreiche Mitarbeiter seien angeschrieben worden, um sie anzuwerben. Außerdem habe Bruno Krüger Murau verleitet, ebenfalls Verrat zu begehen. Sie hätten dafür 2 500 Mark erhalten. Die Ausführung eines Spionageauftrags in der Sowjetunion sei nur durch die Festnahme verhindert worden. <sup>343</sup>

Am 4. August 1955 fand die Hauptverhandlung vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts unter Vorsitz von Oberrichter Möbius statt, die Anklage vertrat wiederum Staatsanwalt Haberkorn. Bruno Krüger versuchte anscheinend, während der Verhandlung das Schlimmste abzuwenden. Haberkorn interpretierte das als Versuch, sich „durch verlogene Entstellung des wirk-

<sup>340</sup> Werkentin, Souverän, S. 190.

<sup>341</sup> Vorlage für das Politbüro vom 3.1.1956, gez. Klaus Sorgenicht, Leiter der Abt. Staatliche Organe im ZK der SED; Arbeitsprotokoll Nr. 2 des Politbüros vom 13.1.1956 (SAPMO-BArch, J IV 2/2 A/456, Kopien der StA Neuruppin, Az. 363 Js 74/93, Bl. 143-146).

<sup>342</sup> Eröffnungsbeschluss Oberstes Gericht der DDR vom 28.7.1955 (BStU, ZA, AS 145/79, Nr. 1913/54, S. 9).

<sup>343</sup> Anklageschrift Krüger, gez. Staatsanwalt Berger, vom 28.7.1955 (BStU, ZA, AS 145/79, Nr. 1913/54, S. 10-22).

lichen Sachverhalts“ zu entlasten.<sup>344</sup> Das Gericht kam zu dem Schluss, die Aussagen von Bruno und Susanne Krüger im Westen, besonders die von Susanne Krüger, hätten die vollständige Enttarnung der Bezirksverwaltung Schwerin und eine schwere Beeinträchtigung der Tätigkeit anderer Dienststellen nach sich gezogen. Dies wurde vom Gericht als „mit hemmungsloser verbrecherischer Intensität betriebenes“ Verhalten und „außerordentlich gefährliches Verbrechen“ gewertet. Als besonders schwerwiegend wurde die zeitliche Nähe ihrer Flucht zu den Ereignissen des 17. Juni gewertet, da die „deutschen Faschisten, Militaristen, Monopolkapitalisten und Junker“ nach Misslingen ihres „Putschversuchs“ mit „fieberhafter Eile“ einen neuen Tag X vorbereiten würden, wobei sie von den Angeklagten unterstützt worden seien. Bruno und Susanne Krüger wurden zum Tode verurteilt.<sup>345</sup>

Sylvester Murau verzichtete im Vorfeld des Gerichtsverfahrens in einer schriftlichen Erklärung auf einen Rechtsanwalt.<sup>346</sup> Die von Staatsanwalt Schleif unterzeichnete Anklageschrift bezichtigte Murau, „die Grundlagen der Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen zu haben, indem er Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen betrieb“. Ansonsten folgte die Anklageschrift dem schon in den anderen Fällen beschriebenen Muster: Zuerst wird die Weltlage beschrieben, dann folgen, eng an den Schlussbericht des MfS angelehnt, Angaben zur Person und die Falldarstellung. Es wird nicht erläutert, inwiefern der Geheimnisverrat die Bestimmungen zur staatsfeindlichen Hetze erfülle. In dieser Hinsicht sind für den Staatsanwalt nur die Briefe einschlägig, die Murau an ehemalige Kollegen und die Familie geschrieben hat und die als „verlogen“ und „hetzerisch“ bewertet werden. Dem Tenor der Anklageschrift nach scheint die eigentliche Begründung der Anklage folgende Passage zu sein: „Der Beschuldigte ist ein kriminelles, karrieristisches und feindliches Element.“<sup>347</sup>

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Murau am 3. Februar 1956 fand die Verhandlung am 22. Februar 1956 vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Cottbus unter Vorsitz der Richterin Lucie von Ehrenwall statt. Nach der Darstellung des damaligen Sekretärs am Obersten Gericht, Werner Barfus, war diese Kammer gezielt ausgesucht worden, weil mit der Richterin Ehrenwall eine als äußerst verlässlich geltende Justizfunktionärin zur Verfügung stand. Als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft fungierte Haberkorn. Die Öffentlichkeit war ausgeschlossen. Der Antrag Haberkorns enthielt kein einziges Wort zur Beweiswürdigung oder zur Begründung der

344 Sitzungsbericht Haberkorn vom 11. 8. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3, S. 81).

345 Urteil Oberstes Gericht der DDR gegen das Ehepaar Krüger vom 4. 8. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 3a, S. 2-16). Zit. nach Fricke, Phänomen, Dokument 1, S. 29, 43 f.

346 Handschriftliche Erklärung Murau vom 2. 1. 1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 96).

347 Anklageschrift vom 2. 1. 1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 98-106, Zitate 98, 106).

Strafhöhe, sondern nur Beschimpfungen des Angeklagten: Er sei „Abschaum der Menschheit“ und habe sich einer „Kaste verschrieben, die sich im Absterben befindet“. Murau versuchte in seinem Schlussplädoyer einzuwenden, dass die von ihm gelieferten Informationen von geringem Nutzen für den Westen gewesen seien. Außerdem erklärte er, er bedaure den Verrat, sehe aber die Todesstrafe als zu hoch dafür an. Er bat um eine Zuchthausstrafe.<sup>348</sup>

Sein Plädoyer half ihm nichts. Das Gericht folgte der vom MfS vorgegebenen Argumentation der Staatsanwaltschaft und verurteilte Murau zum Tode, da er die Flucht von Susanne Krüger unterstützt und Kontakt zum amerikanischen Geheimdienst unterhalten habe. Dass er den dort erhaltenen Aufträgen, weitere Kontakte zu MfS-Mitarbeitern zu vermitteln, nicht nachgekommen war, wurde nicht zu seinen Gunsten im Urteil berücksichtigt. Es hat den Anschein, als werde, wie schon in der Anklageschrift, eher über seine Persönlichkeit als über bestimmte Handlungen geurteilt. Auf seinen Lebensweg vor 1945 wurde im Urteil extensiv Bezug genommen, wobei die falschen Angaben in den Fragebögen als Täuschung der SED und des MfS als besonders schwerwiegend erscheinen. Der eigentliche Verhandlungsgegenstand wird hingegen nur kurz behandelt.<sup>349</sup>

Murau legte Berufung ein und gab diese mündlich vor dem Stadtbezirksgericht Köpenick zu Protokoll. In Reaktion auf die Urteilsschrift befasst sich die Berufung vor allem mit dem Geschehen in Polen vor 1945. Murau berief sich darauf, dass er wirklich bis 1939 Mitglied der KP gewesen und seine Verurteilung 1944 auch wegen eines politischen Delikts erfolgt sei. Außerdem habe er nach seiner Flucht den westlichen Geheimdiensten nur Fakten bestätigt, die dort im Wesentlichen bereits bekannt gewesen seien. Er betonte noch einmal den geringen Wert der von ihm verratenen Informationen und beteuerte, kein Feind der Arbeiterklasse zu sein. Murau reklamierte auch, dass ihm die Anklageschrift erst am 21. Februar zum Lesen zugänglich gemacht worden sei, also erst einen Tag vor der Verhandlung. Zudem habe er sie in einer ungeheizten Zelle lesen müssen und sie sei ihm sofort wieder weggenommen worden. Deshalb habe er sich nicht angemessen auf die Verhandlung vorbereiten können.<sup>350</sup>

Die Berufung wurde vom 1a-Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR unter Vorsitz von Oberrichter Möbius im März 1956 verhandelt. Als Pflichtverteidiger war Rechtsanwalt Wolff benannt worden. Wolff argumentierte, dass im Urteil des Bezirksgerichts Cottbus Feststellungen getroffen werden, die nicht durch das Protokoll der mündlichen Verhandlung oder durch

348 Sitzungsprotokoll Bezirksgericht Cottbus vom 22.2.1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 110-113). Siehe Schreiber, Das Urteil, S. 18.

349 Urteil Bezirksgericht Cottbus vom 22.2.1956, Az. 1 Ks 30/56 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 114-117).

350 Protokoll der mündlichen Berufung Muraus vom 24.2.1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 122-128), eine handschriftliche Fassung (BStU, ZA, GH 124/55, Band 1, Bl. 169-180).

Beweismittel gedeckt seien. Das Oberste Gericht zeigte sich jedoch von diesen Argumenten und den Einlassungen des Angeklagten nicht beeindruckt und folgte in der Sache den Ausführungen des Staatsanwalts Haberkorn. Außerdem sah es keine Gründe vorliegen, das Strafmaß abzuändern, dazu wiege der Verrat des Angeklagten zu schwer. Auf Antrag Haberkorns wurde die Berufung zurückgewiesen.<sup>351</sup>

Ein Gnadengesuch vom 14. Mai 1956 an den Präsidenten der DDR wurde ebenfalls abgelehnt. Murau hatte zwar am 26. März, also kurz nach der Berufungsverhandlung, zuerst ein Protokoll unterschrieben, dass er auf ein Gnadengesuch verzichten werde, stellte dann aber dennoch eines.<sup>352</sup> Die Staatsanwälte Haberkorn und Berger hatten schon vor Einreichung eines möglichen Gesuchs vorsorglich Stellungnahmen vorbereitet. Offenbar sollte es bei der Vollstreckung des Urteils keine Verzögerungen geben. Beide Staatsanwälte empfahlen dem Präsidenten in diesen Entwürfen, das Gesuch abzulehnen, da es sich bei dem Verurteilten um einen verkommenen und gefährlichen Menschen handle, „welcher zu jedem Verbrechen fähig ist“.<sup>353</sup>

Bruno und Susanne Krüger wurden am 14. September 1955 in Dresden hingerichtet. Auf beiden Bestattungsscheinen ist „akutes Herz- und Kreislaufversagen“ als Todesursache festgehalten.<sup>354</sup> In seinem Befehl 224/55 kommentiert Ernst Wollweber diese Hinrichtungen: „Wer diese [gegenüber dem MfS eingegangene] Verpflichtung bricht, hat dafür die strengste Strafe verdient, da der Verrat unserer Partei und Regierung und den Zielen der Arbeiterklasse unermesslichen Schaden zufügt. Jeden Verräter an unserer gerechten Sache ereilt sein verdientes Schicksal.“ Um mit diesen Urteilen Druck auf etwa schwankende Mitarbeiter auszuüben, ordnete er an, dass „Verbrechen“ und Bestrafung des Ehepaares Krüger allen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden sollte. Die Vorgesetzten waren gehalten, sich die Kenntnisnahme mit Unterschrift bestätigen zu lassen. Außerdem sollte der Befehl zum „Gegenstand einer eingehenden Belehrung“ gemacht werden. Diesem Befehl Wollwebers schloss sich der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung, Oberst Wichert an, indem er die Leiter aller Hauptabteilun-

351 Urteil Oberstes Gericht der DDR vom 23. 3. 1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 131-135). Es ist eine Version der Urteilsschrift mit handschriftlichen Korrekturen überliefert (BStU, ZA, Ast. 1/82, Band 96).

352 Gnadengesuch Murau vom 14. 5. 1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 1, Bl. 190-192).

353 Stellungnahmen Berger vom 23. 3. 1956, Stellungnahme Haberkorn vom 26. 3. 1956, jeweils Durchschläge (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, ohne Paginierung, nach Bl. 135, Zitat Bl. 2 des Schreibens von Haberkorn). Das Protokoll, das den Verzicht auf ein Gnadengesuch festhält, datiert ebenfalls vom 26. 3.

354 Bestattungsscheine für Bruno und Susanne Krüger vom 16. 9. 1955 (Kopie GMP).

gen, Abteilungen und Kreisdienststellen anwies, bis 31. Oktober 1955 eine „Vollzugsmeldung über die Bekanntgabe“ abzugeben.<sup>355</sup>

Am 16. Mai 1956 wurde Sylvester Murau in Dresden am Münchner Platz in Gegenwart von Staatsanwalt Jahnke und „zwei Genossen des MfS“ hingerichtet.<sup>356</sup> Einer westlichen Quelle zufolge soll er vor halböffentlichem Publikum, vor Angehörigen des MfS, hingerichtet worden sein.<sup>357</sup> Im Vollstreckungsprotokoll ist eine solche Zuschauerschaft allerdings nicht erwähnt. Noch im Jahr 1961 interessierte sich Oberst Josef Kiefel von der Abteilung XXI (Innere Sicherheit) für den Fall und ließ sich kurz darüber unterrichten.<sup>358</sup>

Gegen einen der am Urteil gegen das Ehepaar Krüger beteiligten Richter am Obersten Gericht wurde 1989 Anklage wegen Rechtsbeugung in diesem Fall erhoben. Das Verfahren endete mit einem Freispruch, allerdings war er in mehreren ähnlich gelagerten Fällen bereits verurteilt worden.<sup>359</sup> Wegen der Verurteilung und Hinrichtung Muraus wurde ein Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Richter und Staatsanwälte der ersten Instanz, das dem Anfangsverdacht der Rechtsbeugung und Totschlags nachging, im Dezember 2000 eingestellt, da alle Beschuldigten mittlerweile verstorben waren.<sup>360</sup> Ein Verfahren gegen die Richter des Obersten Gerichts ist bereits 1993 wegen Todes der beschuldigten Richter und Staatsanwälte eingestellt worden.<sup>361</sup> Brigitte Cullmann heiratete 1979 ihren ehemaligen Führungsoffizier Albert Schubert, der die Entführung ihres Vaters vorbereitet hatte.<sup>362</sup> Ein Verfahren wegen der Entführung ist anscheinend noch anhängig. Der Generalbundesanwalt ermittelte im Fall Murau gegen den ehemaligen Hauptmann Schubert wegen versuchten Mordes.<sup>363</sup>

355 Befehl 224/55 Wollwebers vom 5. 8. 1955 (BStU, ZA, GH, 108/55, Band 6, S. 1 f.), Anweisung des Leiters der HA KUSCH vom 3. 10. 1955 (BStU, ZA, DSt 100128) Beide abgedruckt bei Fricke, Phänomen, Dokumente 3 und 2.

356 Vollstreckungsprotokoll vom 16. 5. 1956 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, ohne Paginierung, nach Bl. 136). Die Ablehnung des Gnadengesuchs wird in diesem Protokoll erwähnt.

357 Herz, Agentenzentrale SSD, S. 31. Schreiber, Das Urteil, S. 18, bezeichnet dies allerdings als „Gerücht“.

358 Oberst Harm, Leiter der Disziplinarabteilung, HA KUSCH, an Oberst Kiefel, vom 23. 1. 1961 (BStU, ZA, GH 89/85, Bl. 92). In der Anlage wurde dieser Aktenband an Kiefels Anteilung übergeben.

359 Az. 29/2 Js 283/92; Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin vom 23. 11. 2000.

360 StA Neuruppin, Az. 363 Js 74/93.

361 Az. 2 Js 290/92; siehe Schreiben vom 25. 8. 1993, StA Neuruppin, Az. 363 Js 74/93, Bl. 136.

362 Schreiber, Das Urteil, S. 22.

363 Az. 3 BJs 1047/91-4 (91) – 3 Ste 16/92-4 (1); siehe Akte der StA Neuruppin, Bl. 17–21.

## IV. Endstation Bautzen II. Aussteiger und Doppelagenten der fünfziger und sechziger Jahre

### 1. Ein Doppelagent aus Überzeugung: Horst Zimmermann

Der Fall Zimmermann stellt im Kontext der Urteile gegen „Verräter“ insofern eine Besonderheit dar, weil er im Gegensatz zu den meisten anderen nicht erst nach einer Flucht im Westen Aussagen über seine MfS-Tätigkeit machte, sondern bereits während seiner aktiven MfS-Zeit Stellen in West-Berlin systematisch über MfS-Interna unterrichtete.<sup>1</sup> Im Rahmen eines Antrags auf Haftentschädigung hat Zimmermann einen Bericht über seine Tätigkeit, Verhaftung, Verurteilung und Haftzeit verfasst.<sup>2</sup> Außerdem liegt ein Interview vor, das Mitarbeiter der Gedenkstätte Bautzen im September 1999 mit ihm geführt haben.<sup>3</sup> Zum Verfahren selbst stand neben einer Kopie der Urteilsschrift ein Bericht des Direktors des Stadtgerichts Berlin zur Verfügung.

#### 1.1 Widerstand aus dem Innern des Apparats

Horst Zimmermann wurde 1928 in Erfurt als uneheliches Kind geboren. Seine Mutter verstarb bereits 1936, und er wuchs seitdem bei seiner Großmutter auf. Nach Abschluss der Schule lernte er Versicherungskaufmann und arbeitete seit 1948 bei der Konsumgenossenschaft Erfurt als Sachbearbeiter und Abteilungsleiter und seit 1951 als Sachbearbeiter beim Verband Deutscher Konsumgenossenschaften in Ost-Berlin. 1950 trat er, zunächst als Kandidat, der SED bei.<sup>4</sup>

Im Herbst 1951 wurde er bei einem Gespräch in der Personalabteilung seiner Arbeitsstelle für die Bezirksverwaltung Groß-Berlin des MfS geworben und zum 1. Januar 1952 dort eingestellt. Kriterien seiner Anwerbung waren anscheinend die Beteiligung an den Vorbereitungen zum Deutschlandtreffen der FDJ und die Mitgliedschaft in der SED.<sup>5</sup> Die Headhunter des MfS müssen in dieser Zeit die Personalabteilungen einiger Betriebe systematisch nach politisch zuverlässig erscheinenden Kandidaten mit gutem Leumund durchkämmt haben.

1 Siehe auch die kurze Darstellung dieses Falls bei Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1206f.

2 Eigenhändiger Lebenslauf von Horst Zimmermann vom Dezember 1989 (Kopie GDS B). Daneben liegt ein Kommentar Zimmermanns aus dem Jahr 1990 zum Urteil vor, den Herr Zimmermann dem Autor freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

3 Interview mit Horst Zimmermann vom 20.9.1999, Transkription (GDS B).

4 Lebenslauf Zimmermann, S. 1 (GDS B).

5 Interview Zimmermann, S. 4 (GDS B).

Bei Zimmermann waren diese Kriterien zwar gegeben, aber er war von seiner Großmutter christlich erzogen worden und besaß dadurch bereits eine gewisse Distanz zum DDR-System. Außerdem war er nach eigenen Angaben durch eine intensive Beschäftigung mit Geschichte und Politik bereits im Alter von knapp über zwanzig Jahren zu einem überzeugten Antikommunisten geworden.<sup>6</sup> Aufgrund dieser politischen Haltung beschloss er, in das MfS nur einzutreten, um dort gegen das Repressionssystem der DDR zu arbeiten. Er wollte die Möglichkeiten, die sich aus dieser Position ergaben, für Widerstandshandlungen ausnützen. Er bemerkt in der Rückschau lakonisch: „Und als ich nun endlich die Gelegenheit hatte, etwas gegen das System zu tun, ja da hab’ ich’s eben.“<sup>7</sup>

Aus diesem Grund fuhr er vor der endgültigen Verpflichtung für das MfS nach West-Berlin. Er suchte dort Kontakt zu deutschen Behörden und antikommunistischen Organisationen, um diesen Informationen zu liefern und von ihnen Unterstützung zu erhalten. Kontakt zu alliierten Geheimdiensten vermied er. Die Verbindungsaufnahme gestaltete sich jedoch schwieriger als erwartet. Bei der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) hatte er überhaupt kein Glück, weil man seinen Motiven misstraute. Man hielt ihn offensichtlich für einen Spinner oder, schlimmer noch, für ein U-Boot des MfS. Beim Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen (UFJ) hatte er mehr Glück. Dort wurde er ernst genommen, und man einigte sich auf die Modalitäten der Zusammenarbeit. Mit dem UFJ unterhielt er während seiner Tätigkeit für das MfS regelmäßige Verbindung. Zimmermann betont mit Recht, dass aufgrund der Häufigkeit der Treffen in West-Berlin sein Risiko in dieser Zeit sehr hoch gewesen sei. Finanzielle Vergütungen hat er vom UFJ in dieser Zeit weder verlangt noch erhalten.<sup>8</sup>

Innerhalb des MfS wurde Zimmermann der Abteilung VII der Kreisdienststelle Weißensee zugeteilt, die zur Bezirksverwaltung Berlin gehörte. Diese Abteilung war für die Absicherung der Volkspolizei zuständig. Zimmermanns Aufgabe war die Überwachung der lokalen Polizeibehörde. Zu seinem Arbeitsbereich gehörte es, in der Polizeiinspektion Weißensee inoffizielle Mitarbeiter für das MfS zu werben und von diesen Informationen über ihre Kollegen einzuholen und zu sammeln.<sup>9</sup>

Zimmermann lieferte dem UFJ geheimes Material von Volkspolizei und MfS, beispielsweise über bevorstehende Verhaftungen, von denen er Kenntnis erhielt. Ganz ohne Vorleistungen vertraute ihm jedoch auch der UFJ nicht. Das Misstrauen hielt aus verständlichen Gründen an, auch nachdem

6 Interview Zimmermann, S. 5. Über seinen Eintritt in die SED äußert sich Zimmermann nicht; vermutlich geschah das, um das berufliche Fortkommen zu sichern. An anderer Stelle erwähnt er auch, dass eine Tante, die ihm sehr nahe stand, überzeugte Kommunistin gewesen ist. Vgl. Interview Zimmermann, S. 15.

7 Interview Zimmermann, S. 5 (GDS B).

8 Lebenslauf Zimmermann, S. 2f. (GDS B).

9 Interview Zimmermann, S. 3 (GDS B).

Zimmermann bereits einiges Material geliefert hatte. Das änderte sich erst, als es ihm im Frühjahr 1952 gelang, in größerem Umfang geheime Unterlagen des MfS „auszuleihen“. Er war an einem Wochenende als Offizier vom Dienst im Gebäude seiner Kreisdienststelle eingesetzt, in dem auch die Kreisdienststelle Pankow untergebracht war. In dieser Funktion besaß er die Schlüsselgewalt für Panzerschränke mit geheimen Unterlagen. In einer vorher mit dem UFJ abgesprochenen Aktion entnahm er den Schränken diverse Geheimpapiere, wozu auch Fahndungslisten gehörten. Diese wurden in einer nahegelegenen Kneipe einem Kurier übergeben und nach West-Berlin transportiert. Nachdem sie kopiert worden waren, wurden sie zurückgebracht und wieder in den Tresoren des MfS verstaut.<sup>10</sup> Damit war das Vertrauen des UFJ gefestigt.

Sehr lange konnte diese Tätigkeit natürlich nicht fortgesetzt werden. Bereits im Oktober 1952 wurde er von seinen Kontaktleuten im Westen gewarnt, dass das MfS aufmerksam geworden war, und nach Absprache mit ihnen setzte er sich nach West-Berlin ab. Nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens, Aussagen bei den Alliierten und seiner Anerkennung als politischer Flüchtling bereitete er seine Auswanderung in die USA vor. In dieser Zeit machte er auch umfassende Aussagen bei der Westberliner Polizei in Neukölln.<sup>11</sup> Unter anderem konnte er einen verdeckten Mitarbeiter des MfS bei der Westberliner Kriminalpolizei enttarnen.<sup>12</sup> Da er aus Überzeugung übergelaufen war, war er auch bereit, durch Briefe weitere ehemalige Kollegen zum Überlaufen zu bewegen.<sup>13</sup>

In Berlin war Zimmermann jedoch durch mögliche Aktionen des MfS akut gefährdet. Deshalb wurde ihm das Angebot gemacht, ihn sofort nach Westdeutschland auszufliegen. Angehörige des amerikanischen Geheimdienstes hatten ihn mehrfach gewarnt, dass das MfS Schritte gegen ihn plane.<sup>14</sup> Da er jedoch der Ansicht war, von West-Berlin ließe sich die Auswanderung nach Amerika besser vorbereiten, lehnte er das Angebot ab und blieb in Berlin.<sup>15</sup> Die Warnungen nahm er auf die leichte Schulter. Nur seine Dienstwaffe, die er mit in den Westen gebracht hatte, trug er zur Sicherheit gegen Übergriffe weiterhin bei sich.<sup>16</sup>

10 Ebd., S. 3 f.

11 Lebenslauf Zimmermann, S. 3 f. Bescheid des Aufnahmeverfahrens vom 12.11.1952 (Kopie GDS B).

12 Kommentar Zimmermann; Urteil Stadtgericht Berlin vom 20.11.1953, Bl. 7. Eine Kopie des Urteils wurde dem Autor freundlicherweise von Herrn Zimmermann zur Verfügung gestellt.

13 Urteil Stadtgericht Berlin vom 20.11.1953, Bl. 5; Kommentar Zimmermann.

14 Interview Zimmermann, S. 7 (GDS B).

15 Ebd., S. 2.

16 Kommentar Zimmermann.

## 1.2 Verhaftung und Untersuchungshaft

Die Unterschätzung der Möglichkeiten des MfS, das ihm den Verrat sehr übel nahm, wurde Zimmermann zum Verhängnis. Nach seiner Flucht hatte der Leiter der Bezirksverwaltung Groß-Berlin, Generaloberst Hans Fruck, gegenüber Mitarbeitern damit gedroht, den „Verräter Zimmermann zurück-zuholen“.<sup>17</sup> Am 18. Juli 1953 wurde er nach einem Besuch auf dem in der Charlottenstraße gelegenen Kreuzberger Arbeitsamt von Angehörigen des MfS und der Grenzpolizei verhaftet. Er war bereits seit längerem, ohne dass er das bemerkt hatte, vom MfS beschattet worden. Auf seinem Weg vom Arbeitsamt überquerte er unvorsichtigerweise die Sektorengrenze, um auf der zu Ost-Berlin gehörenden Straßenseite der Lindenstraße etwas einzukaufen. Er war materiell durch seine Flucht sehr schlecht gestellt und erhielt vom UFJ, für den er nun uninteressant geworden war, keine Unterstützung. Im Osten waren die Preise niedriger, und er hielt es für ungefährlich, die Grenze zum Ostsektor für einen Einkauf um einige Meter zu überqueren.

Seine Beschatter, die sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen wollten, informierten sogleich zwei Posten der Kasernierten Volkspolizei bzw. der Grenzpolizei und verlangten Unterstützung bei der Verhaftung. Diese weigerten sich zunächst und konnten erst überzeugt werden, nachdem ein Offizier geholt worden war. Zimmermann wurde beim Verlassen des Geschäfts verhaftet. Zwar versuchte er noch, auf die rettende westliche Straßenseite zu entkommen, was ihm aber nicht gelang, da man ihn in einen Hauseingang abdrängte. In dieser Situation versuchte Zimmermann vergeblich, die Polizisten und MfS-Agenten mit seiner Dienstwaffe in Schach zu halten, um so der Verhaftung noch zu entgehen. Die Waffe wurde ihm abgenommen.<sup>18</sup> Im Urteil wurde ihm deshalb später vorgeworfen, er habe sich mit Waffengewalt der Verhaftung entziehen wollen.<sup>19</sup>

Nach seiner Verhaftung wurde Zimmermann in das Untersuchungsgefängnis der MfS-Verwaltung Groß-Berlin in der Prenzlauer Allee eingeliefert, wo die Verhöre begannen.<sup>20</sup> Er war in einer Zelle im Keller untergebracht, ohne natürliches Licht, ohne Freigang und ohne die Möglichkeit, zu lesen oder zu schreiben. Misshandlungen durch physische Gewalt war er

17 Interview Zimmermann, S. 7 (GDS B). Diese Information erhielt er von einem ehemaligen Kollegen beim MfS-Weißensee, der ebenfalls in Bautzen inhaftiert war. Zu Fruck vgl. Gieseke, Wer war wer, S. 20f.

18 Festnahmebericht, gez. Hauptmann Knaack, Leiter Abt. VIII, Tagebuch-Nr. 2312/52. Eine Kopie wurde dem Autor freundlicherweise von Herrn Zimmermann zur Verfügung gestellt. Die Darstellung des Berichts wird durch einen Brief von Herrn Zimmermann bestätigt. Ähnlich äußert er sich im Interview, S. 2, wo er sagt, er sei aus „sträflichem Leichtsin“ über die Sektorengrenze geraten. Das Datum der Verhaftung wird bestätigt durch den Eintrag in der Häftlingskartei Bautzen. Im Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 20.11.1953, Bl. 7, ist zu lesen, Zimmermann sei gelegentlich zu Einkäufen in den Ostsektor gegangen.

19 Urteil Stadtgericht Berlin vom 20.11.1953, Bl. 3.

20 Lebenslauf Zimmermann, S. 4f.; Interview Zimmermann, S. 2 (GDS B).

nicht ausgesetzt. Die schlechten Haftbedingungen in der Untersuchungshaft möchte Zimmermann nicht als Folter im eigentlichen Sinne verstanden wissen, „aber man kann einen Menschen auch foltern, indem man ihn wochenlang [...] nicht einen einzigen Tag eine halbe Stunde frische Luft gibt. Das ist geschehen. Nichts zu lesen, keine frische Luft, nur in einer Kellerzelle.“<sup>21</sup> Zimmermann befand sich bis zum Juni oder August 1954, also auch nach seiner Verurteilung, im Untersuchungsgefängnis des MfS in Einzelhaft, insgesamt ungefähr ein Jahr lang.<sup>22</sup>

Durch häufige Verhöre und die Haftbedingungen war die Gefangenschaft so trostlos, dass Zimmermann einen (wahrscheinlich von vorn herein zum Scheitern verurteilten) Ausbruchversuch unternahm. Er versuchte noch vor Prozeßbeginn im Oktober 1953 aus dem Gefängnis zu entkommen, indem er einen Wachmann niederschlug, der das Frühstück brachte. Er wurde aber sofort von mehreren anderen Wachleuten überwältigt. Nachdem seine Verletzungen, die er sich dabei zugezogen hatte, verheilt waren, wurden ihm mehrere Wochen mit nur wenigen kurzen Unterbrechungen pro Tag die Hände mit Handschellen auf den Rücken gefesselt.<sup>23</sup>

Nachdem seine körperlichen und seelischen Kräfte durch die Dauer und die Bedingungen der Haft sowie durch den missglückten Ausbruchversuch erschöpft waren, gab er auf: „Aber als der Fluchtversuch gescheitert war und ich nun mit dem Leben abgeschlossen hatte, absolut abgeschlossen hatte und mir sagte, jetzt kann gar nichts mehr schlimmer sein, da habe ich dieses Geständnis abgelegt, dass ich eigentlich schon als Feind in das Ministerium gekommen war [...]. Zwischen meiner Verhaftung am 18. Juli 53 und dem angeführten Ausbruchversuch im Oktober 53 lagen Wochen und Monate fast täglicher Verhöre. Dabei musste ich alsbald die Erkenntnis gewinnen, dass das MfS von meiner Verbindung zum UFJ und meiner Tätigkeit für diese Institution während meines Dienstverhältnisses im MfS keine Kenntnis besaß. Alle Untersuchungen des MfS konzentrierten sich auf Fahnenflucht, Eidesbruch sowie meine Aktivitäten nach meiner Absetzung aus der DDR nach Berlin. [...] Dieses Geständnis, das ja nur strafverschärfend wirken konnte, kann man nur aus der seelischen Situation des Gefangenen ableiten. Die letzte Hoffnung, aus diesem Haftkeller zu entkommen, war gescheitert. Physisch und psychisch am Ende, schien nun alles egal zu sein, was noch kommen konnte. Vielleicht war es auch ein letztes Aufbegehren des Malträtierten gegenüber seinen Peinigern, etwa in der Weise: ‚Ich war schon immer gegen euch. Nicht erst seit meiner Flucht nach Westberlin habe ich euch geschadet, sondern ich bin schon mit der Absicht zu

21 Interview Zimmermann, S. 7 (GDS B).

22 Ebd., S. 2.

23 Ebd., S. 7 f. Einige der Wachleute fesselten ihn jedoch absichtlich so locker, dass er nachts die Handschellen unter den Füßen durch nach vorne ziehen konnte.

euch gekommen, um euch zu schaden. So.' Aus andern Gründen kann man das jedenfalls nicht erklären.“<sup>24</sup>

Nach dem missglückten Versuch der Selbstbefreiung war der Widerstandswille Zimmermanns gebrochen. Bisher hatten die Vernehmer des MfS vor allem die Umstände seiner Flucht untersucht und herausbekommen wollen, was er im Westen beim Aufnahmeverfahren an Informationen angegeben hatte. Die lang andauernde Kooperation mit dem UFJ, der eigentliche Grund seiner Flucht, war dem MfS anscheinend noch gar nicht bekannt. Mit der durch die Haftbedingungen herbeigeführten innerlichen Kapitulation war er zu einem vollen Geständnis bereit und die Untersuchungen des MfS konnten bald abgeschlossen werden.

### 1.3 Gerichtliches Verfahren und die Revisionsversuche der Justizbürokratie

Die Angaben Zimmermanns zum Verfahren sind knapp. Kontakt mit seinem Anwalt hatte er erst einen oder zwei Tage vor der Verhandlung. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob der Anwalt ansonsten Gelegenheit hatte, sich ausreichend auf den Prozess vorzubereiten. Zimmermann selbst bekam bis 1989 weder Anklageschrift noch Urteil zu sehen.<sup>25</sup> Er wurde vom 1a-Strafsenat des Stadtgerichts Berlin unter Vorsitz von Direktor Teuber am 20. November 1953 in allen Anklagepunkten für schuldig befunden und dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Als Sitzungsvertreter des Generalstaatsanwalts fungierte Staatsanwalt Krüger. Verurteilt wurde Zimmermann wegen Verstoß gegen die Kontrollratsdirektive 38 und den Befehl Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats (unbefugter Waffenbesitz), fortgesetzter Verletzung des Amtsgeheimnisses im schweren Fall und Landfriedensbruch.<sup>26</sup> Das Strafmaß wurde nicht aus der Kontrollratsdirektive 38, sondern aus den Bestimmungen des Befehls Nr. 2 des Kontrollrats geschöpft.<sup>27</sup>

Die Anklage wegen Waffenbesitz gründete sich darauf, dass Zimmermann noch im Besitz seiner Dienstwaffe war und diese bei der Verhaftung auch bei sich führte.<sup>28</sup> Der Vorwurf des Landfriedensbruchs bezog sich darauf, dass Zimmermann an den Ereignissen des 17. Juni, von denen er aus dem RIAS erfahren hatte, am Brandenburger Tor und dem Potsdamer Platz in Berlin relativ passiv, aber auf dem Gebiet von Ost-Berlin, beigewohnt hatte. In diesem einzigen Punkt wich das Gericht vom Antrag der Staats-

24 Ebd., S. 9f.

25 Lebenslauf Zimmermann, S. 5f. (GDS B).

26 Urteil Stadtgericht Berlin, Strafsenat 1a, vom 20.11.1953, Az. (101a) Ic 135/53 (192.53).

27 Urteil Stadtgericht Berlin vom 20.11.1953, Bl. 11.

28 Ebd., Bl. 3, 7, 10f.

anwaltschaft ab, der Zimmermann bei diesen Ereignissen Rädelsführerschaft vorgeworfen hatte. Dem folgte das Gericht nicht.<sup>29</sup> Im Urteil wurde ihm aber vorgeworfen: Er „trug er auch hier die entwendete durchgeladene Pistole, um sie jederzeit einsetzen zu können“. Im Gegensatz dazu sagt Zimmermann, dass er seine Pistole nicht dabei gehabt habe.<sup>30</sup> Ein Nachweis wäre nur durch sein Geständnis zu erreichen gewesen.

Ein interessanter Aspekt ergibt sich daraus, dass seine Aussagen über die langfristige Kooperation mit dem UFJ vor Gericht keine Verwendung fanden, vermutlich weil sie der Reputation des MfS geschadet hätten. Zimmermann kommentiert aus der Rückschau:

„Und das Unglaubliche und Grotteske aber war, dass das Gericht diesem Geständnis keinen Glauben schenken wollte. Dafür können aus meiner Sicht im wesentlichen nur drei Gründe angeführt werden:

1. Eine Anerkennung meines Geständnisses hätte bedeutet, dass das MfS meine Tätigkeit für den UFJ während meiner Zugehörigkeit zum MfS nicht erkannt hatte und auch danach im Rahmen der Vernehmungen den tatsächlichen Sachverhalt nicht aufzuklären in der Lage war. Eine Anerkennung des Geständnisses wäre somit eine Kritik an der Arbeit des MfS gewesen. Das aber konnte und durfte nicht sein, denn das MfS irrt nie, hat nie geirrt und wird nie irren. Das war so der Grundsatz.
2. Das kommunistische Gewaltssystem hat noch zu keiner Zeit seinen Gegnern zugebilligt, aus Überzeugung im Sinne des kategorischen Imperativs zu handeln. Wer als Gegner des Terrorapparates handelte, musste als moralisch verkommen dargestellt werden, als ein Acht-Groschen-Hund, ein politisch-kriminelles Subjekt, oder aber geisteskrank sein.
3. Der angegebene Tatbestand außerhalb des Geständnisses reichte aus, um die Höchststrafe zu verhängen. Warum also ohne Notwendigkeit das Prestige und die Unfehlbarkeit des MfS gefährden?“<sup>31</sup>

In der Urteilsbegründung wurde explizit auf eine entsprechende Aussage Zimmermanns über seine Kontakte zum UFJ Bezug genommen. Sie wird aber als bewusste Täuschung gewertet, um niedere Beweggründe zu verdecken und politische Motive vorzuschieben: „Das Gericht hat dem Angeklagten diese Darstellung nicht geglaubt. Sie ist offensichtlich geleitet von dem Gedanken nicht zuzugeben, dass der Angeklagte aus niedrigen und karrieristischen Beweggründen zum billigen Verräter geworden ist. Der Angeklagte möchte sich gern in die Rolle des bewussten Täters setzen, der aus Überzeugung gehandelt hat.“<sup>32</sup>

Es ging aber auch um den Schutz der Reputation des MfS. Dieses Motiv tritt deutlicher hervor, wenn berücksichtigt wird, dass sein Prozess im Kultursaal der Bezirksverwaltung Berlin vor geladenem Publikum stattfand. Für eine relative Öffentlichkeit war gesorgt, da nach Einschätzung Zimmermanns alle Zuschauer Angehörige des MfS waren. Es handelte sich also, wie

29 Ebd., Bl. 7, 11 f.

30 Kommentar Zimmermann.

31 Interview Zimmermann, S. 10 (GDS B).

32 Urteil Stadtgericht Berlin vom 20.11.1953, Bl. 8 f.

bei ähnlichen Prozessen auch, um einen MfS-internen Schauprozess.<sup>33</sup> Wahrscheinlich war der Kultursaal als Ort der Verhandlung ausgewählt worden, um den ehemaligen Kollegen Zimmermanns in ausreichender Zahl ein drohendes Exempel bieten zu können, wie er selbst vermutet: „Es war ein Schauprozess vor nur geladenen Gästen, das heißt, es waren ausschließlich Mitarbeiter der MfS-Dienststelle in Berlin anwesend.“<sup>34</sup>

Die Staatsanwaltschaft befand, obwohl sie lebenslange Haft für Zimmermann gefordert hatte und das Gericht ihrem Antrag gefolgt war, das Strafmaß für nicht ausreichend und wollte zuerst Protest einlegen (so hieß das Rechtsmittel des Staatsanwalts in der DDR), um noch die Todesstrafe durchzusetzen. Vielleicht hatte die Steuerung der Justiz in diesem Fall nicht gut genug funktioniert. Darauf weist eine „Analyse der Rechtsprechung der 1. Strafsenate“ hin, die auf Verlangen des Justizministeriums der DDR angefertigt worden ist. In dieser Stellungnahme bemängelte der Direktor des Stadtgerichts Berlin, Teuber, der den Vorsitz im Prozess gegen Zimmermann geführt hatte, dass das Strafmaß unzureichend sei. Anscheinend ließ es der Status von Berlin 1953 noch nicht zu, dass durch ein Gericht in Ost-Berlin der Artikel 6 der Verfassung der DDR als Rechtsgrundlage für ein Urteil herangezogen werden konnte:

„Wenn auch im vorstehenden Fall der Befehl 160 durchgreifend gewesen wäre, bleiben doch ab und zu Fälle, die mit der Direktive 38 nicht genügend gerecht bestraft werden können, bei denen aber andererseits der Tatbestand des Befehls 160 nicht vorliegt. Um diese Lücken auszufüllen, ist es notwendig, diese Verfahren, da sie in ihrer Zielrichtung sich immer gegen die DDR richten, an die Gerichte der DDR abzugeben. In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist dies aus den angeführten Gründen in einem Fall bereits geschehen [...]. Eine nicht befriedigende Lösung finden auch Strafverfahren, die mit dem Artikel 6 der Verfassung überzeugend durch die Höchststrafe geahndet werden könnten, bei denen die Höchststrafe aber bei den Berliner Senaten aus Nebenbestimmungen geschöpft werden müsste. Beispiel: Strafsache gegen Zimmermann [...] es bleibt unbefriedigend, dass sie [die Strafe] nicht einem Gesetz entnommen werden kann, gegen das sich der Täter mit seiner ganzen verbrecherischen Intensität vergangen hat, nämlich eine Strafbestimmung, wie sie der Artikel 6 enthält.“<sup>35</sup>

In dieser Stellungnahme versuchte der Richter sich einerseits für sein anscheinend zu mildes Urteil gegenüber den vorgesetzten Behörden zu rechtfertigen. Gleichzeitig zeigte er, dass künftig ähnliche Probleme vermie-

33 Lebenslauf Zimmermann, S. 6; Interview Zimmermann, S. 2, 6 (GDS B).

34 Interview Zimmermann, S. 2 (GDS B).

35 Bericht des Direktors des Stadtgerichts Berlin über die Rechtsprechung der 1. Strafsenate an das Justizministerium vom 19.1.1954. Dieser Bericht war von der HA II des Justizministeriums angefordert worden. Er wurde Herrn Zimmermann freundlicherweise von Falco Werkentin zur Verfügung gestellt und liegt dem Autor auszugsweise in Kopie vor.

den werden könnten, indem solche Fälle Gerichten außerhalb Ost-Berlins zugewiesen würden. Für Zimmermann ergab sich aus diesem Bericht und der darin zum Ausdruck kommenden Haltung des Gerichts, dass die Staatsanwaltschaft, vermutlich auf Weisung der SED oder des MfS, Protest einlegte, um ein „genügend gerechtes“ Urteil zu erwirken, nämlich „die Höchststrafe“. Anscheinend zog die Staatsanwaltschaft ihren Protest zurück, denn von einem Berufungsverfahren ist nichts bekannt. Das Strafmaß blieb bei lebenslangem Zuchthaus. Zimmermann wusste von diesen Planungen, wie er bemerkt, zum Glück nichts: Das war „vielleicht ganz gut, denn hätte ich da unten gegessen und gewusst, was weiß ich, dass ich in der Todeszelle wäre, wäre es mir vielleicht in dem Moment noch mieser gegangen.“<sup>36</sup>

Horst Zimmermann war nacheinander in mehreren Gefängnissen der DDR inhaftiert. Die ersten neun Monate befand er sich in Einzelhaft im Untersuchungsgefängnis des MfS, danach in den Zuchthäusern Brandenburg-Görden und Bautzen II. Das Strafmaß ist anlässlich einer Amnestie zum 15. Jahrestag der DDR-Staatsgründung auf 15 Jahre herabgesetzt worden.<sup>37</sup> 1966 wurde er nach fast 13 Jahren Haft vorzeitig entlassen.<sup>38</sup>

## 2. Zwischen Ost und West: der Fall K. A.

K. A. floh nicht aus dem aktiven Dienst, sondern ging erst mehrere Jahre nach seiner Entlassung in den Westen. Er stand während und nach seiner Dienstzeit beim MfS in Kontakt mit dem CIA. In die Fänge der DDR-Justiz geriet er, weil er zu seiner in der DDR verbliebenen Familie zurückkehren wollte, die nach dem Bau der Mauer nicht mehr in den Westen nachkommen konnte. Grundlage der Schilderung ist ein Interview, das von Mitarbeitern der Gedenkstätte Bautzen geführt wurde.<sup>39</sup> Weiterhin konnten als Ergänzung MfS-Akten beigezogen werden. Der Fall wird auf Wunsch des Betroffenen anonym dargestellt.

### 2.1 Werbung und Entlassung in einem Sommer

K. A. wurde 1937 in Meuselwitz im Kreis Altenburg geboren. Der Vater fiel im Krieg in der Ukraine. Die ungelernete Mutter hielt die Familie nach dem Krieg mit Schneiderei über Wasser und heiratete 1948 erneut. Das Elternhaus war politisch „völlig unbedarft“, also nicht festgelegt. K. A. trat 1951

36 Interview Zimmermann, S. 9 (GDS B).

37 Ebd., S. 17. Als Strafende ist in der Häftlingskartei Bautzen 1968 angegeben (GDS B).

38 Lebenslauf Zimmermann, S. 5 f. (GDS B).

39 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, Transkription (GDS B).

der FDJ bei, ohne sich überdurchschnittlich zu beteiligen.<sup>40</sup> Außerdem gehörte er dem FDGB, DSF und GST an.<sup>41</sup> In einem späteren Bericht eines Mitschülers heißt es, dass K. A. während der Juni-Ereignisse 1953 seine Schulklasse aufgewiegelt habe. So seien die Bilder von Parteiführern demoliert und die Lehrer gezwungen worden, Gedenkminuten für die Opfer abzuhalten. Diese Ereignisse seien seinerzeit nicht bekannt geworden, und K. A. habe immer als „guter FDJler“ gegolten.<sup>42</sup> 1955 schloss er die Oberschule mit Abitur ab.<sup>43</sup>

Damit gehörte K. A. zu der Bevölkerungsgruppe, die das MfS zur Aufstockung ihres Personals besonders interessierte: jung, Mitglied der FDJ, politisch ansonsten unauffällig, keine Verwandtschaft im Westen, Absolvent der Oberschule und an weiterer Hochschulbildung interessiert.<sup>44</sup> Er wurde kurz vor dem Abitur während einer Kampagne des MfS, das auch seine Schule systematisch nach Kadern absuchte, von einem hauptamtlichen Mitarbeiter angesprochen.<sup>45</sup> Das Werbungsgespräch mit diesem Herrn Brosch fand Anfang 1955 in der Oberschule statt. Herr Brosch gab ihm die Zusage, das MfS werde das von ihm gewünschte Studium der Fachrichtung Journalistik organisieren und finanzieren.<sup>46</sup> K. A. konnte sich beim ersten Treffen noch nicht entschließen und nahm das Angebot erst beim zweiten Treffen an. Der Mitarbeiter schlug auch tatsächlich vor, ihn auf die Hochschule zu senden.<sup>47</sup>

Die Chancen von K. A., tatsächlich ein Hochschulstudium an der im Oktober 1955 eingerichteten Hochschule des MfS in Potsdam-Eiche zu absolvieren, waren nicht schlecht. In dieser Phase versuchte das MfS, gerade Arbeiterkinder mit Oberschulabschluss zu werben und dort zu fähigen Mitarbeitern auszubilden.<sup>48</sup> Allerdings hätte man ihn wahrscheinlich weder Journalistik studieren noch ihn nach dem Studium als Journalisten arbeiten lassen. Neben dem Versprechen eines Studienplatzes war ein weiterer Grund für K. A., auf diese Werbung einzugehen, dass mit einer solchen Verpflichtung der Dienst bei der Kasernierten Volkspolizei umgangen werden

40 Beurteilung des FDJ-Sekretärs vom 19.2.1955 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 49).

41 Fernschreiben VPKA Leipzig an Aufnahmeheim Barby (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 31).

42 Bericht BV Berlin, Abt. XV/B, vom 16.9.1966 (BStU, ASt, Leipzig, AIM 940/71, S. 57-61). In diesem Bericht werden auch weitere Schul- und Jugendfreunde von K. A. als mögliche Spione denunziert, denen man auf keinen Fall vertrauen dürfe.

43 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 1f. (GDS B).

44 Vgl. Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 187-189.

45 Ausspracheprotokoll vom 8.2.1955 (BStU, ASt Gera, KS II 121/85, S. 8).

46 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 2f. (GDS B).

47 Ausspracheprotokoll vom 8.2.1955, Aktenvermerk vom 16.5.1955 (BStU, ASt Gera, KS II 121/85, S. 9f.).

48 Zur MfS-Schule in Potsdam-Eiche vgl. Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 189-192.

konnte. Der Dienst bei der KVP war zwar formal freiwillig, aber ohne ihn wurde man kaum zum Studium zugelassen.<sup>49</sup>

Seine Anstellung war für den 1. Oktober vorgesehen und seine Abordnung auf die Hochschule des MfS in Potsdam wurde vorbereitet. Für den Zeitraum zwischen Abitur und Einstellung wurde er seit 1. Juli 1955 als eine Art Lehrling oder Volontär in der Kreisdienststelle Altenburg mit einem monatlichen Gehalt von 300 Mark beschäftigt.<sup>50</sup> Obwohl er noch nicht volljährig war, nahm ein Offizier der Bezirksverwaltung Leipzig schon jetzt eine offizielle Verpflichtung vor.<sup>51</sup> Neben der Verpflichtungserklärung musste er eine handschriftliche Erklärung abgeben, dass er „über die verbrecherischen Methoden der Bonner Spionagezentralen belehrt worden“ sei und die Westsektoren Berlins nicht betreten werde.<sup>52</sup>

K. A. hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Vorstellung von der Tätigkeit und der politischen Rolle des MfS. In seiner Zeit als Volontär erhielt er Einblick in die Tätigkeit, die Arbeitsweise und die Ziele und war „entsetzt“ von Menschen und Methoden.<sup>53</sup> Zusätzlich bemerkte er zunehmendes Misstrauen in seiner sozialen Umgebung. Das Ausmaß dieses Misstrauens wurde ihm plötzlich klar, als sein bester Freund im August 1955 in den Westen ging, ohne vorher mit ihm gesprochen zu haben.<sup>54</sup> Offenbar traute man ihm sogar im engsten Umfeld nicht mehr, wenn es um Angelegenheiten ging, die dem Staat besser verborgen blieben. Das Misstrauen in seiner Umgebung bestärkte den negativen Eindruck, den er in der Dienststelle selbst von der Tätigkeit des MfS erhalten hatte. K. A. änderte seinen Entschluss, da er an der Überwachung der Bevölkerung nicht mitarbeiten wollte. Da er sich bewusst war, dass man beim MfS nicht einfach kündigen konnte, entschloss er sich nach einer Unterredung mit seiner Freundin zur Flucht. Er nahm eine Woche Urlaub und fuhr mit dem Zug nach Berlin, um für beide die Flucht vorzubereiten.

49 K. A. konnte nicht wissen, dass er wahrscheinlich gerade über die Rekrutierungslisten der KVP in das Visier des MfS geraten war. Vgl. Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 108 f.

50 Einstellungsverfügung vom 2. 7. 1955 (BStU, ASt Gera, KS II 121/85, S. 44). Auf dem Aufnahmebogen von Bautzen II ist eine MfS-Angehörigkeit von Juni bis Oktober 1955 vermerkt (BStU, ASt Gera, 16851/69, S. 7).

51 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, S. 2–4 (GDS B).

52 Eidesstattliche Verpflichtung vom 13. 6. 1955, handschriftliche Erklärung vom 9. 8. 1955 (BStU, ASt Gera, KS II 121/85, S. 40–42).

53 In einem späteren Bericht des MfS heißt es explizit, dass die während seiner Arbeit in Altenburg gemachten Erfahrungen mit den „Aufgaben des MfS“ und „den daraus resultierenden Konsequenzen“ Gründe für sein Ausscheiden waren. Vgl. Bericht HA KUSCH, Abt. Disziplinar, vom 16. 11. 1976 (BStU, ZA, GH 261, S. 81).

54 Mitteilung von K. A. an den Autor vom 8. 12. 2000.

## 2.2 Zwischen zwei Geheimdiensten

Ganz so leicht, wie K. A. sich die Lösung seines Problems erhofft hatte, ging es jedoch nicht. Beim Aufnahmeverfahren in Berlin-Marienfelde wurde er vom amerikanischen Geheimdienst CIA enttarnt. Man überredete ihn, wieder in die DDR zurückzukehren und dort für den CIA tätig zu werden. Dies geschah unter Anwendung erheblichen moralischen Drucks und der Drohung, sein Aufnahmeverfahren zu verzögern. Bedroht und unter Druck gesetzt, erklärte er sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Der CIA versorgte ihn mit einer Legende für seine Urlaubszeit, und er kehrte nach Altenburg zurück.<sup>55</sup>

Nach diesem Ausbruchsversuch hatte er mit zwei Geheimdiensten Probleme, statt, wie vorher, nur mit einem. Trotz des gleichzeitigen Interesses von CIA und MfS entschloss er sich, nicht für die Staatssicherheit tätig zu werden. Eine andere Möglichkeit, sich von der Verpflichtung zu lösen, war die Beziehung zu seiner damaligen Freundin. Sie wurde vom MfS nicht gebilligt, da die Freundin aus einem christlichen und als bürgerlich eingestuftem Elternhaus kam und über gute Beziehungen zur Westverwandtschaft verfügte. Die Bezirksverwaltung Leipzig wollte ihn deshalb nach der Rückkehr aus Berlin als Einstellungsbedingung dazu verpflichten, sich von seiner Freundin zu trennen. Dies lehnte K. A. ab und wurde daraufhin entpflichtet.<sup>56</sup> Danach nahm er eine Arbeit als Hilfsarbeiter an und wurde im September 1956 von seinem Betrieb an die Universität in Leipzig delegiert.<sup>57</sup>

Auch wenn er damit von der Verpflichtung gegenüber dem MfS entbunden war, wurde er die Männer von der Gegenseite nicht so schnell los. K. A. war nach der Entlassung aus dem MfS nach Berlin gefahren, um den CIA darüber zu unterrichten. Da er seine Entpflichtung beim MfS ohne die Einwilligung der CIA betrieben hatte, wurde er dort noch einmal „durch die Mangel gedreht“. Zuerst glaubte man ihm überhaupt nicht; erst ein Lügendetektortest verlieh seinen Worten das erforderliche Gewicht. Da der CIA nicht an einem jungen Hilfsarbeiter, sondern an einer Quelle im MfS interessiert war, ließ man ihn gehen. Doch die Ruhe dauerte nicht lang. Seit dem Sommer 1956 meldete sich der CIA wieder brieflich. Nachdem die Schreiben dringlicher wurden, fuhr er ein weiteres Mal nach Berlin, diesmal in der

55 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 3–8 (GDS B), Verhörprotokolle vom 4.1. und 15.2.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 26–35, 115–122).

56 Entlassungsverfügung vom 8.10.1955 (BStU, ASt Gera, KS II 121/85, S. 66). Zum Problem von Liebesbeziehungen, die vom MfS nicht gebilligt wurden: „Für Konfliktstoff sorgten auch Heiratsabsichten junger Kader, wenn etwa die Braut oder ihre Familienangehörigen als ‚Negativ‘ eingestuft wurden. Nicht immer siegte hier die tschechistische Pflicht über die Liebe.“ Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 136.

57 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 8–10 (GDS B). 1956 und 1957 wurden im MfS mehrere Berichte über ihn verfasst, die ihn als unauffällig schilderten (BStU, ASt Gera, KS II 121/85).

Hoffnung, das es der definitiv letzte Kontakt sein werde. Doch zwangen ihn die CIA-Mitarbeiter zu einer weiteren Tätigkeit. Ihm wurde gedroht, man könne jederzeit die Information über seine Zusammenarbeit dem MfS in die Hände spielen und habe ihn damit in der Hand.<sup>58</sup>

Gemeinsam mit seiner Freundin war K. A. 1956 einige Monate sporadisch für den CIA unterwegs, um Gebäude in verschiedenen Städten der DDR auszuspionieren, teilweise Dienststellen des MfS und von den Sowjets genutzte Gebäude.<sup>59</sup> Als er ein weiteres Mal nach Berlin bestellt wurde, sollte er Kurierdienste übernehmen. Er verweigerte sich jedoch kategorisch und zeigte sich trotz Überredungsversuchen und Drucks nicht mehr zugänglich. Seitdem bestand kein Kontakt mehr.<sup>60</sup> K. A. konnte vorerst ein normales Leben führen. Er studierte, heiratete seine Freundin, und das Paar bekam ein erstes Kind.

Durch die Flucht mehrerer Angehöriger änderte sich drei Jahre später die Situation des jungen Paares erneut. Im September 1959 flohen zuerst der Stiefvater und der Halbbruder von K. A. in den Westen; seine Mutter folgte etwas später. Die Flucht der Familie brachte für ihn insofern Probleme, als seine Mutter einer Nachbarin von seinem ersten Fluchtversuch erzählt hatte und diese nunmehr drohte, Mutter und Sohn zu denunzieren. In dieser Zwangslage entschloss K. A. sich 1959 erneut zur Flucht. Er ging über West-Berlin nach Westdeutschland. Seine Ehefrau und das Kind sollten so schnell wie möglich nachgeholt werden.<sup>61</sup>

K. A. lebte seit der Flucht mehrere Jahre in Münster, wo er zuerst Zahnmedizin studierte und dann im Großhandel tätig war. Seine ökonomische Situation im Westen festigte sich langsamer als erwartet, weshalb die Ausreise seiner Familie immer wieder verschoben wurde. Im Sommer 1960 wurde außerdem von westdeutschen Behörden gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats geführt, das allerdings eingestellt wurde.<sup>62</sup> Zur selben Zeit geriet die Ehefrau in der DDR wegen ihrer Ehe mit einem republikflüchtigen Mann immer stärker unter Druck. Ihr wurde erklärt, dass sie nicht studieren könne, wenn sie mit ihm verheiratet bliebe. So wurde die Ehe einvernehmlich geschieden.<sup>63</sup>

58 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 10–12 (GDS B), Mitteilung K. A. an den Autor vom 8.12.2000, Verhörprotokoll vom 17.2.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 125–130).

59 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 12f. (GDS B), Verhörprotokoll vom 25.2.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 137–144).

60 Mitteilung K. A. an den Autor vom 8.12.2000.

61 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 13–19 (GDS B).

62 Eigenhändige Erklärung vom 4.1.1966, Verhörprotokoll K. A. vom 15.3.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 41, 199–202), Bericht HA KUSCH, Abt. Disziplinar, vom 16.11.1976 (BStU, ZA, GH 261, S. 81).

63 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 17 (GDS B). Siehe Verhörprotokoll vom 29.1.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 80–83).

### 2.3 Überwachung und Ermittlungen des MfS

Seit der Schließung der Grenzen zu West-Berlin und dem Beginn des Mauerbaus im August 1961 hatten sich die Möglichkeiten einer Flucht der Ehefrau erheblich verschlechtert. Gemeinsam mit Münsteraner Freunden wurden zwar erste Vorbereitungen für eine Flucht getroffen, da aber die Gefahr vor allem für das Kind zu groß erschien, wurde dieser Gedanke aufgegeben. Unterdessen brach der Kontakt auch nach dem Mauerbau nicht ab. Seit 1964 besuchte er Frau und Kind auf insgesamt sieben Reisen in die DDR. Das war möglich und scheinbar sicher, weil er sich als Händler Sondervisa für die Leipziger Messe besorgen konnte. Seine Frau und er selbst standen bei seinen Besuchen jedoch mittlerweile unter intensiver Überwachung des MfS, das vermutete, K. A. bereite ihre Flucht vor oder organisiere Agententätigkeit für einen westlichen Geheimdienst. Post und Telefongespräche wurden ebenso überwacht wie die Besuche selbst.<sup>64</sup> Da zu diesem Zeitpunkt allerdings alle Gedanken an eine Flucht seiner Frau aufgegeben waren und auch keine Verbindungen mehr zu westlichen Geheimdiensten bestanden, argwöhnte er zunächst nichts von dieser Überwachung.<sup>65</sup> 1965 war K. A. bei den DDR-Grenztruppen bereits zur Verhaftung ausgeschrieben worden, allerdings wurde dieser Befehl wieder aufgehoben.<sup>66</sup>

Da eine Flucht der Ehefrau seit Bestehen der Mauer nicht mehr möglich schien, entschloss sich K. A. 1965, in die DDR zurückzukehren in der Hoffnung, dass dort von seiner früheren Tätigkeit für den CIA nichts bekannt geworden war. Bei seiner Einreise in die DDR am 7. Dezember 1965 wurde er in das Übergangslager Barby eingewiesen.<sup>67</sup> Bereits in den ersten Januar Tagen gaben andere Bewohner des Aufnahmeheims ungünstige Spitzelberichte über ihn ab, er sei „zynisch“, „provokatorisch“ und vermutlich ein Agent.<sup>68</sup> Im Dezember wurde er vom MfS über Kontakte zu westlichen Geheimdiensten befragt. Bei den ersten Befragungen leugnete K. A. alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Er gab nur zu, bei seinem ersten Fluchtversuch 1955 und dann noch einmal 1959 Kontakt zum amerikanischen Geheimdienst gehabt, allerdings keine Aufträge übernommen zu haben. Außerdem wies er darauf hin, dass er 1955 noch nicht volljährig gewesen war.<sup>69</sup>

64 Berichte BV Leipzig, Abt. KUSCH, vom 10. und 15. 3. 1977 (BStU, ZA, GH 261, S. 114–123).

65 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, S. 18f., 23 (GDS B), Verhörprotokoll vom 29. 1. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 203–207).

66 Mündliche Mitteilung K. A.

67 Rückkehrer-Benachrichtigung der Grenztruppen, Aufnahmeunterlagen vom 7. und 8. 12. 1965 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 8–28).

68 Berichte vom 3. und 5. 1. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 48f.).

69 Bericht Oberleutnant Hoppe vom 3. 1. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 24f.).

Am 4. Januar 1966 erfolgte seine Verhaftung.<sup>70</sup> Seine Ehefrau wurde nicht verhaftet, sondern in Leipzig entweder zu Hause oder auf einer MfS-Dienststelle verhört.<sup>71</sup> Er wurde in das Untersuchungsgefängnis des MfS in Hohenschönhausen eingeliefert.<sup>72</sup> Die Abteilung IX/5 übernahm die Ermittlungen, mit denen Oberleutnant Gerhard Hoppe betraut wurde, der auch die meisten Verhöre durchführte.<sup>73</sup> K. A. konnte nicht wissen, dass der Kontakt mit seiner Frau den Verdacht und das Interesse des MfS erregt hatte. Seit Ende 1963 war beiläufig Material über ihn und seine Ostkontakte gesammelt worden, und seit Februar 1965 bestand bei der Bezirksverwaltung Leipzig ein operativer Vorlauf.<sup>74</sup> Durch intensive Überwachung war es dem MfS gelungen, die frühere Tätigkeit für die Amerikaner zu rekonstruieren. Dabei spielte der GI „Olaf Jansen“ eine wichtige Rolle, der auf seine Frau angesetzt war, sich ihr gegenüber als Freund ausgab und sich ihr Vertrauen erschleichen konnte. Er beschaffte Briefe sowie detaillierte Tagebücher aus den Jahren 1955 bis 1965 und gab vertrauliche mündliche Informationen weiter.<sup>75</sup> Unter anderem durch die Auswertung der Tagebücher seiner Frau wurde die Anwerbung durch den CIA und die vorübergehende Agententätigkeit dem MfS bekannt.<sup>76</sup>

Zum Zeitpunkt der Verhaftung wusste K. A. davon nichts und konnte deshalb nicht einschätzen, über welches Material das MfS verfügte. Natürlich wollte er freiwillig keine Aussagen machen, die seine Frau oder ihn selbst belasten konnten. Bereits im ersten Verhör musste er zwar das meiste zugeben, nur die Beteiligung seiner damaligen Freundin gab er nicht preis.<sup>77</sup> Nachdem der Verhöroffizier nicht vorankam, schaltete sich dessen Vorgesetzter ein. Während eines Verhörs erschien plötzlich der Leiter der Abteilung IX/5, Major Pätzelt, im Vernehmungszimmer und bedrohte K. A.:

- 70 Haftbeschluss, Einlieferungsanzeige, Haftbefehl ausgestellt vom Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte wegen Verdachts der Spionage (gez. Richter Krautter) vom 5.1.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 5, Band 2, S. 6f., 9).
- 71 Gegen sie wurde auch später wegen „erheblich geringerer Intensität“ ihrer Tätigkeit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Vgl. Aktennotiz Oberleutnant Hoppe vom 28.3.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 210).
- 72 Für Besuche seiner Frau wurde er in die UHA I des MfS in Lichtenberg gefahren. Vgl. Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 25 (GDS B), Erlaubnisscheine für Besuche (BStU, ASt, Gera 16851/69, S. 19, 21f.).
- 73 Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch Oberst Heinitz vom 4.1.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 4). Insgesamt wurden für Hoppe 17 Ausweise ausgestellt, die zum Betreten des Gefängnisses und zum Verhör berechtigten (BStU, ZA, AS 92/80, Nr. 5625/65, S. 10–26).
- 74 Sachstandsbericht Oberleutnant Hoppe vom 13.1.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 56f.).
- 75 Bericht vom 21.1.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 302).
- 76 Interview K. A. vom 9.4.1997, S. 18–23 (GDS B). Das Material wurde von der BV Leipzig Ende Januar zur Verfügung gestellt; bis dahin beruhte die Untersuchung allein auf die Aussagen des Verdächtigen (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 295).
- 77 Verhörprotokoll und Erklärung, beide vom 4.1.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 26–42).

Wenn er sich nicht kooperativer zeige, werde man andere Methoden anwenden.<sup>78</sup> In der Folge machte K. A. umfassende Aussagen, auch weil ihm klar wurde, dass es sowieso nichts mehr zu verheimlichen gab. Im Verlauf der Verhöre im Januar musste er dann nach und nach auch die Beteiligung seiner damaligen Freundin einräumen.<sup>79</sup>

Die Ermittlungen des MfS wurden Ende März vorläufig abgeschlossen. K. A. musste eine eigenhändige Erklärung schreiben, in dem seine bisherigen Aussagen noch einmal im Sinne des MfS zusammengefasst wurden.<sup>80</sup> Gegenstand des Abschlussberichts war seine Tätigkeit im Zeitraum 1955 bis 1957 und die Preisgabe von Informationen im Zuge des Notaufnahmeverfahrens 1959. Die Verhöre sind dabei relativ sachlich zusammengefasst, berücksichtigen allerdings weder den erheblichen Druck seitens der amerikanischen Dienststelle noch sein junges Alter. Außerdem wird so getan, als ob K. A. in seiner dreimonatigen Tätigkeit beim MfS Zugang zu wichtigen Geheimnissen gehabt habe, was nicht zutrifft. Hoppe wertet die Tätigkeit als gefährliche Spionage.<sup>81</sup> Ähnlich urteilt ein Gutachten des MfS für die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Darin wurde ausgeführt, er habe „umfangreichen Verrat“ begangen. Nach diesem Gutachten waren diese Informationen sicherheitsrelevant für das MfS und die DDR und geeignet, „Angriffe“ westlicher Geheimdienste zu „forcieren“.<sup>82</sup> In einem internen Aktenvermerk fasste Hoppe dagegen zusammen, dass K. A. in Altenburg „nur aushilfsweise in die Tätigkeit der Dienststelle einbezogen“ und nur im „begrenzten Maße“ Einblick in dienstliche Belange erhalten habe.<sup>83</sup> Eine Beurteilung macht die Motive der aufbauschildernden Darstellung deutlich: K. A. bereue „infolge seiner egoistischen Grundeinstellung“ seine Handlungen nicht wirklich, „sondern lediglich die daraus entstandenen Konsequenzen“. Außerdem sei seine Einstellung zu den Verhältnissen in der DDR negativ.<sup>84</sup>

Während der Verhöre in Hohenschönhausen wurde ihm auch auf ausdrückliches Verlangen die Unterstützung durch einen Anwalt verweigert. Erst als die Untersuchung dort abgeschlossen war, erhielt er eine Liste von etwa zehn Rechtsanwälten, von denen er sich einen aussuchen konnte. Nur diese, so sagte man ihm, seien zu Geheimverhandlungen vor einem Militär-

78 Mündliche Mitteilung K. A.

79 Verhörprotokolle vom 20. und 29.1.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 75-79, 80-83).

80 Eigenhändige Erklärung vom 1.4.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 284-302).

81 Schlussbericht, gez. Oberleutnant Hoppe, vom 19.3.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 344-359).

82 Gutachten Major Brehmer und Hauptmann Burig vom 30.3.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 174-176).

83 Aktenvermerk Oberleutnant Hoppe vom 9.3.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 2, S. 50).

84 Beurteilung Oberleutnant Hoppe vom 1.4.1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 360).

gericht zugelassen. Er wählte den Rechtsanwalt Cheim, der sich trotz seines geringen Spielraumes im Zuge der Verteidigung sehr für K. A. einsetzte.<sup>85</sup>

## 2.4 Prozess, Haft in Bautzen und ein überwachtes Leben bis 1989

Die Anklageschrift von Militärstaatsanwalt Oberstleutnant Müller lehnte sich, wie üblich, sehr eng an den Schlussbericht des MfS an.<sup>86</sup> Die Hauptverhandlung fand am 6. und 7. Juni 1966 unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor dem Militärobergericht Berlin unter Vorsitz von Major Keim statt. K. A. wies das Gericht anfangs auf sein geringes Alter beim Eintritt in das MfS hin: „Ich war damals noch sehr ein Kind.“ Die Beweisaufnahme war kurz. In seinem Schlussplädoyer räumte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Müller, verschiedene mildernde Umstände ein: Dass K. A. zur Tatzeit noch sehr jung war, dass es sich bei seiner Flucht um eine Kurzschlussreaktion gehandelt habe und dass er freiwillig in die DDR zurückgekehrt sei. Dennoch forderte er in seinem Plädoyer eine „strenge Strafe“ und beantragte sechs Jahre Zuchthaus wegen Geheimnisverrats nach § 14 StEG. Der Verteidiger machte geltend, dass er zum Zeitpunkt der Verpflichtung beim MfS noch jugendlich gewesen sei und bezweifelte die nötige Reife auch zum Zeitpunkt der Flucht. Außerdem machte er weitere Entlastungsmomente geltend und wies auch den Bezug der Staatsanwaltschaft auf § 14 StEG als verfehlt zurück. Er beantragte, von einer Bestrafung abzusehen, da der Angeklagte sich geändert habe.<sup>87</sup> Das Gericht folgte in der Strafhöhe nicht dem Antrag der Staatsanwaltschaft und verhängte fünf Jahre Zuchthaus.<sup>88</sup> Staatsanwalt Müller musste bei der Urteilsverkündung vom Gericht zur Mäßigung aufgefordert werden.<sup>89</sup> Auf Anraten seines Anwalts nahm K. A. das Urteil nicht an und Cheim legte Berufung ein.<sup>90</sup> Beim Berufungsverfahren vor dem Militärstrafsenat des Obersten Gerichts der DDR unter Vorsitz von Oberstleutnant Hartmann wurde die Strafe auf vier Jahre Zuchthaus herabgesetzt.<sup>91</sup>

K. A. war seit dem 17. August 1966 in Bautzen II inhaftiert und kam nicht in den Genuss einer vorfristigen Entlassung. Das kann einerseits daran gele-

85 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, S. 23–26 (GDS B). Zur (marginalen) Rolle Hans-Gerhard Cheims im Havemann-Prozess siehe Vollnhals, Fall Havemann, S. 63–65. Dort auch der Hinweis, Cheim sei seit 1961 „eifriger Zuträger“ des MfS gewesen.

86 Anklageschrift vom 19. 3. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 3, S. 3–13).

87 Protokoll der Hauptverhandlung vom 19. 3. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 3, S. 24–58).

88 Urteil Militärobergericht Berlin, 2. Strafsenat, vom 7. 6. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 3, S. 60–71).

89 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, S. 23–26 (GDS B).

90 Berufungsschrift vom 13. 6. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 3, S. 74–80).

91 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, S. 25 f. (GDS B), Verhandlungsprotokoll und Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 14. 7. 1966 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 3, S. 86–97).

gen haben, dass in diesem Verfahren statt der vom Staatsanwalt beantragten sechs nur vier Jahre Haft verhängt worden sind. In der DDR beeinflusste die Staatsanwaltschaft wesentlich die Entscheidungen der Gerichte über eine vorfristige Entlassung. Deshalb ist eine Strategie ungünstiger Beurteilung durch den Staatsanwalt auf entsprechende Anträge zu vermuten.<sup>92</sup> Eine weitere Ursache ist wohl darin zu sehen, dass K. A. auch im Gefängnis kein Blatt vor den Mund nahm und einige Mitgefangene seine Meinungsäußerungen weitertrugen. Während der Haftzeit in Bautzen II ließ das MfS regelmäßig von mehreren Mitgefangenen Spitzelberichte über sein Verhalten und seine politischen Kommentare anfertigen.<sup>93</sup> Vom Verbindungsoffizier des MfS im Gefängnis wurde K. A. aufgrund dieser Berichte eine „gegnerische Einstellung zur DDR und zum Sozialismus“ bescheinigt. Er behauptete in Gesprächen, dass der Lebensstandard von Arbeitern im Westen höher sei und beeinflusse mit „raffinierten und gefährlichen politischen Witzen sowie negativen Diskussionen“ andere Gefangene negativ.<sup>94</sup> In einem anderen Bericht heißt es, dass er eine „negative Einstellung zur DDR zum Ausdruck brachte und die Verhältnisse in der BRD verherrlichte“.<sup>95</sup>

Im Zusammenspiel von Spitzeln im Gefängnis, MfS und Staatsanwaltschaft wurden in der Folge alle Anträge auf Strafaussetzung abgelehnt.<sup>96</sup> Das galt auch für einen Antrag, den der Leiter der Strafanstalt Bautzen II im April 1969 zur Strafaussetzung auf Bewährung gestellt hatte.<sup>97</sup> Das Militär-obergericht Berlin lehnte den Antrag im Sommer 1969 mit der Begründung ab, K. A. habe „zersetzend“ auf seine Haftkameraden gewirkt und sie zu langsamen Arbeiten aufgefordert.<sup>98</sup> Mit ähnlicher Begründung hatte Günter Sarge, der Leiter des Militärkollegiums des Obersten Gericht, bereits im März 1968 eine bedingte Strafaussetzung abgelehnt.<sup>99</sup> K. A. wurde einen Tag vor Silvester 1969, also nur vier Tage vor seinem eigentlichen Haftende, in die DDR entlassen.<sup>100</sup>

92 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, S. 26 f. (GDS B).

93 Einige dieser Berichte befinden sich in der Gefangenenakte des MfS (BStU, ZA, Gera TE 4175, S. 74 f., 91–93).

94 Hauptmann Kempe an KD Borna vom 3. 7. 1969 (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 35–37).

95 Bericht HA KUSCH, Abt. Disziplinar vom 16. 11. 1976 (BStU, ZA, GH 261, S. 88).

96 Interview K. A. vom 9. 4. 1997, S. 26 f. (GDS B).

97 Schriftverkehr in der Vollzugsakte des MfS (BStU, ASt Gera 16851/69, S. 104–124).

98 Beschluss Militär-obergericht Berlin vom 27. 6. 1969 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 1, S. 412 f.).

99 Sarge an Rechtsanwalt Cheim vom 9. 3. 1968 (BStU, ZA, GH 44/66, Band 3, S. 101).

100 Häftlingskartei Bautzen II (GDS B).

Auch nach der Verurteilung hatte das MfS weiterhin Berichte über ihn gesammelt.<sup>101</sup> Die weitere Überwachung nach seiner Haftentlassung wurde seit dem Sommer 1969 vom MfS vorbereitet.<sup>102</sup> Bereits am 16. Januar 1970 wurde K. A. auf Veranlassung des MfS zur Abteilung Inneres des Kreises Borna bestellt, wo er über seine Absichten befragt wurde. Dabei stellte man ihm auch die Frage, ob er sich eine inoffizielle Mitarbeit beim MfS vorstellen könne, worauf K. A. eine ausweichende Antwort gab. Die Klärung der anstehenden Wohnungsfrage und seine Einstellung bei der von ihm gewünschten Firma wurde bei diesem Gespräch ausdrücklich von seinem Wohlverhalten abhängig gemacht.<sup>103</sup> Seine Reaktion auf dieses Gespräch und seine Lebensführung sollten durch den IM „Roland“ überwacht werden.<sup>104</sup> Auch von der Volkspolizei wurde er verdeckt auf Westkontakte und seinen Einfluss auf sein soziales Umfeld hin überwacht, was bereits im April 1969 beschlossen worden war.<sup>105</sup> Zu weiteren Treffen mit MfS-Mitarbeitern erschien K. A. nicht. Bei einem Treffen im Juli erkannten die Mitarbeiter des MfS, dass K. A. „einer festen inoffiziellen Zusammenarbeit aus dem Wege zu gehen“ versuchte. Ihm wurde damit gedroht, dass er für seine beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten die „entsprechende Unterstützung“ des MfS besitzen müsste.<sup>106</sup> Doch nach seinen langjährigen Erfahrungen in Bautzen war K. A. nicht zu überreden. In einer abschließenden Beurteilung kam der Führungsoffizier zu dem Ergebnis, dass er einer Zusammenarbeit eigentlich immer ablehnend gegenüber gestanden habe und zu einer Spitzeltätigkeit für das MfS nicht bereit gewesen sei. Das MfS brach die Bemühungen ab.<sup>107</sup>

Damit begann eine Phase erneuter Überwachung, die mit wechselnder Intensität bis 1989 andauerte. Aus dem IM-Vorlauf „Student“ wurde die Operative Personenkontrolle „Student“. Mit der Weigerung waren natürlich auch berufliche Nachteile verbunden. Die angestrebte Einstellung in einen privaten Betrieb wurde vom MfS sabotiert.<sup>108</sup> Ein daraufhin gestellter Antrag auf Übersiedlung in die Bundesrepublik von Ende 1972 wurde abgelehnt. Allerdings wurden K. A. seitdem bei anderen Bewerbungen keine Steine mehr in den Weg gelegt und ein Fernstudium ermöglicht, das er 1978 abschloss.<sup>109</sup> In den Jahren bis 1980 wurde er erneut im Rahmen von mehreren operativen Personenkontrollen überwacht, die u. a. mit häufigen

101 Bericht BV Berlin, Abt. XV/B, vom 16.9.1966 (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 55).

102 KD Borna an KD Bautzen vom 18.6.1969 (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 32).

103 Treffbericht (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 10–14).

104 Treffbericht, KD Borna an BV Leipzig, Abt. KUSCH, vom 23.1.1970 (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 38).

105 Aktenvermerk vom 16.4.1969 (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 32).

106 Treffbericht, KD Borna, vom 3.7.1970 (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 94f.).

107 Treffbericht, KD Borna, vom 16.7.1970 (BStU, ASt Leipzig, AIM 940/71, S. 100f.).

108 BV Leipzig, Abt. KUSCH, vom 5.12.1972 (BStU, ZA, GH 261, S. 20f.).

109 Aktenvermerke vom 12.2., 21.2. und 11.10.1973 (BStU, ZA, GH 261, S. 22f., 25).

Besuchen aus Westdeutschland begründet wurden, die auf eine „feindliche Tätigkeit“ schließen ließen.<sup>110</sup>

Besucher seiner Wohnung und Treffen an der Autobahn wurden registriert, das Wochenendhaus und die Straße vor dem Wohnhaus überwacht.<sup>111</sup> Kontakte am Arbeitsplatz und sein Verhalten im Kurs der Fernschule wurden überwacht, unter anderem durch Spitzel unter seinen Mitschülern.<sup>112</sup> Die Ermittlungen dehnte das MfS auf alle früheren Mitschüler aus der Ober- schulk-klasse, auf Studienfreunde aus Leipzig und Freunde aus. Außerdem sollte 1977 sein Telefon überwacht und sein Arbeitsplatz konspirativ durch- sucht werden.<sup>113</sup> 1977 wurde ein erneute Überwachung seiner Westkontakte einschließlich seiner Familie unter Einsatz der Postkontrolle angeordnet.<sup>114</sup> 1979 ging K. A. nicht zur Wahl, was den Verdacht gegen ihn erneuerte. Außerdem galten sein Freizeitverhalten und seine Westkontakte als noch nicht ausreichend aufgeklärt. Deshalb wurde die OPK fortgesetzt.<sup>115</sup> In den folgenden Jahren wurde die Personenkontrolle weiterhin, allerdings mit nachlassendem Eifer durchgeführt. 1982 wurde sie dann mit der Anweisung eingestellt, K. A. im „Betrieb und Wohngebiet“ weiterhin zu überwachen.<sup>116</sup> Bis zum Schluss wurde er beim MfS als „Feind unseres Staates“ geführt.<sup>117</sup>

Ermittlungsverfahren der bundesdeutschen Staatsanwaltschaften nach 1990 gegen Major Pätz- el, den Vernehmungsoffizier und gegen den IM, der die belastenden Informationen beschafft hatte, wurden ergebnislos einge- stellt.<sup>118</sup>

110 Aktenvermerk vom 30.7.1974 und Bericht vom 24.7.1976, beide BV Leipzig, Abt. KUSCH (BStU, ZA, GH 261, S. 28, 31 f.), Übersichtsbogen OPK (BStU, ASt Leipzig, AOPK 1743/82, Band 1, S. 4-6).

111 BStU, ZA, GH 261, S. 24; BStU, ASt Leipzig, AOPK 1743/82, Band 1, S. 104-125, 138-140.

112 BStU, ASt Leipzig, AOPK 1743/82, Band 1, S. 155-157.

113 Bericht BV Leipzig, Abt. KUSCH, vom 23.2.1977 (BStU, ZA, GH 261, S. 112 f.).

114 Bericht BV Leipzig, Abt. KUSCH, vom 15.3.1977 (BStU, ZA, GH 261, S. 117-124).

115 Bericht BV Leipzig, Abt. KUSCH, vom 6.7.1979 (BStU, ASt Leipzig, AOPK 1743/82, Band 1, S. 273 f.).

116 Verfügung und Einstellungsbericht vom 9.9.1982 (BStU, ASt Leipzig, AOPK 1743/82, Band 1, S. 303-306).

117 Bericht KD Borna vom 15.1.1986 (BStU, ZA, GH 261, S. 133 f.).

118 Mündliche Mitteilung K. A.

### 3. An der Mauer verhaftet: Anton Wohsmann

Wohsmann versuchte 1965, nachdem er etwas mehr als ein Jahr für das MfS gearbeitet und mehrfach auf unterschiedlichen Wegen versucht hatte, eine Entlassung herbeizuführen, in den Westen zu fliehen. Dabei wurde er verhaftet. Von ihm liegt ein Erinnerungsbericht in Form eines Interviews vor, das das Zeitzeugenbüro der Gedenkstätte Bautzen aufgezeichnet hat.<sup>119</sup> Außerdem wurden für die Fallschilderung MfS-Akten herangezogen.

#### 3.1 Lebenslauf und Tätigkeit für das MfS

Anton Wohsmann wurde 1937 in Ostpreußen geboren. Kurz nach seiner Einschulung 1944 flüchtete die Familie vor den heranrückenden Truppen der Roten Armee nach Westen. Sein Vater, der schon vor 1933 Mitglied der KPD gewesen war, geriet in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1948 entlassen wurde. Nach kurzem Dienst in der Volkspolizei wurde er 1949 zur Arbeit im Uranbergwerk Johannegeorgenstadt der Wismut AG verpflichtet. Im Gegensatz zum Vater, der 1950 in Aue verstarb, war die Mutter religiös eingestellt und der evangelischen Kirche verbunden.<sup>120</sup>

Anton Wohsmann trat nach dem Krieg den Pionieren bei, später der GST und FDJ. 1953 begann er eine Lehre als Vorrichtungsbauer (Werkzeugmacher), setzte das bereits in der Schulzeit begonnene Engagement im Amateursport fort und war zeitweise in der lokalen FDJ-Leitung tätig.<sup>121</sup> Aufgrund der Beziehung zu einem Mädchen und infolge eines Kinobesuches in West-Berlin wurde er dann aus der FDJ-Leitung entfernt. Zwar gingen viele FDJ-Mitglieder regelmäßig nach West-Berlin ins Kino, aber die SED missbilligte alle westlichen Einflüsse und versuchte, diese Besuche zu verhindern. Wohsmann wurde auf einer FDJ-Sitzung bei einer Kontrolle des Mitgliedsbuches ertappt, in dem er die Kinokarten aufbewahrt hatte.<sup>122</sup> 1955 meldete er sich freiwillig zur Armee.<sup>123</sup> Zu dieser Zeit war er der Überzeugung, dass die DDR der bessere deutsche Staat sei und eine Friedenspolitik betreibe. Die Idee des antifaschistischen und antimilitaristischen Neuanfangs, den die SED propagierte, besaß damals bei der Jugend der DDR einige Anziehungskraft. Nach seiner Armeezeit arbeitete er in seinem Lehrberuf und wurde vom Betrieb auf eine Fachschule delegiert. Er fiel

119 Transkription des 1997 geführten Interviews mit Anton Wohsmann (GDS B).

120 Interview Wohsmann, S. 1–3 (GDS B).

121 Ebd., S. 1–4.

122 Ebd., S. 4 f. Laut Werbungsbericht des MfS war er bis 1959 in der FDJ (BStU, ASt Potsdam KS 53/66, S. 43).

123 Interview Wohsmann, S. 3 f. (GDS B). Dienstzeit laut Kaderakte des MfS: 17. 5. 1955 bis 31. 5. 1957 (BStU, ASt Potsdam KS 53/66, S. 4).

jedoch bei der Aufnahmeprüfung durch und arbeitete seit 1961 wieder in seinem Heimatort.<sup>124</sup>

1964 bemühte sich das MfS, zunächst ohne Erfolg, Wohsmanns anzuwerben. Trotz der Zusicherung, er werde als Unteroffizier eingestuft (einen Dienstgrad höher als sein letzter Dienstgrad bei der Armee) und könne mit ca. 850 Mark Gehalt sein Einkommen fast verdoppeln, verweigerte er sich einer Mitarbeit. Obwohl er selbst keine Ahnung hatte, womit sich das MfS konkret befasste, folgte er Warnungen von Freunden und Familienmitgliedern, die ihm davon abrieten. Das MfS wandte darauf hin informellen Druck an. So erschien ein Werber mehrfach auf seiner Arbeitsstelle und sprach mit dem Abteilungsleiter. Von Arbeitskollegen gewarnt, versteckte sich Wohsmann während dieser Besuche. MfS-Leute suchten auch seine Mutter auf, um sie entsprechend zu beeinflussen. Schließlich nahm Wohsmann einen Termin bei der zuständigen Dienststelle wahr. Dort gab er an, dass seine Schwester in den Westen geflohen war, worauf die Bemühungen des MfS nachließen, bis man herausfand, dass seine Schwester in der Zwischenzeit (1964) verstorben war.<sup>125</sup>

Den erneuerten Werbungsversuchen gab er dann nach und wurde im Juli 1964 als Wachmann in der Kreisdienststelle Belzig eingestellt.<sup>126</sup> Der SED war Wohsmann bereits im März 1964 als Kandidat beigetreten, die Vollmitgliedschaft erlangte er im August 1965.<sup>127</sup> Ein moralisches Hindernis für seine Mitarbeit beim MfS sah er nicht, weil er sich zu diesem Zeitpunkt über dessen tatsächliche Tätigkeit nicht im Klaren war. Er habe sich damals gar nicht vorstellen können, dass das MfS die eigenen Bürger bespitzele. Über eine Aufforderung des Leiters der Kreisdienststelle, Oberleutnant Laurisch, einige Gäste seiner Stammkneipe zu überwachen und über die dortigen Gespräche zu berichten, war er nach eigenem Bekunden so schockiert, dass er dies empört ablehnte.

Sein Dienst gestaltete sich aufgrund der Diskrepanz zwischen seinen eigenen Vorstellungen und der alltäglichen Praxis der Repression ziemlich schwierig. Da er im Gegensatz zu vielen Mitarbeitern gut schreiben und tippen konnte, wurde er von den Offizieren neben seinen eigentlichen Aufgaben dazu verwendet, Berichte anzufertigen und Personendaten in Lochkarten zu erfassen. Aufgrund dieser Tätigkeit wurde ihm die Zielsetzung des MfS allmählich bewusst. Er realisierte nach und nach die Tatsache, dass es

124 Interview Wohsmann, S. 6–9 (GDS B).

125 Seine Schwester war mit ihrem Ehemann 1956 in den Westen geflohen. 1961 brachte Wohsmann deren Tochter, die noch bei seiner Mutter lebte, nach West-Berlin, da der örtliche Pfarrer ein Gerücht kolportierte, dass alle Kinder von Flüchtlingen in Heime eingewiesen werden sollten. Vgl. Interview Wohsmann, S. 9–11 (GDS B).

126 Ebd., S. 10–12. Siehe das Protokoll des Werbungsgesprächs vom 21. und 22. 5. 1964, Verpflichtung und Fahneneid datieren vom 10. 7. 1964 (BStU, ASt Potsdam KS 53/66, S. 71–73, 49–51, 61). Im Protokoll des Werbungsgesprächs wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Gespräch an zwei Tagen stattfand, weil Wohsmann sich erst mit seiner Mutter beraten wollte.

127 BStU, ASt Potsdam KS 53/66, S. 43, 76, 95.

dem MfS darum ging, in großem Stil die eigenen Bürger zu bespitzeln. Er registrierte in zunehmendem Maß die Intensität dieser Bespitzelung und distanzierte sich innerlich immer mehr vom MfS. Er begann Kollegen, Vorgesetzten und SED-Funktionären Fragen zu stellen. Vermutlich aufgrund dieser Fragen und einer kleineren Rangelei mit einem Kollegen oder Vorgesetzten bei einem Dienstbesäufnis wurde Wohsmann dann im Juli 1965 versetzt.<sup>128</sup>

Sein Verhalten wurde vom MfS allerdings als nicht gravierend eingestuft. Noch im September 1964 hatte er vom stellvertretenden Leiter der Kreisdienststelle eine Belobigung erhalten, die mit dem Vorschlag verbunden war, ihn als Wachleiter einzusetzen und dann zum operativen Mitarbeiter zu „entwickeln“. <sup>129</sup> In einer Beurteilung von November 1964 wurden seine Fähigkeiten ebenfalls als gut eingeschätzt, allerdings bemerkt, dass er politisch noch nicht vollständig gefestigt sei, was eine Umschreibung für abweichende Meinungen war.<sup>130</sup> Eine ähnliche Bewertung findet sich auch im Vorschlag zur Versetzung. Er hob Wohsmanns intensives Interesse an politischen Fragen hervor und enthielt allenfalls eine leise Kritik an seinen politischen Äußerungen.<sup>131</sup> Im August 1965 wurde er für eine Prämie vorgeschlagen.<sup>132</sup> Laut Anklageschrift von 1966 ließ er erst nach seiner Versetzung nach Potsdam „wesentliche Mängel und Schwächen in seiner politischen Grundeinstellung“ erkennen.<sup>133</sup>

### 3.2 Auflehnung und Verhaftung

Seit Juli 1965 war Wohsmann als Wachmann im Untersuchungsgefängnis des MfS in Potsdam tätig, wo er Eingangs- und Ausweiskontrollen vornahm und die Telefonvermittlung bediente. An Wochenenden oder bei Krankheit eines Kollegen wurde er auch für den Aufsichtsdienst im Zellentrakt eingeteilt. Dadurch bekam er Einblick in die dortigen Zustände. Wohsmann registrierte Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten gegenüber den Gefangenen. Durch diese Erlebnisse festigte sich bei ihm zunehmend der Eindruck, dass mit dieser Form des Dienstes eine Grenze überschritten werde, ab der er die Tätigkeit des MfS nicht mehr mittragen konnte: „Halt hier, das kannst du

128 Interview Wohsmann, S. 12–16 (GDS B). Bei einem späteren zufälligen Treffen mit seinem ehemaligen Vorgesetzten, dem Leiter der KD Belzig, teilte ihm dieser mit, dass er aufgrund seiner Fragen und der vermuteten kritischen Haltung versetzt worden sei. Vgl. Interview Wohsmann, S. 17.

129 Aktennotiz Oberleutnant Kraus vom 11. 9. 64 (BStU, ASt Potsdam KS 53/66, S. 9).

130 Gemeinsame Beurteilung von Oberleutnant Kraus und Parteisekretär Hoffmann vom 25. 11. 1964 (BStU, ZA, Potsdam KS 53/66, S. 23 f.).

131 Vorschlag zur Umbesetzung vom 15. 7. 1965 (BStU, ASt Potsdam KS 53/66, S. 25 f.).

132 Vorschlag vom 10. 8. 1965 (BStU, ASt Potsdam KS 53/66, S. 29).

133 Anklageschrift vom 4. 2. 1966 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 219).

nicht machen. Das geht nicht.“<sup>134</sup> Außerdem war unter der Potsdamer Wachmannschaft das Arbeitsklima im „Kollektiv“ sehr schlecht und die Mitarbeiter bespitzelten sich auch gegenseitig.<sup>135</sup> Aufgrund seiner Tätigkeit in der Telefonvermittlung erfuhr Wohsmanns auch, dass die Vernehmungen mittels einer in der Lampe versteckten Wanze abgehört wurden.<sup>136</sup>

Aufgrund seiner politischen Differenzen desillusioniert und von der Mentalität seiner Kollegen abgestoßen, reichte Wohsmann zwei formelle Entlassungsgesuche ein. Auf das erste Gesuch hin erhielt er Besuch von zwei Offizieren, die sich mit ihm unterhielten und denen gegenüber er seine Vorbehalte artikulierte. Sie versprachen ihm, dass er offiziellen Bescheid erhalten werde. Als die versprochene Nachricht ausblieb, schrieb er das zweite Gesuch. Als er wiederum keine Antwort erhielt, entschloss er sich, durch Nachlässigkeit, Zuspätkommen und Trunkenheit im Dienst seine Entlassung herbeizuführen.<sup>137</sup> Diese Strategie wurde zumindest in den fünfziger Jahren mit wechselndem Erfolg auch von anderen desillusionierten Mitarbeitern des MfS eingesetzt.<sup>138</sup>

Im Fall von Wohsmann war diese Methode allerdings nicht sehr erfolgreich. Das MfS besaß den längeren Atem, und Wohsmann hielt nicht so lange durch wie der Apparat. Am 25. September 1965 fuhr er mit der Absicht nach Berlin, diesmal mehrere Tage nicht zum Dienst zu erscheinen, um eine endgültige Eskalation herbeizuführen. In seinem ersten Verhör nach der Verhaftung gab er zu Protokoll, er habe am Morgen zunächst zum Dienst gehen wollen, sich aber auf dem Weg zur Dienststelle anders besonnen. Nun wollte er sein schon länger erwogenes Vorhaben wahr machen, sich von der „Arbeit im Ministerium zu lösen und nicht mehr zur Dienststelle zurückzukehren“.<sup>139</sup> Vor seinem Weggang legte er in seinem Zimmer ein „Kündigungsschreiben“ auf den Nachttisch. Er wollte nach einigen Tagen, nachdem sein Fernbleiben registriert und seine Kündigung wahrscheinlich gefunden worden war, zurückkehren und dann nach einer kurzen Disziplinarstrafe ins zivile Leben zurückkehren. Allerdings änderte dann seinen ursprünglichen Plan und kehrte weder zum Dienst noch in seine Wohnung zurück. Er blieb in Berlin, weil er dort mehrere Personen kennen-

134 Interview Wohsmann, S. 16 (GDS B).

135 Wie schon in Belzig kam Wohsmann auch mit der Atmosphäre in der Dienststelle und dem Verhalten einiger Kollegen und Vorgesetzter nicht zurecht, das er aus moralischen Gründen ablehnte. Vgl. Interview Wohsmann, pass (GDS B).

136 Interview Wohsmann, S. 16–18 (GDS B).

137 Ebd., S. 17–19. Diese Information wird bestätigt durch einen Informationsbericht von Oberleutnant Settnik vom 15.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 279).

138 „Die Entlassung war allerdings nur ultima ratio bei dem Bemühen um die Durchsetzung der inneren Disziplin. Für die Masse der Mitarbeiter setzte die MfS-Führung auf ‚Erziehung‘.“ Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 136.

139 Verhörprotokoll Wohsmann vom 10.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 23–36).

gelernt hatte, die ihm sympathisch waren. Mit einigen der neuen Bekannten sprach er auch über die Möglichkeiten, in den Westen zu gelangen. Er hatte Pistole und Dienstausweis in seiner Aktentasche mitgenommen. Er ging dann auch in die Nähe der Mauer in Ost-Berlin, um die Grenzsicherung zu erforschen. Bei einem Erkundungsgang an der Grenze wurde er einmal fast von zwei Grenzsoldaten erwischt und zog die Pistole. Allerdings bemerkten ihn die Soldaten nicht. Dieses Verhalten wurde ihm später vor Gericht als Gewaltakt ausgelegt.<sup>140</sup>

Nachdem Wohsmann am Tag seines Weggangs nach Berlin nicht zum Dienst erschienen war, leitete seine Diensteinheit, die Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Potsdam, sogleich eine Fahndung ein. Noch am selben Tag wurden sein Zimmer durchsucht und eventuelle Bekannte vernommen. Außerdem suchte man, seine Freundin zu identifizieren und zu finden. Die Kreisdienststelle Belzig forschte auch bei der Mutter nach, ob er sich dort aufhalte. Diese ersten Ermittlungen verliefen ergebnislos.<sup>141</sup> Am folgenden Tag löste die Abteilung Kader und Schulung in Potsdam eine offizielle Fahndung aus, die eine intensive Suche nach möglichen Kontaktpersonen einschloss. Die Polizei und die Berliner MfS-Zentrale wurden benachrichtigt und Wohsmann landesweit zur Fahndung ausgeschrieben.<sup>142</sup> Sein Wohnhaus und die Wohnung seiner Mutter wurden ständig überwacht.<sup>143</sup> Nachdem seine Ausweise gefunden und beim MfS abgegeben worden waren, wurde sein Zimmer noch einmal durchsucht, wobei auch die Spurensicherung eingeschaltet wurde.<sup>144</sup> Sein Foto sollte mit Beschreibung in der Presse als Suchmeldung veröffentlicht werden und wurde tatsächlich an „alle Bezirksorgane“ versandt.<sup>145</sup> Bis zum Oktober verlief die Fahndung ergebnislos, obwohl ein großer Mitarbeiterstab beteiligt war und sehr viele potenzielle Zeugen, Kollegen und Bekannte Wohsmanns, vernommen wurden.

### 3.3 Untersuchung des MfS

Wohsmann wurde am 10. Oktober 1965 in Köpenick zufällig von spielenden Kindern in einem Abbruchhaus entdeckt. Einer der Schüler meldete die Entdeckung sogleich bei der nächsten VP-Dienststelle, während seine Freun-

140 Interview Wohsmann, S. 31 (GDS B).

141 Bericht Hauptmann Lischewski, Leiter Abt. XIV, vom 25.9.1965 (BStU, ASt Potsdam, Allg. P 2366/74, S. 11–14).

142 Am 25.9.1965 (BStU, ASt Potsdam, Allg. P 2366/74, S. 29–33).

143 Bericht Major Willkommen vom 26.9.1965, unfirmierter Bericht Leiter Abt. KUSCH vom 26.9.1965, Bericht Leutnant Weidner, Abt. KUSCH, vom 27.9.1965 (BStU, ASt, Potsdam, Allg. P 2366/74, S. 15 f.; 34–38, 132).

144 Bericht Leutnant Spur vom 27.9.1965 (BStU, ASt Potsdam, Allg. P 2366/74, S. 103–116).

145 Textentwurf (BStU, ASt Potsdam, Allg. P 2366/74, S. 204, 236). Mit „alle Bezirksorgane“ sind hier vermutlich die staatlichen Verfolgungsorgane, die Partner des „politisch-operativen Zusammenwirkens“, gemeint.

de den Ort „bewachen“. <sup>146</sup> Wohsmann wurde von der Volkspolizei verhaftet, wobei seine Dienstwaffe entdeckt wurde. <sup>147</sup> Als er im Verhör angab, beim MfS zu arbeiten, wurde seine Dienststelle benachrichtigt. MfS-Mitarbeiter holten ihn dann von der Polizeiwache ab und überführten ihn in die Untersuchungshaftanstalt in Hohenschönhausen. <sup>148</sup>

Das von der Abteilung IX/5 eingeleitete Ermittlungsverfahren richtete sich zuerst auf den Verdacht der Fahnenflucht. <sup>149</sup> Man stellte ihn zunächst vor die Wahl, entweder „reumütig“ wieder zu seiner Dienststelle zurückzukehren oder einer Strafe entgegenzusehen. Nach zwei Tagen Bedenkzeit lehnte Wohsmann eine Rückkehr zum MfS ab. <sup>150</sup> Nachdem er sich geweigert hatte, wieder in den Dienst zurückzukehren, wurde der bisherige freundliche Vernehmer gegen ein Team ausgetauscht, deren Vernehmungsstrategie nicht mehr auf eine Reintegration in das MfS, sondern auf eine Verurteilung abzielte. <sup>151</sup>

Schon im ersten Verhör gab Wohsmann gegenüber dem Verhöroffizier Oberleutnant Settnik seine Fahnenflucht unter Mitnahme von Waffe und Ausweis zu. Im Verhör begründete er seine Flucht mit den Zuständen im MfS. Er gab auch zu, dass er in Berlin geblieben sei, um einen Fluchtversuch über die Mauer zu unternehmen, und dass er dazu bestimmte Stücke des Grenzstreifens ausgekundschaftet hatte. Zunächst habe er schlicht „untertauchen“ wollen, sich aber nach einigen Tagen zur Flucht in den Westen entschlossen, da ihm die Situation ausweglos erschien, wenn er mit dem MfS im Nacken in der DDR bliebe. Den Plan, die Grenze mit Gewalt zu durchbrechen, habe er dann aufgegeben, weil die Grenze sehr stark gesichert war und er vor einem bewaffneten Grenzdurchbruch zurückscheute. <sup>152</sup>

146 BZ am Abend vom 25.10.1965 (BStU, ZA, GH 111/79, S. 113). Der denunzierende Schüler wurde zwei Wochen später bei einem Pionierappell von der VP mit einem Fahrrad belohnt.

147 Protokoll der VP vom 10.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 22). Seine Mutter wurde vier Tage später informiert. Vgl. Militärstaatsanwalt Bock an Frieda Wohsmann vom 14.10.1965 (Kopie GDS B).

148 Haftbeschluss vom 10.10.1965, Antrag auf Haftbefehl und Haftbefehl vom 11.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 1, S. 6, Band 2, S. 10f.). Obwohl in Hohenschönhausen inhaftiert, wurde auch Wohsmann für Besuche nach Berlin-Lichtenberg verlegt. In Briefen des Generalstaatsanwalts an seine Mutter wurden Besuchserlaubnisse für den 17.12.1965 und für den 11.3.1966 in der UHA in der Magdalenenstraße erteilt. Militärstaatsanwalt Bock an Frieda Wohsmann vom 2.1.65 und 27.2.1966 (Kopie GDS B).

149 Verfügung Oberst Heinitz vom 10.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 6). Parallel ermittelten Oberleutnant Mühlberg und Leutnant Burig von der Abt. XXI (BStU, ZA, GH 111/79, S. 19f., 32).

150 Interview Wohsmann, S. 19–24 (GDS B).

151 Ebd., S. 24–26.

152 Verhörprotokoll Wohsmann vom 10.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 23–36). Das Verhör dauerte von 16.00 bis 24.00 Uhr. Als weiteren Grund für die Fahnenflucht nannte er den Verlust der Ausweise.

Als Ermittlungsziel formulierte Settnik den Nachweis, dass Tatbestände nach § 14 und 17 StEG (Spionage und staatsgefährdende Gewaltakte) erfüllt seien. Er ging davon aus, dass Wohsmann als MfS-Mitarbeiter Geheimnisträger sei und er zudem über die Gefährlichkeit westlicher Geheimdienste informiert sei. Außerdem sei er im Besitz einer Schusswaffe und deshalb theoretisch in der Lage gewesen, gewaltsame Handlungen zu unternehmen oder anzudrohen. Hier zeigt sich schon eine Tendenz, die später in der Gerichtsverhandlung auch zum Tragen kam, nämlich mögliche Handlungen zur Grundlage der Verfolgung zu machen.<sup>153</sup>

Parallel zu den Ermittlungsvorgaben verfasste Settnik eine Einschätzung des Falles. Darin wird die paradoxe Haltung des Apparats sichtbar, eine vollständige und freiwillige Unterwerfung unter die Kriterien des MfS zu erwarten. Wohsmann wird bescheinigt, von allen Arbeitsstellen innerhalb und außerhalb des MfS gut beurteilt worden zu sein, allerdings, so fuhr Settnik fort, habe er immer „ideologische Schwächen“ erkennen lassen: „Da er diesbezüglichen Kritiken aus dem Wege gehen wollte, gab er keine Stellungnahmen zu politischen Ereignissen mehr ab“.<sup>154</sup> Einerseits stimmt diese Darstellung faktisch nicht, da Wohsmann seine Kritik durchaus formulierte, sie aber nur teilweise von seinen Vorgesetzten in die entsprechenden Berichte aufgenommen wurde, um Unannehmlichkeiten aus dem Weg zu gehen. Andererseits entspricht das beschriebene Verhalten der normalen Reaktion in einem autoritären Apparat wie dem MfS, in dem Kritik nicht willkommen war und politische Ansichten außerhalb des erlaubten Rahmens deshalb nicht öffentlich gemacht wurden. Dasselbe Paradox wiederholt sich, wenn der Eintritt Wohsmanns in das MfS auf Karriereambitionen zurückgeführt wird. Denn die Werbung ging ja nicht von ihm aus, sondern vom MfS, und vollzog sich unter erheblichem Druck. In der Sichtweise des MfS musste diesem Druck aber eine Bereitschaft zur Anpassung und freiwilligen Unterwerfung folgen, die in diesem Fall in der Tat ausgeblieben war und ihm nun strafverschärfend angerechnet wurde.

In der Folge wurden in den Verhören Details des Fluchtweges, Gelegenheiten des Grenzdurchbruchs und alle Möglichkeiten des Verrats von Dienstgeheimnissen möglichst genau und umfassend festgehalten.<sup>155</sup> Die Tendenz des Verhöroffiziers, seine Entfernung vom Dienst zu einem Spionage- und Gewaltverbrechen aufzubauschen, entging Wohsmann nicht, und er versuchte sich bei den Verhören, soweit es ging, dagegen zu schützen. Dieses Verhalten wurde ihm von Settnik in betriebsblinder Borniertheit in einem Bericht zum Vorwurf gemacht: Wohsmann verfolge „misstrauisch und skept-

153 Zielstellung zur Vorgangsbearbeitung, undatiert (BStU, ZA, GH 14/66, Band 1, S. 9-28).

154 BStU, ZA, GH 14/66, Band 1, S. 11. Diese Darstellung widerspricht einer Beurteilung von Major Willkommen und Hauptmann Wahl vom 12.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 48-51).

155 Verhörprotokolle Wohsmann (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, und GH 111/79), Maßnahmepläne (BStU, ZA, GH 14/66, Band 1, S. 16-28, 33f.).

tisch den Fortgang der Untersuchung“; er habe „kein Vertrauen zum Untersuchungsorgan“, sei „sehr wortkarg“ und versuche, „seine Handlungen zu bagatellisieren“. Was als vernünftige Vorsicht Wohsmanns angesichts weit übertriebener Vorwürfe gelten kann, wird ihm in der Perspektive der Verfolgungsinstanz als „starke Vorurteile gegen die Abt. IX“ angelastet, die er im schlechten Verhältnis der Abteilungen IX und XIV des MfS in Potsdam begründet sehe.<sup>156</sup>

Während der Dauer seiner Verhöre weigerte sich Wohsmann zunächst, die Verhörprotokolle zu unterschreiben. Beim Lesen war ihm klar geworden, dass es sich um eine Mischung von ausgesuchten Fakten, Halbwahrheiten und Unwahrheiten handelte, die mit dem Ziel zusammengestellt worden waren, ihn zu belasten. Die Vernehmungsoffiziere fuhren mit den Verhören dennoch fort, so dass sich in den Monaten seit der Verhaftung eine beträchtliche Menge Material angehäuft hatte. Erst nachdem die Vernehmungsoffiziere ihm deutlich gemacht hatten, dass es erst zu einer Anklageerhebung und damit zu einem Ende der Untersuchungshaft kommen würde, wenn er die Protokolle unterschrieben habe, gab er nach. In der Hoffnung, vor Gericht ein Chance zu erhalten, die Sachverhalte richtig zu stellen und die Darstellung des MfS zu korrigieren, unterschrieb Wohsmann in einer einzigen Sitzung die Protokolle aller Verhöre, die zu unterzeichnen er sich vorher geweigert hatte, ohne sie zu lesen.<sup>157</sup> Auch in diesem Fall nutzte das MfS den Vorteil der Untersuchungshaft gegenüber dem Gefangenen aus. Es hatte die Möglichkeit, die Untersuchung lange hinzuziehen und konnte darauf warten, dass der Gefangene durch die Haftbedingungen und die Verhöre selbst so zermürbt war, dass er unbesehen alles unterschrieb. Daraufhin wurde der deutlich auf eine Verurteilung hin formulierte Schlussbericht verfasst.<sup>158</sup>

### 3.4 Gerichtsverfahren und Inhaftierung

Ein Anwalt wurde Wohsmann im ersten Stadium der Untersuchung auch auf ausdrückliche Bitten hin verweigert. Erst eine Woche vor dem Gerichtstermin wurde ihm ein Anwalt angeboten, der ihn bei der Verhandlung vertreten könne. Man legte ihm jedoch nahe, darauf zu verzichten, weil das vor Gericht einen besseren Eindruck machen würde. Wohsmann unterschrieb

156 Zielstellung zur Vorgangsbearbeitung, undatiert (BStU, ZA, GH 14/66, Band 1, S. 12).

157 Interview Wohsmann, S. 27-29 (GDS B).

158 Schlussbericht Oberleutnant Settnik vom 3.1.1966 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 1, S. 262-272). Der Schlussbericht widerspricht in Tenor und Details erheblich einem ebenfalls von Settnik verfassten Informationsbericht vom 15.10.1965 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 277-282).

nach den Verhörprotokollen die entsprechende Erklärung, da er sich von einem Anwalt unter diesen Bedingungen wenig Unterstützung versprach.<sup>159</sup>

Die Anklageschrift des Militärstaatsanwalts Bock von der Abteilung I A der Generalstaatsanwaltschaft folgt inhaltlich weitgehend dem Schlussbericht des MfS, allerdings nicht so stark wie in anderen Fällen in der Struktur und den Formulierungen. Die Vorwürfe lauteten: Fahnenflucht; ein Versuch, illegal und unter Androhung von Waffengewalt die Grenze zu passieren; sechs weitere Versuche, die Grenzsicherungsanlagen zu erkunden, um sie illegal und unter Anwendung von Gewalt zu passieren; die Absicht, Geheimnisse des MfS an westliche Geheimdienste zu verraten. Als Beweismittel wurden fünf Zeugen benannt, darunter die Mutter Wohsmanns, die Aussagen von Wohsmann selbst, ein Gutachten des MfS über die Schwere der Tat und ihre Bedeutung für die Sicherheit der DDR, ein technischer Untersuchungsbericht über seine Waffe, sowie Fotografien und Skizzen, die seinen „Fluchtweg“ rekonstruieren sollten.<sup>160</sup> Die Anklage warf ihm vor, seine negative Einstellung, die bereits vor dem Dienstantritt beim MfS durch das Hören westlicher Rundfunksendungen entstanden sei, gegenüber dem MfS verborgen zu haben. Er habe das Kollektiv gemieden und seine Freizeit als Einzelgänger verbracht. In Potsdam habe es ihm an der richtigen Einstellung zum Dienst gefehlt. Alkoholprobleme und dienstliche Mängel hätten zu Aussprachen und Verweisen geführt.<sup>161</sup>

Als konkreter Tatvorwurf wurde in der Anklageschrift formuliert, dass er in einer Berliner Kneipe die Bekanntschaft eines namentlich genannten Mannes (der nicht als Zeuge aufgeführt wurde!) gemacht und ihm seine Dienstwaffe gezeigt habe. Gemeinsam mit diesem Mann hätte er die Möglichkeiten für einen illegalen Grenzübertritt beraten. Sie hätten den Plan gefasst, sich mit der Schusswaffe den Grenzübertritt zu erzwingen und gegebenenfalls einen Angehörigen der Grenztruppe als Geisel zu nehmen und nach West-Berlin zu verschleppen. Während einer „Erkundung“ des Grenzübergangs Chausseestraße verschwand der Bekannte allerdings und Wohsmann habe dann allein mehrere andere Möglichkeiten erkundet, die Grenze „gewaltsam nach Westberlin zu durchbrechen“. Er sei zudem bereit gewesen, nach erfolgreicher Flucht mit westlichen Geheimdiensten zu kooperieren und sein im Dienst des MfS erworbenes Wissen preiszugeben.<sup>162</sup>

Die Bereitschaft, im Westen von ihm verlangte Informationen preiszugeben, wurde auf der Basis eines Gutachtens des MfS in der Anklageschrift als das Vorhaben Wohsmanns dargestellt, „nach gelungener Flucht in Westberlin bzw. Westdeutschland Verbindung zu imperialistischen Geheimdiens-

159 Interview Wohsmann, S. 27–29 (GDS B), Eigenhändige Erklärung (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 234 f.).

160 Anklageschrift, gez. Militärstaatsanwalt Bock vom 4. 2. 1966 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 215–224).

161 Anklageschrift vom 4. 2. 1966 (ebd., S. 219 f.).

162 Die Anklageschrift beinhaltet eine genaue Aufzählung der Informationen, die Wohsmann hätte verraten können.

ten aufzunehmen“. Das in den langen Verhören beim MfS rekonstruierte geringe Wissen Wohsmanns über das MfS, beispielsweise zwanzig dienstliche Telefonnummern, wurde nun als Kenntnisse interpretiert, die er mit Absicht westlichen Geheimdiensten mitteilen wollte. Nach diesem Gutachten seien diese Informationen geeignet gewesen, die „Angriffe“ westlicher Geheimdienste besser zu planen.<sup>163</sup>

Die Anklageschrift wurde Wohsmann erst am Tag der Verhandlung zugänglich gemacht. Er konnte sie nur flüchtig lesen, da ihm die Handschellen nicht abgenommen wurden und er die Blätter nur schlecht in der Hand halten konnte. Wie Wohsmann weiterhin bekundet, hat er damals von seinem Prozess vor dem Militäröbergericht Berlin im März 1966 nur wenig mitbekommen. Man habe ihm auch kaum Gelegenheit zum Reden gegeben; nur auf Fragen durfte er kurz antworten.<sup>164</sup> Die Öffentlichkeit war ausgeschlossen.<sup>165</sup> Das Gericht unter Vorsitz von Major Keim folgte dem Strafantrag des Staatsanwalts und verurteilte Wohsmann wegen Spionage in Tateinheit mit staatsgefährdenden Gewaltakten und Fahnenflucht unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu fünf Jahren und sechs Monaten Zuchthaus. In der Begründung nahm das Gericht in vielen Passagen wörtlich die Argumentation des Staatsanwalts auf. Es interpretierte das Verhalten Wohsmanns als Vorbereitung der ihm vom Staatsanwalt zur Last gelegten Straftaten und wertete die Vorbereitung wie die Straftat selbst. Zudem wurden ihm Unterschlagung sozialistischen Eigentums (Dienstwaffe) und Beeinträchtigung der militärischen Ausrüstung angelastet. Die Strafe wurde nach § 14 StEG (Spionage) als dem schwersten Delikt bemessen. Sein „Verrat“ rechtfertige eine schwere Strafe, wie vom Staatsanwalt beantragt.<sup>166</sup>

Wohsmann wurde fünf Jahre lang bis zu seiner Entlassung im September 1970 in Bautzen II inhaftiert.<sup>167</sup> Zwei von seiner Mutter gestellte Gesuche auf vorfristige Haftentlassung wurden vom zuständigen Staatsanwalt abgelehnt, der sich dabei auf Führungsberichte der Strafanstalt stützte.<sup>168</sup> Wohsmann hatte sich während der Haftzeit auch nach mehrfacher Aufforderung, die von Drohungen und Versprechen begleitet waren, geweigert, Spitzelberichte über Mitgefangene anzufertigen. Das trug ihm nach jeder Sitzung Disziplinarstrafen wie Besuchs- und Paketverbot, Ausschluss von den Kulturveranstaltungen und vom gemeinsamen Umschluss am Wochenende ein.<sup>169</sup>

163 Gutachten Major Brehmer und Major Bauer vom 10.1.1966 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 118–120).

164 Interview Wohsmann, S. 29–31 (GDS B).

165 Protokoll der Hauptverhandlung vom 4.3.1966 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 241).

166 Urteil Militäröbergericht Berlin, 1. Strafsenat, vom 4.3.1966 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 265–272).

167 Beschluss Militäröbergericht Berlin vom 21.7.1970 (BStU, ZA, GH 14/66, Band 2, S. 288).

168 Militärstaatsanwalt Bock an Frieda Wohsmann vom 24.4.69, Militär-Oberstaatsanwalt Wagenknecht an Frieda Wohsmann vom 12.2.1970 (Kopie GDS B).

169 Mündliche Mitteilung Wohsmann.

Auch nach seiner Entlassung ließ ihn der Sicherheitsapparat nicht aus dem Blick. Es wurden regelmäßig Spitzelberichte über ihn angefordert, wobei allerdings schwer zu entscheiden ist, ob es sich um die Routine der allseitigen Überwachung oder um ein spezielles Interesse handelte. Wohsmann musste sich zudem jährlich auf Vorladung bei der örtlichen Polizeidienststelle melden, wo Fingerabdrücke genommen wurden und gelegentlich auch „Herren in zivil“ mit ihm sprachen und ihm Vorschläge zur Zusammenarbeit machten, die er ablehnte. Nach der Ausbürgerung von Wolf Biermann wurde er ein weiteres Mal verhaftet, weil er sich aus diesem Anlass in einem Wirtshaus negativ über das Regime geäußert hatte. Er wurde in der Kreisdienststelle Belzig des MfS drei Tage lang verhört. Jedoch blieb diese Angelegenheit ohne einschneidende Konsequenzen.<sup>170</sup>

1993 hob das Landgericht Berlin die Entscheidung des Militärobergerichts als rechtsstaatswidrig auf und stellte im Beschluss vom 19. August 1993 fest, dass die Inhaftierung zu Unrecht erfolgt sei.<sup>171</sup>

170 Mitteilung Wohsmann an den Autor.

171 Rehabilitationsbeschluss Landgericht Berlin vom 19.8.1993, Az. (551 Rh) 4 Js 717/92 (237/92).



## V. Interne Repression. Ziele und Methoden des MfS bei der Verfolgung von Überläufern

### 1. Konflikte, Personen, Delikte

Von der zeitlichen Struktur der Verfahren ergeben sich drei Gruppen von ehemaligen Mitarbeitern, die vom MfS verfolgt und von der Justiz der DDR abgeurteilt wurden. Mit Rebenstock, Jaenecke und Zimmermann beginnt die Repressionswelle. Bereits diese Urteile fallen in die Amtszeit Wollwebers als Chef des SfS/MfS. Mit seinem Amtsantritt begann dann die Phase der „konzentrierten Schläge“ gegen die Opposition, in der auch ehemalige Mitarbeiter vom MfS gezielt verfolgt und teilweise in die DDR entführt wurden. In dieser Periode sind die meisten Todesurteile gegen ehemalige Mitarbeiter gefällt worden: Ebeling, Köppe, Bruno und Susanne Krüger, Murau und Schmidt. Die letzten beiden Urteile wurden in einer Phase gefällt, in der das MfS bereits konsolidiert war. Dennoch wurden auch in den sechziger Jahren gegen K. A. und Wohsmann bei eigentlich geringfügigen Delikten langjährige Haftstrafen verhängt.

#### 1.1 Vor der Flucht bestehende Konflikte

Bei den in Dresden hingerichteten sieben Mitarbeitern lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Zur ersten Gruppe gehören Bruno Krüger, Rebenstock und Murau. Murau kann als Opportunist beschrieben werden, der sich mit jeder Herrschaft zu arrangieren versuchte, ohne deren Ideologie zu teilen. Alle drei repräsentieren einen autoritären Typus und scheinen eher von der Macht des entstehenden Repressionssystems angezogen worden zu sein, als dass sie Sympathisanten des Systems waren. Sie hatten gelernt, sich den jeweiligen politischen Verhältnissen anzupassen und dienten sich nach dem Krieg dem neuen System an, um sich einen guten Start zu verschaffen. Damit gehörten sie zu jener Gruppe von Mitarbeitern, die 1949 noch in der Aufbauphase des MfS übernommen worden sind. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Zeit knapper Lebensmittel nach dem Krieg froh waren, bei Polizei und MfS einen Lebensunterhalt zu finden. Alle drei galten als alte Parteikader. Im MfS passten sie sich schnell der dort herrschenden Mentalität gegenseitigen Misstrauens, latenter Gewalt und autoritärer Machtausübung an. Sie wurden schnell befördert, Rebenstock und Murau erhielten Leitungsfunktionen.

Auch wenn das MfS diese Mentalität produziert hatte und ständig reproduzierte, gerieten die drei mit dem Apparat in Konflikt, wobei gerade die autoritären Charakterzüge eine Rolle spielten. Rebenstock wusste sich der Machtmittel des MfS zu seinem eigenen Vorteil zu bedienen. Er bereicherte

sich auf Kosten von Flüchtlingen und Inhaftierten und ließ sich von politisch Benachteiligten bestechen. Bezeichnend für seine Haltung wie für die vorherrschende Geisteshaltung im frühen MfS scheint mir die Episode, als er das Personal einer Gastwirtschaft bedrohte, weil man ihm, dem Leiter der MfS-Dienststelle, nach der Polizeistunde nichts mehr ausschenken wollte. Wie Krüger soll auch er Gefangene bedroht und schikaniert haben. Bruno Krüger hat die von ihm nach der Flucht beschriebenen Verhörmethoden des MfS während seiner Dienstzeit selbst eingesetzt.<sup>1</sup> Krüger und Murau traten gegenüber Gefangenen, in der Öffentlichkeit und der Familie gewalttätig auf, was Krüger mehrere Verweise eintrug. Allen drei drohte im Westen ein Verfahren wegen ihrer Handlungen im Dienst des MfS. Murau zwang zudem seine Familie, ihre offiziellen Lebensläufe seiner Legende anzupassen. Ihre Konflikte mit dem MfS scheinen typisch für dessen Aufbauphase zu sein, als der Apparat autoritäre Menschen anzog, sie aber noch nicht ausreichend kontrollieren, disziplinieren und politisch schulen konnte. Murau hatte zudem seine Personalangaben bei der Einstellung gefälscht, und auch Krüger und Rebenstock hatten, wie sich allerdings erst sehr viel später herausstellte, bei der Einstellung falsche Angaben gemacht. Ihr ausgeprägtes Eigeninteresse passte nicht in die vom MfS entwickelte Norm für seine Kader und ihre als „selbtherrlich“ und „arrogant“ beschriebenen Charaktere bedeuteten für die Leitung und die SED eine Einschränkung des Zugriffs auf ihren Apparat.

Im Gegensatz zu diesen Mitarbeitern waren jene der zweiten Gruppe erst 1952 eingestellt worden und vermutlich bereits deutlich gründlicher überprüft worden. Ebeling, Schmidt und Jaenecke wurden bei der Wismut geworben, wo aufgrund der Überwachung durch das MfS eine gute Möglichkeit gegeben war, potenzielle Kader langfristig zu überprüfen. Dies dürfte 1952 auch für die Kader der Volkspolizei gelten, von der Köppe nach zweieinhalbjähriger Dienstzeit übernommen worden war und bei der auch Jaenecke zunächst gearbeitet hatte. Ebeling und Schmidt waren im Unterschied zu Köppe und Jaenecke, die als Fahrer eingesetzt waren, als operative Mitarbeiter eingestuft, Schmidt war gar in einem Kernbereich konspirativer Tätigkeit (Abhören von Telefonen und Wohnungen) beschäftigt. Sie alle scheinen eher zufällig zum MfS gekommen zu sein, und keiner von ihnen übte eine Leitungsfunktion aus. Auch Susanne Krüger hatte als Sekretärin keine Leitungsfunktion. Sie ist wie Zimmermann, bei dem sich als einzigem seine Ablehnung des MfS bereits vor dem Eintritt herauskristallisierte, in vielerlei Hinsicht ein Sonderfall. Eine dritte Gruppe bilden die beiden in den sechziger Jahren zu Haftstrafen Verurteilten, Wohsmann und K. A. Sie galten durch ihre Parteijugend als zuverlässig und traten, wie die Angehörigen der zweiten Gruppe, ihren Dienst im Apparat unvorbereitet an, ohne viel

1 Der Staatssicherheitsdienst, S. 75f.; Fricke, Politik und Justiz, Dokument 95, S. 233f.

darüber zu wissen. Auch sie übten nur untergeordnete Funktionen aus und bereuten ihren Schritt schnell.

Die meisten Mitarbeiter waren zum Zeitpunkt ihrer Flucht bereits aus dem MfS entlassen. Die Motive der Flucht sind in einem Geflecht aus persönlichen, politischen und in der Beziehung zum MfS liegenden Gründen zu sehen, wobei jeweils unterschiedliche Fluchtgründe überwiegen. Einige Flüchtlinge sind durch Probleme im privaten Umfeld in ihrem Entschluss bestärkt worden, in den Westen zu gehen und einen Neuanfang zu versuchen. Susanne Krügers Flucht erscheint als direkte Folge derjenigen ihres Mannes. Sie lebte zwar bereits von ihrem Mann getrennt, musste jedoch mit Repressalien seitens des MfS rechnen, weil sie offensichtlich nicht bereit war, sich von ihm zu trennen oder seine Fluchtpläne zu denunzieren. Bei Ebeling entstanden erst durch die Entlassung private Konflikte, da seine Verlobte ebenfalls beim MfS arbeitete und sich nach seiner Entpflichtung von ihm trennte. Bei Köppe, den Krügers und Rebenstock wurden Probleme im familiären Umfeld vom MfS dazu genutzt, um eine Überwachung oder Entführung zu organisieren.

Die meisten hatten jedoch eine drohende Verfolgung und Verhaftung durch das MfS zu befürchten. Dieses Gefühl der Unsicherheit und der Bedrohung gehört zu den wichtigsten Motiven der Flucht. Bruno Krüger war mehrfach durch ehemalige Kollegen vor einer drohenden Verhaftung gewarnt worden. Rebenstock war bereits verhaftet. Murau hatte sich vor Kommunalwahlen öffentlich gegen Wahlkandidaten der SED ausgesprochen und sich dann zusätzlich durch den Kontakt mit den Krügers in Gefahr gebracht. Zimmermann, K. A. und Wohsmann sahen sich unmittelbar von Verfolgung bedroht. K. A. musste gehen, um sich vor einer drohenden Denunziation und der deswegen zu befürchtenden Verhaftung zu schützen. Bei ihm und Zimmermann war die Flucht eine direkte Folge des drohenden Zugriffs des MfS aufgrund der Verwicklung in die Grabenkämpfe des Kalten Krieges. Die Anlässe für die Drohung des Apparats waren teilweise geringfügig. Bei Köppe war der Ausgangspunkt seiner Befürchtungen mit der Unterschlagung von 400 Mark eher eine Bagatelle, die aber ausreichte, um ihn in Angst zu versetzen. Ähnlich waren es auch bei Schmidt eher Kleinigkeiten, wegen denen er eine Bestrafung befürchten musste. Da aber in seinem privaten Umfeld zu dieser Zeit Verhaftungen vorgenommen wurden und er bereits seit längerem Misstrauen gegen seine Person registriert hatte, reichte dies aus, um ihn zum Verlassen der DDR zu bewegen. Alle wussten, dass das MfS zu genauer Überwachung und drakonischer Bestrafung tendierte. Das MfS hat das Überlaufen seiner aktiven und ehemaligen Mitarbeiter also durch institutionalisiertes Misstrauen, konspirative Ermittlungen und eine drohende Haltung im Wesentlichen selbst motiviert.

Bei den meisten Überläufern ist – abgesehen von der ersten Gruppe – zudem im Vorfeld der Flucht eine Distanzierung von der eigenen Tätigkeit im MfS, vom MfS selbst und von der DDR allgemein festzustellen. Bei

Ebeling ist aufgrund der Umstände für seine Entlassung zu vermuten, dass sein Verhältnis zum MfS bereits während seiner Dienstzeit nicht ungetrübt war. Paul Köppe hatte schon seit längerem „die Absicht gehabt, sich von dem Dienst beim MfS entbinden zu lassen.“<sup>2</sup> Ebenso betont Schmidt in der Hauptverhandlung ein Motiv für die Flucht besonders: „Ich hatte mir von Westberlin gar nichts erhofft, ich wollte nur von der Staatssicherheit weg.“<sup>3</sup> Schmidt hatte schon in einem Verhör beim MfS Kritik an dessen Methoden, der Verhaftungspraxis und den hohen Strafen für die als „Agenten“ bestrafte Oppositionellen geäußert und sie als Gründe dafür angegeben, dass er das MfS verlassen wollte.<sup>4</sup>

Bei den in Bautzen inhaftierten Überläufern ist die Distanzierung vom MfS und vom Repressionssystem der DDR im Vorfeld der Flucht noch deutlicher. Anton Wohsmann und Horst Zimmermann ließen sich von vornherein nur widerwillig für das MfS werben. Zimmermann ging schließlich nur mit der Absicht darauf ein, das MfS von innen zu bekämpfen. Wohsmann gab den Werbungsversuchen aufgrund ausgeübten Drucks nach und weil er die Reichweite seiner Entscheidung zu dieser Zeit nicht erkannte. Er war von der in der DDR propagierten Friedensideologie beeinflusst. Er akzeptierte die Notwendigkeit eines Schutzes nach außen und bemerkte zu spät die Ausrichtung der vom MfS inszenierten Überwachung nach innen. Wie er versuchte auch K. A. nur aufgrund der Ablehnung des MfS und der dort herrschenden Mentalität zu flüchten. Je mehr sie Einblick in Ziele und Methoden des MfS erhielten, desto deutlicher distanzieren sie sich davon. Gerade die jüngeren Mitarbeiter hatten „bei der Anwerbung in aller Regel nur eine sehr unpräzise Vorstellung davon [...], was ihre spätere Aufgabe bei der Staatssicherheit sein würde“.<sup>5</sup> Allenfalls parteipolitisch auf Linie, konnte sich das schnell ändern, wenn die Ideologie der frühen DDR mit der tschechischen Realität kollidierte. Solche Mitarbeiter waren, wie einige der hier vorgestellten Fälle zeigen, mit der wirklichen Tätigkeit des MfS kaum einverstanden, nachdem sie erst einmal Einblick in die Praxis der Überwachung und Verfolgung erhalten hatten. Die mit dem Aufbau der Organisation verbundene massenhafte Anwerbung von Mitarbeitern machte es wahrscheinlich, dass ein Teil von ihnen nach einer gewissen Frist desillusioniert war und versuchte, sich aus der Verpflichtung zu befreien, was bis 1961 relativ leicht durch Flucht möglich war.<sup>6</sup>

2 Vernehmungsprotokoll K. C. vom 29.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 157–159, 327–329).

3 Protokoll der Hauptverhandlung gegen Schmidt vom 7.11.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 5, S. 118).

4 Verhörprotokoll Schmidt vom 29.8.1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 4, S. 229–255).

5 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 69.

6 Eine hohe Desertionsrate war Anfang der fünfziger Jahre auch bei der Volkspolizei zu verzeichnen, unter anderem noch verstärkt durch die 1949 beginnende Säuberung der Polizei. Vgl. Bessel, Grenzen des Polizeistaats, S. 231–233.

## 1.2 Flucht: Informationsgewinnung in West-Berlin und ihre Gefahren

Grund für die Verfolgung und Gegenstand der Ermittlungen des MfS waren die in West-Berlin offenbarten Informationen. Der Verrat von Geheimnissen, die Organisation und Tätigkeit des MfS offen legten, geschah jedoch nicht aus eigenem Bestreben. Die Flüchtlinge durchliefen nach ihrer Ankunft in Marienfelde das sogenannte Aufnahmeverfahren. Alle außer Köppe und K. A. bei seinem ersten Fluchtversuch haben sich in West-Berlin als ehemalige MfS-Mitarbeiter offenbart. Sie hatten auch kaum eine andere Chance. Köppe gab sich zunächst als Angehöriger der KVP aus und seine Zugehörigkeit zum MfS wurde innerhalb von zwölf Stunden entdeckt. K. A. verschwieg seine MfS-Zugehörigkeit und wurde schon auf der ersten Sichtungsstelle enttarnt. Susanne Krüger und Murau waren den betreffenden Stellen vor ihrem Eintreffen avisiert worden. K. A. bei seinem zweiten Fluchtversuch und Zimmermann waren ihnen schon bekannt.

Wurde die frühere Zugehörigkeit eines Flüchtlings zum MfS im Aufnahmeverfahren bekannt, begannen sich die westlichen Geheimdienste für sie zu interessieren, wobei den ersten Zugriff die Amerikaner hatten, gefolgt von den Briten und den Franzosen. Zwar wurden alle Personen, die sich dort meldeten, von mehreren Dienststellen vernommen, aber ehemalige MfS-Mitarbeiter aus Gründen der Spionageabwehr und zur Gewinnung neuer Quellen besonders intensiv, teilweise mehrere Monate hindurch. In das Verfahren integriert waren neben den Geheimdiensten der drei Westalliierten auch die im Aufbau befindlichen westdeutschen Geheimdienste sowie die Abteilung 2 des Gesamtdeutschen Ministeriums und die politische Polizei West-Berlins. 1954 waren außerdem noch mehrere nichtamtliche deutsche Stellen beteiligt, darunter die Ostbüros von SPD, FDP und CDU, die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU), der Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen (UFJ) und ein Informationsbüro West.<sup>7</sup> Rebenstock wurde außer von der Dienststelle Blank und den alliierten Geheimdiensten auch von der Abteilung K 5 der Westberliner Polizei, dem Amt für gesamtdeutsche Fragen, der KgU und dem UFJ am Kaiserdamm sowie von der „VOPO-Beratungsstelle“ der KgU vernommen.<sup>8</sup> Einige dieser Organisationen agierten in einer Grauzone zwischen professioneller Spionage und im Rahmen des Kalten Krieges vom Westen aus organisierter antikommunistischer Politik. Hier sind neben anderen vor allem die „Kampfgruppe gegen

7 Der Spiegel, Nr. 49/1954, S. 14f. Dies wird bestätigt von Sylvester Murau und Johannes Schmidt in ihren Verhören durch das MfS: Neben den alliierten Stellen nennen sie die Abt. K 5 der Westberliner Polizei, BfV (Dienststelle Blank), UFJ, KgU und die drei Ostbüros der Parteien (BStU, ZA, GH 124/55, Band 8, Bl. 48f., GH 27/56, Band 1, S. 65, 92, 107f.). Zur Tätigkeit der Ostbüros vgl. Buschfort, Parteien.

8 Verhörprotokolle Rebenstock vom 28.9. und 15.10.1953 (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 70-77, 99-101).

Unmenschlichkeit“ und der „Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen“ zu nennen.<sup>9</sup>

Diese Geheimdienste und Organisationen nutzten ihre Position, um von Überläufern des MfS Informationen abzuschöpfen. In den meisten Fällen bestand durchaus eine grundsätzliche Bereitwilligkeit, über das MfS und auch weitgehend über die eigene Tätigkeit auszusagen. Dabei wurde natürlich vermieden, sich durch das Geständnis der Beteiligung an illegalen oder fragwürdigen Aktionen des MfS zu diskreditieren. Alle Überläufer haben, nach ihren späteren Aussagen gegenüber dem MfS, umfassend ihr Wissen über Strukturen, Strategien, Namen und Kompetenzen im MfS preisgegeben. Dabei haben einige in ihren späteren Verhören allerdings betont, dass die meisten Informationen bereits bekannt gewesen seien. Außerdem war der Umfang der Informationen deutlich abhängig von ihrer Dienststellung und Funktion beim MfS. Ebeling etwa wird nach einem Jahr Tätigkeit in einer Kreisdienststelle des MfS relativ wenig Interessantes zu berichten gehabt haben. Ähnlich verhielt es sich bei K. A. Köppe und Jaenecke hatten aufgrund ihrer Tätigkeit als Fahrer ebenfalls nur wenig Geheimnisse verraten können. Bei den Krügers, Murau und Rebenstock war dies aufgrund ihrer Funktionen schon anders. Wenn man dem MfS hier glauben kann, sind die Informationen der Krügers und Muraus denn auch zu Propagandaaktionen in Schwerin verwendet worden. Schmidt hat ebenfalls über einige Interna Bescheid gewusst, die im Westen keinesfalls bekannt werden sollten, etwa die Funktionsweise der Abhörabteilung und die Identität von Häftlingen des MfS-Gefängnisses in Hohenschönhausen.

Außer dem Sammeln von Informationen gab es das Bestreben, die Überläufer, wenn möglich, zur Kontaktaufnahme mit ehemaligen Kollegen zu bewegen. Diese sollten zur Gewinnung weiterer Informationen angesprochen und zu Besuchen in West-Berlin animiert werden.<sup>10</sup> Auch hierbei haben Überläufer (außer K. A. und Wohsmann) durch Nennung von Namen, Beschreibung von Charaktermerkmalen und Lebensumständen kooperiert. Gefragt wurde etwa danach, ob eine Person eher als „linientreu“ oder als „lässig“ einzustufen sei, oder nach Ansatzpunkten in privaten Lebensumständen. Darüber hinaus wurden sie animiert, selbst Briefe an ehemalige Kollegen zu schreiben. Soweit die Quellenlage eine Beurteilung zulässt, haben die meisten auch in diesem Punkt kooperiert. Obwohl die Kooperation zumeist auf freiwilliger Basis geschah, um sich im Westen einen guten Start zu verschaffen, wurde manchmal auch erheblicher Druck ausgeübt.<sup>11</sup>

9 Zum UFJ vgl. Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 67 f., S. 89–97; Fricke, Organisation, S. 222 f.; Hagemann, Untersuchungsausschuss; Mampel, Untergrundkampf. Zur KgU Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 67 f., S. 80–88; Fricke, Organisation, S. 221 f.; Finn, Nichtstun ist Mord.

10 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 67.

11 K. A. äußert sich in seinem Interview in diesem Sinne. Er bestätigt dies ausdrücklich in einem Brief an den Autor: Der amerikanische Geheimdienst drohte mit der Benachrichtigung von DDR-Behörden, mit einer wegen der Gefahr der Entführung

Ein Druckmittel war der Einfluss auf das Aufnahmeverfahren. Mit der Anerkennung als politischer Flüchtling waren erhebliche materielle Vergünstigungen verbunden. Man konnte versprechen, für eine Anerkennung zu sorgen, oder drohen, eine solche zu verzögern. Köppe hat sich lange geweigert, Kontakte herzustellen, die ja auch für die ehemaligen Kollegen nicht ohne Gefahr waren. Ihm wurde versichert, dass er für einen erfolgreich hergestellten Kontakt als politischer Flüchtling anerkannt werden würde. Begründet wurde das damit, dass er vorher „etwas für die Freie Welt tun müsse“.<sup>12</sup> Er erklärte sich erst dazu bereit, nachdem sein Antrag zwei mal abgelehnt worden war und er – ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung – arbeitsunfähig geworden war. Ein weiteres Druckmittel war die Drohung mit Ermittlungsverfahren wegen Erkenntnissen über strafrechtlich relevante Sachverhalte. Rebenstock ist beispielsweise so lange in Haft gewesen, bis er seine Kooperationsbereitschaft unter Beweis gestellt hatte. Es bestand somit auch ein gewisser von den entsprechenden Einrichtungen instrumentalisierter Zwang zur Aussage.

Wenn ihre Zugehörigkeit zum MfS bekannt war, mussten Überläufer über ihre Tätigkeit aussagen, um sich das Wohlwollen der westlichen Behörden zu sichern. MfS, Staatsanwaltschaft und Gerichte werteten den Zwang zur Aussage nicht strafmildernd, obwohl er in einigen Verfahren vor Gericht als mildernder Umstand geltend gemacht wurde. Meistens wurde ihnen dieser Zwang geradezu als böser Wille ausgelegt, indem argumentiert wurde, dass sie vor der Flucht gewusst hätten, dass von ihnen Aussagen erwartet würden. Auch der Umfang der tatsächlich offenbarten Informationen spielte keine Rolle bei der Strafzumessung.

In diesem Kontext stellt sich auch die Frage nach dem Schutz, den die westlichen Geheimdienste den von ihnen betreuten Überläufern angedeihen ließen und zu dem sie – aus heutiger Sicht – moralisch verpflichtet gewesen sind. Wenn die Fälle betrachtet werden, in denen von DDR-Gerichten Todesurteile verhängt wurden, so ergibt sich der Eindruck, dass es den westlichen Geheimdiensten darauf ankam, möglichst viele und genaue Informationen zu erhalten und Überläufer zu Gewinnung weiterer Informationsquellen zu nutzen, ohne deren Sicherheit große Bedeutung beizumessen. Zur Vermittlung eines Kontakts zwischen einem noch in der DDR lebenden Mitarbeiter des MfS war es notwendig, sich zu treffen. Wenn, wie zwischen Krüger und Murau, das Treffen auf West-Berliner Gebiet stattfand, war es für den Flüchtling ohne große Gefahr. Für die Überläufer war es aber schon wegen der regulären Kontrollen äußerst gefährlich, in die DDR oder nach Ost-Berlin zu reisen, wie es verschiedentlich von ihnen verlangt oder erwartet wurde. Bei

riskanten Verschleppung des Aufnahmeverfahrens und lockte auf der anderen Seite mit illusionären Versprechen für die berufliche Zukunft (Brief K. A. vom 12.10.2000).

- 12 Verhörprotokoll Köppe vom 30.11.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 2, S. 72-74), Verhörprotokoll K. C. vom 3.12.1954 (ebd., Band 1, S. 347-351).

den kontaktierten Personen war es zudem völlig unklar, ob sie die erste, briefliche Kontaktaufnahme bereits ihren Vorgesetzten gemeldet hatten, wozu sie verpflichtet waren. Ob sie wirklich eine Zusammenarbeit in Erwägung zogen, war von West-Berlin aus sehr schwer zu beurteilen. Bei den meisten Überläufern hat das MfS mit mehr oder weniger Erfolg versucht, solche vom Westen aus kontaktierten Personen umzudrehen.

Bei Treffen auf DDR-Gebiet war die Gefahr also sehr groß, dass das MfS vorher darüber informiert sein und entsprechende Vorbereitungen treffen würde. Westliche Profis hätten ihre „Schützlinge“ also von solchen Treffen abhalten müssen, da diese sich einer erheblichen Gefährdung aussetzten. Ihnen war die Gefahr seit dem Verschwinden Rebenstocks auf jeden Fall bewusst. Murau ist beispielsweise mehrfach vor einer möglichen Entführung gewarnt worden. Er und Schmidt wurden dann relativ schnell nach Westdeutschland ausgeflogen, weil dort Nachstellungen des MfS schwieriger zu realisieren waren als im damals noch offenen Berlin. Das Beispiel Muraus zeigt zwar, dass auch in Westdeutschland niemand völlig sicher sein konnte, aber von dort war eine Verschleppung deutlich schwieriger zu organisieren. Bei Schmidt wurde wegen der damit verbundenen Gefahr ein bereits vorbereiteter Kontakt abgesagt. Nachdem die ersten Fälle von Entführungen bekannt geworden waren, wurden einigen der Flüchtlinge relativ schnell Flugberechtigungsscheine ausgestellt, damit sie von West-Berlin nach Westdeutschland ausgeflogen werden konnten.<sup>13</sup> Jedoch wurde diese Schutzmaßnahme wiederum von der Kooperationsbereitschaft abhängig gemacht.

Bei Lektüre der Quellen gewinnt man jedoch den Eindruck, dass die Überläufer zu Treffen im Osten eher ermutigt und die Entscheidung dazu häufig von den verantwortlichen Dienststellen und nicht von den Betroffenen selbst gefällt wurden. Bezieht man noch den Erfolgsdruck ein, dem die Überläufer ausgesetzt wurden, so muss die Haltung der betreffenden Dienststellen als fahrlässig bezeichnet werden. Köppe und Rebenstock wurden bei solchen Treffen dann ja auch verhaftet. Auch Ebeling plante solche Treffen, und es ist durchaus möglich, dass er bei dieser Gelegenheit verhaftet worden ist. Diejenigen Dienste, die eine als sicher anzusehende Gefährdung der Überläufer in Kauf genommen haben, indem sie ihnen Aufträge im Osten gaben oder wenn sie es verhinderten, dass sie nach Westdeutschland kamen, tragen sicherlich eine gewisse Mitverantwortung an den Schicksalen einiger in Dresden hingerichteten Personen.

13 Bruno Krüger erhielt im September 1954 wegen der Gefahr einer Entführung die Möglichkeit, sich nach Westdeutschland ausfliegen zu lassen. Die Entführung Rebenstocks war unter den Flüchtlingen bekannt. Vgl. Verhörprotokoll Bruno Krüger vom 9.10.1954 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 39–42), Bericht Hauptmann Schubert vom 4.10.1954 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 5).

### 1.3 Das Problem der Geheimhaltung und Strategien der Abschreckung

Obwohl bei den behandelten Fällen die Konflikte vor der Flucht sehr unterschiedlich gelagert waren, der durch die Aussagen entstandene Schaden für das MfS und die Bereitschaft zur Kooperation bei den Überläufern unterschiedlich waren, reagierte der Apparat immer gleich. Die Ursachen für die drakonischen Urteile sind also eher im Apparat selbst als bei dessen Opfern zu suchen. Die in Kapitel III beschriebenen Fälle endeten mit einem Todesurteil und einer Hinrichtung. Warum nicht auch der mit Rebenstock im selben Prozess verurteilte Jaenecke dieses Urteil erfuhr, lässt sich aufgrund des bisher gesichteten Materials nicht sagen. Im Vergleich zu den in Kapitel IV behandelten Personen fällt eine zeitliche Differenzierung im Strafmaß auf. Horst Zimmermann, der ebenfalls in den fünfziger Jahren verurteilt wurde, ist einem Todesurteil nur durch Zufall entgangen. Die Urteile gegen Anton Wohsmann und K. A., die zu Haftstrafen verurteilt wurden, wurden erst in den sechziger Jahren gefällt. Es scheint sich also bei den Todesurteilen um eine Strategie gehandelt zu haben, die sich im Lauf der Zeit änderte.

Zunächst einmal ist zu berücksichtigen, dass sich die Urteilspraxis in der DDR überhaupt seit 1956 generell änderte. Die Todesstrafe war grundsätzlich bis 1987 bei Nazi- und Kriegsverbrechen, bei Staatsschutzdelikten und bei Mord in schweren Fällen zulässig.<sup>14</sup> Auch in der DDR war ihre Anwendung bis Ende der vierziger Jahre umstritten und vor allem die bürgerlichen Parteien versuchten mehrfach, deren Abschaffung durchzusetzen.<sup>15</sup> Zwischen Oktober 1949 und 1981 wurden insgesamt 231 Todesurteile ausgesprochen und mindestens 160 davon auch vollstreckt. Von der Gesamtzahl der verhängten Todesurteile fallen allerdings nur 69 in die Zeit von 1957 bis 1981 und 160 wurden in der Zeit bis 1956 verhängt.<sup>16</sup> In dieser Zeit bediente sich die Herrschaftselite der DDR der Todesstrafe, um ihre Macht zu konsolidieren und zu repräsentieren. Für die Zeit bis 1956 ist demnach von einer generell sehr hohen und politisch erwünschten Bereitschaft bei den Richtern der DDR auszugehen, Todesstrafen zu verhängen. Mit der zuneh-

14 Koch, Todesstrafe, S. 99. Zur Todesstrafe in der DDR vgl. auch Evans, *Rituals of Retribution*, S. 805–870.

15 Koch, Todesstrafe, S. 94–98. Koch weist darauf hin, dass die Frontlinien im Westen und im Osten jeweils andersherum besetzt waren. Während im Westen SPD und KPD für die Abschaffung plädierten, bestand die SED im Osten gegen den Widerstand der bürgerlichen Parteien auf ihrer Beibehaltung.

16 Werkentin, *Souverän*, S. 184. Werkentin, S. 182f., differenziert in seiner Auswertung nach „normalen“ und „politischen“ Delikten. Dies kann jedoch allenfalls vorläufig gelten, da eine Differenzierung schlüssig nur nach einer vollständigen Analyse der Einzelfälle möglich ist. Außerdem erläutert er nicht, wie hier politische Delikte definiert sind. Bei Evans, *Rituals of Retribution*, S. 865, wird die Zahl von 201 vollstreckten Todesurteilen genannt. Werkentin diskutiert diese Angabe nicht.

menden Konsolidierung staatlicher Macht in der DDR musste die SED nur noch selten zu dieser Sanktion ihre Zuflucht nehmen.<sup>17</sup>

Als zweiten Aspekt, der die Sanktionen gegen Überläufer erheblich beeinflusst haben dürfte, ist die Veränderung des Problems der „Verräter“ zu nennen. Dafür spricht auch, dass die Strafandrohung bei Verrat, der sowohl das Überlaufen, also die Flucht in den Westen, als auch die Spionage für einen gegnerischen Geheimdienst bezeichnete, bis 1987 die Todesstrafe blieb.<sup>18</sup> Wenn in den fünfziger Jahren davon mehr Gebrauch gemacht worden ist als später, deutet dies auf eine veränderte Problemlage hin. Fricke spricht von einer bisher nicht verifizierten Zahl von insgesamt ca. 350 Überläufern des MfS.<sup>19</sup> Gieseke dagegen, der sich auf interne Statistiken des MfS stützt, nennt die Zahl von 484 ehemaligen und aktiven Mitarbeitern, die übergelaufen sind. Die Mehrzahl dieser Fälle datieren, wie nicht anders zu erwarten, vor dem Bau der Mauer: 400 bis Ende 1960.<sup>20</sup> Es ist seitdem eine erhebliche Abnahme des Umfangs der Republikflucht von MfS-Mitarbeitern festzustellen.

Die harte Repression des MfS und der SED gegenüber Überläufern in der Periode bis zum Mauerbau erklärt sich demnach auch durch das Problem, Strukturen und Tätigkeit des MfS geheim zu halten. Bei den Verhören entführter oder zurückgekehrter Überläufer muss den Verantwortlichen die Lücke in ihrer Deckung enorm erschienen sein. Diese Verhöre waren neben der Gewinnung von Einzelheiten zu Tat, die vor Gericht verwertbar waren, auch darauf abgestellt, die dem Gegner überlieferten Informationen vollständig zu erfassen.<sup>21</sup> Außerdem berichteten inhaftierte Überläufer von den umfangreichen Werbungsversuchen verschiedener westlicher Geheimdienste unter Mitarbeitern des MfS, die auch durch die Abgabe und das Abfangen entsprechender Briefe bekannt wurden. Die etwa von der KGU und dem UFJ in der DDR durchgeführten propagandistischen Aktionen müssen den Eindruck provoziert haben, dass die Geheimhaltung nicht funktionierte. In

17 Die Todesstrafe diente „der exemplarischen Abschreckung und einer gezielt eingesetzten politischen Propaganda mit justiziellen Mitteln“, so Werkentin, *Souverän*, S. 185. Seit 1976 wurde sie nur mehr in Geheimprozessen gegen vier ehemalige MfS-Mitarbeiter ausgesprochen. Vgl. Koch, *Todesstrafe*, S. 103f. Anscheinend wurden von nur drei vollstreckt; Werkentin, *Souverän*, S. 184.

18 Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit*, S. 79.

19 Fricke, *Verräter*, S. 505.

20 Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit*, S. 81, Tabelle 18. Er gibt als Quelle interne Statistiken des MfS an: Ordner *Flüchtige Mitarbeiter (BStU, ZA, HA KUSCH, Bereich Disziplinar, A/I 628, unerschlossenes Material)*. Für die Jahre 1950 bis 1961 werden in einer anderen Studie insgesamt 456 in den Westen geflüchteten aktive und ehemalige Mitarbeiter genannt. Vgl. Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt*, Tab. 14, S. 206.

21 Siehe den Untersuchungsplan der HA IX zum Vorgang Köppe, U 324/54, undatiert; Protokolle der Verhöre Köppe vom 14. und 18.10.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 23, Band 2, S. 8-10, 13-15).

einer an der Potsdamer MfS-Hochschule angefertigten Studie gehen die Verfasser Horst Brehmer und Gerhard Rossa davon aus, dass die hohe Anzahl der Überläufer bis 1961 tatsächlich einen erheblichen Informationszufluss für die westlichen Geheimdienste bedeutet habe.<sup>22</sup> Ähnlich urteilt Gieseke, der davon spricht, dass die Flüchtlinge im Westen „für recht präzise Kenntnisse der Binnenverhältnisse des MfS“ gesorgt hätten.<sup>23</sup> Der damalige Anwärter des MfS K. A. sagte in einem Interview, dass er bereits drei Monate nach der Einstellung und noch vor seiner offiziellen Verpflichtung vom amerikanischen Geheimdienst als Angehöriger des MfS identifiziert worden sei, wobei man ihm sogar Fotomaterial aus seiner Schulzeit vorlegte.<sup>24</sup>

Der kaum zu begrenzende Abfluss geheimer Informationen löste beim MfS Abwehrmechanismen aus, die aufgrund seiner autoritären Strukturen in harten Sanktionen mündeten. Das MfS entwickelte eine Strategie, die auf eine Abschreckung potenzieller weiterer Überläufer aus den eigenen Reihen durch hohe Strafen abzielte. Durch den bis 1961 nicht zu kontrollierenden Personenverkehr zwischen den verschiedenen Sektoren Berlins waren weitere Fälle von Flucht vorprogrammiert. Nur offener Terror schien abzuschrecken, um so mehr, wenn er mit deutlichen Hinweisen verknüpft war, dass der lange Arm des MfS auch in den Westen reichte und eine Flucht keinen sicheren Schutz vor seinen Nachstellungen bot. Nur so ist das erhebliche Interesse des MfS an Personen zu verstehen, die bereits alle Informationen, über die sie verfügten, weitergegeben hatten, und die in seine Verfügungsgewalt zu bekommen ihm ansonsten keinen sichtbaren Nutzen brachte. Drei Viertel der bis 1961 registrierten 400 Überläufer waren zum Zeitpunkt der Flucht zudem gar nicht mehr für das MfS tätig.<sup>25</sup> Es handelte sich um eine Machtdemonstration gegenüber den eigenen Mitarbeitern, die auf Probleme der Geheimhaltung und das Problem unzureichender Konsolidierung des Personals reagierte.

Der erhebliche personelle und finanzielle Aufwand, den das MfS gegen die Überläufer aufbot, lässt sich jedenfalls nur durch eine Strategie erklären, die auf eine in der Propaganda zu nutzende Verurteilung abzielte. Sie wurden teilweise über Wochen, Monate und, wie beispielsweise K. A., über Jahre hinweg observiert und überwacht. Gleichzeitig wurden Verwandte und Freunde in der DDR observiert, um mögliche Kontaktaufnahmen feststellen zu können. Auch die Entführungen erforderten einen erheblichen Aufwand. Ebenso spiegelt die Beteiligung hochrangiger Instanzen des Apparats dessen erhebliches Interesse wider. In den meisten Fällen überwachte Mielke die

22 Gieseke, *Abweichendes Verhalten*, S. 537. Nach dem Mauerbau wurde das MfS allerdings zu dem auf internationaler Ebene am besten gegen Infiltration und Informationsabfluss geschützten Geheimdienst.

23 Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt*, S. 206.

24 Interview K. A., S. 6.

25 Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit*, S. 81, Tabelle 18.

Ermittlungen, ließ sich detailliert informieren und gab gezielte Anweisungen. Bei Schmidt genehmigte er das Todesurteil und bei Rebenstock nahm er an der Gerichtsverhandlung teil und überwachte den Verlauf. Bei den bis 1956 gefällten Urteilen waren außerdem hochrangige Parteiinstanzen beteiligt. Nur bei Rebenstock ließ sich deren Intervention bisher quellenmäßig nicht nachweisen, wenngleich sie als sehr wahrscheinlich angenommen werden kann. Bei Horst Zimmermann war das Justizministerium nachträglich in den Fall involviert, um in Zukunft zu vermeiden, dass in ähnlichen Fällen zu niedrige Strafen ausgesprochen würden. Der Apparat hat in allen hier dokumentierten Fällen für den „richtigen“ Ausgang der gerichtlichen Verfahren mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gesorgt.

Die Steuerung der Verfahren war darauf ausgerichtet, diese Fälle einer breiten internen Öffentlichkeit innerhalb des MfS als Drohung gegen potenzielle „Verräter“ zu präsentieren. Dies ist auf mehrfache Weise auch geschehen. Obwohl den Verwandten der Opfer, wie in den Fällen Ebeling, Köppe und Rebenstock gezeigt, das Schicksal der Hingerichteten nach Möglichkeit verborgen bleiben und die Öffentlichkeit davon nichts erfahren sollte, wurde mit großem Aufwand für eine Publizität ihrer Schicksale innerhalb des MfS gesorgt.<sup>26</sup> Ein erster Schritt war, dass zahlreiche Angehörige des MfS zu den Gerichtsverhandlungen abkommandiert wurden. Teilweise wurden sie zu diesem Zweck extra in Gebäude des MfS verlegt, weil sie mehr Zuhörer fassen als ein Gerichtssaal und für die Zuhörerschaft leichter zu erreichen war. Im Prozess gegen Zimmermann war das der Fall.<sup>27</sup> Zu Rebenstocks Prozess wurden Parteifunktionäre und MfS-Offiziere abgeordnet, die über den Verlauf berichten mussten und die Reaktionen der Zuhörer beschrieben. Zum Verfahren gegen Ebeling wurden 700 Offiziere des MfS hinbeordert und beim Prozess gegen Köppe waren 450 Angehörige des MfS anwesend. Bei Schmidt ist eine ähnliche Zusammensetzung der Zuhörerschaft beim Prozess wahrscheinlich. Es handelte sich bei den frühen Verfahren um MfS-interne Schauprozesse.

Damit die MfS-Angehörigen auch die richtigen Schlüsse daraus zogen, wurden die Fälle bei der Politschulung behandelt. Sechs der im zweiten Teil behandelten Fälle wurden zusätzlich, in insgesamt vier als Rundbriefe an alle Dienstseinheiten versandten Befehlen vom Chef des MfS, Ernst Wollweber,

26 Dass in mehreren mit Todesurteil abgeschlossenen Fällen den Angehörigen die Vollstreckung nicht mitgeteilt wurde, lässt auf ein erhebliches Unrechtsbewusstsein des MfS und der Justiz schließen.

27 Im Prozess gegen Zimmermann ist die Möglichkeit einer Entführung durch das MfS ausdrücklich angesprochen worden, um das Publikum aus MfS-Mitarbeitern zu beeindrucken: „Auch mit der Stummpolizei hatte der Angeklagte Verbindung aufgenommen, wobei er behauptete, diese hätte sich um sein Schicksal besorgt, weil er eventuell durch sogenannten ‚Menschenraub‘ gefährdet wäre.“ Urteil Stadtgericht Berlin vom 20.11.1953, Bl. 7.

persönlich allen Mitarbeitern des MfS bekannt gemacht.<sup>28</sup> Sie waren mit Drohungen gegen potenzielle Nachahmer versehen und betonten die Fähigkeit des MfS, Flüchtlinge auch aus dem Westen zurückholen zu können. Sie sollten von ihren Vorgesetzten allen Mitarbeitern verlesen und zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht werden. In ähnlicher Weise auf eine Abschreckung, wenn nicht Terrorisierung der Mitarbeiter gerichtet war auch die Geschichte, die auf der Kreisdienststelle Altenburg in einer Dienstbesprechung im Sommer 1955 berichtet wurde. Dort wurde den Mitarbeitern eröffnet, dass ein flüchtiger Offizier der Bezirksverwaltung Leipzig des MfS vom Chef der Hauptabteilung VIII persönlich aus West-Berlin entführt und ohne Gerichtsverfahren exekutiert worden sei.<sup>29</sup>

Die Verurteilung von Überläufern als Drohung gegen potenzielle „Verräter“ gehört allerdings in einen größeren Zusammenhang. Es ist ein Bezug zu der Strategie Wollwebers zu erkennen, durch groß angelegte Verhaftungswellen und nachfolgende Gerichtsprozesse, bei denen Urteile wegen Spionage und Diversion mit sehr hohem Strafmaß verhängt wurden, sowohl gegenüber SED und Öffentlichkeit die Effizienz der Staatssicherheit zu belegen, als auch zur Legitimierung der SED-Herrschaft beizutragen, indem westlicher Einfluss als Ursache für schlechte Versorgung, Kritik und Opposition dargestellt wurde.<sup>30</sup> Die hier geschilderten Todesurteile gegen Überläufer fallen alle in die Amtszeit Wollwebers und zeitlich zusammen mit den gegen westliche Organisationen und ihre angebliche ostdeutsche Klientel gerichteten Verhaftungs- und Entführungsaktionen des MfS, den „konzentrierten Schlägen“. Wollweber selbst stellte die Verbindung her, indem er in einer Rede über das geplante Vorgehen auf den geflohenen Rebenstock zu sprechen kam: „Ich will auch keinen Zweifel darüber lassen, dass Verräter aus unseren eigenen Reihen die härteste Strafe trifft, wie z. B. den nach Westberlin geflüchteten Leiter der Kreisdienststelle Prenzlau unserer Organe, der zurückgeholt wurde und demnächst sein Urteil zu erwarten hat. Ganz gleichgültig, wo solche einzelnen Verräter aus den Reihen der Staatssicherheit sich hinbegeben, sie werden zurückgeholt und in jedem Fall ihrer

28 Befehl 78/54 Wollwebers vom 5. 3. 1954: Strafverfahren gegen den ehemaligen Mitarbeiter des MfS, den Verräter Rebenstock (BStU, ZA, DSt 100082); Befehl 134/55 vom 17. 5. 1955: Strafverfahren gegen Paul Köppe und Heinz-Georg Ebeling (BStU, ZA, DSt 100118); Befehl 224/55 vom 3. 10. 1955: Strafverfahren gegen Bruno und Susanne Krüger (BStU, ZA, DSt 100128); Befehl 356/55 vom 23. 12. 1955: Strafverfahren gegen Johannes Schmidt (BStU, ZA, DSt 100185). Siehe Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1178–1180; Fricke, Phänomen; Fricke, Verräter.

29 Brief K. A. an den Autor vom 12. 10. 2000. Ob diese Geschichte auf einem wahren Hintergrund beruht oder nicht – sie wurde eingesetzt, um die dortigen Mitarbeiter zu terrorisieren.

30 Klar herausgearbeitet ist diese Strategie bei Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge.

verdienten Strafe zugeführt. Denn sie gehören zu den schlimmsten Feinden, mit denen wir es zu tun haben.“<sup>31</sup>

Die Todesurteile gegen „Verräter“ wurden in einer Phase gefällt, in der sowohl das MfS selbst als auch die staatlichen Strukturen sich noch im Stadium des Aufbaus befanden und die Macht in der DDR noch nicht gesichert war. Das hatte der 17. Juni deutlich gezeigt, auf den auch in den Urteilen mehrfach angespielt wird. Um den von der SED geplanten Umbau der Gesellschaft abzusichern und die Macht der Parteiführung zu stabilisieren, wurden vom MfS in dieser Periode umfangreiche Repressionsmechanismen eingesetzt, bei deren Einsatz nicht nur gegen MfS-Mitarbeiter zahlreiche Todesurteile gefällt wurden. Das MfS besaß damals aber noch nicht die geschlossene und einheitliche Gestalt wie später unter Mielke, was auch eine Folge des raschen Personalaufwuchses ohne ausreichende Kontrollen war. Gerade die repressive Form der Machtausübung aber führte dazu, dass ein Teil der Mitarbeiter sich von ihren Aufgaben und dem Apparat der Repression selbst distanzieren. Die Folge war eine erhöhte Bereitschaft, sich nach Berlin abzusetzen und somit zum Verlust an Information, Geheimhaltung und Macht des Apparats beizutragen. Zu dieser Tendenz trugen auch diejenigen Mitarbeiter bei, die sich dem MfS nur aus Opportunismus angedient hatten und die jetzt bei den allfälligen Überprüfungen und der ständigen Säuberung des Apparats kriminalisiert wurden. Die Schwachstelle im eigenen Apparat wurde dessen Leitung durch die westliche Propaganda drastisch vor Augen geführt. Sie reagierte darauf, indem sie die repressive Gewalt gegen die „Verräter“ einsetzte und damit sowohl den Fluchtweg über Berlin versperren wollte, als auch den Konformitätsdruck innerhalb des Apparats noch einmal erhöhte.

Die Todesurteile gegen Überläufer gehören also zu einer Strategie des MfS, die auf Terrorisierung der eigenen Mitarbeiter, auf interne Repression ausgerichtet war. Das MfS war sich der eigenen Leute nicht sicher und bediente sich diesen Mitteln, Geschlossenheit und Folgsamkeit herzustellen. Hierbei war es für das MfS gleichgültig, wie umfangreich der Geheimnisverrat und wie intensiv die Beteiligung an gegnerischen Aktivitäten tatsächlich war. Unabhängig von jeder individuellen Schuld wurden jene hingerichtet, deren das MfS habhaft werden konnte, um an ihnen ein Exempel zu statuieren. Großer Erfolg war ihm mit dieser harten Linie nicht beschieden, denn die Fluchtbewegung stieg in den beiden Jahren nach 1955 noch einmal deutlich an.<sup>32</sup> Im Gegenteil ist es gut möglich, dass das harte Vorgehen gegen die „Verräter“ einigen noch zweifelnden Mitarbeitern weitere Klarheit über ihre Tätigkeit verschafft hat. Das Problem löste sich letztlich erst mit

31 Referat Wollwebers auf der zentralen Dienstkonferenz des MfS vom 11./12.11. 1953. Auszugsweise abgedruckt als Dokument 6 bei Engelmann/Fricke, *Konzentrierte Schläge*, S. 272–283, Zitat 280.

32 Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt*, Tab. 14, S. 206.

dem Bau der Mauer. Aber auch später wurden noch justizförmige Methoden des Terrors gegen Überläufer eingesetzt, zu denen auch die Urteile gegen K. A. und Wohsmann gehören. Bis 1981 wurden auch Todesurteile gegen „Verräter“ gefällt.<sup>33</sup>

## 2. Ermittlungen: Von der Festnahme bis zum Abschlussbericht des MfS

### 2.1 Fahndung, Ermittlung und Observation

Bei den Überläufern, die aus dem aktiven Dienst geflohen sind, begann zumeist direkt nach dem ersten unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst die Suche. Die Möglichkeit einer Republikflucht wurde immer in Rechnung gezogen. Nach dem Fernbleiben Wohsmanns vom Dienst wurde innerhalb einer Woche eine landesweite Fahndung organisiert und ein umfangreicher Mitarbeiterstab überprüfte sein persönliches Umfeld. Zuständig für die Einleitung solcher Maßnahmen war zuerst die Dienststelle des Fahnenflüchtigen, wie bei Schmidt und Wohsmann gezeigt. Dann wurde die Personalabteilung der Bezirksverwaltung verständigt, die wiederum je nach Lage des Falls die Leitung des MfS oder andere operative Diensteinheiten einbezog. Von der Republikflucht eines ehemaligen Mitarbeiters erfuhr das MfS teilweise nur durch Zufall, indem Flüchtlinge, die inhaftiert worden waren, in Verhören nach weiteren Fällen befragt wurden, oder Spitzel über Flüchtlinge berichteten, die sich in Berlin aufhielten. Die Frau, die mit Bruno Krüger nach West-Berlin ging und dort vom MfS umgedreht wurde, denunzierte zum Beispiel mehrere Personen.<sup>34</sup>

Bei Bekanntwerden eines Überlaufens zum „imperialistischen Lager“ wurde in den meisten Fällen eine umfangreiche Fahndungsmaschine in Gang gesetzt. Zu deren Bestandteilen gehörte manchmal die ununterbrochene Observation des Flüchtlings im Westen, wie im Fall Zimmermann deutlich wurde. Ebenso wurden die in der DDR zurückgebliebenen Freunde, Verwandten und Bekannten überwacht, deren Post kontrolliert und mögliche Besuche im Westen durch ein großes Spitzelaufgebot abgeschirmt, wie das in den Fällen Murau und Köppe geschehen ist. Im persönlichen Umfeld des Flüchtlings wurden nach Möglichkeit Spitzel geworben, denen der Flüchtling vertraute, und, wenn nötig, soweit unter Druck gesetzt, dass sie für das MfS berechenbar waren. K. A., der verdächtigt wurde, für seine Frau eine Flucht vorzubereiten oder Spionage zu betreiben, wurde während seiner Besuche überwacht und für seine Ehefrau wurde eine dauerhafte Über-

33 Fricke, Verräter, S. 506f.; ähnlich Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 79.

34 Bericht Hauptmann Schubert vom 4. 10. 1954 (BStU, ASt Schwerin, AOP 250/55, Band 2, S. 3-5).

wachung durch einen IM organisiert. Diese mit hohem Aufwand an Personal verbundenen Maßnahmen zielten auf eine Ergreifung des Fahnenflüchtigen noch auf dem Gebiet der DDR. Ein zweites Ziel war es, gegebenenfalls eine Wiedereinreise in die DDR und Kontaktaufnahmen zu registrieren, um weitere Fälle von Flucht und Spionage zu verhindern. Darüber hinaus waren sie in den fünfziger Jahren darauf gerichtet, durch die Überwachung eines Flüchtigen auch im Westen eine Entführung vorzubereiten.

Um zu einer Festnahme und zu einem vollstreckbaren Urteil zu gelangen, mussten die Flüchtlinge wieder in den Machtbereich der DDR gelangen.<sup>35</sup> Immerhin wurden insgesamt 108 von 400 ehemaligen MfS-Mitarbeiter, die bis zum Mauerbau in den Westen geflüchtet waren, in der DDR strafrechtlich verfolgt.<sup>36</sup> Grundsätzlich war dies, neben der Verhaftung bei einem vom MfS überwachten konspirativen Treffen, auf drei Wegen möglich. Einige wurden bei späteren Besuchsreisen in die DDR verhaftet, wobei davon auszugehen ist, dass sie mit einer Strafverfolgung der Fahnenflucht nicht mehr rechneten. In einer zweiten Variante wurden Rückkehrer verhaftet, die im Westen gescheitert oder desillusioniert waren und denen gelegentlich eine Zusicherung der Straffreiheit im Fall einer Rückkehr gegeben wurde, die das MfS dann brach. Eine weitere Möglichkeit bestand darin, sie durch Täuschung oder unter Anwendung von Gewalt in die DDR zurückzubringen.<sup>37</sup>

Entführungen waren im geteilten Berlin der fünfziger Jahre, einem der Kernpunkte des Kalten Krieges, anscheinend Bestandteil einer Auseinandersetzung der Geheimdienste.<sup>38</sup> Dass vom MfS geplante, organisierte und durchgeführte Entführungen stattgefunden haben, ist heute unbestritten.<sup>39</sup> Der Sprachgebrauch des MfS, das diese Fälle als „Überführen“ oder „Zurückholen“ bezeichnete, lässt – wahrscheinlich absichtlich – offen, ob es sich um eine gewaltsame Entführung, einen durch Täuschung erreichten Übertritt ins Staatsgebiet der DDR oder um eine freiwillige Rückkehr handelte. Fricke geht davon aus, dass von 1949 bis 1969 ungefähr 700 Menschen vom MfS aus dem Bundesgebiet und West-Berlin in die DDR entführt

35 In einer neueren Studie zur Urteilspraxis bundesdeutscher Gerichte im Deliktbereich Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze werden Entführungen leider nicht behandelt. Vgl. Rummler, Gewalttaten.

36 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 81, Tabelle 18; als Quelle ist genannt: Ordner Flüchtige Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter des MfS (BStU, ZA, HA KUSCH, Bereich Disziplinar, A/I 628, unerschlossenes Material).

37 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, S. 81.

38 „Mitte der fünfziger Jahre galt [Berlin] als die Stadt des Kidnapping, sowohl im Osten als auch im Westen, weil es häufig zu Entführungen von Agenten der einen oder anderen Seite kam.“ Karabell, Die frühen Jahre, S. 76f. Karabell spricht, S. 80, von einem „Geheimdienstkrieg“, der in Berlin stattfand.

39 Fricke/Ehlert: Entführungsaktionen, S. 1169–1208; Finn, Die politischen Häftlinge, S. 101f.

worden sind.<sup>40</sup> Allein bei der Westberliner Polizei sind 276 derartige Entführungsfälle registriert.<sup>41</sup>

Welche der in der DDR verurteilten ehemaligen Mitarbeiter wirklich entführt worden sind, ist vorerst nicht in allen Fällen endgültig zu klären. Bei acht von den elf in dieser Studie behandelten Personen ist eine Entführung vermutet worden. Ein Indiz dafür war die Behauptung des MfS selbst: „Jeden Verräter an unserer gerechten Sache ereilt sein gerechtes Schicksal. Er wird genau wie die beiden Krüger ergriffen, auch wenn er sich in einem noch so sicheren Versteck zu befinden glaubt, [...] denn die Macht der Arbeiterklasse reicht über alle Grenzen hinaus.“<sup>42</sup> Diese Befehle Wollwebers dienten jedoch vor allem der Abschreckung. Gerade diese Absicht, an dem Willen und der Fähigkeit zu Entführungen keinen Zweifel aufkommen zu lassen, nährt im Einzelfall starke Skepsis am Beweischarakter dieser Dokumente.

Von den acht erwähnten Fällen liegt bei Murau eindeutig eine Entführung vor. Im Fall des Ehepaares Krüger ist aufgrund einer vom MfS erstellten Liste der „gezogenen Residenten“ ebenfalls vermutet worden, dass beide im Rahmen der Aktion „Blitz“ in den Herrschaftsbereich der SED „überführt“ worden sind.<sup>43</sup> Zwar kam Bruno Krüger bereits vor Anlaufen dieser Aktion wieder in die DDR, jedoch ist bei ihnen eine Entführung aufgrund der in den Akten protokollierten Umstände der Verhaftung sehr wahrscheinlich. Bei Köppe und Rebenstock konnte geklärt werden, dass sie bei von MfS eingefädelt konspirativen Treffen in Ost-Berlin verhaftet wurden. Im Fall Ebeling wurden keine neuen Hinweise entdeckt, aber auch bei ihm ist eine Einführung nur mit Vorsicht anzunehmen. In dem Rundbrief, in dem er vom MfS zurückgeholtes Opfer beschrieben wird, ist Köppe genauso dargestellt worden, der definitiv nicht entführt wurde. Somit ist zu prüfen, ob er nicht „unter einem unverfänglichen Vorwand nach Ostberlin gelockt“ wurde.<sup>44</sup> Schmidt ist ebenso wie Jaenecke freiwillig in die DDR zurückgekehrt. Zimmermann wurde ebenfalls in Ost-Berlin direkt hinter der Sektorengrenze verhaftet, weil er zum Einkaufen die Grenze überschritten hatte.

40 Fricke, Organisation, S. 219.

41 Gatow, SED-Verbrechen, S. 74. Vgl. die Zahlen bei Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1180f.

42 Befehl 224/55 Wollwebers vom 5. 8. 1955 (BStU, ZA, GH 108/55, Band 6, S. 1). Abgedruckt bei Fricke, Phänomen, Dokument 3, S. 49.

43 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 55, Anm. 204; Übersicht zu den „gezogenen Residenten“ der Aktion Blitz (BStU, ZA, AS 171/56, S. 54).

44 Fricke/Ehlert, Entführungsaktionen, S. 1199.

## 2.2 Untersuchungsvorgang, Untersuchungshaft und Verhöre

Nach der Verhaftung wurden die Verdächtigen in Untersuchungsgefängnisse des MfS eingeliefert. In einigen Fällen wurden sie zuerst von den operativen Diensteinheiten verhört. Bruno Krüger, vor seiner Flucht selbst Vernehmer des MfS, schildert die Vorgehensweise dieser Abteilungen: „Mein Aufgabengebiet bestand darin, dass ich die Beschuldigten, die vom SSD [Staatssicherheitsdienst] festgenommen und zunächst von den operativen Abteilungen vernommen worden waren, abschließend vernahm, und diese Abschlussvernehmungen meinem Abteilungsleiter [...] vorlegte. In unserer Abteilung wurde dann der Schlussbericht gefertigt und dieser der Abteilung I der Staatsanwaltschaft weitergeleitet.“<sup>45</sup> Der strafrechtlichen Ermittlung vorschaltet war in weniger schweren Fällen auch die Möglichkeit einer disziplinarischen Bestrafung. So wurde Wohsmann vor die Alternative gestellt, entweder reumütig zum MfS zurückzukehren und sich einer Disziplinarstrafe wegen unerlaubten Fernbleibens auszusetzen oder sich den strafrechtlichen Konsequenzen zu stellen.

Diese Hauptabteilung IX leitete einen sog. Untersuchungsvorgang ein, d. h. ein Ermittlungsverfahren, das auf Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und Verurteilung durch ein Gericht abzielte. Zumeist am Tage nach der offiziellen Einlieferung wurden die Gefangenen einem Haftrichter vorgeführt, der die Fortdauer der Untersuchungshaft, im Regelfall wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr anordnete. Die Gefangenen sahen den Haftrichter mit ziemlicher Sicherheit nicht im Gerichtsgebäude, sondern im Untersuchungsgefängnis des MfS. In allen Fällen, bei denen ein Haftbefehl gefunden werden konnte, hatte ihn mit Ausnahme von Wohsmann Richter Krautter vom Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte ausgestellt. Der erste datiert vom September 1953 und der letzte aus dem Jahr 1966. Es ist also zu vermuten, dass es zwischen ihm und dem MfS entsprechende Absprachen gab. Nach Darstellung von Vollnhals gab es dort ständig einen Richter des Vertrauens, der in vom MfS geführten Untersuchungen für gerichtliche Maßnahmen vor der Hauptverhandlung zuständig war, darunter auch für die Ausstellung von Haftbefehlen.<sup>46</sup>

Die Verhöre wurde von subalternen Offizieren der Hauptabteilung IX geführt, im Fall Krüger und Murau auch von Hermann und Heinitz selbst. Es ergibt sich der Eindruck, dass solche Verfahren im hohen Maß für deren Profilierung geeignet waren, da mehrere Offiziere im Verlauf des Verfahrens oder kurz nach dessen Abschluss befördert worden sind. Leutnant Sturm

45 Aussage von Bruno Krüger gegenüber dem UFJ vom 2.12.1953. In: Der Staatssicherheitsdienst, S. 75. Die Aussage Krügers gleichlautend, aber mit anderer Quellenangabe bei Fricke, Politik und Justiz, Dokument 95, S. 233 f. Die „sogenannten Untersuchungsrichter“ sind im Jargon des MfS Vernehmer.

46 In den siebziger Jahren spielte diese Rolle der Haftrichter Kurt Mielich. Vgl. Vollnhals, Fall Havemann, S. 42. Gegen Krautter wurden wegen der Beteiligung an diesen Verfahren nach 1989 mehrere Ermittlungsverfahren eingeleitet.

wurde während des Ermittlungsverfahrens gegen Ebeling zum Oberleutnant befördert,<sup>47</sup> Leutnant Kurt Zeuner nach Abschluss der Ermittlungen gegen Johannes Schmidt zum Oberleutnant befördert. Als solcher zeichnet er bereits im Oktober 1955 das erste Mal.<sup>48</sup> Hauptmann Albert Schubert wurde während der Überwachung und Verfolgung Muraus zum Major befördert und machte danach schnell Karriere, indem er 1957 die Leitung der Hauptabteilung VIII in Berlin übernahm. 1972 wurde er zum Generalmajor befördert.<sup>49</sup> Bei Leutnant Lonitz, der den Fall Köppe bearbeitete, ist die Angelegenheit nicht eindeutig. Ein Oberst Werner Lonitz war 1989 innerhalb der Hauptabteilung IX zuständig für die „Untersuchung ‚politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse‘ in Betrieben des MfS“. <sup>50</sup> Es kann sich um denselben Offizier handeln.

Das erste Verhör fand in der Regel sogleich nach der Einlieferung statt und wurde so lange fortgesetzt, bis sich erste Anhaltspunkte ergaben. In dieser Phase hatten die Verdächtigen, wenn die Verhaftung überraschend erfolgt war, noch keine Zeit gehabt, sich eine Strategie für ihr Verhalten und ihre Aussagen zurechtzulegen. Nicht alle Verhöre dienten der gerichtlichen Belastung des Beschuldigten. Einige wurden zur Rekonstruktion der dem Gegner bekannt gewordenen Informationen geführt und in anderen Abteilungen ausgewertet. Solche Protokolle wurden in einigen Fällen als „interne“ Vernehmungsprotokolle gekennzeichnet.<sup>51</sup>

Die Protokolle der Verhöre des Beschuldigten waren das wichtigste, gelegentlich das einzige Beweismittel des MfS und der Staatsanwaltschaft vor Gericht, da die Opfer in den hier behandelten Fällen hauptsächlich wegen Äußerungsdelikten verurteilt wurden. Diese Äußerungen waren aber im Westen gemacht worden und es gab deswegen keine Zeugen. Die Verdächtigen mussten durch verschiedene Formen der Aussageerpressung dazu gebracht werden, sich selbst zu belasten. Da „selbst in den finstersten 50er Jahren nicht Prügel das herausragende Instrument waren, um falsche Geständnisse zu erlangen“, wurde die Verfügungsgewalt über die Untersuchungsgefangenen ausgenutzt, um verschiedene Formen von physischem und psychischem Druck aufzubauen.<sup>52</sup>

47 Zwischenbericht LKA Sachsen-Anhalt, Abt. 5/ZERV, vom 22. 4. 1993 (StA Magdeburg, Az. 33 Js 12623/93, Bl. 49).

48 BStU, ZA, AS 151/79, Nr. 2141/55, S. 13.

49 Auf einem Bericht von Brigitte Cullmann vom 27.2.1955 zeichnet er als Major (BStU, ZA, GH 124/55, Band 5, Bl. 44). Zu Schubert vgl. Gieseke, Wer war wer, S. 65.

50 Wiedmann, Organisationsstruktur, S. 133.

51 Protokolle der Verhöre von Johannes Schmidt, Mai und Juni 1955 (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1). Zu den Zielen der Verhöre vgl. auch den Untersuchungsplan in den Akten zu Schmidt (ebd., S. 249–251).

52 Zitat von Falco Werkentin, Vorwort zu Zahn, Haftbedingungen und Geständnisproduktion, S. 5.

Die Untersuchungshaft in den beiden Untersuchungsgefängnissen des MfS in Berlin war durch die allgemeinen Haftbedingungen, die Isolation und ununterbrochene Kontrolle auf das Zermürben der Inhaftierten ausgerichtet.<sup>53</sup> Die Zellen selbst und die Überwachung der Gefangenen waren so konzipiert, dass durch eine weitgehende Normierung des alltäglichen Verhaltens einerseits die Macht des MfS über das individuelle Schicksal deutlich gemacht wurde und andererseits eine Konzentration auf die Verhöre und das kommende Gerichtsverfahren erschwert wurde. Erich Loest beschreibt das am Beispiel des Leipziger Untersuchungsgefängnisses: „Die Zelle war drei mal drei Meter groß. Zwei mal drei Meter maß die Pritsche, Holz von Wand zu Wand, vorn abgeschlossen und so hoch, dass einer, saß er darauf, die Füße nicht aufstellen konnte. Die Matratze lag tagsüber quer und durfte nicht benutzt werden. Es war ein hartes Sitzen, erst nach Wochen hatte sich der Hintern ans Holz gewöhnt. Keine Lehne außer der kalten Wand. Wenn einer die Augen schloss, krachte der Posten gegen die Tür: ‚Penn Se nich!‘ Also marschierte der Häftling vor der Pritsche im Dreieck.“<sup>54</sup>

Besonders in den fünfziger Jahren waren die Gefangenen „von der Außenwelt total isoliert. Sprech- und Schreiberlaubnis wurde ihnen während der Dauer des Untersuchungsverfahrens nicht gewährt. Demütigende Schikanen und harte Haftbedingungen sollten sie demoralisieren“.<sup>55</sup> Diese Isolation von anderen Gefangenen und von der Außenwelt war systematisch darauf ausgerichtet, Entzugserscheinungen hervorzurufen, die in der Psychologie als sensorische und soziale Deprivation beschrieben werden. Der Entzug von Möglichkeiten der Wahrnehmung, von Kommunikation und Emotionen, die bleibende Schädigungen hervorrufen können, wurden eingesetzt, um eine Fixierung auf den Verhöroffizier und eine Abhängigkeit von ihm zu erreichen. Die von ihm ausgeübte Kontrolle der einfachsten Bedürfnisse machten die Untersuchungshäftlinge auch für Belohnungen anfällig, die jener ihnen in Form von Zigaretten, Kaffee, Essen oder Schlaf zubilligen konnte.<sup>56</sup>

Häufig erwähnt wird auch, dass die Häftlinge in der Untersuchungshaft keine Schreibmaterialien besitzen durften oder zur Verfügung gestellt bekommen. Das Protokollieren der Verhöre durch die Häftlinge hätte ihnen eine Möglichkeit geboten, sich der jeweils gemachten Aussagen zu vergewissern. Damit wären sie bis zu einem gewissen Maß in der Lage gewesen, den Fortgang der Ermittlungen zu kontrollieren und eine eigene Strategie für die Verhöre zu entwickeln.<sup>57</sup> Jedoch sollte gerade ein Vergewisserung der Häft-

53 Fricke, Recht, S. 27-29; Beleites, Untersuchungshaftvollzug, besonders S. 456-464.

54 Loest, Durch die Erde ein Riß, S. 322.

55 Engelmann/Fricke, Konzentrierte Schläge, S. 109f.

56 Zahn, Haftbedingungen, S. 15-25.

57 Eine solche Strategie wird anhand des Hafttagebuchs von Kaspar Vogl aus dem 17. Jahrhundert erläutert, in dem Gedächtnisprotokolle der Verhöre aufgezeichnet waren und das sich selbst liest wie ein Verhörprotokoll. „Protokollarische Auf-

linge über Tendenz und Inhalt der bereits gemachten Aussagen verhindert werden, weil das die Kontrolle des MfS über das Verfahren gemindert hätte.

Diejenigen Verhöre, die als Beweismittel für das Gerichtsverfahren dienen sollten, wurden gezielt zu diesem Zweck produziert, wie ein Vernehmer erläutert: „Es wurde völlig einseitig von allen in Frage kommenden Instanzen und Vorgesetzten Wert darauf gelegt, den Beschuldigten irgendwie zu überführen und soviel belastendes Material zu ermitteln, wie irgend möglich.“ Die Mittel zur Herstellung gerichtsverwertbarer Beweise waren Dauerverhöre und nächtliche Verhöre, wie sie derselbe Vernehmer beschreibt: „Die Methode, einen Beschuldigten durch besonders lange Vernehmungen zu einem Geständnis zu veranlassen, war auch in Schwerin üblich. [...] Die Vernehmungen wurden zum Teil trotz der langen Dauer so durchgeführt, dass der Häftling stehen musste. [...] Die Sowjets und die maßgeblichen SSD-Vorgesetzten waren der Ansicht, dass die Häftlinge nachts am ‚aufgeschlossensten‘ seien, d. h. also, dass sie am wenigsten widerstandsfähig seien.“<sup>58</sup> Dauerverhöre dienten nicht nur zum Ausüben von direktem Druck, sondern auch zum langfristigen Zermürben, so dass der Verdächtige den Überblick über die eigene Strategie und die des MfS verlor, sowie die genaue Erinnerung daran, was bereits gesagt wurde und was nicht. Darauf wird im nächsten Abschnitt noch einmal zurückzukommen sein. Nachtverhöre waren in ihrer Wirkung für die Gefangenen um so verheerender, da sie von dem in allen Gefängnissen der DDR geltenden Schlafverbot am Tage begleitet wurden.<sup>59</sup> Bruno Krüger, der hier diese Technik beschreibt, ist bei seinen Verhören selbst unter ihrer Wirkung zusammengebrochen.

Außerdem wurden die Untersuchungsgefangenen, wie aus ihren späteren Berichten bekannt ist, verschiedenen Formen physischer und psychischer Pressuren ausgesetzt, um Aussagebereitschaft zu fördern und Geständnisse zu erpressen, wo dieses notwendig schien. In den fünfziger Jahren sollen „Wasser- und Heißzellen, nächtliche Dauerverhöre und andere psychische und physische Foltermethoden zum ständigen Repertoire des MfS“ gehört haben.<sup>60</sup> Dem bereits erwähnten Erich Loest wurde beispielsweise damit gedroht, dass bei mangelnder Kooperation seinerseits seine Ehefrau ebenfalls verhaftet werde. Diese Drohung war um so perfider, als seine Frau, die

zeichnungen machen Vorgänge kontrollier- und überschaubar, sie disziplinieren so die Handlungsträger in ihrer weiteren Vorgangsweise und werden zur Grundlage von Entscheidungsprozessen.“ Scheutz/Tersch, Kaspar Vogl.

58 Aussage von Bruno Krüger gegenüber dem UFJ vom 2.12.1953. In: Der Staatssicherheitsdienst, S. 76.

59 Bericht eines ungenannten ehemaligen Untersuchungsgefangenen über Nachtverhöre in Hohenschönhausen, 1953. Abgedruckt bei Fricke, Politik und Justiz, Dokument 90, S. 224 f.

60 Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt, S. 145. Zu den Wasserzellen siehe die Beschreibung bei Janka, Spuren eines Lebens, S. 329 f. Zu den Hitzezellen Bericht eines ungenannten ehemaligen Untersuchungsgefangenen in Hohenschönhausen, 1953. Abgedruckt bei Fricke, Politik und Justiz, Dokument 90, S. 224 f.

wenig mit den ihm gemachten Vorwürfen zu schaffen hatte, ohne sein Wissen schon verhaftet und seit mehreren Wochen im selben Gefängnis inhaftiert war wie er.<sup>61</sup>

Großen Wert legten das MfS und die Gerichte auf den Nachweis, dass die Überläufer für ihre Aussagen vor westlichen Geheimdiensten Bezahlung erhalten hatten.<sup>62</sup> Damit sollte der Beweis geführt werden, dass sie aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatten. Doch bei den meisten handelte es sich nur um Aussagen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, bei dem alle Neuankömmlinge einer geheimdienstlichen Überprüfung unterzogen wurden. Hierbei wurden weniger die Informationen selbst vergütet als der Ausfall der Arbeitszeit, da die Befragungen sich häufig über mehrere Tage und Wochen hinzogen.<sup>63</sup>

### 2.3 Die Produktion eines fiktionalen Tathergangs in den Verhören

Am Verfahren gegen Köppe lässt sich beispielhaft eine zentrale Strategie des MfS erläutern, die angewandt wurde, um das Verfahren technisch zum erwünschten Ende zu führen. Hierbei spielen die Verhöre eine wichtige Rolle, genauer gesagt der Prozess des Protokollierens und der Formulierung der Aussagen. Die Protokolle der Verhöre weisen zwei wiederkehrende Merkmale auf. Sie sind einerseits in Duktus und Stil im Jargon des MfS verfasst. Die Aussagen sind andererseits stark komprimiert worden und zwischen dem Umfang eines Protokolls und der Länge des Verhörs selbst besteht eine erhebliche Diskrepanz. Dies weist darauf hin, dass die Protokolle nicht die eigentlichen Aussagen der Opfer wiedergeben. Aus der regelmäßigen Wiederkehr dieser Merkmale in allen Protokollen ergibt sich zudem, dass es sich um eine Strategie des MfS und nicht um ein einmaliges oder zufälliges Muster handelt.

Der Sprachduktus der Protokolle bleibt auch dann gleich, wenn sehr unterschiedliche Personen verhört wurden. Auch ist er nicht nur der Sprache des MfS angepasst, wie sie auch in internen Berichten zu finden ist, sondern enthält auch negative Wertungen, die so unmöglich von den Verdächtigen selbst geäußert worden sein können. Die Verhöre wurden von den Protokollführern in ihrem eigenen Jargon niedergeschrieben, in dem aus dem Besuch eines bestimmten Hauses beispielsweise die Kontaktaufnahme zu einer feindlichen Agentenzentrale wird. Gestützt wird die These einer Überformung der Aussagen durch den MfS-Jargon durch den Vergleich mit

61 Die Drohung mit der Verhaftung naher Angehöriger oder Freunde war auch in der Ära Honecker noch eine häufig angewandte Strategie; Raschka, Überwachung, S. 68f.

62 Im Fall Paul Köppe befasst sich eine mehrstündige Vernehmung nur damit, die von ihm erhaltene Vergütung zu rekonstruieren; Verhörprotokoll, 8. 12. 1954; BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 66f.

63 Urteil gegen das Ehepaar Krüger und das Verhör Köppes vom 8. 12. 1954.

Aussagen von Paul Köppe und K. C., wie sie im Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Cottbus festgehalten sind. Dort lesen sich die Aussagen deutlich anders als in den Protokollen des MfS. Das Umformulieren bestätigten Aussagen von ehemaligen Untersuchungsgefangenen: „Es wurden nämlich nicht meine Aussagen und Worte unverändert protokolliert, sondern in einen verschärfenden SSD-Stil gebracht: statt ‚Flugblätter‘ hieß es ‚Hetzschriften‘, statt ‚Widerstand‘ hieß es ‚Agententätigkeit‘, usw.“<sup>64</sup>

Ein Beispiel findet sich in den Protokollen der Verhöre von Sylvester Murau. Bereits auf den ersten Blick zeigt sich, dass der Wortlaut seiner Aussagen für das Protokoll neu formuliert wurde: „Frage: Welche Fluchtgründe haben Sie [in Westberlin] angegeben? Antwort: Ich hatte angegeben, dass ich in Schwerin antidemokratische Propaganda betrieben habe und mit meiner Verhaftung rechnen musste und telefonisch gewarnt wurde. Frage: Entspricht Ihre Angabe den Tatsachen? Antwort: Nein, diese Angabe ist ein Verleumdung der Staatsorgane der DDR.“<sup>65</sup>

Außerdem wurde das Geschehen während der Verhöre in den Protokollen stark komprimiert wiedergegeben. Aus dem Missverhältnis zwischen Dauer des Verhörs und Länge des Protokolls lässt sich zweifelsfrei schließen, dass es sich um keine wörtliche Wiedergabe der Vernehmung handeln kann. Ein Protokoll von nur zwei oder drei Seiten wird als das Ergebnis oft mehrstündiger Verhöre präsentiert. Als Beispiele seien hier wiederum die Verhöre von Köppe und K. C. angeführt: Das dreiseitige Protokoll vom 29. November 1954 soll das Ergebnis eines mehr als siebenstündigen Verhörs von K. C. repräsentieren. Das Verhör vom 10. November dauerte sieben Stunden und ergab ein Protokoll von zwei Seiten. Ein dreiseitiges Protokoll soll das Ergebnis eines mehr als zehnstündigen Verhörs von Paul Köppe vom 1. Dezember wiedergeben.<sup>66</sup> Die meisten Verhörprotokolle weisen dieselbe Diskrepanz auf. Nimmt man noch die Anhaltspunkte hinzu, die sich aus der Sprache ergeben, so kann man relativ sicher schließen, dass es sich entweder um vorformulierte oder um stark umformulierte Aussagen handelte, die so nicht geäußert wurden, aber für die Verwertung vor Gericht geplant waren und benötigt wurden.

Die Beschuldigten sollten zu einem bestimmten Sachverhalt eine bestimmte Aussage machen. Das Missverhältnis zwischen Verhör und Protokoll ist einerseits unter der Prämisse erklärbar, dass während vieler Verhöre keine Aussagen gemacht wurden, die der Vernehmer in das Protokoll aufnehmen wollte. Ein sechseinhalbstündiges Verhör Bruno Krügers vom 10. Oktober 1954 ergab beispielsweise nur eine Seite Protokoll und eine ver-

64 Bericht von Karl Heinz Fischer, Ende 1951. Abgedruckt bei Fricke, Politik und Justiz, Dokument 91, S. 225–227, Zitat 226.

65 Verhörprotokoll Murau vom 26. 7. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 3, S. 3f.). Es ist nicht untergezeichnet.

66 BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 106–108, 310f., 327–329.

neinende Aussage zur gestellten Frage.<sup>67</sup> Die Länge der Verhöre entstand dadurch, dass viel Zeit gebraucht wurde, um die Beschuldigten zu einer den Vernehmer zufriedenstellenden Aussage zu bewegen. Darauf folgte eine längere Auseinandersetzung um den Inhalt der Aussage und die Formulierung des Protokolls. Im weiteren Verlauf wurde der Verhörte mit dem Protokoll konfrontiert und fand seine einzelnen, im Verlauf von Stunden gemachten Aussagen, im Kontext eines Protokolls wieder, das in erheblicher Weise den ursprünglichen Aussagen entfremdet worden war. Nunmehr waren erhebliche Anstrengungen und häufig auch Verhandlungen zwischen Vernehmern und Beschuldigten notwendig, um letztere dazu zu bewegen, diese Protokolle mit ihrer Zustimmung in Form einer Unterschrift zu versehen. Die Unterschrift ist jeweils nur durch wiederholte aufdrängende Darstellung des vom MfS imaginierten Sachverhalts zustande gekommen, wobei Zwang oder informeller Druck angewandt wurde.<sup>68</sup>

Die Verhörstrategie des MfS wird nicht nur aus den Akten selbst deutlich, sondern auch durch Beschreibungen der Verhöre in den fünfziger Jahren bestätigt, die ehemalige Häftlinge gaben, gemacht wurden, die dieser Maschinerie ausgesetzt waren. Ein ehemaliger Untersuchungsgefangener, der 1953 in Hohenschönhausen verhört wurde, berichtet: „Ein Problem für sich sind die Protokolle, die von allen Verhören angefertigt werden. Sie werden in Frage und Antwort verfasst. Die Fragen stellt der Untersuchende, die Antworten fasst er aus den Aussagen des Verhörten sehr willkürlich und zweckentsprechend zusammen, wobei selbstverständlich alle entlastenden Momente konsequent fortgelassen werden und das Ganze im oft fragwürdigen Deutsch des Protokollierenden das Gegenteil von dem bedeutet, was ausgesagt wurde. Nach Abschluss des Protokolls wird der Verhörte an einen Tisch befohlen. Er darf das Protokoll lesen und soll es dann, jede Seite für sich und dann noch einmal das Ganze, unterschreiben. Weigerungen sind in der ersten Zeit häufig und führen meist zu stundenlangem Hin und Her in größter Lautstärke, wobei nicht selten höhere Dienstgrade in Erscheinung treten. Wer trotz berechtigter Vorbehalte Protokolle unterschreibt, um diesen Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen, weil er meint, vor Gericht könne er richtig stellen, treibt ein gefährliches Spiel, das in vielen Fällen schon bereut wurde.“<sup>69</sup> Die Erinnerungen von Gustav Just und Erich Loest bestätigen diese Darstellung und beschreiben eine Strategie der verbalen Einkreisung in den Verhören, die oft nur in kleinen Veränderungen der Worte bestand, manchmal in völliger Verdrehung des Sachverhalts und häu-

67 BStU, ZA, GH 108/55, Band 1, S. 49.

68 Ein Beispiel für solchen Zwang im ersten Ermittlungsverfahren gegen Murau, über den ein Häftling sagte: „Der Herr Polizeirat erzählte mir, wenn ich nicht die Wahrheit sage, dass ich verrecken könnte und er sei mein Richter.“ Freiwillige Erklärung vom 21. 4. 1951 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 6, ohne Paginierung).

69 Bericht eines ungenannten ehemaligen Untersuchungsgefangenen in Hohenschönhausen. Abgedruckt bei Fricke, Politik und Justiz, Dokument 90, S. 225.

fig im Weglassen substantieller Bestandteile der Aussagen. Auf Dauer war ihr unter den gegebenen Haftbedingungen nicht standzuhalten.<sup>70</sup>

Die Protokolle geben also nicht die Aussagen der Beschuldigten wieder, sondern etwas, was man als fiktionale Erzählung des MfS über den Tathergang bezeichnen muss. Diese Fiktion war zwischen den Vernehmern und seinen Vorgesetzten bereits bei der Verhaftung in groben Zügen konzipiert worden. Während der Verhöre selbst bestand die Funktion der Vernehmer darin, die Beschuldigten zu einer Kooperation an der Verfeinerung der Geschichte zu bewegen, indem sie mit Elementen des tatsächlich Geschehenen versetzt und damit plausibel gemacht wurde. Die in den Untersuchungszellen des MfS inhaftierten Personen wurden demnach in den Verhören gezwungen, an der Produktion einer fiktionalen Geschichte mitzuwirken, die ihre Schuld beweisen sollte.<sup>71</sup> Gleichzeitig musste der Beschuldigte bewegt werden, dieser Geschichte auch seinen Segen zu geben, indem er unter jede der von den Vernehmern produzierten Seiten seine Unterschrift setzte.

Einige (die meisten) gingen nach einer Weile auf das Spiel der Vernehmer ein. Sie machten die ihrer Vermutung nach gewünschten Aussagen und belasteten weitere Personen. Manchmal wurde auch dieses noch negativ ausgelegt, wie am Beispiel von Bruno Krüger ersichtlich: „Durch ständiges Lügen und Verdrehen versuchte er das Untersuchungsorgan zu täuschen und seine Verbrechen abzuschwächen. So gab er am 25.11.1954 konkret mit allen Einzelheiten zu Protokoll, dass er auch das Ehepaar [...] und einen gewissen [...] dem Agenten Reinhold zur Anwerbung zugeführt hat. Die Untersuchung ergab jedoch, dass Krüger wider besseres Wissen falsche Anschuldigungen gegen diese Personen erhoben hatte. Sie saßen unschuldig einige Zeit in Haft und mussten wieder entlassen werden. [...] Anschließend widerrief er sein gesamtes Geständnis und gab an, dass er keine Verbindung mit Agenten hatte. Am 29.12.1954 gab er wieder zu, dass sein Geständnis der Wahrheit entspricht.“<sup>72</sup> So konnte auch der Versuch, sich teilweise an die Strategie des MfS anzupassen, noch zu einem belastenden Moment werden.

Die Vernehmer mussten die Beschuldigten dazu bewegen, an der Produktion der vom MfS entworfenen fiktionalen Erzählung vom Tathergang mitzuwirken, die gleichzeitig in justizförmige Protokolle gepresst wurde. In den ersten Verhören von Paul Köppe und K. C. wurde ihnen noch relativ viel Raum gelassen und sie konnten den Ablauf und den Zusammenhang der

70 Loest, *Durch die Erde ein Riß*, S. 321, 324f., 330; Just, *Zeuge in eigener Sache*, S. 144. Die Offiziere des KGB in Berlin verfolgten bei ihren Verhören eine ähnliche Strategie. Vgl. Berger, *Berliner Streikführer*, S. 28–31.

71 Strukturell weist dieses Vorgehen Ähnlichkeiten mit den Verhörstrategien auf, wie sie seit dem 15. Jahrhundert in Hexenprozessen eingesetzt wurden, um die Fiktionen der Verfolger vom Treiben der Hexen in gerichtsverwertbares Material zu transformieren. Vgl. Jeroschek, *Hexen und ihr Prozess*, S. 90–93, 100f.

72 Schlussbericht zum Fall Bruno und Susanne Krüger, gez. Major Hermann, vom 6. 5. 1955 (BStU, ZA, GH 124/55, Band 3, S. 32–46, hier 39).

Ereignisse aus ihrer Sicht schildern. Doch bereits diese ersten Verhöre wurden in den Protokollen stark komprimiert. In der Zusammenfassung des Gesagten lag schon die Möglichkeit, sie in das Erzählschema des MfS einzupassen. Aus diesen Erzählungen ergaben sich, wenn die Beschuldigten kooperierten, viele Möglichkeiten der Nachfrage durch die Vernehmer und der Erläuterung von Details. Die Strategie des MfS beruhte im Fortschreiten dieses Prozesses wesentlich darauf, Aussagen der Beschuldigten im MfS-Jargon und in einem dem Beschuldigten vorher nicht bekannten Fragekontext zu protokollieren und ihnen dadurch einen anderen Gehalt zu geben. Damit waren die ersten Eckpunkte der Erzählung fixiert und die Beschuldigten konnten durch Zermürbung und immer weitere bzw. bei Bedarf immer wiederholte Fragen weiter eingekreist werden, wobei jede Unterschrift unter ein Protokoll ein Geländegewinn des MfS war.

Für die Darstellung der Fälle ergeben sich daraus zwei Konsequenzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass man es bei den Protokollen des MfS mit Fiktionen zu tun hat, die auf eine Verurteilung hin konzipiert worden sind. Insofern fügen sie sich ein in die Planung und Steuerung des gesamten Verfahrens und bilden darin ein wichtiges Element. Andererseits erschwert diese Vorgehensweise auch die historische Rekonstruktion eines Falles, wenn er weitgehend auf der Basis von MfS-Akten vorgenommen wird. Auch bei den Fällen, in denen die Tatsache der Flucht unstrittig ist, kann ohne weitere Hinweise nicht davon ausgegangen werden, dass Einzelheiten, die in diesen Protokollen mehrfach wiederkehren, sich mit Handlungsabläufen wirklich decken und so wie beschrieben stattgefunden haben. Auf der Basis dieser von den Vernehmern in Absprache mit ihren Vorgesetzten und in erzwungener Kooperation der Beschuldigten konstruierten Fiktion wurde der Tatvorwurf gegründet, wie er aufgrund dieser Protokolle in den Abschlussberichten formuliert und vor Gericht durchgesetzt wurde. Die Berichte wiederholen nur die konstruierten Geschichten, die sich im Verlauf des Verhörs in der Vorstellung der Vernehmer als plausibel und für eine Verurteilung als ausreichend schwerwiegend herausgebildet haben, die aber mit der Realität wenig oder nichts zu tun haben müssen.

### 3. Die Steuerung der Urteilspraxis: Prozess und Urteil

#### 3.1 Abschlussbericht des MfS und die Interventionen des Apparats

Nachdem in den Verhören des MfS ausreichendes Belastungsmaterial für den Schuldvorwurf produziert worden war, fertigte der die Untersuchung führende Offizier einen Schlussbericht, den er seinen Vorgesetzten zur Genehmigung vorlegte. Im Schlussbericht wurden alle aus der Sicht des MfS belastenden Momente zusammengefasst, die in den Verhören hergestellt worden waren und, wenn es überhaupt welche gegeben hatte, die Ergebnisse

der weiteren Ermittlungen. Befanden die Vorgesetzten das zusammengetragene Material für ausreichend, wurde der Schlussbericht zusammen mit ausgewählten Verhörprotokollen und eventuell weiteren Beweismitteln der Staatsanwaltschaft übergeben. Die Auswahl der Verhörprotokolle und der sonstigen Beweismittel, die vor Gericht die Schuld des Angeklagten beweisen sollten, lag bei den Offizieren der Linie IX, der Untersuchungsabteilungen des MfS, und nicht bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaft wurde nur ein Teil der Akten ausgehändigt, die zuvor gründlich auf das Gerichtsverfahren hin gesäubert worden waren, wobei zwei Gesichtspunkte wichtig waren. Zunächst einmal sollten weder Staatsanwaltschaft noch Gericht aus den Akten Aufschlüsse über das Vorgehen des MfS und über seine interne Struktur erhalten. Außerdem wurden nicht zur Darstellung des MfS passende Protokolle aus der Akte genommen. Bruno Krüger schildert die Vorgehensweise: „Bevor die Akten durch den SSD über die Staatsanwaltschaft an das Gericht zur Durchführung der Hauptverhandlung abgegeben wurde, mussten sie darauf überprüft werden, welche Aktenbestandteile nicht an die Justiz übergeben werden durften. [...] Es mussten alle Protokolle aus den Akten entfernt werden, aus denen sich irgendwie ein schlechtes Bild von dem SSD ergeben hätte. Es wurden weisungsgemäß auch alle Protokolle über Vernehmungen des Beschuldigten entfernt, in denen dieser seine Schuld an der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bestritten hatte. Nur die Protokolle, in denen der Beschuldigte geständig war, gingen über den Leiter der Untersuchungsabteilung an den Staatsanwalt und damit ans Gericht. Man wollte damit den Eindruck erwecken, als seien die Beschuldigten von vorn herein geständig gewesen, man wollte auch dem Einwand begegnen, dass der Beschuldigte zunächst bestritten hätte, dann aber unter Drohungen oder Versprechungen oder unter den Auswirkungen stundenlanger Vernehmungen das Geständnis abgelegt hätte.“<sup>73</sup>

Die ohnehin bereits in einer für den Angeklagten nachteiligen Sprache verfassten und mit konstruierten Handlungsabläufen gefüllten Protokolle wurden also zum Schluss noch einmal gesiebt, um diejenigen Protokolle, in denen ein Verdächtiger sich gegen Unterstellungen erfolgreich hatte wehren können, dem Gericht vorzuenthalten und ein eindeutiges Bild seiner Schuld zu liefern. Die Akten wurden übrigens nach dem Gerichtsverfahren und nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, wieder vom MfS in Verwahrung genommen. Hierzu noch einmal Bruno Krüger: „Wenn ein Verfahren durch Urteil der politischen Strafkammer beendet war, mussten die Akten an den SSD zurückgegeben werden. Hier wurden sie von der Abteilung XII – Erfassung und Statistik – aufbewahrt. Diese Regelung erfolgte zu einem doppelten Zweck, einmal übt auf diese Weise der SSD eine Kontrolle über die Rechtsprechung der Richter aus, zum zweiten will man vermeiden, dass

73 Aussage von Bruno Krüger gegenüber dem UFJ vom 2.12.1953. In: Der Staatssicherheitsdienst, S. 76.

unsichere Justizangestellte Einblick in die vom SSD angelegten und geführten Ermittlungsakten bekommen.“<sup>74</sup>

Der Apparat verließ sich nicht nur auf diese Strategie, sondern steuerte Staatsanwaltschaft und Gerichte durch die aus anderen Fällen bekannte Mechanismen auf das richtige Urteil hin (siehe oben, Kapitel II.3). Bei den Todesurteilen war bis auf den Fall Rebenstock immer eine Beschlussfassung der Parteibürokratie auf höchster Ebene im Politbüro nachweisbar. Dort wurde der Ausgang der Verfahren vorprogrammiert. Die Verfahrensweise war immer gleich: Das Politbüro nahm Berichte der Justizkommission der SED oder der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung entgegen. Die Berichtserstatter schilderten kurz den Fall und kamen dann zu dem Schluss, dass der Staatsanwalt das Todesurteil beantragen werde. In den meisten Fällen wurde empfohlen, das Urteil nach Ablehnung der Berufung und des Gnadengesuchs zu vollstrecken. Das Politbüro nahm die Berichte, wie es in den Sitzungsprotokollen heißt, „zur Kenntnis“. Werkentin geht davon aus, dass auf diesen Sitzungen des Politbüros Tenor des Urteils der ersten Instanz, Strafmaß, Ausgang des Berufungsverfahrens und Ablehnung der Begnadigung geplant und nachher von der Parteibürokratie entsprechend durchgesetzt worden sind.<sup>75</sup> Auch Fricke vertritt die Auffassung, dass bereits die Berichte an das Politbüro als Empfehlung zu lesen sind. Wenn Todesurteile vom Politbüro der SED im Vorfeld der Verurteilung beraten und gebilligt wurden, sei dies als verbindlich anzusehen.<sup>76</sup>

Einigen Hinweisen zufolge war es allerdings nicht die SED, wo die wesentlichen Vorgaben für die Prozessführung entstanden. In den ausgewerteten Dokumenten finden sich Hinweise, dass die Verfahren stärker als bei Prozessen gegen die politische Opposition vom MfS selbst gesteuert wurden.<sup>77</sup> Bei Köppe findet sich auf dem Schlussbericht zur Untersuchung des MfS die handschriftliche Anweisung: „Erst nach vorheriger Rücksprache mit P III an die Staatsanwaltschaft abgeben. Kontrolle bis Hauptverhandlung sicherstellen!“<sup>78</sup> Und im Fall Schmidt ist bereits vor der Abgabe des Schlussberichts durch das MfS das Urteil festgelegt worden, wie aus einem handschriftlichen Vermerk von Mielke selbst hervorgeht: „Einverstanden mit Todesstrafe. Schlussbericht abgeben.“<sup>79</sup>

Dieser Eindruck bestätigt sich, wenn die Berichte der ZK-Abteilung Staatliche Verwaltung genauer gelesen werden. Es wird deutlich, dass sie einer-

74 Ebd.

75 Werkentin, *Souverän*, S. 190–192.

76 Fricke, *Phänomen*, S. 21 f.; Fricke, *Verräter*, S. 503 f.

77 In der Akte zu Rebenstock ist im Untersuchungsplan unter dem Punkt „besondere Maßnahmen“ vermerkt: „Überprüfung des Vorgangs [geschwärzt], eventuell Beantragung der Kassation, da er nur mit 2 Jahren Gefängnis bestraft wurde“ (BStU, ZA, GH 37/55, Band 1, S. 9).

78 Handschriftlicher Vermerk auf dem Schlussbericht vom 13.12.1954, Unterschrift unleserlich (BStU, ZA, GH 11/55, Band 4, S. 196).

79 Bericht vom 12.8.1955, unfirmiert und unsigniert (BStU, ZA, GH 27/56, Band 1, S. 245).

seits extrem knapp und andererseits sehr im Jargon des MfS gehalten sind. Durch die hier getroffenen Darstellungen und die Vorformulierungen sind die Ergebnisse bereits vorweggenommen. Wenn das Politbüro nur diese Informationen besessen hat und nicht parallel eine mündliche Berichterstattung erfolgte, so findet sich in diesen Berichten ausschließlich der Standpunkt des MfS wieder, nach dem die Handlungen in den schlimmsten Farben beschrieben sind und in allen Fällen nahezu der Bestand der DDR auf dem Spiel gestanden hatte.<sup>80</sup> Nebenbei sei noch bemerkt, dass die Planungen, wenn sie die Ablehnung eines Gnadengesuchs vorsahen, damit eines der Gnadenmittel pervertierten, das sogar im Absolutismus einem Verurteilten als letztes Mittel nicht vorenthalten wurde.

### 3.2 Schwierigkeiten mit der Wahrheit: Die Verhörstrategien des MfS vor Gericht

Die im Schlussbericht des MfS getroffene Beurteilung des Charakters des Beschuldigten und des Sachverhalts wurde sukzessive in der Anklageschrift des Staatsanwalts und den Urteilsbegründungen der Gerichte aufgenommen und wiederholt sich bis in Einzelheiten mit teilweise nur geringen Variationen. Die Gerichte nehmen eindeutig mehr auf diesen Bericht als auf den Verlauf der mündlichen Verhandlung Bezug, wo einzelne Behauptungen des Schlussberichts ad absurdum geführt wurden. Im Fall Köppe weisen Anklageschrift und die Urteilsbegründungen beider Instanzen in Struktur und Tenor so weitgehende Übereinstimmungen mit dem Schlussbericht auf, dass sich dieser eindeutig als nur kaum variiertes Quelltext identifizieren lässt. Einige Formulierungen ziehen sich von den ersten Verhörprotokollen bis zur Bestätigung der Todesstrafe durch das Oberste Gericht. So wurden bereits in der Formulierung der Verhörprotokolle, mittels Auswahl bestimmter Protokolle für die gerichtliche Beweisaufnahme und durch die Darstellung im Schlussbericht wesentliche Vorgaben für das Urteil gemacht.

Die Anklageschrift im Fall Köppe weist überhaupt einige Merkwürdigkeiten auf, die darauf hindeuten, dass die Darstellung einer ausreichenden Schuld in seinem Fall nicht leicht gefallen ist. Die Schilderung des Tathergangs aus den Verhören wird noch einmal verfälscht. Da wo Paul Köppe beispielsweise K. C. davor gewarnt hatte, aufgrund der großen Gefahr keine geheimen Dokumente zu transportieren, die Große ihr eventuell übergeben sollte, da mahnt er in der Auffassung des Staatsanwalts davor, dass sie „mit Grosse *noch nicht offen* von der Übergabe des Spionagematerials sprechen“

80 Allerdings besteht hier das Problem, dass mündliche Kommunikation in der Regel nicht überliefert ist. Absprachen und Informationsübermittlung bei Konferenzen, in Aussprachen oder am Telefon bleiben verborgen, wenn nicht eine Notiz darüber gefertigt wurde. Auf diesen Punkt verweist auch Meyer-Seitz, SED-Einfluss, S. 33 f.

sollte.<sup>81</sup> In der Hauptverhandlung gegen Köppe setzte sich diese Strategie der Umwertung der Worte fort. Das Protokoll der Hauptverhandlung und das Urteil lassen erhebliche Schwierigkeiten bei der Beweisführung und der Darstellung einer ausreichenden Schuld erkennen. Gleichzeitig wird der Wille deutlich, kein entlastendes Material gelten zu lassen. Die Befragung beider Angeklagten war ausschließlich darauf ausgerichtet, die bereits aus dem Schlussbericht bekannten Vorwürfe noch einmal zu bestätigen.

Einerseits nahmen Köppes Handlungen während des Krieges relativ breiten Raum ein. Zuerst einmal wurde er vom Vorsitzenden Richter zu einer Kriegsauszeichnung eingehend befragt und daraufhin fragte ihn einer der Beisitzer, ob er sich in der UdSSR an sog. Partisaneneinsätzen beteiligt habe, was er verneinte.<sup>82</sup> Diese Frage wird überhaupt nur vor dem Hintergrund einiger Formulierungen des Schlussberichts verständlich. Dort wird aus der Tatsache, dass Paul Köppe während des Zweiten Weltkrieges eingezogen worden war, die Teilnahme am verbrecherischen Krieg der faschistischen Wehrmacht. Die Frage des Beisitzers hat nichts mit dem verhandelten Sachverhalt zu tun. Sie wird nur durch die wertenden Formulierungen im Abschlussbericht nahe gelegt, die in der Anklageschrift aufgenommen wurden und letztendlich auf denen der Verhörprotokolle basieren. Andererseits wurden in der Befragung weitere Verratstatbestände konstruiert. Köppe wusste etwa sehr wenig über die Bewaffnung der KVP. Um zu beweisen, dass er dennoch Informationen darüber geliefert habe, wurde er auf die Aussage festgelegt, dass er bei einer Befragung bei den Briten das Modell eines Panzers als ihm bekannt zugegeben hatte. Obwohl er auch aussagte, dass er nicht habe angeben können, ob dieser Typ von der KVP eingesetzt werde, wurde ihm in der Urteilsbegründung aufgrund dieser Passage angelastet, dass er die Bewaffnung und Ausrüstung der KVP verraten habe.<sup>83</sup>

K. C. wurde ebenfalls ein Opfer dieser Strategie. In der Anklageschrift war ihr vorgeworfen worden, dass ihr für das Abliefern geheimen Materials eine Zahlung von einhundert bis fünfhundert Mark versprochen worden sei. In der Hauptverhandlung wies sie mehrfach darauf hin, dass dieses Geld nicht für sie, sondern als Bezahlung für Große gedacht gewesen sei. Auch nachdem sie auf anders lautende Verhörprotokolle hingewiesen worden war, blieb sie dabei. Als ihr wiederholt die als ihre Aussagen protokollierten Passagen aus den MfS-Verhören vorgehalten wurden, sagte sie nur: „Ich habe dies auch meinem Sachbearbeiter [MfS-Bezeichnung für die zuständigen Vernehmer] gesagt, aber er sagte, es ist schon so, ich solle [das Proto-

81 Anklageschrift vom 6. 1. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 210). Hervorhebungen vom Verfasser.

82 Sitzungsprotokoll vom 14. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 222 und pass.).

83 Ebd., S. 226. Siehe auch S. 241 des Urteils im selben Aktenband.

koll] nur unterschreiben.“<sup>84</sup> In der Urteilsbegründung wurde ihr dann angelastet, Geld für den Transport versprochen bekommen zu haben.<sup>85</sup>

Wie bereits die Anklageschrift folgt das Urteil der ersten Instanz in Struktur und Tenor den Ausführungen des Schlussberichts des MfS, ohne auf den Verlauf der Hauptverhandlung, entlastende Aussagen der Beschuldigten oder Argumente der Verteidigung näher einzugehen. Die enge Anlehnung an die beiden Quelltexte lässt sich an einem Beispiel veranschaulichen. Im Schlussbericht des MfS war K. C. hetzerische Verleumdung der DDR durch Verherrlichung westlicher Zustände vorgeworfen worden: „Bei diesen Treffs verherrlichte die Beschuldigte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen die Verhältnisse in Westberlin und betrieb eine aktive Hetze gegen die DDR.“<sup>86</sup> Diesem Wortlaut folgt die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift: „Bei diesen Zusammenkünften verherrlichte die Beschuldigte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen die Verhältnisse in Westberlin und hetzte dabei gegen die Deutsche Demokratische Republik.“<sup>87</sup> In der Hauptverhandlung wurde dagegen eine deutlich andere Aussage protokolliert, in der sowohl eine beschönigende Darstellung der Verhältnisse in West-Berlin gegenüber Große als auch eine bewusste Instrumentalisierung solcher Aussagen als Lockmittel abgestritten wird: „Ich sagte, dass die Läden drüben voll sind und wer gut verdient, kann sich viel kaufen und wer nicht viel verdient, der kann sich nicht viel kaufen. [...] Was [er] mir erzählte über das Leben in Westberlin usw., das sollte ich Große nicht erzählen, davon hat [er] nichts gesagt, das sollte kein Lockmittel sein.“<sup>88</sup> Obwohl dieser Darstellung weder in der Verhandlung noch in der kaum vorhandenen Beweiswürdigung des Gerichts widersprochen wurde, findet sich in der Begründung des Urteils durch die Richter des Bezirksgerichts Cottbus dieselbe Passage wie im Schlussbericht und in der Anklageschrift: K. C. teilte Große „die Flucht ihres Ehemannes mit und verherrlichte dabei unter Vorspiegelung falscher Tatsachen die Verhältnisse in Westberlin und hetzte dabei gegen die Deutsche Demokratische Republik“.<sup>89</sup>

Die starre Übernahme der Vorgaben des MfS durch Staatsanwaltschaft und Gerichte deutet auf eine große Unsicherheit der Richter hin. Sie ist ein Indiz dafür, dass diese unter einem enormen Druck gestanden haben müssen, nicht nur zum „richtigen“ Urteil zu kommen, sondern auch die richtige Begründung dafür abliefern zu müssen. Es sind auch flexiblere Strategien denkbar, die zum selben Urteil geführt hätten. Werkentin, der von einer „Orientierungslosigkeit der Richter“ spricht, erklärt diese Praxis aus der

84 Sitzungsprotokoll vom 14. 3. 1955 (ebd., S. 232).

85 BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 243.

86 Schlussbericht, gez. Leutnant Lonitz, vom 7.12.1954 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 399).

87 Anklageschrift vom 6. 1. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 210).

88 Sitzungsprotokoll vom 14. 3. 1955 (BStU, ZA, GH 11/55, Band 7, S. 230f.).

89 BStU, ZA, GH 11/55, Band 1, S. 399, Band 7, S. 209, 242.

ständigen Richtungsänderung der Parteilinie auch in Bezug auf gerichtlich formulierte Justizentscheidungen. Einen Ausweg für Richter, der dadurch geschaffenen Situation der Unsicherheit zu entgehen, sei es gewesen, sich möglichst eng an die Ausführungen des Staatsanwalts zu halten.<sup>90</sup>

### 3.3 Die Rolle der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Bei der in Kapitel II.3 skizzierten strukturellen Absicherung der Justiz und der auf seiner umfassenden Macht basierenden Strategie des MfS in diesen Prozessen blieb Staatsanwaltschaft und Gerichten nicht viel mehr als die weisungsgemäße Umsetzung der ihnen gelieferten Vorgaben. Immerhin mussten sie dabei das Kunststück vollbringen, Aussagen über die Struktur des MfS in West-Berlin als Vorbereitung eines Krieges und faschistische Propaganda zu werten, damit der Artikel 6 der DDR-Verfassung und die Kontrollratsdirektive 38 überhaupt anwendbar waren. In anderen Fällen fiel ihnen die Aufgabe zu, offen zu Tage liegende Entlastungsmomente zu ignorieren, nicht begangene Verrats- und Gewaltdelikte zu erfinden oder in der Hauptverhandlung sichtbar gewordene Protokollfälschungen und Argumentationslücken des MfS zu ignorieren.

Die Staatsanwaltschaft übernahm mit dem Schlussbericht, den Beweisen und der Auswahl der dem Gericht vorzulegenden Verhöre auch die im Schlussbericht formulierte Darstellung der Offiziere des MfS. Zuständig für Verfahren gegen hauptamtliche Mitarbeiter bei Fahnenflucht und Spionage war die Staatsanwaltschaft der Volkspolizei und später die Militärstaatsanwaltschaft (Prozesse gegen K. A. und Wohsmann).<sup>91</sup> Diese hat auch die meisten Prozesse vorbereitet und geführt. Leiter dieser ebenfalls zum Generalstaatsanwalt der DDR gehörigen Abteilung der Staatsanwaltschaft war der Oberstaatsanwalt Max Berger. Diesem wird in der Literatur eine gewisse Resistenz gegen Beeinflussung des MfS nachgesagt.<sup>92</sup> In den hier behandelten Fällen jedoch, wo er die Anklageschriften gegen Köppe und Ebeling unterzeichnete und ein Gutachten für den Staatspräsidenten der DDR verfasste, in dem eine Begnadigung Muraus abgelehnt wurde, unterscheidet sich sein Verhalten nicht von dem der anderen Staatsanwälte.

Eine der zentralen Personen bei diesen Verfahren ist Staatsanwalt Major Max Haberkorn. Er war der bei der Staatsanwaltschaft der Volkspolizei für das MfS zuständige Staatsanwalt. Für seine Willfährigkeit gegenüber dem MfS spricht bereits die Tatsache, dass er 1956, also kurz nach den hier beschriebenen Todesurteilen, zum MfS wechselte und dort für die Verfol-

90 Werkentin, Politische Strafjustiz, S. 353-357.

91 Im Fall Rebenstock wurde die Anklage vom Staatsanwalt Löser vertreten, der zur Abteilung I beim Generalstaatsanwalt der DDR gehörte. Vgl. Beckert, Instanz, S. 284.

92 Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 142f.

gung der „Verräter“ zuständig wurde. Er hatte sich also bewährt. Außerdem bestand ein Dauerkonflikt mit Max Berger, weil er diesem als dem MfS zu willfährig galt.<sup>93</sup> Haberkorn beantragte die Haftbefehle gegen Susanne und Bruno Krüger, Paul Köppe und Johannes Schmidt, gegen den er auch die Anklageschrift formulierte. Als Sitzungsvertreter in erster Instanz fungierte er in den Fällen Ebeling, Krüger und Murau. Als Sitzungsvertreter vertrat er die Staatsanwaltschaft bei den Verhandlungen in zweiter Instanz in allen Fällen, wo eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft nachzuweisen war (Fälle Krüger, Köppe, Murau, Schmidt). Ablehnende Gutachten in der Frage einer Begnadigung hat er ebenfalls in allen Fällen verfasst, in denen solche nachweisbar sind (Fälle Ebeling, Murau und Schmidt). Haberkorn war also bei sechs der sieben in Dresden hingerichteten Menschen maßgeblich an der Verurteilung und an der Durchsetzung der Vollstreckung beteiligt.

Ebenfalls häufig trat in diesen Verfahren der zur selben Abteilung gehörende Staatsanwalt Hauptmann Schleif auf. Er formulierte gegen Murau die Anklageschrift und er übernahm die Sitzungsvertretung beim Prozess gegen Schmidt und Köppe in erster Instanz. Seine in Schriftsätzen und Protokollen formulierten Äußerungen über die Angeklagten, etwa im Verhandlungsprotokoll und in seinem Sitzungsbericht im Fall Köppe, fallen äußerst zynisch aus. Generalstaatsanwalt Melsheimer persönlich empfahl dem Präsidenten die Ablehnung des Gnadengesuchs von Ebeling. Er dürfte bei weiteren Verfahren im Hintergrund gewirkt haben.

Die Gerichte übernahmen in der Regel, durch die Staatsanwaltschaften vermittelt, die Auffassungen des MfS über Handlungsverlauf der Tat und den Charakter der Beschuldigten. Und sie folgten in der Regel auch im Strafmaß den vom MfS vorgegebenen Strafanträgen. Nur in einem Fall, bei K. A., wich das Gericht in erster Instanz vom beantragten Strafmaß von sechs Jahren Zuchthaus ab und verhängte fünf Jahre. Und derselbe Fall ist auch der einzige von den hier behandelten, in dem das Gericht der zweiten Instanz das Urteil der ersten korrigierte, indem es das Strafmaß von fünf auf vier Jahre herabsetzte.

Von den Todesurteilen in erster Instanz wurden vier von sieben am Bezirksgericht Cottbus verhängt. Beteiligt waren daran als Vorsitzende Richter Jakob, Kaulfersch, Jähnichen und Ehrenwall, wobei die letzten drei ausgewählt wurden, weil sie im Sinne der SED als zuverlässig galten und sich durch eindeutige Staatstreue auszeichneten. In drei Fällen wurde in erster Instanz vor dem 1. Strafsenat der Obersten Gerichts verhandelt, das auch in drei Fällen die Berufungsverhandlung durchführte. Bis auf das Verfahren gegen Rebenstock in erster Instanz führte den Vorsitz immer Oberrichter Möbius. Bei Rebenstock war er als Beisitzer beteiligt und den Vorsitz führte Ziegler selbst. Auch sie waren eindeutige Parteigänger des SED-Staates. Bei

93 Ebd.

der Auswahl des Personals für die Prozesse hat man also alle Sorgfalt walten lassen, um sie zum gewünschten Abschluss zu bringen.<sup>94</sup>

Die mündlichen Hauptverhandlungen selbst folgten demselben Vorbild wie die Auswahl der Richter. Es handelte sich nicht um öffentliche Schauprozesse, deren Ergebnisse in der Presse der DDR entsprechend ausgeschlachtet worden wären. Solche Prozesse fanden in den fünfziger Jahren durchaus noch statt, etwa die Verfahren gegen einige ehemalige Minister, später das gegen Janka und andere, sowie gegen eine Spionagegruppe der Organisation Gehlen.<sup>95</sup> Es handelte sich bei den hier vorgestellten Fällen entweder um Geheimprozesse vor Militärgerichten oder, wie bereits beschrieben, um interne Schauprozesse vor einem Publikum aus Offizieren und Mitarbeitern des MfS.

Die Beweiswürdigung folgte den Vorgaben des MfS und der Staatsanwaltschaft. Die meisten Überläufer waren vor ihrer Flucht meistens unauffällige Menschen, die sich, wie andere auch, schlecht und recht ihr Leben zu organisieren versuchten. Die Urteilsbegründungen machen aus ihnen jedoch gefährliche Monster. In der allgemeinen Bewertung der Person der Angeklagten durch die Gerichte wurden positive Beurteilungen der früheren Dienststellen und Vorgesetzten nicht als Beleg eines mehrjährigen korrekten Dienstes berücksichtigt, sondern allenfalls als Beweis einer arglistigen Täuschung. Ebenfalls wurden die in den Beurteilungen von Vorgesetzten und in den Urteilsbegründungen erwähnten Alkoholprobleme einiger Angeklagter nicht strafmildernd berücksichtigt, sondern nur als weiteres die Tat erschwerendes Moment, indem der angebliche Alkoholkonsum als Verrat am Vertrauen und dem Auftrag der Arbeiterklasse interpretiert wurde. Selbst die Mitgliedschaft in der SED und anderen staatsnahen Organisationen wurden in den Verhandlungen und Urteilen negativ ausgelegt. Da sie Feinde der DDR waren, wurde ihre Beteiligung an den in der SBZ und der DDR erwünschten Aktivitäten als arglistige Täuschung der Partei und der „werk-tätigen Massen“ interpretiert. Eine „feindliche Einstellung“ wurde etwa konstruiert, indem den Angeklagten das regelmäßige Hören des RIAS angelastet wurde, ohne dass dies in den Vernehmungen oder in der Hauptverhandlung je zur Sprache gekommen wäre.<sup>96</sup>

94 Die Tätigkeit von Richtern und Staatsanwälten in diesen Prozessen ist zwar zutreffend als Rechtsbeugung zu bezeichnen, aber nur strafbar, „wenn das Recht vorsätzlich gebeugt wurde“. Dieser Vorsatz ist jedoch häufig nicht nachzuweisen gewesen, wenn die getroffenen Absprachen oder Anweisungen der Partei über Verurteilung und Strafmaß nicht als Vorsatz gewertet wurden. Vgl. Seebode, *Rechtliche Bewertung*, S. 1524–1601, Zitat 1525. Seebode äußert deutliche Kritik an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der die Tatbestandsmerkmale der Rechtsbeugung durch Richter seit 1990 extrem eingeschränkt hat.

95 Beckert, *Instanz*, S. 114–175; Werkentin, *Politische Straffjustiz*, S. 315f.; Werkentin, *Souverän*, S. 192; Engelmann/Fricke, *Konzentrierte Schläge*, S. 130–138.

96 Zur Rolle des RIAS im Feindbild von MfS und SED vgl. Engelmann/Fricke, *Konzentrierte Schläge*, S. 169–181.

Die Kooperation der Untersuchungshäftlinge mit dem MfS, die Bereitschaft, über die Tat, die Hintergründe und über die im Westen beteiligten Organisationen beim MfS, der Staatsanwaltschaft und vor Gericht auszusagen, verhalf den Opfern nicht zu einem milden Urteil, wobei teilweise vom MfS diese Bereitschaft zur Kooperation, die als aktive Reue hätte interpretiert werden können, verschwiegen wurde. Dies gilt auch, wie bei Johannes Schmidt und K. A., für solche Überläufer, die freiwillig zurückgekehrt waren und sich in den Machtbereich von MfS und SED begeben hatten. Darüber hinaus wurde nicht in Rechnung gestellt, dass aufgrund ihrer Dienststellung und Tätigkeit nur wenige der verurteilten Überläufer in der Lage waren, wichtige Staatsgeheimnisse zu verraten. Überhaupt wurden die persönlichen Umstände der Flucht ebenso wenig berücksichtigt wie die Zwangslage, die sich für die Flüchtlinge im Westen durch ihre materielle Not und durch die Erwartungshaltung der westlichen Dienste ergab. So wundert es nicht, dass in den Prozessen keine Zeugen gehört wurden. Diese hätten die Planung des MfS nur gestört und die Verhandlung unnötig in die Länge gezogen.

Eine wirksame Verteidigung vor Gericht war auch nicht möglich. Den Angeklagten wurde zumeist erst direkt vor der Verhandlung die Anklageschrift zugänglich gemacht. Insofern sie nicht dazu bewegt werden konnten, auf einen Rechtsanwalt als Beistand zu verzichten, mussten sie sich mit einem von einer Liste überprüfter Anwälte zufrieden geben. Auch wenn einige Anwälte sich im Rahmen des überhaupt Möglichen alle erdenkliche Mühe gaben, was keineswegs die Regel war, hatten sie gegen das Kalkül des MfS keine Chance. Manchmal waren die Verteidiger sogar in das abgekartete Spiel integriert.

Die Prozesse waren als Schaustück für die Mitarbeiter des MfS geplant, und das MfS verfolgte diese Planungen ohne Gnade. Gerade der in den Abschlussberichten und Urteilsbegründungen häufige Bezug auf die Ereignisse des 17. Juni machen deutlich, dass es für das MfS auch darum ging, seine beeinträchtigte Reputation als „Schild und Schwert der Partei“ und damit seine Macht wiederherzustellen. Die interne Repression diente ihr auch als Rechtfertigung seines Versagens gegenüber dem Staatsapparat der DDR und der SED. So ist auch der wiederholte Rekurs in den Urteilen auf die Schädigung des Ansehens des MfS in der Bevölkerung und der Ehre seiner Mitarbeiter zu verstehen. Staatsanwaltschaft und Gericht waren bei diesen Anliegen nur ausführende Organe. In Zusammenarbeit von MfS, Staatsanwaltschaft und Gericht wurden unter der Ägide der SED Staatsfeinde gezielt zur Abschreckung und zur Wiederherstellung staatlicher Macht produziert.



## VI. Anhang

### Abkürzungen

Abt.	Abteilung
ASt	Außenstelle
BA-MA	Bundesarchiv, Militärarchiv Freiburg
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BStU	Die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Berlin
BV	Bezirksverwaltung des MfS
DSF	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
DVdI	Deutschen Verwaltung des Innern in der SBZ, Vorläufer des DDR-Innenministeriums
DVP	Deutsche Volkspolizei
FDGB	Freier deutscher Gewerkschaftsbund, Einheitsgewerkschaft in der DDR
FDJ	Freie Deutsche Jugend, Jugendorganisation der SED
FV	Fahndungsvorgang
GDS	Gedenkstätte
GDS B	Gedenkstätte Bautzen
GI	Geheimer Informator des MfS, besondere Kategorie eines Spitzels
GM	Geheimer Mitarbeiter des MfS, besondere Kategorie eines Spitzels
GMP	Gedenkstätte Münchner Platz, Dresden
GST	Gesellschaft für Sport und Technik
GStA	Generalstaatsanwalt
HA	Hauptabteilung
HV	Hauptverwaltung
IM	Inoffizieller Mitarbeiter des MfS, Spitzel
KD	Kreisdienststelle des MfS
KgU	Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit
KP	Kommunistische Partei
KPA	Kreispolizeiamt
KRD	Direktive des alliierten Kontrollrats
KUSCH	Kader und Schulung, Personalabteilung des MfS
KVP	Kasernierte Volkspolizei, Vorläufer der Nationalen Volksarmee der DDR
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MTS	Maschinen-Traktoren-Station
NVA	Nationale Volksarmee der DDR
NVR	Nationaler Verteidigungsrat der DDR
OG	Oberstes Gericht der DDR
OibE	Offiziere im besonderen Einsatz, geheime Kader des MfS an sozialen und politischen Schaltstellen

OPK	Operative Personenkontrolle, Überwachung einer Person durch das MfS
OV	Operativer Vorgang
PKP	Polnische Kommunistische Partei
RA	Rechtsanwalt, Rechtsanwältin
SAPMO-BArch	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv, Berlin
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SfS	Staatssekretariat für Staatssicherheit
SSD	Staatssicherheitsdienst, im Westen lange gebräuchlicher Ausdruck für das MfS
StA	Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt, Staatsanwältin
StEG	Strafrechtergänzungsgesetz vom 11.12.1957
UFJ	Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen
UHA I	Untersuchungshaftanstalt I des MfS in Berlin-Hohenschönhausen
UHA II	Untersuchungshaftanstalt II des MfS in der Magdalenenstraße in Berlin-Lichtenberg
UV	Untersuchungsvorgang
VPKA	Volkspolizeikreisamt
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
ZA	Zentralarchiv
ZK	Zentralkomitee des SED

## Quellen

Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv, Berlin (SAPMO-BArch)

ZK der SED, Büro Walter Ulbricht, DY 30/3750.

Bundesarchiv, Militärarchiv Freiburg (BA-MA)

Sitzungen des Nationalen Verteidigungsrats 1960–1962, DVW 1/39460-39468.

MfS-Archiv – Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Berlin (BStU)

Zentralarchiv Berlin:

AOP: 145/53, Band 1–8, 10; 250/55

AS: 145/79, Nr. 1913/54; 151/79, Nr. 2141/55; 90/80, Nr. 5572/65; 92/80, Nr. 5625/65

GH: 44/54; 108/54; 124/54; 11/55; 37/55, Band 1, 4, 7, 8, 10; 124/55, Band 1, 3–9; 27/56; 14/66; 44/66; 32/68; 111/79; 89/85; 179/85; 261 (Fall K. A.)

MfS, SED-KL, 8576

Außenstelle Gera: KS II 121/85

Außenstelle Leipzig: AIM 940/71; AOPK 1743/82, Band 1

Außenstelle Potsdam: KS 53/66; Allg. P 2366/74

Staatsanwaltschaft Neuruppin

Az. 363 Js 74/93 (Murau)

Az. 363 Js 277/93 (Köppe)

Az. 363 Js 274/93 (Schmidt)

Staatsanwaltschaft Magdeburg

Az. 33 Js 12623/93 (Ebeling)

Gedenkstätte Bautzen (GDS B)

Häftlingskartei von Bautzen II

Interview mit Horst Zimmermann, 20.9.1999

Interview mit K. A., 9.4.1997

Interview mit Anton Wohsmann, 9.9.1997

Unterlagen des Zeitzeugenbüros zu Horst Zimmermann

Unterlagen des Zeitzeugenbüros zu Anton Wohsmann

Gedenkstätte Münchner Platz, Dresden (GMP)

Dossier Ebeling

Dossier Köppe

Dossier Krüger

Dossier Murau

Dossier Rebenstock

Dossier Schmidt

Dokumente aus Privatbesitz

Privatarchiv Horst Zimmermann

Urteil des Stadtgerichts Berlin von 1953

Kommentar von Horst Zimmermann zu seinem Urteil von 1953, 1990

## Publizierte Quellen und Literatur

Beckert, Rudi: Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995.

Beleites, Johannes: Der Untersuchungshaftvollzug des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 433-465.

Berger, Siegfried: „Ich nehme das Urteil nicht an“. Ein Berliner Streikführer des 17. Juni vor dem sowjetischen Militärtribunal, 2. Auflage Berlin 2000 (Schriftenreihe des LStÜ Berlin, Band 8).

Bessel, Richard: Die Grenzen des Polizeistaats. Polizei und Gesellschaft in der SBZ und frühen DDR, 1945-1953. In: Bessel, Richard/Jessen, Ralph (Hg.):

- Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996, S. 224–252.
- Brühl, Reinhard: Im Gefolge Moskaus? Sowjetischer Einfluss und Eigenständigkeit in der Militärpolitik der SED. In: Jablonsky, Walter/Wünsche, Wolfgang (Hg.): Die NVA zwischen Abhängigkeit und Eigenständigkeit, Berlin 2001, S. 11–67.
- Buschfort, Wolfgang: Parteien im Kalten Krieg. Die Ostbüros von SPD, CDU und FDP, Berlin 2000.
- DDR-Handbuch, hg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, 2. Auflage Köln 1979.
- Eisenfeld, Bernd: Rolle und Stellung der Rechtsanwälte in der Ära Honecker im Spiegel kaderpolitischer Entwicklungen und Einflüsse des MfS. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 347–373.
- Engelmann, Roger: Diener zweier Herren. Das Verhältnis der Staatssicherheit zu den sowjetischen Beratern, 1950–1959. In: Suckut, Siegfried/Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997, S. 51–72.
- : Forschungen zum Staatssicherheitsdienst der DDR – Tendenzen und Ergebnisse. In: Krieger/Weber (Hg.): Spionage für den Frieden?, S. 181–212.
  - : Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justizieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung, 1950–1963. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 133–164.
  - /Fricke, Karl W.: „Konzentrierte Schläge“. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR, 1953–1956, Berlin 1998.
  - /Schumann, Silke: Kurs auf die entwickelte Diktatur. Walter Ulbricht, die Entmachtung Ernst Wollwebers und die Neuausrichtung des Staatssicherheitsdienstes 1956/57, 2. Auflage BStU Berlin 1996 (BF informiert 1/1995).
  - /Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, 2. Auflage Berlin 2000.
- Evans, Richard J.: Rituals of Retribution. Capital Punishment in Germany, 1600–1987, Oxford 1996.
- Fahnschmidt, Willi: DDR-Funktionäre vor Gericht. Die Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs und Korruption im letzten Jahr der DDR und nach der Vereinigung, Berlin 2000.
- Finn, Gerhard: Die politischen Häftlinge in der Sowjetzone, Pfaffenhofen 1960 [Nachdruck Köln 1989].
- : Nichtstun ist Mord. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU), Bad Münstereifel 2000.
- Flocken, Jan von/Scholz, Michael F.: Ernst Wollweber. Saboteur, Minister, Unperson, Berlin 1994.
- Förster, Günter: Die Dissertationen an der „Juristischen Hochschule“ des MfS: Eine annotierte Bibliographie, Berlin 1994.
- Fricke, Karl W.: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979.
- : MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit, Köln 1991.

- : Kein Recht gebrochen? Das MfS und die politische Strafjustiz der DDR. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 40/1994, S. 24–33.
  - : Das Phänomen des Verrats in der DDR-Staatssicherheit. In: Fricke, Karl W./Marquard, Bernhard: *DDR Staatssicherheit*, Bochum 1995, S. 9–49.
  - : Organisation und Tätigkeit der DDR-Nachrichtendienste. In: Krieger/Weber (Hg.): *Spionage für den Frieden?*, S. 213–224.
  - : Die frühe erneute politische Instrumentalisierung der Strafjustiz in Sachsen, 1945 bis 1955. In: *Sächsische Justiz in der sowjetischen Besatzungszone und der frühen DDR*, hg. vom Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Dresden 1998, S. 5–25.
  - : *Der Wahrheit verpflichtet. Texte aus fünf Jahrzehnten zur Geschichte der DDR*, Berlin 2000.
  - : „Jeden Verräter ereilt sein Schicksal“. Die gnadenlose Verfolgung abtrünniger MfS-Mitarbeiter [zuerst: *Deutschland Archiv*, 27 (1994)]. In: Fricke, Wahrheit, S. 498–507.
  - : Das Zusammenspiel von Stasi, Oberstem Gericht und Staatsanwaltschaft – eine Fallstudie [zuerst: 1995]. In: Fricke, Wahrheit, S. 311–318.
  - /Ehlert, Gerhart: Entführungsaktionen der DDR-Staatssicherheit und die Folgen für die Betroffenen. In: *Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“*, Band VIII.2, S. 1169–1208.
- Gatow Hanns-Heinz: *Vertuschte SED-Verbrechen. Eine Spur von Blut und Tränen*, Berg 1990.
- Gieseke, Jens: *Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (Anatomie der Staatssicherheit: Geschichte, Struktur, Methoden – MfS Handbuch Band IV.1)*, Berlin 1994.
- : *Wer war wer im Ministeriums für Staatssicherheit. Kurzbiographien des MfS-Leitungspersonals, 1950–1989 (Anatomie der Staatssicherheit: Geschichte, Struktur, Methoden – MfS Handbuch Band V.4)*, Berlin 1998.
  - : „Genossen erster Kategorie“. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit als Elite. In: Hübner, Peter (Hg.): *Eliten in der SBZ/DDR, 1945–1990*, Wien 1999, S. 201–240.
  - : *Abweichendes Verhalten in der totalen Institution. Delinquenz und Disziplinierung der hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter in der Ära Honecker*. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft*, S. 532–553.
  - : *Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt*, Berlin 2000.
- Gill, David/Schröter, Ulrich: *Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums*, Reinbek 1993.
- Grasemann, Hans-Jürgen: „Wenn die Partei Weisung gibt, folgen die Richter.“ *Die politische Strafjustiz als Instrument von SED und Staatssicherheit*. In: Weber, Jürgen (Hg.): *Der SED-Staat. Neues über eine vergangene Diktatur*, München 1994, S. 23–50.
- Hagemann, Frank: *Der Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen, 1949–1969*, Frankfurt 1994.
- Herz, Peter: *Berlin-Lichtenberg, Normannenstraße 22: Agentenzentrale SSD*, hg. von der UFJ, Teil I und II, Berlin 1961.

- Hodos, Georg H.: Schauprozesse. Stalinistische Säuberungen in Osteuropa, 1948–1954, Berlin 1990.
- Hohkamp, Michaela: Herrschaftsbeziehungen in der Obervogtei und Kameralherrschaft Triberg um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Häberlein, Mark (Hg.): Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), Tübingen 1999, S. 277–289.
- Janka, Walter: Spuren eines Lebens, Berlin 1991.
- Jerouschek, Günter: Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen, Esslingen 1992.
- Joestel, Frank: Verdächtigt und beschuldigt. Statistische Erhebungen zur MfS-Untersuchungstätigkeit, 1971–1988. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 303–327.
- Just, Gustav: Zeuge in eigener Sache. Die fünfziger Jahre, Berlin 1990.
- Karabell, Zachary: Die frühen Jahre des CIA in Deutschland. In: Krieger/Weber (Hg.): Spionage für den Frieden?, S. 71–85.
- Koch, Arnd: Die Todesstrafe in der DDR. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 110 (1998), S. 89–113.
- Krieger, Wolfgang/Weber, Jürgen (Hg.): Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges, München 1997.
- Lindenberger, Thomas: La police populaire de la RDA de 1952 à 1958. Une micro-étude sur la gouvernementalité de l'État socialiste. In: Annales HSS, 53 (1998), S. 119–152.
- Loest, Erich: Durch die Erde ein Riß. Ein Lebenslauf, 4. Auflage München 1999 (zuerst 1981).
- Mampel, Siegfried: Der Untergrundkampf des Ministeriums für Staatssicherheit gegen den Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen in West-Berlin (Schriftenreihe des LStU Berlin, Band 1), 4. Auflage Berlin 1999.
- Marquardt, Bernhard: Die Kooperation des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) mit dem KGB und anderen Geheimdiensten. In: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“, Band VIII.2, S. 1966–2007.
- Marxen, Klaus: „Recht“ im Verständnis des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 15–24.
- /Werle, Gerhard: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz, Berlin 1999.
- Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), hg. vom Deutschen Bundestag, Baden-Baden 1999.
- Meyer-Seitz, Christian: SED-Einfluß auf die Justiz in der Ära Honecker. In: Deutschland Archiv, 28 (1995) 1, S. 32–42.
- Ministerium für Staatssicherheit. Aufbau und Arbeitsweise. Hefte der Kampfgruppe, hg. von der KGU, o.O. 1957.
- Otto, Wilfriede: Erich Mielke – Biographie: Aufstieg und Fall eines Tschekisten, Berlin 2000.

- Raschka, Johannes: Die Entwicklung des politischen Strafrechts im ersten Jahrzehnt der Amtszeit Honeckers. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 273–302.
- : Zwischen Überwachung und Repression. Politische Verfolgung in der DDR 1971 bis 1989, Opladen 2001.
- Rößler, Ruth-Kristin (Hg.): Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994.
- Rottleuthner, Hubert: Zum Aufbau und zur Funktionsweise der Justiz in der DDR. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 25–42.
- Rummler, Toralf: Die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze vor Gericht, Berlin 2000.
- Sagolla, Bernhard: Die Rote Gestapo. Der Staatssicherheitsdienst in der Sowjetzone. Hefte der Kampfgruppe, hg. von der KGU, Berlin 1952.
- SBZ von A–Z. Ein Taschen- und Nachschlagebuch über die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, hg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1965.
- Scheutz, Martin/Tersch, Harald: Der Salzburger Pfleger Kaspar Vogl und die Suche nach Gerechtigkeit. Ein Gefängnistagebuch aus dem beginnenden 17. Jahrhundert als Streit um Interpretationen; Vortrag auf der Tagung Justiz und Gerechtigkeit, Wien, 9.–10. November 2000 (Ich danke den Autoren für die freundliche Überlassung des Vortragsmanuskripts.).
- Schroeder, Friedrich-Christian: Die Entwicklung des politischen Strafrechts. In: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums für Justiz, 2. Auflage Leipzig 1996, S. 107–111.
- Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980.
- Schumann, Silke: Die Parteiorganisation der SED im MfS 1950–1957. In: Suckut/Süß (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit, S. 105–128.
- Seebode, Manfred: Rechtliche Bewertung der Tätigkeit von DDR-Richtern im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und parteilichem Gehorsam. In: Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“, Band II.2, S. 1524–1601.
- Der Staatssicherheitsdienst. Terror als System, hg. von der UFJ, Berlin o. J. [Fortführung von Bernhard Sagolla: Die Rote Gestapo, Berlin 1952].
- Suckut, Siegfried (Hg.): Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit“, Berlin 1996.
- : „Als wir in den Hof der Haftanstalt einfuhren, verstummte Genosse Fechner“. Neues aus den Stasi-Akten zur Verhaftung und Verurteilung des ersten DDR-Justizministers. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 165–179.
- /Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997.
- Süß, Walter: Das Verhältnis von SED und Staatssicherheit. Eine Skizze seiner Entwicklung (BF informiert 17), Berlin 1997.

- Vollnhals, Clemens: Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker. In: Suckut/Süß (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit, S. 213–247.
- : Nomenklatur und Kaderpolitik – Staatssicherheit und „Sicherung“ der Justiz. In: Weber/Piazolo (Hg.): Justiz im Zwielficht, S. 213–240.
- : Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz, 2. Auflage Berlin 2000.
- : „Die Macht ist das allererste“. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 227–271.
- Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hg.): Justiz im Zwielficht: ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998.
- Wentker, Hermann: Die Neuordnung des Justizwesens in der SBZ/DDR 1945–1952/53. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 93–114.
- Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995.
- : Instrumentalisierung der Strafjustiz durch die SED: Methoden – Ziele – Fälle. Ausmaß und Schwerpunkte politischer Verfolgung mit Hilfe des Strafrechts bis zum Bau der Mauer 1961. In: Weber/Piazolo (Hg.): Justiz im Zwielficht, S. 191–212.
- : „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“. Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 181–204.
- Wettig, Gerhard: Sowjetische Machtapparate als integraler Bestandteil des SED-Regimes. Anfänge organisatorischer Durchdringung 1945 bis 1954. In: Osteuropa, 50 (2000), S. 1149–1163.
- Wiedmann, Roland: Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989 (Anatomie der Staatssicherheit. Geschichte, Struktur, Methoden – MfS-Handbuch, Band V.1), 2. Auflage Berlin 1996.
- Wunschik, Tobias: Der DDR-Strafvollzug unter dem Einfluss der Staatssicherheit in den siebziger und achtziger Jahren. In: Engelmann/Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, S. 467–493.
- Zahn, Hans-Eberhard: Haftbedingungen und Geständnisproduktion in den Haftanstalten des MfS – Psychologische Aspekte und biographische Veranschaulichung (Schriftenreihe des LStU Berlin 5), 2. Auflage Berlin 2001.

## Zum Autor

Gerhard Sälter, Dr. des., geb. 1962, freischaffender Historiker in Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter u. a. der Gedenkstätte Bautzen und des Dokumentationszentrums Berliner Mauer. Mitbegründer des Arbeitskreises Policy/Polizei im vormodernen Europa ([www.univie.ac.at/policy-ak](http://www.univie.ac.at/policy-ak)).

Publikationen zu Herrschaftspraxis, sozialer Ordnung und Repressionsformen vor allem der frühen Neuzeit: Denunziation – Staatliche Verfolgungspraxis und Anzeigeverhalten der Bevölkerung. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 47 (1999), S. 153–165; Lokale Ordnung und soziale Kontrolle in der frühen Neuzeit. Zur außergerichtlichen Konfliktregulierung in einem kultur- und sozialhistorischen Kontext. In: *Kriminologisches Journal*, 32 (2000), S. 19–42; Polizeiliche Sanktion und Disziplinierung. Die Praxis der Inhaftierung durch die Polizei in Paris am Beispiel des Zaubereidelikts (1697–1720). In: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 481–500; Gerechtigkeit als Wertkategorie in frühneuzeitlichen Ordnungsdiskursen. Konflikte um individuelle Interessen und die rechte Ordnung der Dinge in Paris im frühen 18. Jahrhundert. In: Griesebner, Andrea/Scheutz, Martin/Weigl, Herwig (Hg.): *Justiz und Gerechtigkeit*, Wien [im Druck, erscheint Frühjahr 2002]; *Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, gemeinsam hg. mit André Holenstein, Frank Konersmann und Josef Pauser, Frankfurt a. M. [im Druck, erscheint 2002].



# Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e. V. an der  
Technischen Universität Dresden



---

## Schriften des Hannah-Arendt-Instituts

*Nr. 1:* Die politische „Wende“ 1989/90 in Sachsen. Rückblick und Zwischenbilanz. Hg. von Alexander Fischer (†) und Günther Heydemann, 1995

*Nr. 2:* Die Ost-CDU. Beiträge zu ihrer Entstehung und Entwicklung. Hg. von Michael Richter und Martin Reißmann, 1995

*Nr. 3:* Stefan Kreuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ, 1996

*Nr. 4:* Michael Richter: Die Staatssicherheit im letzten Jahr der DDR, 1996

*Nr. 5:* Die Tragödie der Gefangenschaft in Deutschland und in der Sowjetunion 1941–1956. Hg. von Klaus-Dieter Müller, Konstantin Nikischkin und Günther Wagenlehner, 1998

*Nr. 6:* Lothar Fritze: Täter mit gutem Gewissen. Über menschliches Versagen im diktatorischen Sozialismus, 1998

*Nr. 7:* Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus. Hg. von Achim Siegel, 1998

*Nr. 8:* Bernd Schäfer: Staat und katholische Kirche in der DDR, 1998

*Nr. 9:* Widerstand und Opposition in der DDR. Hg. von Klaus-Dietmar Henke, Peter Steinbach und Johannes Tuchel, 1999

*Nr. 10:* Peter Skyba: Vom Hoffnungsträger zum Sicherheitsrisiko. Jugend in der DDR und Jugendpolitik der SED 1949–1961, 2000

*Nr. 11:* Heidi Roth: Der 17. Juni 1953 in Sachsen. Mit einem einleitenden Kapitel von Karl Wilhelm Fricke, 1999

*Nr. 12:* Michael Richter, Erich Sobeslavsky: Die Gruppe der 20. Gesellschaftlicher Aufbruch und politische Opposition in Dresden 1989/90, 1999

*Nr. 13:* Johannes Raschka: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, 2000

*Nr. 14:* Ralf Ahrens: Gegenseitige Wirtschaftshilfe? Die DDR im RGW – Strukturen und handelspolitische Strategien 1963–1976, 2000

*Nr. 16:* Frank Hirschinger: „Zur Ausmerzungen freigegeben“. Halle und die Landesheilanstalt Altscherbitz 1933–1945, 2001

*Nr. 17:* Sowjetische Militärtribunale. Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953. Hg. von Andreas Hilger, Ute Schmidt und Günther Wagenlehner, 2001

*Nr. 18:* Karin Urich: Die Bürgerbewegung in Dresden 1989/90, 2001

*Nr. 19:* Innovationskulturen und Fortschrittserwartungen im geteilten Deutschland. Hg. von Johannes Abele, Gerhard Barkleit und Thomas Hänseroth, 2001

*Nr. 20:* „Ein Gespenst geht um in Europa.“ Das Erbe kommunistischer Ideologien. Hg. von Uwe Backes und Stéphane Courtois, 2002

Böhlau Verlag Köln Weimar

---

## Berichte und Studien

*Nr. 1:* Gerhard Barkleit, Heinz Hartlepp: Zur Geschichte der Luftfahrtindustrie in der DDR 1952–1961, 1995 (vergriffen)

*Nr. 2:* Michael Richter: Die Revolution in Deutschland 1989/90. Anmerkungen zum Charakter der „Wende“, 1995

*Nr. 3:* Jörg Osterloh: Sowjetische Kriegsgefangene 1941–1945 im Spiegel nationaler und internationaler Untersuchungen. Forschungsüberblick und Bibliographie, 1995

*Nr. 4:* Klaus-Dieter Müller, Jörg Osterloh: Die Andere DDR. Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel persönlicher Erinnerungen und

- sowjetischer NKWD-Dokumente, 1995 (vergriffen)
- Nr. 5:* Gerhard Barkleit: Die Rolle des MfS beim Aufbau der Luftfahrtindustrie der DDR, 1996
- Nr. 6:* Christoph Boyer: „Die Kader entscheiden alles ...“ Kaderpolitik und Kaderentwicklung in der zentralen Staatsverwaltung der SBZ und der frühen DDR (1945-1952), 1996
- Nr. 7:* Horst Haun: Der Geschichtsbeschluss der SED 1955. Programmdokument für die „volle Durchsetzung des Marxismus-Leninismus“ in der DDR-Geschichtswissenschaft, 1996
- Nr. 8:* Erich Sobeslavsky, Nikolaus Joachim Lehmann: Zur Geschichte von Rechentechnik und Datenverarbeitung in der DDR 1946-1968, 1996 (vergriffen)
- Nr. 9:* Manfred Zeidler: Stalinjustiz kontra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943-1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme, 1996 (vergriffen)
- Nr. 10:* Eckhard Hampe: Zur Geschichte der Kerntechnik in der DDR 1955-1962. Die Politik der Staatspartei zur Nutzung der Kernenergie, 1996
- Nr. 11:* Johannes Raschka: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik.“ Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, 1997 (vergriffen)
- Nr. 12:* Die Verführungskraft des Totalitären. Saul Friedländer, Hans Maier, Jens Reich und Andrzej Szczypiorski auf dem Hannah-Arendt-Forum 1997 in Dresden. Hg. von Klaus-Dietmar Henke, 1997
- Nr. 13:* Michael C. Schneider: Bildung für neue Eliten. Die Gründung der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten in der SBZ/DDR, 1998
- Nr. 14:* Johannes Raschka: Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers, 1998
- Nr. 15:* Gerhard Barkleit, Anette Dunsch: Anfällige Aufsteiger. Inoffizielle Mitarbeiter des MfS in Betrieben der Hochtechnologie, 1998
- Nr. 16:* Manfred Zeidler: Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933-1940, 1998
- Nr. 17:* Über den Totalitarismus. Texte Hannah Arendts aus den Jahren 1951 und 1953. Aus dem Englischen übertragen von Ursula Ludz. Kommentar von Ingeborg Nordmann, 1998
- Nr. 18:* Totalitarismus. Sechs Vorträge über Gehalt und Reichweite eines klassischen Konzepts der Diktaturforschung. Hg. von Klaus-Dietmar Henke, 1999
- Nr. 19:* Henry Krause: Wittichenau. Eine katholische Kleinstadt und das Ende der DDR, 1999
- Nr. 20:* Repression und Wohlstandsversprechen. Zur Stabilisierung von Parteiherrschaft in der DDR und der ČSSR. Hg. von Christoph Boyer und Peter Skyba, 1999
- Nr. 21:* Horst Haun: Kommunist und „Revisionist“. Die SED-Kampagne gegen Jürgen Kuczynski (1956-1959), 1999
- Nr. 22:* Sigrid Meuschel, Michael Richter, Hartmut Zwahr: Friedliche Revolution in Sachsen. Das Ende der DDR und die Wiedegründung des Freistaates, 1999
- Nr. 23:* Gefangene in deutschem und sowjetischem Gewahrsam 1941-1956: Dimensionen und Definitionen. Hg. von Manfred Zeidler und Ute Schmidt, 1999
- Nr. 24:* Gerald Hacke: Zeugen Jehovas in der DDR. Verfolgung und Verhalten einer religiösen Minderheit, 2000
- Nr. 25:* Komponisten unter Stalin. Aleksandr Veprik (1899-1958) und die Neue jüdische Schule. Hg. von Friedrich Geiger, 2000
- Nr. 26:* Johannes Abele: Kernkraft in der DDR. Zwischen nationaler Industriepolitik und sozialistischer Zusammenarbeit 1963-1990, 2000
- Nr. 27:* Silke Schumann: „Die Frau aus dem Erwerbsleben wieder herausnehmen.“ NS-Propaganda und Arbeitsmarktpolitik in Sachsen 1933-1939, 2000

Nr. 28: Andreas Wiedemann: Die Reinhard-Heydrich-Stiftung in Prag (1942–1945), 2000

Nr. 29: Gerhard Barkleit: Mikroelektronik in der DDR. SED, Staatsapparat und Staatssicherheit im Wettstreit der Systeme, 2000

Nr. 30: Włodzimierz Borodziej, Jerzy Kochanowski, Bernd Schäfer: Grenzen der Freundschaft. Zur Kooperation der Sicherheitsorgane der DDR und der Volksrepublik Polen zwischen 1956 und 1989, 2000

Nr. 31: Harald Wixforth: Auftakt zur Ostexpansion. Die Dresdner Bank und die Umgestaltung des Bankwesens im Sudetenland 1938/39, Dresden 2001

Nr. 32: Auschwitz. Sechs Essays zu Geschehen und Vergegenwärtigung. Hg. von Klaus-Dietmar Henke, Dresden 2001

Nr. 33: Mike Schmeitzner: Schulen der Diktatur. Die Kaderausbildung der KPD/SED in Sachsen 1945–1952, Dresden 2001

Nr. 34: Jaroslav Kučera: „Der Hai wird nie wieder so stark sein.“ Tschechoslowakische Deutschlandpolitik 1945–1948, Dresden 2001

Nr. 35: Diktaturdurchsetzung. Instrumente und Methoden der kommunistischen Machtsicherung in der SBZ/DDR 1945–1955. Hg. von Andreas Hilger, Mike Schmeitzner und Ute Schmidt, Dresden 2001

Nr. 36: Gerhard Sälter: Interne Repression. Die Verfolgung übergelaufener MfS-Offiziere durch das MfS und die DDR-Justiz (1954–1966), Dresden 2002

---

#### Einzelveröffentlichungen

Nr. 1: Lothar Fritze: Innenansicht eines Ruins. Gedanken zum Untergang der DDR, München 1993 (Olzog) (vergriffen)

Nr. 2: Lothar Fritze: Panoptikum DDR-Wirtschaft. Machtverhältnisse. Organisationsstrukturen, Funktionsmechanismen, München 1993 (Olzog) (vergriffen)

Nr. 3: Lothar Fritze: Die Gegenwart des Vergangenen. Über das Weiterleben der DDR nach ihrem Ende, Köln 1997 (Böhlau)

Nr. 4: Jörg Osterloh: Ein ganz normales Lager. Das Kriegsgefangenen-Mannschaftsstocklager 304 (IV H) Zeithain bei Riesa/Sa. 1941–1945, Leipzig 1997 (Kiepenheuer)

Nr. 5: Manfred Zeidler: Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße 1944/45, München 1996 (Oldenbourg)

Nr. 6: Michael Richter, Mike Schmeitzner: „Einer von beiden muß so bald wie möglich entfernt werden“. Der Tod des sächsischen Ministerpräsidenten Rudolf Friedrichs vor dem Hintergrund des Konflikts mit Innenminister Kurt Fischer 1947, Leipzig 1999 (Kiepenheuer)

Nr. 7: Johannes Bähr: Der Goldhandel der Dresdner Bank im Zweiten Weltkrieg. Unter Mitarbeit von Michael C. Schneider. Ein Bericht des Hannah-Arendt-Instituts, Leipzig 1999 (Kiepenheuer)

Nr. 8: Felicja Karay: Wir lebten zwischen Granaten und Gedichten. Das Frauenlager der Rüstungsfabrik HASAG im Dritten Reich, Köln 2001 (Böhlau)

#### In Vorbereitung:

Nr. 9: Hannah Arendt Denktagebuch. Hg. von Ursula Ludz und Ingeborg Nordmann in Zusammenarbeit mit dem Hannah-Arendt-Institut Dresden, München 2002 (Piper)

---

#### Bestelladresse für „Berichte und Studien“:

Hannah-Arendt-Institut  
für Totalitarismusforschung e.V.  
an der Technischen Universität Dresden  
01062 Dresden

Telefon: 0351 / 463 32802

Telefax: 0351 / 463 36079

E-Mail: [hait@mail.zih.tu-dresden.de](mailto:hait@mail.zih.tu-dresden.de)

Homepage: [www.hait.tu-dresden.de](http://www.hait.tu-dresden.de)

